

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 68 (1913)

**Artikel:** Die Allmend-Korporationen der Gemeinde Sarnen (Obwalden)

**Autor:** Omlin, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-117251>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

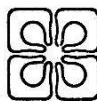
### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die  
**Allmend-Korporationen**  
der  
**Gemeinde Sarnen (Obwalden)**



von  
**Hans Omlin, Dr. jur.**  
aus Sarnen, Obwalden



## Quellen und Literatur.

---

- Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien.  
2 Bde. 1850 und 1858.
- Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht.  
— Deutsches Privatrecht. 2 Bde. 1864.
- Durrer Rob. Die Einheit Unterwaldens. Separatabdruck aus dem „Jahrbuch f. schweiz. Geschichte“ Bd. XXXV. 1910.
- Gand: La propriété collective en Suisse. 1896.
- Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 1 und 2. 1868 und 1873.  
— Deutsches Privatrecht Bd. I. 1895 in Binding's Systematischem Handbuch.
- Becker: Die Allmende etc. 1868.
- Heeb: Die Genossengüter im Kanton St. Gallen.
- Heusler: Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885 in Binding's Systematischem Handbuch.  
— Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. X. 1862.
- Kiem: Die Landwirtschaft und Agrikultur in Unterwalden seit den ältesten Zeiten. Geschichtsfrd. Bd. XXI. 1865. S. 144.  
— Die Geschichte der Pfarrei Sarnen. (Programme der kant. Lehranstalt von Sarnen. Jahrgänge 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871 und 1874.)
- Kopp: Geschichte der eidgenössischen Bünde. Bd. I—V.
- de Laveleye: Das Ureigentum. 1879.
- von Miaskowski: Die schweizerische Allmend. 1879.  
— Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz. 1878.
- Ming: Der sel. Nikolaus von der Flüe. 1878. Bd. IV. S. 245 f.
- Moosberger: Die bündnerische Allmende.
- Oechsli: Die Anfänge der schweiz. Eidgenossenschaft. 1891.
- Reichesberg: Handwörterbuch etc. Bd. I die Allmende; II. Gemeindewesen.
- Reichlin: Die schwyzerische Oberallmende bis zum Anfange des XV. Jahrhunderts.

Rüttimann: Die zugerischen Allmendkorporationen 1904.  
 von Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern.  
 4 Bde. 1850—1858.  
 — Luzern unter Murbach in Geschichtsfrd. Bd. I.  
 von Wyß: Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen  
 Rechts. 1892.

Zelger: Die Alpgenossenschaften von Nidwalden.

An Quellen standen uns zur Verfügung:

Das Landbuch von Obwalden. Zeitschrift für schweizerisches  
 Recht. Bd. 8.

Die Archive der Teilsamen: Freiteil, Schwendi, Ramersberg  
 und Kägiswil.

Das Gemeinearchiv von Sarnen.

Das Staatsarchiv von Obwalden.

Die Protokolle und Einungen der Teilsamen Freiteil, Schwendi  
 und Kägiswil.

Die gegenwärtig geltenden Einungen und Statuten aller Allmend-  
 korporationen von Sarnen.

Bei dieser Gelegenheit verdanken wir den Herren Teilevögten  
 ihre zuvorkommenden Hilfeleistungen und sprechen ganz besonders  
 Herrn Dr. Rob. Durrer von Stans unsern besten Dank aus für seine  
 bereitwilligen Dienste, denen wir das Zustandekommen der Arbeit  
 nicht wenig zuschreiben müssen.



## Einleitung.

---

### a. Allgemeine Bedeutung der Korporationsgüter.

Die Wissenschaft der letzten Jahrzehnte hat die Bedeutung der Allmendkorporationen, ihrer Waldungen und Ländereien verschieden beurteilt. Dies tritt besonders deutlich zu Tage, wo sie auf die sozialpolitische Bedeutung dieser Gebilde zu sprechen kommt.

Der doktrinäre, wirtschaftliche Liberalismus verhält sich in dieser Frage im Allgemeinen sehr absprechend. Er bezeichnet die Allmenden<sup>1)</sup> sogar als einen Hemmschuh für den Fortschritt, da sie die Faulheit, das Kleben an der Scholle, frühe und leichtsinnige Heiraten begünstigen etc. Dies mag wohl da und dort der Fall sein, besonders aber wo unzweckmäßige Reglemente eine rationelle Nutzbarmachung erschweren oder gar unmöglich machen. Die Verteilung des ganzen Allmendertrages in Geld und nach Köpfen darf sogar als Ausartung bezeichnet werden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Unter „Allmenden“ verstehen wir sowohl eigentliches Allmendland, Wiesen und Aecker, als auch die Korporationswaldungen.

<sup>2)</sup> Heeb, p. 25 f. „Immerhin ist es gut, wenn die Gemeinden das Nutznießungssystem sich möglichst so einrichten, daß das Genossengut weder die frühen Heiraten, noch die Bevölkerungsvermehrung fördern kann, denn sie bedürfen beide keiner Anregung.“

Professor Bücher sagt mit Recht: „In denjenigen Gegenden der Schweiz, wo die Verteilung des ganzen Allmendertrages in Geld und nach Köpfen erfolgt, kann die ganze Einrichtnung (der Allmende) nur als eine schlimme Ausartung des alten agrarischen Kommunismus bezeichnet werden. Vide Heeb p. 26.“

Auf der anderen Seite dagegen wird mit Recht hervorgehoben, daß die Allmenden vielerorts die Nachteile des Fabriksystems und der Hausindustrie mildern, indem durch den Allmendnutzen der ärmeren Bevölkerung wenigstens ein Teil der notwendigen Existenzmittel gesichert wird. Dadurch wird auch einigermaßen dem „Zuge vom Lande nach der Stadt“ gesteuert, was einerseits dem erschreckenden Wachsen des Proletariats vorbeugt und anderseits indirekt wieder der Landwirtschaft zugute kommt. Abgesehen davon, bewirkt das bürgerliche Nutzungsgut eine gleichmäßige Verteilung des Gesamtvermögens auf das ganze Land. Beweis hiefür ist der Umstand, daß in einigen Gebirgsgegenden nur die Allmendnutzung einem Teile der ärmeren Bevölkerung es möglich macht, einen bescheidenen Viehstand zu halten und sich selbstständig durch's Leben zu bringen.<sup>1)</sup> Wie schon darauf hingedeutet worden, darf eben nicht vergessen werden, daß nicht immer Geld verteilt wird, das leicht verfliegt, sondern Boden, der bearbeitet werden will. Mit K. Bücher<sup>2)</sup> wird man daher das Vorhandensein eines mäßigen Allmendbesitzes für die Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitz eher als eine Wohltat, denn als Nachteil betrachten dürfen. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, daß eine zweckmäßige Bewirtschaftung stattfindet.

Das Angeführte rechtfertigt zur Genüge eine wissenschaftliche Behandlung der Verhältnisse unserer Allmendkorporationen. Wenn wir nur die Gemeinde Sarnen berücksichtigen, bietet das den großen Vorteil, mehr auf die historische Entwicklung der Details eintreten zu können, als dies bei Behandlung des ganzen Kantons im Rahmen einer Dissertation möglich wäre.

<sup>1)</sup> Franz Christoff „die ländlichen Gemeingüter in Preußen“ 1906 p. 8: „In der Tat wohnen nirgends die Bauern so nett und behaglich, wie in der Schweiz und im Schwarzwald. Der Gemeindewald hat die Mittel gegeben, um hier diese schmucken Häuschen zu errichten, die die Freude der Besitzer und der Fremden erregen und zum fröhlichen Verweilen einladen.“

<sup>2)</sup> Konrad „Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I.

## b. Allgemeine Beschreibung der Gemeinde Sarnen.

Die Ableitung des Namens Sarnen gab zu einer Reihe von verschiedenen Erklärungen Anlaß. Nach den Forschungen Brandstetters soll er deutschen Ursprungs sein und darauf hindeuten, daß dieser Platz von den beiden Flüßchen, welche den uralten Namen Aa tragen, (Sarneraa und Melchaa) „übersart“ worden sei.<sup>1)</sup> Oechsli gibt zwar die Möglichkeit dieser Deutung zu,<sup>2)</sup> ist aber anderseits geneigt, Sarnen bereits für eine Ansiedelung der rhäto-romanischen Urbevölkerung unserer Alpentäler zu halten. Zu dieser Ansicht bewogen ihn vornehmlich die mehrfachen Analogien auf rhätischem Boden, bei Bozen im Tyrol, im Val Camonica und im Domleschg.<sup>3)</sup>

Urkundlich erscheint Sarnen, Sarnon, Sarnono, erst um das Jahr 842 in der formell apokryphen, inhaltlich aber sicher zuverlässigen Vergabungsurkunde, worin der Großgrundbesitzer Recho seine Besitzungen in Chussenacho (Küßnacht), Alpenacho (Alpnach), Sarnono (Sarnen) und Kisewilare (Giswil) dem Gotteshause Luzern zu ewigem Eigentum schenkungsweise überläßt.<sup>4)</sup> Die späteren Jahrhunderte machten aus diesem bescheidenen Anfange die heute 3975 Einwohner zählende,<sup>5)</sup> blühende Gemeinde Sarnen, mit ihren Filialen, Freiteilbezirk, Schwendi, Ramersberg und Kägiswil. Diese vier Filialbezirke der Gemeinde Sarnen bilden zugleich die heutigen Allmendkorporationen. Der Kanton Obwalden besitzt nämlich kein

<sup>1)</sup> Brandstetter leitet „Sarnen“ von der indogermanischen Wurzel sar-Bach ab. Geschichtsfrd. Bd. XLII. S. 180.

Die Melcha, welche jetzt in den See fließt, überschwemmte früher häufig das ganze Dorf. Die Kanalisation erfolgte anfangs der achtziger Jahre.

<sup>2)</sup> Oechsli „Anfänge etc.“ p. 42.

<sup>3)</sup> Oechsli „Anfänge etc.“ p. 42.

<sup>4)</sup> Geschichtsfrd. Bd. I. p. 458. Vgl. R. Durrer „die Einheit Unterwaldens“ Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XXXV. S. 59., Anm. 1 und Nachträge 347.

<sup>5)</sup> Laut Volkszählung vom Jahre 1900. Obw. Amtsblatt. Gemäß der Volkszählung vom Jahre 1910 hat Sarnen 4640 Einwohner.

allgemeines und ungeteiltes Gemeinland, wie der Kanton Uri, oder auch das alte Land Schwyz. In Obwalden finden wir vielmehr das Gemeinland unter Teilsamen, Korporationen geteilt, deren jede nach besonderen Reglementen, den Einungen und Nutzungsverordnungen dasselbe nutzt. Man würde sich täuschen diese Teilsamen, wie es anderorts vielfach der Fall ist, als mit den heutigen politischen oder den kirchlichen Gemeinden zusammenfallend zu betrachten. Vielmehr kommt es sehr häufig vor, daß innerhalb einer politischen und kirchlichen Gemeinde mehrere solche Teilsamen ihr Gemeingut nach verschiedenen Prinzipien nutzen. Ein klassisches Beispiel hiefür ist die Gemeinde Sarnen, welche in die vorerwähnten Korporationen sich teilt, deren ungleiche Nutzungsvorschriften wir im Verlaufe der Arbeit kennen lernen werden.

Eine kurze Beschreibung der allgemeinen Verhältnisse muß vorausgeschickt werden, da ohne sie ein Verständnis des Ganzen nicht leicht möglich wäre.

Die sieben kirchlichen Gemeinden des Kantons Obwalden fallen mit den politischen zusammen. Sie wählen die Mitglieder des Kantonsrates und des Vermittlungsgerichtes. Die Gemeindeversammlung wählt sodann einen Einwohnergemeinderat, der die kirchlichen und zivilen Angelegenheiten der Gemeinde besorgt mit Ausnahme des Armenwesens, das dem Bürgerrate zufällt. Die einzelnen Filialen der Gemeinde haben eine eigene Verwaltungsbehörde für ihre Geschäfte, die teils kirchlicher Natur sind, (Verwaltung der Filialkapellen mit ihren Pfrunden) teils öffentlich-rechtlicher. (Instandstellung der Straßen und Wege; Verwaltung der öffentlichen Güter.) Die Aufgaben dieser Behörde übernimmt in den meisten Teilsamen<sup>1)</sup> der Korporationsrat, dem auch die Verwaltung des Gemeinde-landes obliegt. Es ist dies umso eher erklärlich, als, auch

---

<sup>1)</sup> Der Freiteilbezirk Sarnen wählt seinen eigenen Dorfschaftsrat unabhängig von der Korporation Freiteil, so daß hier die Freiteilkommission lediglich die Korporationsgeschäfte zu besorgen hat. Dies erklärt sich aus der weit überwiegenden Anzahl der ortsansäßigen Nichtbürger, der sogenannten Beisäßen.

abgesehen von der historischen Entwicklung solcher Einrichtungen, in diesen Teilsamen gewöhnlich die Beisäßen, sofern sie Güterbesitzer sind, eine teilweise sogar ganz ausgedehnte Nutzungsberechtigung haben.

Der Kirchgang Sarnen besteht aus dem Flecken gleichen Namens, dem sogenannten Dorf- oder Freiteilbezirk und den Filialgemeinden Schwendi, Ramersberg<sup>1)</sup> und Kägiswil. Die folgende Zusammenstellung gibt uns ein ungefähres Bild von der Bevölkerung dieser Teilsamen.

	Einwohner	Haushaltungen	Haushaltungen der Teiler <sup>2)</sup>	der Beisäßen
Freiteil:	1460 (2249)	333 (403)	95	238
Schwendi:	1498 (1631)	392 (370)	340	52
Ramersberg:	245 (228)	61 (56)	40	21
Kägiswil:	503 (524)	115 (123)	41	74
	<u>3906 (4632)</u>	<u>901 (952)</u>	<u>516</u>	<u>385<sup>3)</sup></u>

Der Freiteilbezirk wird gebildet von dem eigentlichen Dorf Sarnen und zwei Weilern, Bitzighofen und Kirchhofen, zwischen denen das „Dorf“ in der Mitte liegt. Bitzighofen, in alten Urkunden Bitzikofen genannt, ist vom Dorfe nur durch die aus dem See abfließende Aa getrennt, während Kirchhofen am See gelegen ist und seinen Namen von der Pfarrkirche erhalten hat, die hier, mitten im Kirchgange, sich befindet.<sup>4)</sup> Von da dehnt sich über sonnige Halden die Schwendi<sup>5)</sup> aus. Vom Seebeken, 473 m. über Meer, steigt sie hinan bis zum Feuerstein an der Luzerner Grenze, 2043 m. ü. M. um dann

<sup>1)</sup> Wird jetzt gewöhnlich, jedoch mit Unrecht, Römersberg genannt. Vide unten p. 40.

<sup>2)</sup> Teiler sind die nutzungsberechtigten Korporationsbürger.

<sup>3)</sup> Diese Zusammenstellung entnehmen wir den Ausführungen von Gand p. 20. Sie stimmt mit den heutigen Verhältnissen ziemlich überein; nur im Freiteilbezirke haben die Haushaltungen der Beisäßen sich bedeutend vermehrt. Die Zahlen in der Klammer beziehen sich auf die Volkszählung vom Jahre 1910.

<sup>4)</sup> Der Name „Freiteil“ wird unten p. 43 Anm. 1 erklärt.

<sup>5)</sup> Schwendi oder Schwändi besagt so viel als gereutes, fruchtbar gemachtes Land, hergeleitet vom alten Ausdruck „schwerten“ (ürbar machen), Schwand.

der großen Schliere entlang, gegen Alpnach, abzufallen. Ueber den Landenberg bei Sarnen ragen die Weiden des Ramersberg<sup>1)</sup> empor und weiterhin der Aa entlang gegen Alpnach schließt Kägiswil<sup>2)</sup> den Kirchgang ab. In dieser Gemeinde nun besitzt Schwendi „die dry teil obrent den blatten“ oder „Forst, Dieggischwand und Dattischwand“ ganz getrennte Alpen, Weiden und Wälder. Wir finden daher auch seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts (8. Juni 1390) die Schwander äußerst selten im Streite mit den andern Teilsamen, wohl aber mit solchen „so güeter under jnen hend.“ Das übrige Gemeinland des Kirchgangs, großteils aus Wald und damit verbundener Weide bestehend, enthält nur wenig eigentliche Alpen und ist teils zwischen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil geteilt, teils gemeinsames Eigentum zweier oder aller dieser Teilsamen. Der sogenannte Ramersberger Wald ist im Besitze der Korporationen Freiteil und Ramersberg,<sup>3)</sup> während Freiteil und Kägiswil den Kägiswilerwald gemeinsam nutzen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> In „Ramersberg“ findet Oechsli „Anfänge“ etc. p. 25 den „Berg des Rameri“. P. M. Kiem, „Geschichte der Pfarrei Sarnen“ erblickt darin eine Analogie mit dem Mons Romarici, wohin Kaiser Karl der Große, der sich oft zu Theodonisvilla (Thionville) aufhielt, auf seine Jagden ging.

<sup>2)</sup> „Kägiswil“ ist nach Oechsli „Anfänge“ etc. p. 25 der Weiler des Alemannen Chago.

<sup>3)</sup> Aus einer Reihe von Urteilen heben wir das in Heusler „Rechtsverhältnisse“ etc. p. 7 abgedruckte vom 8. Juni 1842 hervor: Kläger: Freiteil Sarnen; Beklagte: Teilsame Ramersberg: Streitfrage: „sind die Beklagten gehalten, die Kläger im Mitbesitz und Mitnutzungsnießung der seit ündenklichen Zeiten mit einander besessenen und benutzten Waldungen wie bisher anzuerkennen und den daherigen Rechtsvorschlag vom 10. Hornung abhin zurückzuziehen? Erkannt: es sollen die Herren Teiler im Ramersberg gehalten sein, die Herren Freiteiler von Sarnen ferner im Mitbesitz und Mitnutzungsnießung der mit einander besessenen Waldungen wie bisher anzuerkennen und sollen die Herren Freiteiler bei ihren bisherigen Rechten geschützt und geschirmt sein.“ Freiteilarxiv.

<sup>4)</sup> Vgl. Urteil des Siebengerichts vom 3. Juni 1839: „Die Herren Freiteiler sind als gleichberechtigte Mitbesitzer und Anteilhaber des

Im Miteigentum aller drei untern Korporationen<sup>1)</sup> und außerdem mit einem Nutzungsrecht der Beisaßen des Dorfbezirkes Sarnen belastet, befindet sich der sogenannte Sarnerhochwald oder Zimmertalwald.<sup>2)</sup> Dieser Verteilung des Allmendbesitzes entsprechend sind die Beiträge der einzelnen Teilsamen an die Ausgaben der Bürgergemeinde abgemessen. Was

---

sogenannten Kägiswilerwaldes mit Ausnahme des Atzungsrechtes ferner anzuerkennen und das mit dem Eigentumsrechte verbundene Dispositionsrecht ist gemeinsam auszuüben. Freiteilarchiv. Abgedruckt in Prof. Heuslers „Rechtsverhältnisse“ etc. p. 7.

<sup>1)</sup> Geschworenen-Urteil vom 20. Juni 1793: „Weilen sich sowohl laut Freytheileinung als der Urtheil von anno 1603, wie auch aus von allen drey Theilsammenen gemeinschaftlich errichteten Holzordnungen und einer Rathserkanntnuß von 1672 gezeigt, daß Kägiswyl seit altem hār den Zimmerthal Wald mit Frcytheill und Rammersperg gemeinsam genuzet, auch weder die diesfähige Instrumenten noch Uebung jemals vom Rammersperg widersprochen worden, als solle die Theilsamme Kägiswyl fürbaß den Holzhauw im Zimmerthal Wald mit Freytheill und Rammersperg gemeinschaftlich zu nutzen befügt sein.“ Freiteilarchiv. Heusler „Rechtsverhältnisse“ p. 7.

<sup>2)</sup> Geschworenen-Gerichts-Urteil vom 17. Juni 1644: „Den Holzhau belangend sellend und mögend die Beisaßen ußenthalb der Freytheilern eigenthümlichen Wälden mit und neben den Freytheilern jedoch nit mehr als zum gebührlichen Hausgebruch, mögen holzen und abhauen im Zimmerthal, wie auch Bauholz, dieweil in andern Kilchgängen dieß ein üblicher Brauch ist.“ Abschrift aus dem Gerichtsprotokoll des Geschworenen-Gerichts.

Diese im Miteigentum besagter Teilsamen stehenden Waldungen sind seither unter den Miteigentümern geteilt worden. Der Ramersberger-Wald durch die Urteile des Kantons Gerichts vom 6. Februar 1907 und Obergerichts-Urteil vom 8. August 1907. Die Miteigentumsquote für das Freiteil wurde auf 62,25% festgesetzt. Durch ein Expertengutachten der Herren Professor Engler, Zürich; Forstmeister Müller, Bern; Revierförster Knüsel, Eschenbach, Luzern; Grossrat Emmenegger, Schüpfheim, Luzern und Kantonsrichter J. Flühler, Oberdorf, Nidwalden ist die Zuweisung des Waldareals erfolgt.

Der Kägiswiler-Wald ist durch das Kantonsgerichts-Urteil vom 26. Juli 1909 und das Obergerichts-Urteil vom 12. März 1910 im Verhältnis von 51,81% (Kägiswil) und 48,19% (Freiteil) geteilt worden.

Betreffend den Sarnerhochwald vgl. die Ausführungen unter dem Kapitel: „Die Bei- und Hintersässen.“

nicht direkt durch Steuern (die Armensteuer) in der ganzen Gemeinde gleichmäßig erhoben wird,<sup>1)</sup> haben die Filialgemeinden und zwar deren Allmendkorporationen nach althergebrachtem Modus zu bezahlen. Schwendi als der halbe Teil der „Kirchöry“<sup>2)</sup> trägt die Hälfte der Kirchgangslasten,<sup>3)</sup> die in früheren Zeiten überhaupt alle Ausgaben der ganzen Gemeinde umfaßten; der Freiteil, Ramersberg und Kägiswil haben je für einen Sechstel aufzukommen. Uebersteigen die Ausgaben im einzelnen Falle sechshundert Gulden, „sollen die Herren Freitheiller von Sarnen und die Herren Theiller im Ramersperg ihre betreffende zwey sechste Theille für jetz und in Zukunfft widerum in drey gleiche Theille abtheillen, davon die Herren Freitheiller zwey und die Herren Theiller im Ramersperg ein drittel bezahlen sollen. In gleicher Abtheillung auch die Gemeindß-Arbeit beschechen solle.“<sup>4)</sup> Diese Verteilung der Lasten war schon seit ältester Zeit die Ursache vieler und heftiger Streitigkeiten speziell auch, weil z. B. Kägiswil einen größern Teil an den

<sup>1)</sup> Neben den Ausgaben für das Armenwesen fallen besonders in Betracht: ein Teil der Besoldung des Zivilstandsbeamten für die Führung des Familienregisters der Bürgergemeinde; sodann die Besoldungen des Gemeindeschreibers und des Weibels. Nicht zu vergessen ist das Eidgenossenjahrzeit, eine kirchliche Gedächtnisfeier für die in den Freiheitsschlachten gefallenen Ahnen u. s. w.

<sup>2)</sup> „Kilchöhry“ soll entstanden sein aus Kirche hören — So weit man den Ruf der Kirchenglocken hört und ihm Folge leistet. (Kirchspiel). Eine andere Erklärung findet in „Kilchöhry“ die Worte Kirche und gehören, d. h. was zur Kirche gehört; wir halten die letztere Erklärung für die richtigere.

<sup>3)</sup> Geschworenen Urteil vom 9. März 1500: „wie die usser der Schwendy“ der halb teil der kilchery sig und solly den halb teill tun mit stür und brüch, mit soldnern und mit andern; nu heigen die von Rügyschwill inen ein man angewunnen, da trüwen sy, sy söllin den dartun und abtragen. Darwider offnet die us der Schwändy, sy lögnen nüt, sy söllin den halben kosten han der kilchery, aber das sy den man nu han söllin zu ira teil, das trüwen sy nüt u. s. w. Teilenkasten Schwendi. Abgedruckt bei Heusler „Rechtsverhältnisse“ p. 7.

<sup>4)</sup> Geschworenen Urteil vom 30. März 1787. Freiteilarxiv. Heusler „Rechtsverhältnisse“ p. 8.

Kirchgangskosten trug als der Freiteil, obschon es mehrmals auf gerichtlichem Wege dieselben abzuwälzen versuchte.<sup>1)</sup> Allein schon im vorigen Jahrhundert wurde es als alter Brauch anerkannt, daß der Anteil der Kägiswiler an den Kirchgangssteuern bloß ein Sechstel der ganzen Summe betrage.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Geschworenen Urteil vom 6. Hornung 1435: „daß ihnen allen bedi, den von Kägiswil und von Sarnen wärdi zugescheiden der brüchen und stüren, so man lege in der kilchery ze Sarnen, ein dritteil, desselben dritteils aber die von Sarnen inen zwen teil derselben stür uflegen, und geben aber sie, die von Sarnen, nummend ein dritteil, und duchte sie, aber, daß sy untzhar gar berlich weren überstüret gesin und hetten doch die von Sarnen als vil güteren als si haben und truwiten, si solten all gemeinlich beidi von Sarnen und von Kägiswil und ir beder mitteilen in einer glichen schatzung bliben, wand doch die von Sarnen als vil gutz haben als si oder me, und sigen im sinn, daß es neiswan ufkomen sy von gewaltz wegen unt nit von rechts wegen. Erkannt: wie die von Sarnen, von Bützighofen und von Kilchhofen von altar har kommen sigen, dabei sullen si bishin bliben, old die von Kägiswil möchten dheinest mit besserer kuntschaft fürbringen, wand si nur nu nit vil haben.“ Freiteilarxiv. Heusler „Rechtsverhältnisse“ p. 8. Der Name „Freiteil“ ist schon mit dieser Steuerfreiheit in Beziehung gebracht worden. Er kam um das Jahr 1435 auf. Das zitierte Urteil vom 6. II. 1435 kennt diesen Namen noch nicht, während in einer Streitigkeit zwischen Ruckiswil und Ramersberg der sogenannte „frye theil“ erwähnt wird. Dr. Rob. Durrer sieht im „Freiteil“ den Ueberrest der alten Freiengemeinde von Obwalden, oder doch von Sarnen. Einheit Unterwaldens p. 93.

Geschworenen Urteil vom 20. Hornung 1443: Kägiswil contra Freiteil: die Freiteiler sagten: „sy seien deswegen mermals vor den fünfszechen gesin: drzuo so hetten sy kein rechtung und an den almenden und alpen als aber sy und ander in der kilchery hetten, den allein jn dem schytwald da mochtens höwen als den das da har kommen were.“ Das Gericht erkannte: „daß die von Sarnen, von Bützighofen und von Kilchhof, der fryteil, bi der urteil sol bliben als ir brief wist, der jnen vormals darumb geben ist.“ Freiteilarxiv.

<sup>2)</sup> Ein Urteil vom 22. April 1762, sich berufend auf ein ergangenes Urteil vom Jahre 1693 behandelt die gleiche Angelegenheit nebst der Berechtigung zu einem Ratssitz: „betreffend dann die Kirchensteuern sollen die Herren von Kägiswil in krafft alter Urtlen und Gebräuchen, die Sie zu Bezahlung des sechsten Teilß der gemeinen Werken und Gebäuen verbunden“ etc. Einungsbuch des Freiteils.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen im ersten Abschnitt, der die Geschichte der Allmendkorporationen oder Teilsamen von Sarnen behandelt. Es sei aber schon hier bemerkt, daß es mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, etwas Material beizubringen, da speziell die Urkunden, welche den Rechtszustand am Gemeinland berühren, nicht über die Zeit hinauf gehen, wo die politische Befreiung schon vollendet ist und die Teilsamen wesentlich in der heutigen Gestalt sich gebildet haben. Wir waren daher sehr häufig auf bloße Analogien mit benachbarten Gegenden angewiesen, was die Klarheit über die Entwicklung der Verhältnisse beeinflussen mußte.

### c. Arten und Umfang der Sarnerallmenden.

In der Zentralschweiz ist der Korporationsbesitz an Grund und Boden verhältnismäßig viel bedeutender als der Staatsgrundbesitz. Namentlich den Wald und die Alpen findet man fast ausschließlich in Korporationshänden.<sup>1)</sup> So sind in Obwalden z. B. 71 Privat-, 210 Korporations- und 9 Privatgenossenschaftsalpen.<sup>2)</sup>

Die Allmenden der Gemeinde Sarnen sind immer Liegenschaften. Wir verstehen darunter sowohl die eigentlichen Allmenden, welche als Allmendteile verlost oder als Weide nach den verschiedenen Vorschriften „geätzt“ werden, als auch die im Korporationsbesitze befindlichen Streuegebiete, Alpen und Wälder. Wir unterscheiden folgende Arten:

<sup>1)</sup> E m m i n g h a u s : Die schweizerische Volkswirtschaft, Bd 1., p. 27 f. „Neben den Gemeinden und in ihnen bestehen vielfach anderweitige Besitzgenossenschaften; das korporative Element ist hier eine der Grundvesten des Staates. Wie man anderwärts von einer Geld- oder Standesaristokratie redet, so könnte man hier und namentlich in der eigentlichen Gebirgsschweiz von einer Korporationsaristokratie reden, jedenfalls der naturwüchsigesten Form der Aristokratie.“

<sup>2)</sup> Privatalpen sind solche, die sich im Eigentum einer einzelnen Person oder einer Mehrheit einzelner Personen befinden, während die Privatgenossenschaftsalpen Eigentum einer Genossenschaft, einer jur. Person, abgesehen von den Allmendkorporationen, sind; z. B. die Kapitalistenalpen, wie Melchsee. Im Gegensatze dazu gehören die Korporationsalpen den Teilsamen als Körperschaften, die mit dem öffentlichen Rechte in sehr naher Beziehung stehen.

1. Das Gartenland, oft direkt Allmendgärten genannt. Sie sind meist im Tale, oder doch auf ebenen Stellen der Berghänge gelegen.

2. Die Weiden umfaßten den größten Teil der nicht bewaldeten Allmendgebiete. Zu ihnen gehören die Alpen; die an die zu oberst gelegenen Güter anstoßenden Allmenden und die Bodenallmenden, soweit letztere nicht als Pflanzland verwendet werden. Zu dieser Rubrik zählen auch die im Waldareal zerstreut liegenden Weideplätze, soweit sie nicht für die Aufforstung in Anspruch genommen werden.

3. Die Wälder boten in früheren Jahrhunderten nebst dem Holznutzen in den wilden Aepfeln und Birnen für die ärmeren Volksklassen ein kümmerliches Nahrungsmittel; in den Eicheln und Buchnüssen ein kräftiges Mastfutter für die Schweine. Sie liefern abgesehen vom Brennholz das Bauholz, d. h. das Holz zu Schindeln, Schuppen etc. und das Nutzholz zu Täucheln, Hägen, Brunnentrögen, zu Steg und Weg etc.

4. Der Waldboden wurde schon in ältester Zeit zum ausreutzen, roden, riten, rüten, schwenzen verschenkt oder verkauft Daraus erklären sich die vielen Ortsnamen Rüti, Schwand, Gschwent u. s. w.

5. Hausplätze verkauften die Teilsamen im XVIII. und anfangs des XIX. Jahrhunderts noch äußerst billig, wenn sie dieselben nicht sogar an ihre Genossen schenkungsweise abtraten.

6. Streueplätze sind sumpfige Rieder, welche den Bauern unserer Gegenden den Ersatz für das Stroh liefern, das sie im eigenen Lande unmöglich bekommen können; daneben werden auch besser gelegene Landparzellen lediglich als Streuland genutzt, die allerdings rationeller bewirtschaftet werden dürften, als dies jetzt geschieht.

Was den Umfang der Allmenden von Sarnen anbetrifft, so begnügen wir uns eine kurze Darstellung der Größenverhältnisse der einzelnen Gebiete anzugeben, da uns einzig für die Alpen das nähere Material zu andern Angaben z. B. über Bonität, Bewirtschaftung u. s. w. zur Verfügung steht. Für

mehrere Gebiete fehlen die Ausmessungen, so daß wir mit approximativten Schätzungen uns zufrieden geben müssen.

Korporationsalpen der Sarner Teilsamen:

Name der Alp	Eigentümer	Gesamtfläche	Kapitalwert
Zimmertal	Freiteil	62 ha.	55,000 Fr.
Almend Vorderegg	Schwendi	550 "	160,000 "
Almend Hinteregg	"	1200 "	280,000 "
Rischi mit Rick	"	36 "	6,000 "
Rick mit Rischi	"	62 "	4,500 "
Ochsenalp	"	39 "	4,500 "
Grund	"	39 "	9,000 "
Schnabel	"	49 "	4,500 "
Glaubenberg	"	48 "	8,000 "
Käsern	Ramersberg	88 "	25,000 "
Wengli	"	47 "	6,000 "
Eisten	"	60 "	17,000 "
Hinterbergwald	Kägiswil	1000 "	180,000 " <sup>1)</sup>
Ruodlen	Schwendi	29 "	14,000 "
Blacki	"	37 "	7,000 "
Ruodsperrli	"	50 "	25,000 "
Durren	"	60 "	27,000 " <sup>2)</sup>
Ramsiboden	"	48 "	20,000 "
Stäffeli	"	34 "	5,500 "
Staffel	"	64 "	27,000 "
Staffel-Schwand	"	44 "	15,000 "
Emmen	"	53 "	16,000 "
Nünalp	"	70 "	11,000 "
Unterwengen	"	72 "	20,000 " <sup>3)</sup>
Zusammen		3835 ha.	867,000 Fr. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Alle diese Alpen bis und mit dem Kägiswiler Hinterbergwald befinden sich in der Gemeinde Sarnen, während die übrigen, meist der Teilsame Schwendi gehörenden Alpgebiete in andern Gemeinden gelegen sind.

<sup>2)</sup> Ruodlen, Blacki, Ruodsperrli und Durren sind in der Gemeinde Kerns. Erst vor einigen Jahren kaufte die Korporation Schwendi auch die beiden Alpen Furtmatt und Feltschi in Kerns, welche zusammen 63 ha. Fläche und 25000 Fr. Kapitalwert ausmachen.

<sup>3)</sup> Die Alpen Rämsiboden, Stäffeli, Staffel, Staffel-Schwand, Emmen, Nünalp und Unterwengen liegen in der Gemeinde Giswil.

<sup>4)</sup> Diese Zusammenstellung entnehmen wir der „schweiz. Alpstatistik“ 13. Lieferung von Herrn Ed. Ettlin, Arzt in Sarnen. Dabei fehlt jedoch die Alp Spiß, welche den Kägiswilern gehörend am

Die Bodenallmenden und die zur Verteilung gelangenden Allmendgebiete, sowie die Streueplätze nehmen folgende Fläche ein:

Korporation Freiteil:

Zimmertal	39,97	ha.
Allmend mit Seefeld	45,2656	"
Matte Bitzikofen	7,11	"
Ried bei der Aabrücke	2,32	"

Korporation Kägiswil:

Allmende	36,68	ha.
Grabi-Allmende	3,4	"
Schwandi	34,8	" (hievon sind 16 ha. Wald)

Korporation Schwendi:

Untere Allmende	44,59	ha.
-----------------	-------	-----

Korporation Ramersberg:

Allmendli	32	ha. (hievon sind 21,4 ha. Wald)
Allmend	59,7	" (hievon sind 12,5 ha. Wald) <sup>1)</sup>

Das Waldareal der Allmendgenossenschaften von Sarnen verteilt sich auf die einzelnen Korporationen wie folgt:

Name der Waldung:	Gesamtfläche:	Eigentümer:
Schwanderwald	1200	ha. Schwendi
Ramersbergerwald	33,21	" Ramersberg
Wengli-Wald	11,4	" Ramersberg
Kägiswil Buchwald	16,44	" Kägiswil
Kägiswil (Hinterberg)	397,25	" Kägiswil und Freiteil
Ennetriederwald	26,94	" Freiteil
Zimmertalwald	24,36	" Freiteil
Ramersberg (Vorberg)	291,14	" Ramersberg und Freiteil
Kägiswil (Vorberg)	108,51	" Kägiswil und Freiteil
Sarner Hochwald	92,71	" Freiteil, Ramersberg u. Kägiswil mit Nutzungsberechtigung der Beisaßen von Sarnen. <sup>2)</sup>
	2201,96 ha.	

Buochserhorn in Nidwalden gelegen ist und mit ca. 40 „Kuhschweren“ gestuhlt ist.

<sup>1)</sup> Für die von Herrn Kantons-Ingenieur O. Seiler gemachten Angaben sei hiemit der verdiente Dank ausgesprochen.

<sup>2)</sup> Diese Angaben entsprechen den genauen Messungen mit Ausnahme des Schwanderwaldes dessen Flächenangabe nur auf Schätzung beruht. Bei dieser Gelegenheit verdanken wir die von Herrn Oberförster N. Kathriner uns geleisteten Dienste aufs beste.

## Erster Abschnitt.

# Geschichte der Teilsamen von Sarnen.

---

### Erstes Kapitel.

#### Die älteste Zeit.

---

##### **1. Die Besiedelung.**

Wann und wie der Schauplatz der Alpenwirtschaft besiedelt worden ist, darüber ruht ein bisher nur wenig aufgehellttes Dunkel, das speziell für Unterwalden nur durch Vermutungen durchbrochen worden ist. Bis vor kurzem war es die Ansicht der Gelehrten, daß die Waldstätte nicht vor Karl dem Großen besiedelt gewesen seien. Burkhardt<sup>1)</sup> nahm sogar an, daß der Name Waldstätte<sup>2)</sup> darauf hindeute, daß die germanischen Ansiedler das Land als eine völlige Wildnis angetroffen hätten. Diese Anschauung hält aber den neuern Forschungen nicht mehr stand, obwohl das durch sie zu Tage geförderte Material bei weitem nicht so zahlreich ist als für Gebiete der Ebene. Wenn man aus diesem Grunde unser spärliches Material übergehen wollte, so würde man damit Unrecht tun, da in unseren Gegenden, mit ihrem Holzreichtum, die wohl hölzernen Ueberreste ältester Kultur sehr leicht von der Oberfläche verschwunden sind, und diese hinwiederum

---

<sup>1)</sup> „Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges.“ Arch. f. schw. Gesch. IV 95 ff.

<sup>2)</sup> Die acta murensia nennen ihre Meier in unsren Gegenden: „quos inter silvas habent.“

von keiner Pflugschar durchfurcht wird. Was auf diese Weise nicht verloren ging ist vielleicht Wildbächen und Bergrutschungen zum Opfer gefallen. Trotz alledem kennen wir in der Urschweiz, und auch in Unterwalden, einige sehr wertvolle Funde, sogar aus der jüngeren Steinzeit und aus der Bronzeperiode.<sup>1)</sup>

Die Kette dieser Funde zieht sich von Stansstad bis an den Fuß des Brünig. Dennoch wissen wir heute nicht mehr, als daß Unterwalden schon in der Stein- und Bronzezeit bekannt war und begangen worden ist; Oechsli erblickt in diesen Funden sogar einen Hinweis auf eine nomadisierende Urbevölkerung.<sup>2)</sup>

Für die Römerzeit fließen die Quellen bereits reichlicher, so daß wir aus ihnen schon bestimmter auf förmliche Ansiedelungen schließen können, was sich aus der großen Nähe fester, römischer Niederlassungen auch leicht erklären läßt. Speziell für Obwalden sind Spuren römischer Besiedelung zu

<sup>1)</sup> „Beiträge zur Kenntnis der Urgeschichte der Urschweiz“ von P. Emmanuel Scherrer 1909. Aus der jüngeren Steinzeit finden sich vor: ein Schalenstein auf dem Bürgenstock; auf dem Mittaggüpfi des Pilatus der sogenannte Gnapp- oder Gnepfstein; in Kirsiten am See wurde 1877 ein Steinbeil aufgefunden und ebenso 1880 in Ennetbürgen und 1899 beim Wilerbad am Sarnersee; sodann fand man in der Schwendi einen bearbeiteten Quarzknollen und im Hasli bei Sarnen grobe Tonscherben. Aus der Bronzezeit haben wir: auf der Frutt im Melchtal ein Bronzebeil (gefunden 1889); in Engelberg ein Bronzebeil (1903); zu Acheregg bei Stansstad ein Bronzebeil (1865); am Bürgen eine bronzenen Lanzenspitze (1889); aus Lungern eine Bronzelanze. Prähistorische Funde wurden auch gemacht am Giswilerstock, in Lungern, auf dem Ennetmooserried und auf dem Aaried ob Giswil. Wir erwähnen auch „drei durchbohrte Zähne,“ die wohl ein Halsschmuck unserer Urahnen bildeten und im Voribach bei Sarnen gefunden wurden. In den siebziger Jahren kam daselbst ein ganzes Skelett zum Vorschein, auf dem ebenfalls ein durchbohrter Zahn lag. In Sachseln förderte man Knochen, wahrscheinlich prähistorischen Ursprungs, ans Tageslicht. Vgl. auch Oechsli „Anfänge“ p. 3 f.

<sup>2)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 6.

Tage getreten, indem fast in allen Gemeinden römische Münzfunde gemacht worden sind.<sup>1)</sup> 1821/22 fand man beim Bau der Kirchstraße neun römische Kupfermünzen von Gallienus, Victorinus und Tetricus, die im Museum von Sarnen aufbewahrt werden. 1870 wurden am gleichen Orte zwei weitere Kupfermünzen mit den Bildnissen des Kaisers Augustus und des Kaisers Valentinian gefunden.<sup>2)</sup> 1904 wurde bei Ausgrabung eines Brunnens in Kerns ein „Antonin“ zu Tage gefördert, eine römische Kupfermünze.<sup>3)</sup> In Sachseln und speziell in Giswil machte man Münzfunde; an letzterem Orte eine Silbermünze Titus Vespasianus triumphans und sieben Denare von Postumus († 267 n. Chr.)<sup>4)</sup>

Neben den römischen Münzfunden betrachten wir die romanisch klingenden Namen als Beweis für eine romanische Urbevölkerung unseres Alptales. Brandstetter<sup>5)</sup> hat für Sarnen zwar die Möglichkeit einer germanistischen Deutung nachgewiesen, allein, nachdem wir gesehen, daß eine romanische Bevölkerung zum wenigsten unsere Gegenden durchstreift hat, wahrscheinlicher aber daselbst angesiedelt war, so würden wir uns eher zur Ansicht Oechsli's bekennen, der diesen Namen einen rhätoromanischen Ursprung beilegt. Dafür sprechen ebenfalls eine Anzahl Analogien auf rhätischem Boden: das Sarntal bei Bozen, Sarna im Val Camonica, der Hof Sarn oder Sarne im Domleschg;<sup>6)</sup> den Namen Stans, Stannes, finden wir auch im Tirol, umgeben von lauter romanischen Ortsnamen. Auch „Rudenz“ sieht Oechsli als romanisch an. Wenn über die Ableitung der Namen Sarnen und Stans Zweifel noch möglich

<sup>1)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 7.

<sup>2)</sup> Scherrer: „Beiträge“ p. 49.

<sup>3)</sup> Scherrer: „Beiträge“ p. 21.

<sup>4)</sup> Neben den Münzfunden wurden früher, auch noch von Oechsli „Anfänge“ p. 7 zwei Lanzen, eine Olla und Tonwaren genannt, die aber sämtlich als aus späterer Zeit stammend, nachgewiesen wurden. Scherrer: p. 19 20 und 21.

<sup>5)</sup> Geschichtsfrd. Bd. XLII, p. 180.

<sup>6)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 42 und 43.

sind, so wird wohl niemand mit Erfolg dem mittelalterlichen Namen des Pilatus „Frackmunt“, „fractus mons“ seinen romanischen Charakter absprechen.<sup>1)</sup> Frackmunt heißen noch heute zwei Alpen des Berges, eine in Obwalden, eine in Nidwalden, die mit ihren Namen „als ein Denkmal der einstigen Romanisierung der Umgegend des Vierwaldstättersees“ betrachtet werden dürfen.<sup>2)</sup> Lateinisch kommt die Benennung „fractus mons“, wahrscheinlich zum ersten Mal, in dem aus dem XI. Jahrhundert stammenden Rodel des Klosters Luzern vor:<sup>3)</sup> „id est ab altitudine fracti montis usque ad lacum et inde ad medietatem fluminis rusae.“<sup>4)</sup>

Erinnern wir uns auch der zahlreichen aus dem lateinischen herrührenden Namen und Benennungen in der Alp- und Milchwirtschaft der Gebirgsgegenden, so drängt uns dies zur Annahme einer Bevölkerung dieser Landschaften, welche der alemannischen vorangegangen ist. Von solchen Ausdrücken erwähnen wir:<sup>5)</sup> „Brente“ (italienisch brenta) ein Milchgeschirr, das auf dem Rücken getragen wird: „Bulderen“ (lateinisch bulla, italienisch bollire) Klümpchen geronnener Milch; „Gatze“, „Gätsi“ (ital. cazza) Schöpfkelle; „Gäbsi“ (lat. gabata“) kleiner Zuber, auch Schöpföffel; „Gon“, „Schweifgon“, „Göni“ (ital. cogno) rundes Milchgefäß, auch Schöpföffel; „Käse“ (lat. caseus); „Mutte“ (lat. modius) Milchgefäß; „Schotten“ (ital. scotta, aus dem lat. excocta) ein bei der Käsefabrikation übrig bleibendes, beliebtes Schweinefutter; „Sirte“ (lat. serum) Molke; „Staffel“

<sup>1)</sup> Wenn Brandstetter im Geschichtsfrd. Bd. 55, p. 280 diese romanische Ableitung bezweifelt, so berücksichtigt er wahrscheinlich die zitierte Stelle aus dem Luzerner-Rodel zu wenig.

<sup>2)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 43.

<sup>3)</sup> Geschichtsfrd. Bd. I, p. 156 (2).

<sup>4)</sup> Atha und Chriemilt schenken, was sie in Kriens an Eigentum besitzen, dem neugegründeten Leodegarienstift in Luzern. Die zitierte Stelle ist eine Beschreibung der Grenzen dieses Besitzes. „Von der Höhe des zerklüfteten Berges (Pilatus) bis zum See und von da bis zur Mitte des Reußflusses.“

<sup>5)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 16.

(lat. stabulum) Lagerplatz des Viehes bei der Alphütte, daher der Ausdruck „stäffeln“, diesen Weideplatz abweiden und daselbst die Milch nutzen; „Turner“ (lat. tornare) der drehbare Pfosten mit Arm, an welchem das „Käskessi“ aufgehängt und über das Feuer gedreht wird.<sup>1)</sup>

Diese verschiedenen Tatsachen mit einander verglichen ergeben, daß wohl kein Zweifel mehr übrig bleibt an dem Resultat der Forschung, daß der alemannischen Bevölkerung der Urschweiz eine andere vorausgegangen ist, und daß diese Gebirgstäler mit ihren wildreichen Jagdgründen und herrlichen Weideplätzen ununterbrochen, wenn auch schwach, von Jägern und Hirtenfamilien bevölkert gewesen sind.<sup>2)</sup> Endlich schließen wir aus dem Gesagten, daß diese Bevölkerung bereits mit Alpwirtschaft sich beschäftigt und ernährt hat.

Aus alledem folgert Oechsli „Anfänge etc.“ p. 14, daß diese Urbevölkerung zweifelsohne eine romanische gewesen

<sup>1)</sup> Die sogenannten „Wildleute“ dürfen wir nicht unerwähnt lassen, welche unsern „Aelplerkilben“ ihr Gepräge geben. Sie erinnern die jetzige Bevölkerung an die sagenhaften Urbewohner des Tales der Sarneraa, die in ältester Zeit schon Milchwirtschaft getrieben haben sollen. Vgl. Lütolf: „Sagen und Märchen aus den V Orten“, 1865. Besonders an der Alp Fontanen am Giswilerstock, mit ihrem romanisch klingenden Namen haften eine Anzahl solcher Ueberlieferungen von jenen Urbewohnern, die meist „Heidenleutchen“ genannt werden. Vgl. spez. Lütolf l. c. p. 258, 293, 480. Scherrer „Beiträge“ p. 15. Durrer: „Die Kunst- und Architekturenkmäler Unterwaldens“ (1899), p. 332. Die vielfach zitierten „Heidenhüttchen“ auf der Alp Ruodspéri in der Gemeinde Kerns sind schon ebenfalls mit der Urbevölkerung Unterwaldens verknüpft worden. Dr. Durrer fand im Jahre 1887 noch die Ueberreste von einem halben Dutzend solcher Gebälichkeiten resp. deren Fundamente auf. Er erblickt darin keineswegs heidnisch-alemannische Wohnstätten, sondern vielmehr Sommerwohnungen der Aelpler, die vielleicht nur ins spätere Mittelalter zurückreichen. Vgl. Durrer l. c. p. 400 und Geschichtsfrd. Bd. 52, p. 328 f. Scherrer: l. c. p. 28 und 29.

Auch aus dem Turm zu St. Niklausen, am Eingang des Melchtales, macht der Volksmund ein römisches Kastell, jedoch ohne jede Berechtigung. Geschichtsfrd. Bd. LII, p. 307 f.

<sup>2)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 14 und 15.

sei, da alle Beweise und Analogien unzweideutig dorthin verweisen und dieser Folgerung schließen wir uns in vollem Umfange an.

## 2. Die Alemannen und Franken.

Die Historiker gehen darin einig, daß die ganze Urschweiz von Alemannen teilweise erobert, teilweise neubesiedelt worden sei. Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Germanisierung der innern Schweiz erfolgte und die nähern Umstände, unter denen sie vor sich ging, fehlt uns jede genaue historische Kunde. Oechsli setzt die Besiedelung in den Zeitraum zwischen dem V. Jahrhundert, in welchem die Alemannen überhaupt sich in der Schweiz festsetzten und der Mitte des IX. Jahrhunderts, wo sie als eine vollendete Tatsache erscheint.<sup>1)</sup> Die Alemannen scheinen als ein Volk von starker und zäher Eigenart, die römische Kultur mit großer Feindseligkeit zerstört zu haben.

Wiederum bilden die Ortsnamen das beste Material für die Forschung. Die alemannischen Sippen ließen sich bei ihrer Entwicklung vorzüglich durch die Rücksicht auf die Landwirtschaft leiten. Die Hypothese, die Inama-Sternegg in seinen Arbeiten über die Tiroler-Alpen entwickelt hat, daß die Kultur in den Alpengegenden auf den Vorbergen begonnen und erst von dort in die Täler gedrungen sei, wird von Kiem<sup>2)</sup> auch für Obwalden bestätigt, indem hier die sanften Abdachungen von Alpnach, Schwarzenberg, Ramersberg, Schwendi, Giswil, Sachseln, Lungern, Melchtal und Kerns früher kultiviert

<sup>1)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 48. In seinem Aufsatze „Der Einfall der Alemannen in die Schweiz“ rückt er das Datum des Einfalls noch um 50 Jahre hinauf, also um 450 herum. Vgl. dazu Dr. R. Durrer „Einheit Unterwaldens, S. 55 ff. und besonders S. 61, Anm. <sup>1)</sup> und S. 64, Anm. <sup>2)</sup>, wo eine Rodungsperiode durch die Landgrafen um die Mitte des X. Jahrhunderts wahrscheinlich gemacht ist.

<sup>2)</sup> P. Martin Kiem im Geschichtsfrd. Bd. XXI, p. 148—158.

waren, als die Talschaften zwischen Alpnacher- und Sarnersee, Sarner- und Rudenzersee.<sup>1)</sup>

Das gänzliche Fehlen der Dörfer und Weiler, deren Namen auf „ingen“ endigen, gilt als Beweis dafür, daß in der Urschweiz sich keineswegs ganze Sippen an einem Orte niederließen, sondern daß die Alemannen sich in der Regel daselbst hofweise ansiedelten, was die vereinzelten Weiler, Höfe und Häuser deutlich beweisen. An Ortsnamen geben Aufschluß:<sup>2)</sup> Kerns (1173 angeführt als Chernis) bei „Kerino“; Sachseln (1275 als Sachse, 1350 als Sachsen bezeichnet) „bei Sachso“<sup>3)</sup>; Alpnach ist die „Au des Alpo“<sup>4)</sup>; Kägiswil ist der Weiler des „Chago“; Giswil der Weiler des „Giso“; Eiwil der Weiler des „Egino“, „Eino“; Ettisried-Oedisried ist das Ried des „Odo“ und Ramersberg der Berg des „Rameri“.

Die vielen Ortsbenennungen wie Rüti, Schwand, Gschwent, Schwendi, ferner Brand, Brend, Stockenmatt u. s. w. sind nach Oechsli<sup>5)</sup> deutliche Beweise für die rastlose Kulturarbeit der Alemannen. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß noch in späteren Zeiten, ja bis ins XVIII. Jahrhundert hinein solche Rodungen bekannt sind, die wohl auch ähnliche Namen erhielten.<sup>6)</sup>

Römische Schriftsteller sind es, denen wir Angaben aus dem Kulturleben der Germanen entnehmen müssen, bevor einer ihrer Stämme, die Alemannen, im Innern der Schweiz sich fest niedergelassen hat. Caesar „de bello gallico“ VI. 1; VI.

<sup>1)</sup> Der Rudenzersee, der heute nur mehr ein ausgedehntes Streueried ist, war im frühesten Mittelalter mit dem Sarnersee ein Wasserbecken. Er ging allmählich zurück, so daß er jetzt ganz verschwunden ist.

<sup>2)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 24.

<sup>3)</sup> Gatschet: „Ortsetymologische Forschungen“ p. 80.

<sup>4)</sup> Brandstetter: in katholische Schweizerblätter 1870, p. 213.

<sup>5)</sup> Oechsli: „Anfänge“, p. 25.

<sup>6)</sup> Am 5. Februar 1644 wird noch ein Stück Rüttiland in der Schwendi an Arnold Heimann auf 40 Jahre abgetreten für ihn und seine Kinder; „sollten dann gemeine Theillen dieselbe umb fünfzehcen Pfund wollen haben, stat es an ihnen anzunemen oder nit.“

22 und besonders Tacitus „Germania“ c. 26<sup>1)</sup>) enthalten verschiedene Aufzeichnungen, welche die Zustände bei den Germanen charakterisieren. Danach waren die deutschen Stämme nomadisierende Völkerschaften, die von einem Gebiet ins andere zogen. Sie waren in Geschlechts- und Verwandtschaftsverbände (Hundertschaften und Sippen, gentes und cognationes) eingeteilt, die von Führern und Häuptlingen angeführt wurden (magistratus ac principes). Sobald sich der Stamm in einem Gebiete festsetzte, wiesen die „Principes“ den verschiedenen Geschlechtsverbänden, je nach dem Range<sup>2)</sup> genügend Land an, das die Hundertschaften oder die Sippen gemeinsam nutzten. Ein Sondereigentum<sup>3)</sup> an Grund und Boden kannte diese Zeit nicht, mit Ausnahme der Haus- und Hofstatt.<sup>4)</sup>

Eine Anzahl Geschlechter bildeten die Hundertschaft, den huntari, der als Genossenschaft, wie die Familiengenossenschaft, die Sippe, gedacht werden muß. Der Ausdruck Centum für Hundertschaft kommt in der alemannischen Schweiz erst zur Zeit der fränkischen Herrschaft auf. Ueber der Hundertschaft stand der Gau, die alte Civitas, und weiter der Stamm und das Reich.<sup>5)</sup>

In ähnlicher Weise wird auch die Besitzergreifung und Besiedelung unseres Landes durch die Alemannen vor sich

<sup>1)</sup> Brunner: „Rechtsgeschichte“ (1887), Bd. 1, p. 41.

<sup>2)</sup> Tacitus „Germania“ c. 26. „Agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.“

<sup>3)</sup> Der Name „Sondereigen“, und „Sondergut“, welcher dem Privateigentum beigelegt wird, zeigt an, daß dasselbe durch Trennung, Sonderung vom Gemeindeeigentum entstanden ist. Lavelleye „Ur-eigentum“, p. 69.

<sup>4)</sup> Vgl. Oechsli: „Der Einfall der Alemannen in die Schweiz.“

<sup>5)</sup> Huber: „Privat-Recht“ Bd. 4, p. 40. Von Obwalden läßt sich soviel mit Bestimmtheit sagen, daß es im XIII. Jahrhundert nicht in der Grafschaft Argau einbegriffen war. Wir gehen schwerlich fehl, wenn wir es dem Zürichgau zuteilen; für Engelberg und Nidwalden steht dies wenigstens fest. Vgl. Durrer: „Die Einheit Unterwaldens“ Separat-Abdruck aus dem „Jahrbuch für Schweiz. Geschichte“ Bd. XXXV, 1910 p. 54 und 55 ff. und Oechsli: „Anfänge“ p. 408.

gegangen sein. Jeder Huntari wird einen bestimmten Landstreifen, gewöhnlich ein bestimmtes Tal besetzt haben. So mag eine Hundertschaft vom Tale Uri (Vallis Uraniae), eine andere vom Vallis de Sutz und eine dritte von Unterwalden Besitz ergriffen haben.<sup>1)</sup>

An diese alte Mark erinnert noch heute die Landsgemeinde, die zweifelsohne ein Ueberrest der alemannischen Hundertschaftsversammlung bildet.

Am meisten Bedeutung legen wir der Frage nach der Art und Weise der Ansiedelung der Alemannen in den von ihnen okkupierten Landschaften bei. Aus der verhältnismäßig erst späten Entwicklung der Ortsgemeinden, ferner aus der geringen Zahl der auf uns gekommenen Rechtsbestimmungen, welche sich auf das dorfweise Zusammenwohnen und Zusammenwirtschaften beziehen und sodann aus den gegenwärtigen, zerstreuten Einzelhöfen, die sich aber schon im frühen Mittelalter vorfinden,<sup>2)</sup> muß man den Schluß ziehen, daß die Alpengegenden, also auch Unterwalden, hauptsächlich hofweise besiedelt worden sind. Die Höfe und speziell die kleinen Weiler, beispielsweise der Gemeinde Sarnen, haben daher auch von jeher dieselbe hervorragende Bedeutung gehabt, wie die Dörfer der Ebene. Als solche Weiler kommen Ramersberg, Bitzighofen, Kägiswil, die „Dorfleute von Sarnen“ und die um die Kapelle im Stalden (dem alten Diegischwand) gelegenen Güter in Betracht für unsere Arbeit. Bei dem wirtschaftlichen Zustande des Mittelalters (gleichförmige Bedürfnisse der Wirtschaftsbetriebe, Mangel an Arbeitsteilung u. s. w.) war eine

<sup>1)</sup> Vgl. dazu R. Durrer „Einheit Unterwaldens“, S. 110 ff.

<sup>2)</sup> Eine Reihe der heutigen Einzelhöfe und Liegenschaften finden wir bereits in einem Anniversarienbuche der Pfarrkirche von Sarnen aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts. Geschichtsfrd. Bd. 21, p. 187 f.; so eine „Ita de Tellon“ (Hof und Güter zwischen Bitzighofen und Kägiswil); ein „C. von Nidernholz“ (Güter in Wilen); einen „agrum im bachschweifi“ (hinter der Kapelle im Stalden); „Gerung ader huoba“ (Huob ein Gut in der Schwendi). „G. aden Bronden“ (die heutige Brend in der Schwendi) etc. Für Nidwalden gibt das Engelberger-Urbar 1490—1497 Aufschluß. Geschichtsfrd. Bd. 17, p. 245 f.

Dorfbildung in den Gebirgsgegenden damals noch beinahe undenkbar.<sup>1)</sup> Naturgemäß konnte diese Dorfbildung erst eintreten, als der Handel und Verkehr nach Außen sich allmählich zu entwickeln begann. Für Obwalden dürfte daher die Eröffnung des Brünigpasses von bedeutendem Einflusse gewesen sein.

Dem so vereinzelt niedergelassenen Volke der Alemannen, das nicht einem Herzog gehorchte, sondern seinen zahlreichen Führern und Häuptlingen, sollte bald ein übermächtiger Feind erwachsen in dem kräftigen, starkheranwachsenden Stämme der Franken. In der Schlacht bei Zülpich, 496 n. Chr. wurden die nördlichen Alemannen gänzlich besiegt, während unsere Vorfahren, die südlichen Stammesgenossen, sich unter den Schutz des Ostgothenkönigs Theoderich begaben, bis dessen Reich 534—538 auch völlig zerfiel.<sup>2)</sup> Die Franken nahmen natürlicherweise von dem besieгten Lande Besitz. Die Wildnis d. h. alles unbebaute Land wurde Eigentum der Franken-könige, die keine anderen Einkünfte hatten, als die Erträge ihrer Höfe, die sie sehr oft erst in unbewohnten Gegenden zu gründen sich veranlaßt sahen. P. M. Kiem<sup>3)</sup> vermutet am ganzen heutigen Sonnenberg von Sarnen (Rammersberg, Schwendi bis in den Forst hinein) ein gebanntes, königliches Jagdgebiet, forestum im Gegensatz zu silva (offener Wald zur Jagd).<sup>4)</sup> Die Beweise hiefür entnimmt er den Orts- und Geschlechtsnamen: „Forst“ bei Oberwil, welcher Name auch als Geschlechtsname vorkommt, z. B. der Heimscher vom Forst d. h. derjenige, welcher das Heu für das Wild im Forste zu besorgen hat: „im Fang“ (Imfanger, Fanger); „Hundei“ d. h. Hindinau, die Stelle wo die Hirschkühe weiden; „Bärfang“, „Wolfgrube“; „Bärmettlen“; Bärenturm“; „Wolfetsmatt“; schließlich erwähnen

<sup>1)</sup> Reichlin: p. 9. von Inama-Sternegg „Deutsche Wirtschaftsgeschichte“ Bd. 1, p. 146, 172. Oechsli: „Anfänge“ p. 221.

<sup>2)</sup> Blumer: „Demokratien“ Bd. 1, p. 9. Oechsli: „Einfall der Alemannen in die Schweiz.“

<sup>3)</sup> Kiem: „Geschichte der Pfarrei Sarnen“ im Programm vom Jahre 1866. Diese Vermutung entbehrt jeder historischen Unterlage.

<sup>4)</sup> Erklärung des Namens Rammersberg vide oben p. 41.

wir noch das Geschlecht der Berwert, das früher Bärwart hieß. In der Schwendi soll nach einer landläufigen Sage noch bis 1173 ein Jagdschloß der Grafen von Lenzburg gestanden haben, was wir jedoch stark bezweifeln, weil auch nicht ein Beweis hiefür erbracht wird.

### **3. Die Markgenossenschaft und ihre Verfassung.**

Häufig wird die Bedeutung und rechtliche Stellung der Markgenossenschaft und der Hundertschaft als identisch betrachtet, wie auch ihre Gebiete nach dieser Ansicht mit einander übereinstimmen sollen. Heusler<sup>1)</sup> bestreitet jedoch, daß der huntari und die Markgenossenschaft zusammen gefallen seien. Wo dies zutrifft, ist es mehr zufällig, weil die politische Bedeutung der Markgemeinde aus ihrem Charakter als Hundertschaft und nicht als Markgenossenschaft herzuleiten sei. „Die Hundertschaft ist der Abschluß des Staatsorganismus.“ Die Markgenossenschaften sind nach Heusler reine Privatrechts-institute mit national-ökonomischen Zwecken, denen die öffentlich-rechtlichen Funktionen nichts inhärierendes sind. Als Hauptunterscheidungsmerkmal betrachten wir jedoch den Umstand, daß die Markgenossenschaft auch die unfreien Elemente umfaßte, während dies bei der Hundertschaft keineswegs der Fall war.

Durch diese Ansicht stellt sich Heusler in offenen Gegensatz zu Gierke,<sup>2)</sup> der in der Markgenossenschaft einen wesentlichen Bestandteil des Staatsorganismus erblickt.

In dem Zeitabschnitte, wo die Quellen beginnen, ist nicht nur das ganze Land okkupiert, sondern der Prozeß der Umwandlung von Gemeineigen in Sondereigen bereits in vollstem Gange. Wenngleich das im Gesamteigentum befindliche Land wohl noch den größten Teil des ganzen Territoriums eingenommen haben wird, so ist der Ausgangspunkt des Wirtschaftens doch in der im Sondereigentum befindlichen Haus-

---

1) Heusler: „Institutionen“ Bd. 1, p. 267 f.

2) Gierke: „Privatrecht“ Bd. 1, p. 70, Anm. 35 und p. 208.

hofstätte zu suchen. Diese Tatsache findet ihren Ausdruck in dem Satze: „Welcher ein hof kouft, der hat gewalt ze faren uff how und brach nach des amptsrecht“<sup>1)</sup> Bis tief ins XV. Jahrhundert hinein ist die Landwirtschaft ohne die gemeinsame Nutzung von „Wunn und Weid“ gar nicht denkbar.<sup>2)</sup> Im Jahre 1370, am 30. April verkauft das Kloster Engelberg an Ulrich von Rüdli und Klaus Wirtz, Landleute von Unterwalden, verschiedene Aecker in der Schwendi<sup>3)</sup> und zu Kägiswil samt dem zwölften Teil der Alp Melchsee um „50  $\text{fl}$  pfennige guoter stebler, genger und geber“; „mit holtz und velde, mit ackern und matten, mit steg und weg, mit abwegen, mit wasser und wasserrunsen, mit wasen, mit zwiien, mit allen gebuwnen und ungebuwnen ertrichen, mit grunde, mit gräten, mit wunne, mit weide, mit etzweide und mit aller ehaftigi und rechtung, so darzuo gehöret und als wir es untz an diser hüttigen Tag harbracht haben, ane gewerde.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Amtsrecht von Knutwil. Zeitschrift für schweiz. R. n. F. Bd. 1, p. 396.

<sup>2)</sup> Nach Grimm: D. R. A. Bd. 2, p. 42 ist „Wunne“ das ahd. wunna; gotisch vinjā; griechisch *vounή*; lateinisch nemus; die Weidertrift im Walde. Schröder: D. R. G. p. 425 findet im ahd. „wunnen enti weida,“ „wunn und weide“ eine bloße Alliteration. Dr. Moosberger veröffentlicht in seiner Dissertation „Die bündnerische Allmende“ eine Urkunde von 1572 aus dem Sagenser Dokumentenbuch. Darin findet sich die Stelle: „beid Gemeinden . . . sollen . . . won thun und usrütten wald; die von Sagens sollen wunen“. Danach war „wunne“ ursprünglich der durch Reuten und Schwenten von Wald befreite, für Weide gewonnene Boden. Erst allmählich ist nach aller Wahrscheinlichkeit dieser Ausdruck, um die gesamte Weide zu bezeichnen, zur Anwendung gelangt.

<sup>3)</sup> Kiem meint in Geschichtsfrd. Bd. XIV, p. 249, daß besagte Aecker in Kerns seien; alle aufgezählten Namen finden wir in der Schwendi und nur einzelne Güter würden für Kerns zutreffen.

<sup>4)</sup> Das Gleiche sprechen Urkunden aus vom 5. Mai 1324 (cum iuribus et pertinentiis) Geschichtsfrd. Bd. XX, p. 343; vom 16. April 1291 (cum memoribus, silvis, terris etc.) Geschichtsfrd. Bd. I, p. 208; vom 19. Hornung 1375 (mit wunn mit weid etc.) Geschichtsfrd. Bd. XXI. p. 201 u. s. w.

Die Haushofstätte bestand aus dem Wohnhaus und den nötigen Wirtschaftsgebäuden, sowie einem größern die Gebäude umgebenden Raum, der von den nächsten Hofstätten durch einen Zaun geschieden war. In diesem Raume befand sich gewöhnlich der Garten oder ein Stück Grasland, das als Weide- und Tummelplatz für dasjenige Vieh dienen mußte, für welches die Gemeindeweide nicht paßte und Aufsicht und Pflege erforderlich war. Aus einer größeren Anzahl solcher umzäunter Hofreiten besteht dann der Weiler, das Dorf, dessen Bewohner- und Häuserzahl noch eine sehr geringe war, allmählich jedoch bedeutend angewachsen sein dürfte.

Wie die einzelnen Hofstätten, so war auch der ganze Weiler nach Außen gegen die Felder mit einem eigenen Zaun, dem Etter, mit Falltüren beim Ein- und Ausgang abgeschlossen. Innerhalb des Dorfetters, zwischen den Höfen, gab es noch gewöhnlich eine Art freie Wiese, der Brühl,<sup>1)</sup> der zum Tummelplatz für das Vieh diente, ferner Brunnen u. s. w. Noch im Jahre 1848 finden wir im Sarnerdorfe ähnliche Zustände.

Jenseits des Dorfetters lag das Ackerfeld. In denjenigen Gegenden, in welchen die Dreifelderwirtschaft bestand, also in Sarnen (Freiteil), Kägiswil und Bitzighofen, war dieses Ackerland in drei Fluren, Zelgen, eingeteilt. Innerhalb jeder Zelge waren nach Bodengüte und Lage verschiedene Gewanne ausgeschieden, an denen jede Haushofstätte ein eigenes Los zu haben pflegte. Zwischen den Zelgen, oder auch Gewannen, namentlich an feuchten Stellen, breiteten sich die Wiesen aus. Nach Außen gegen das in gemeinsamer Nutzung und im Gemeineigentum befindliche Weideland und Gehölz waren die Zelgen geschirmt. Ebenso waren innerhalb der Dorffeldmark die Ackerländereien durch tote Häge (Frieden, Efrieden, einfrieden) von der Saat bis zur Ernte geschützt. Vor der Saat und nach der Ernte waren diese verteilten Gewanne, wie die

---

<sup>1)</sup> Im Niederdorf bei Stans ist der Brühl unmittelbar neben der Hofgerichtsstätte von Luzern, dem Fronhofe, wo später der Galgen stand. Gefällige Mitteilung von Dr. Durrer.

ganze Feldmark vielfach grunddienstlich belastet durch Wege-rechte, Trattrechte etc.

Bei dem vollständigen Fehlen von Feldwegen in den Zelgen mußten am Tage vor der allgemeinen Ernte die „Thürliacher“ d. h. die vorderen, dem Haupteingange zunächst gelegenen Aecker vorgeschnitten werden, damit die Besitzer der hinterliegenden (Aecker) ohne Schädigung der ersteren ihre Rechte ausüben konnten. Nach der Ernte wurden die Häge niedergelegt und die Zelgen vom gesamten Vieh des Weilers oder Dorfes als Etzweide benutzt.<sup>1)</sup>

Jenseits des äußeren Etters lag die gemeine Mark, die Allmend, die ihrerseits nach Außen gegen die andern Bezirke ebenfalls durch Zäune oder sonstige Markzeichen abgegrenzt war, sofern nicht natürliche Grenzen die Scheidelinien zweifellos markierten.

Zu den einzelnen Hofstätten gehörten die Anteile an der Dorffeldmark. Sie befanden sich um die Zeit, wo die Quellen beginnen, bereits allgemein im Sondereigentum. Ob die verschiedenen Klassen, Huben und Schupposen, schon mit der Ansiedelung gegeben waren, oder sich erst später, infolge von Teilungen ursprünglich gleicher Huben, gebildet haben, ist schwer nachzuweisen.<sup>2)</sup>

Die soeben beschriebenen Verhältnisse dürfen wir annehmen für diejenigen Weiler und dorfähnlichen Ansiedelungen, die wir im Talboden und auf den ebnen Gebieten der Hänge antreffen; so in Ramersberg, Freiteilbezirk, Bitzighofen und Kägiswil. Zu dieser Ansicht bewog uns hauptsächlich der

<sup>1)</sup> Geschworen-Urteil vom 1. Mai 1419. Die Ramersberger und Hans Wirtz sind mit einander im Streit wegen der Etzweide in der jetzigen unteren Allmende: „offnet der vorgenannt hans wirtz mit seinem fürsprechen vor uns, wie dz die matti ob der halten sölting etzweid sin untz ze mitten meyen der gütren so in dem teil ligent ze ramersperg, old es were denn, dz die ustage als gut weren, dz man dz ve möchti ussrent den zunen han und weiden.“

<sup>2)</sup> Von Wyß: in Zeitschrift für schweiz. R. n. F. Bd. 1, p. 57.

Umstand, daß wir beispielsweise beim Dorfe Sarnen Güter antreffen, die heute noch den Namen „Thürlacher“ tragen. Das Gleiche ist der Fall in Kerns, und in Alpnach haben wir ein Stück Land, das „Thürnachen“ heißt, was wohl aus Thürliacher entstanden ist. Ebenso nennen die Rodel des Leutpriesters und Pfrundherren von Sarnen vom Jahre 1485 einen Thürliacher „obere und niedere vor dem Bül“.<sup>1)</sup> Endlich enthält der Ausmarchungs- und Vereinigungsbrief des Vogtzehnten von Sachseln vom 28. August 1467 eine „Zelg zu Hobachtal“, wie auch in Alpnach verschiedene Liegenschaften den Namen „Zelg“ führen.<sup>2)</sup>

Außerordentlich langsam entwickelte sich auf dem Boden und innerhalb einer solchen Mark ein Privateigentum der einzelnen Genossen an Grund und Boden. Erst in späterer Zeit wird auch die Feldflur dauernd geteilt und in Sondereigen geschieden, das aber nach wie vor Bestandteil der Mark bleibt,<sup>3)</sup> was aus den mehrfachen Eigentumsbeschränkungen leicht ersichtlich ist. Jeder Teil der Mark dient dem andern; z. B. dient der Wald den Bedürfnissen der Gehöfte, während Haus und Hof selbst durch Rücksichten auf das Gemeininteresse am Walde gebunden sind.

An der Mark nahmen jedoch nicht nur die so organisierten Weiler und kleinen Dörfchen teil, sondern in hervorragendem Maße auch die für unser Land so zahlreichen Einzelhöfe, die auf der ganzen Mark zerstreut sich vorfanden. Ihre Bewohner gehörten zur Markgenossenschaft wie die Genossen, welche in Weilern und Dörfern zusammen lebten.




---

<sup>1)</sup> Pfarrlade Sarnen. Geschichtsfrd. Bd. XXI, p. 177 und 178. Der Bül befindet sich auf der nordwestlichen Dorfseite von Sarnen, gegen Ramersberg.

<sup>2)</sup> Auch der Familiennname „Zelger“ dürfte sich ähnlich erklären.

<sup>3)</sup> Heusler: „Institutionen“ Bd. 1, p. 263.

## Zweites Kapitel.

### Die spätere Entwicklung.

#### 1. Die Ausbildung der Grundherrschaften.

Wie wir gesehen, ist im Allgemeinen der Entwicklungsgang anzunehmen, daß die älteste Ansiedlung ein einziges Gemeinland für den ganzen Kanton Unterwalden oder wenigstens für die beiden Hauptäler desselben geschaffen hatte. Der Feudalismus ist in die Hochtäler der Schweiz nur spät eingedrungen und hat hier nie große Macht erlangt, wie er auch schon vor Ende des Mittelalters wieder vollständig ausgerottet worden ist. Die Bildung der Grundherrschaften konnte jedoch nicht ohne Einfluß bleiben auf die noch ungeteilte Gemeinmark der ehemaligen Hundertschaft oder Sippe. Wie z. B. Engelberg seinen eigenen Komplex abschloß, so haben auch die kleineren Grundherrschaften sich ein gesondertes Gemeinland gebildet.

Der in Unterwalden am meisten entwickelte, geistliche Großgrundbesitz ist nur an die Stelle des weltlichen getreten.<sup>1)</sup> Der schon erwähnte Edelmann und nachherige Abt Recho hat seine Ländereien in Alpnach, Giswil und Sarnen dem Stifte in Luzern geschenkt.<sup>2)</sup> Gleichfalls besaßen die Grafen von Lenzburg bedeutende Güter in Unterwalden und vornehmlich

---

<sup>1)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 97 f. Ueber die Entwicklung der Grundherrschaft vgl. auch R. Durrer die „Einheit Unterwaldens“ S. 59 ff.

<sup>2)</sup> Geschichtsfrd. Bd. I., p. 458.

in Sarnen (Margumetlon<sup>1)</sup> und Forst etc.) zugleich waren sie Landgrafen und als solche übten dieselben einen großen Einfluß aus auf die freien Leute des Tales.

Gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts waren die meisten dieser Besitzungen an Gotteshäuser übergegangen; einzig Habsburg-Oesterreich hatte seine Güter in Obwalden behalten. Wohl der größte Teil des Landes wurde von den Besitzungen der Stifte Luzern, Beromünster, Muri und Engelberg zusammen mit den habsburgischen Gebieten in Beschlag genommen.<sup>2)</sup>

Die große Ausdehnung dieser Herrschaftsgüter gestattete es ihren Besitzern nicht, diese Ländereien mit bloßen Arbeitern zu bebauen. Einzig der Herrenhof, das Salland, Sölampf, die terra salica, blieb in direkter Bewirtschaftung des Herrn. In Obwalden waren die Grundherren jedoch nicht ansässig. Sie übertrugen die Bebauung ihres Sallandes den Kelnern und Meiern auf eigene Rechnung, gegen Bezahlung eines Pachtschillings.<sup>3)</sup>

Als Beispiel für die Einrichtung eines solchen Kelnhofes führen wir die Organisation der Höfe des Klosters Murbach-Luzern an, das in Sarnen ziemlich begütert war.<sup>4)</sup> An der Spitze einer Grundherrschaft<sup>5)</sup> standen nach gemeinsamem Hofrecht zwei grundherrliche Beamte, ein Meier und ein Kelner, denen der Meier- und der Kelnhof direkt unterstanden. Der

<sup>1)</sup> Ein Bauerngut in der Schwendi (heute Margi) das früher bedeutend größer gewesen sein muß, da sogar mehrere Grundherrschaften daran teilnahmen, nämlich Habsburg und Beromünster.

<sup>2)</sup> Am 3. Weinmonat 1257 verkaufen die Grafen Gottfried, Rudolf und Eberhard von Habsburg an Rudolf den Ammann von Sarnen und andere ihre Zigererträge von den Gütern zu Sarnen. Geschichtsfrd. Bd. XIV, p. 242. Ferner vgl. Oechsli: „Anfänge“ Regesten 256 522, 179, 661.

<sup>3)</sup> Huber: schweiz. Pr. R. Bd. 1, p. 757, 758. A. Ph. v. Segesser, R. G. Bd. 1, p. 32.

<sup>4)</sup> Segesser: R. G. Bd. 1, p. 42; und „Luzern unter Murbach“ in Geschichtsfrd. Bd. I, p. 218 f.

<sup>5)</sup> D. h. der grundherrschaftlichen Besitzungen in einem Dorfe oder Bezirke.

Meier war Richter, soweit nicht der Abt oder Propst seine Gewalt selbst ausübte, während der Kelner für den Bezug und die Ablieferung der Grundzinsen und Gefälle zu sorgen hatte, also mehr wirtschaftliche Funktionen versah.<sup>1)</sup> „Beide zusammen sollten das Gotteshaus vor „Ungenossame“ behüten und das Salland auf des Klosters Rechnung bewirtschaften.“ Ihnen zur Seite stand der Bannwart, der die Waldungen besorgte.

Zu diesen verschiedenen Höfen gehörten eine Reihe Zelgen und Schuppen oder Huben, auf denen die Hintersassen des Klosters angesessen waren. Der Hof zu Stans hatte z. B. 18 solche Erblehen.

Nach Oechsli<sup>2)</sup> war in Sarnen selbst kein eigentlicher Dinghof, sondern die dort befindlichen Güter wurden entweder zu Alpnach oder Giswil gerechnet; ein Kelnhof aber lag in Sarnen, da wir hier ritterliche Ministerialen, die Kelner von Sarnen schon frühzeitig antreffen. Der Propstei Luzern waren in Sarnen zinspflichtig: die Güter im Rüdli,<sup>3)</sup> in der Rüti<sup>4)</sup>, im Rädershalten,<sup>5)</sup> in Riggewil.<sup>6)</sup> Mit dem Kaufvertrage vom 16. April 1291, gingen beinahe sämtliche Rechte des Stiftes an Habsburg-Oesterreich über.<sup>7)</sup>

Daneben war in Sarnen begütert das Chorherrenstift Beromünster, das seine dortigen Besitzungen den Gründern, den Grafen von Lenzburg verdankte.<sup>8)</sup> Es besaß den unteren Hof bei der Kirche, daher wohl der Name Kirchhofen, zwei andere Fronhöfe, verschiedene Schuppen, das Gut zu Mar-

<sup>1)</sup> An diese Einrichtung erinnert noch heute der Oekonom des Klosters Engelberg, der den Namen „Großkeller“ oder „Großkellner“ trägt.

<sup>2)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 67 f.

<sup>3)</sup> Hinter dem jetzigen Kapuzinerkloster.

<sup>4)</sup> Ob dem Frauenkloster.

<sup>5)</sup> In der Teilsame Schwendi.

<sup>6)</sup> Das alte Ruckiswil, heute Raggerli: Schwendi.

<sup>7)</sup> Geschichtsfrd. Bd. I, p. 208.

<sup>8)</sup> 1036 vergabte ihm Graf Ulrich der Reiche drei Vierteile der Kirche zu Sarnen mit dem untern Hofe daselbst (heute noch Hofmatte.)

gumetlon und daneben noch Besitzungen in Riggewil und Bitzighofen,

Als weiteren Grundherrn von Sarnen treffen wir das Kloster Muri, das schon im XIII. Jahrhundert Matten und Aecker in Sarnen und Schwarzenberg besaß nebst den freien Zinsleuten im Ramersberg.<sup>1)</sup> Muri besaß jedoch keinen Haupthof in Obwalden, sondern der Propst kam jährlich drei Mal nach Gersau um seine Gefälle in Empfang zu nehmen. Schon um die Mitte des XIV. Jahrhunderts zählen die Urbarien des Klosters in den gesamten Waldstätten keine Besitzungen mehr auf, ohne den Grund hiefür anzugeben. Oechsli vermutet Güterverkäufe des Klosters um die Wende des XIII. Jahrhunderts teils an Engelberg teils an Landleute und er wird damit nicht fehlgehen, da der engelbergische Rodel von 1190 in Obwalden noch beinahe keine Güter aufweist und anderseits sowohl freie als unfreie Hintersassen anfangen die Lehngüter käuflich an sich zu bringen.

Engelberg suchte seine spärlichen Besitzungen in Obwalden und namentlich in Sarnen immer weiter auszudehnen. Aus einer Urkunde<sup>2)</sup> vom 12. Juli 1307 entnehmen wir, daß das Kloster umfangreiche Liegenschaften in Schwarzenberg und Kägiswil von den Kelnern in Sarnen gekauft hatte. Es verkaufte diese Güter seiner Gönnerin der Königin Elisabeth, die sie wiederum zu ihrem Seelenheile dem Kloster schenkte. Am 30. April 1370 sind Abt und Konvent Engelberg in der Lage, an Ulrich von Rüdli und Klaus Wirz von Sarnen folgende Güter zu verkaufen:<sup>3)</sup> „den Aker zu Oberhusen,<sup>4)</sup> zwei Aecker in der Schweidi, den Blöwacker hinter Hubers.

<sup>1)</sup> Nach dem 2. Güterbeschrieb des Klosters. 1264—1280. Oechsli: Regesten Nr. 194. Vgl. dazu auch R. Durrer „Einheit Unterwaldens.“ S. 78 f.

<sup>2)</sup> Oechsli: Regesten Nr. 472.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 29 Anm. 3. Die angeführten Namen stimmen alle auf Heimwesen in der Teilsame Schwendi. Oechsli: Regesten Nr. 755.

<sup>4)</sup> Oberhusen im Schwanderbezirk Oberwil.

Mühle, den Gaden am Schelwi<sup>1)</sup>) und die dazu gehörigen Matten, eine Hofstatt und eine Matte am Stalden, einen Acker, der an die Stelzen<sup>2)</sup> stößt, ein Acker am Vang<sup>3)</sup>), Justs Hostatt zu Kägiswil“ u. s. w. Es war wohl die fürstliche Freigebigkeit der Königin Elisabeth, der Gemahlin Albrechts, welche das Stift in den Stand setzte, so umfangreiche Besitzungen zu erwerben. In diesen einzelnen Höfen kam es nicht mehr zur Errichtung einer eigentlichen Grundherrschaft. Das Kloster sorgte dafür, daß ihm die Güter gehörig verzinst wurden, im übrigen beließ es seine Zinsleute in den hergebrachten Verhältnissen.

Daneben fehlte es doch an freiem Grundeigentum der Landleute nicht, das zwischen den Herrschaftsgütern der geistlichen und weltlichen Großen zerstreut lag. Wie die in Anmerkung 2 Seite 34 zitierten Urkunden beweisen, waren die freien Bauern und verschiedenen vornehmen in Unterwalden seßhaften Familien, die Kelner und Meier, neben ihren Lehen- und Dienstmannsgütern noch im Besitze von „echtem, freiem Eigen.“ Eine große Zahl freier Zinsleute,<sup>4)</sup> die Nachkommen des alten freien Bauernstandes, waren allerdings zum Teil in Abhängigkeit von den Grundherren geraten, erwarben aber von diesen oder andern Güterbesitzern durch Kauf wiederum freie Heimwesen. Eine ganze Reihe von Landverkäufen an solche freie Bauern sind uns bekannt: an Heinrich von Kerns (Geschichtsfrd. Bd. XIV, p. 241), Konrad und Walter von Margumelton (Geschichtsfrd. Bd. XIV, p. 242), Ulrich Hasler, Burkhardt von Zuben, Konrad von Eiwil, Walther von Oberdorf, Heinrich an der Matten (in prato).<sup>5)</sup> Die Zahl dieser freien Bauern wird von Durrer für Unterwalden auf zirka 1275 angegeben.

<sup>1)</sup> Schelwi; heute Schelf im Bezirk Hintergraben.

<sup>2)</sup> Stelzen heute Stollen genannt.

<sup>3)</sup> „Am Vang“ ein Heimwesen in Obstalden (Schwendi).

<sup>4)</sup> Z. B. Muri hatte solche im Ramersberg.

<sup>5)</sup> Auszug bei Kopp: Bd. 2, I. Teil, p. 204. Vgl. Durrer „Einheit“ S. 91 f. Die Gemeinfreien im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung.

Ein Kapitular Karl des Großen drückt die Idee des alt-germanischen Ständewesens treffend aus: „non est amplius nisi liber et servus“, „es gibt nichts weiter als Freie und Unfreie.“<sup>1)</sup> Diese Standesunterschiede waren in unserer Gegend entweder nie ganz ausgebildet worden, oder hatten sich infolge des sehr schwachen Einflusses der Grundherren auf die Untergebenen bald wieder stark verflacht. Die uns entgegentretenden Zinsleute und geistlichen Untertanen können wir wenigstens nicht unter den Begriff *servus* subsumieren, sonst wäre uns eine völlige Befreiung von jeder Herrschaft undenkbar. Im XIII. Jahrhundert sind die Unfreien, die Eigenleute der weltlichen und geistlichen Grundherren, die Letzteren allerdings mehr als die Ersteren, durchwegs auf Gütern angesessen, an denen sie ein gewisses Anrecht haben und die ihnen ohne bestimmten gesetzlichen Grund nicht entzogen werden dürfen.<sup>2)</sup> Daneben konnte ein solcher Unfreier sogar freies Eigentum besitzen und mit demselben schalten und walten nach Belieben.<sup>3)</sup> Die Rechte des Grundherrn wurden in späterer Zeit sogar bei dem Hofgerichte erwahrt; das Eröffnen der Rechtsame der Höfe war allerdings Sache der grundherrlichen Beamten, des Kelners. In dieser Erwahrung der Rechte durch die Gemeinde vor dem Grundherrn lag eine Autonomie auch der unfreien Gemeinde.

Eine ganz eigentümliche Erscheinung ist es, wenn wir sehen, daß sogar die unfreien, hörigen Hintersassen nicht nur mitberechtigt waren an der Allmende, sondern sogar ein Mitspracherecht an derselben besaßen.<sup>4)</sup> Es ist dies hauptsächlich darauf zurück zu führen, daß die Grundherren im Lande nicht

<sup>1)</sup> Heusler: „Institutionen“ Bd. I, p. 161.

<sup>2)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 199 f.

<sup>3)</sup> Den besten Aufschluß geben uns die Hofrechte von Stans, Malters u. s. w. „es sol ouch weder vogt noch meiier enkeinen, der in disem hoffe sitzet, werren, dz er sinu kint und sin lidig guot und sin bezimmerung gebe wem er wil oder wem ers aller gernest gebu, won dz er damit tuon mag, wz er wil.“ Geschichtsfrd. Bd I, p. 255.

<sup>4)</sup> Reichlin: l. c. p. 32 f.

persönlich angesessen waren, also keinen direkten Einfluß auf diese Entwicklung gewinnen konnten. Bemerkenswert in dieser Beziehung ist eine Stelle aus der Offnung von Malters: „der meyer sol kein ban machen über holtz und über velt, noch ein kein einung uffsetzen über kein ding, won mit der genossen zwein teil willen, und sol der meyer denselben ban oder einung ußlassen, wen es die zwein teil uberein kommen.“

Diese, wenn auch sehr beschränkte Autonomie der Hörigen einerseits und ihr Zusammenwohnen mit den zahlreichen freien Bauern anderseits erklären die allmähliche Befreiung der Gotteshausleute und der Hörigen weltlicher Grundherren von jeder Verpflichtung ihren Herren gegenüber, mit Ausnahme der Entrichtung der Zehnten und Zinse. Die Grundherrschaften gehen immer mehr zurück und es bleibt nichts übrig als die Zehnt- und Zinspflicht.<sup>1)</sup> Diese Zinsen waren teilweise eigentliche Erbzinse im Sinne eines Entgeltes für gewährte Nutzungen auf Gütern und Alpen, teils sollten sie zugleich daran erinnern, wie bei der römischen Emphyteuse, daß diese Güter ein Erblehen des Grundherrn waren. Sie bildeten also geeignete Mittel, um die Anerkennung desselben wach zu erhalten.

Diese Zehnten und Zinse waren zum großen Teile im Besitze der verschiedenen Klöster und Stifte, die sie auf bestimmte Zeit wohlhabenden Landleuten verkauften, oder für sich einziehen ließen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wir erinnern an den bereits erwähnten Verkauf der Zigererträgnisse der Güter in Sarnen, welche die Grafen von Habsburg besaßen. 5. Weinmonat 1257.

<sup>2)</sup> Vgl. die vielen Erzählungen von den Vögten Habsburgs in der Urschweiz.

Dr. Durrer vertritt in seiner Arbeit „die Einheit Unterwaldens“ die Ansicht, daß die Bedeutung der Freien viel größer war, als man bisher annahm. Vgl. hierüber speziell das Kapitel II. „Der Galgen zu Wisserten und die freie Gemeinde.“

## 2. Der Zerfall der Gemeinmarken und die Bildung der Teilsamen.

Die Verhältnisse, wie wir sie bisher kennen gelernt haben, bestanden bis zum Anfange des XIV. Jahrhunderts unverändert fort. Einzig die Gemeinmark, die anfänglich wohl über das ganze Tal sich erstreckt hatte, war mit der Zeit in verschiedene Teile zerfallen. Oechsli<sup>1)</sup> erblickt in den Kirchspielen die nunmehrigen Markgenossenschaften. Diese Ansicht erscheint uns umso glaubwürdiger, als für beinahe alle Allmendkorporationen Obwaldens dies jetzt noch der Fall ist und bei einzelnen Gemeinden, die heute in mehrere Teilsamen zerfallen, der Zeitpunkt dieser Trennung genau angegeben werden kann. Die gleichen Zustände finden wir auch in Nidwalden. Die Urkunde von 1348<sup>2)</sup> führt uns auf eine Zeit zurück, in der Feld und Wald der heutigen Gemeinden Beckenried und Buochs, damals eine Kilchöry, weder durch eine Gemarkung, noch dem Rechtsbegriffe nach, einzelnen Bezirken als getrenntes Eigentum zugeschieden war. Das ganze Waldareal, als eine rechtlich ungetrennte Masse, stand dem damaligen Kirchspiele Buochs zu Eigentum zu. In ähnlicher Weise bilden noch heute die verschiedenen „Teilsamen“ von Kerns eine einheitliche Genossame, die als solche im ungetrennten Eigentum des Gemeindewaldes und der Allmende steht und nur die Nutzung derselben den Teilsamen selbst überlässt. An die Zeiten, wo die ganze Kilchöry Sarnen eine Markgenossenschaft war, erinnert lebhaft ein Geschwornen-

<sup>1)</sup> Oechsli: „Anfänge“ p. 216 f. Vgl. über die ganz analogen, Verhältnisse im Livinaltal und Bleniotal, die neue Arbeit von Dr. Karl Meyer: „Blenio und Leventina vor Barbarossa bis Heinrich VII. Luzern, Verlag von E. Haag. Die Analogien sind für die Entwicklung unserer Korporationen ungemein wichtig. Da hier die einzelnen Stadien dieser Entwicklung bis ins XII. Jahrhundert zurück genau verfolgbar sind. Es ist absolut der gleiche Dezentralisationsprozeß wie bei uns. Vgl. speziell S. 28 ff. Vgl. übrigens auch Dr. R. Durrer „Einheit“, Seite 149 bis 154.

<sup>2)</sup> In Geschichtsfrd. Bd. XXIV, p. 320.

Urteil vom 8. Brachmonat 1390.<sup>1)</sup> Die „dry teil obrent dem blatte ze Sarnen“<sup>2)</sup> und die „dorflüt ze Ramersperg“ lagen im Streit mit den „dorflüten ze Sarnen und Bützikofen“, die in ihrem Walde einen „Gaden“<sup>3)</sup> gebaut hatten und dort ihr Vieh weideten. Die Sarner „getruwyten, das sy jn dem fryen Wald als güt recht hetten an der weid, als sy, wen es ein offena schywalt<sup>4)</sup> weri, und der nidrest von sarnen als gut recht da hetti, als der oberst schwander.“ Die Ramersberger und Schwander vermochten ihr Recht „kuntlich“ zu machen und das Gericht entschied zu ihren Gunsten. Wenn wir neben dieser Tatsache die heutigen Eigentumsverhältnisse an den Waldungen der Korporationen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil betrachten,<sup>5)</sup> so ist wohl der letzte Zweifel gehoben, daß die Teilsamen der Gemeinde Sarnen aus dem Kirchspiele, als gemeinsamer Markgenossenschaft, entsprungen sind.

Die Kirchengemeinde, als Versammlung der Freien und der hörigen Eigenleute, war zu einer Macht herangewachsen, die im Verein mit den andern Kirchspielen den Kampf mit den Grundherren aufnahm.

Wie anderorts hat der große politische Gährungsprozeß auch im oberen Tale von Unterwalden aus einem Stückwerke einzelner Höfe ein freies Reichsland geschaffen. Der erste Schritt zur völligen Freiheit war die Urkunde Heinrich VII. vom 3. Brachmonat 1309, wodurch die Waldstätte von jeder äußern Gerichtsbarkeit befreit wurden, mit Ausnahme des

<sup>1)</sup> Dieses Urteil befindet sich als ein „Vidimus“ in der Teilenlade Schwendi. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Das „Vidimus“ enthält ähnliche Urteile vom 19. V. 1459 und 9. X. 1450 und datiert vom 26. April 1527.

<sup>2)</sup> Die jetzige Teilsame Schwendi.

<sup>3)</sup> Gaden heißt Hütte, Stall.

<sup>4)</sup> „Schywalt“ kommt auch vor als „schitwalt“. Brandstetter (Anzeiger für schweiz. Geschichte Bd. 6, p. 400) leitet das Wort ab vom mhd. schiten, (spalten, Scheit), das verwandt ist mit dem lat. scindere und dem griech. *σχιζειν*. Im Ausdrucke „offener Schitwalt“ findet er einen Namen für einen Waldteil, in welchem das Holz geschlagen und die Etwieide erlaubt ist.

<sup>5)</sup> Vgl. oben p. 41.

königlichen Hofgerichtes. Habsburg wurde durch die Freiheitskämpfe zu einem Anstandsfrieden vom 19. Juli 1318 gezwungen, wonach ihm nur noch „Steuern, Zinsen und Gerichte“ zustehen sollten. 1352 wurde vom Markgrafen von Brandenburg ein Ergebnis herbeigeführt: „es mußten bloß noch die grundherrlichen und Patronatsrechte Oesterreichs anerkannt werden“, von einer Grafschaft Habsburg war keine Rede mehr.

Mit dem Kampfe gegen Oesterreich setzte auch das Bestreben der Landleute ein, sich der lästiger Zinsen und Abgaben an die Grundherren zu entzüglich. Das geschah zum Teil auf dem Wege der Zinsablösungen.<sup>1)</sup> Anderseits mögen die Freiheiten und die Unabhängigkeit, deren sich die Unterwaldner schließlich erfreuten, zum großen Teil daher röhren, daß die Grundherren und namentlich Beromünster und Luzern durch die vielen Kriege des XIV. und XV. Jahrhunderts fast gänzlich verarmten. Die Kilcher waren infolgedessen genötigt ihre Kirchen und Pfrundhäuser fast völlig selbständig zu erhalten und machten sich deshalb auch von der „Rechtsame“ ihrer Herren immer freier und unabhängiger.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Geschichtsfrd. Bd. XIV, p. 249; Bd. XVII, p. 261; Bd. XVIII, p. 130; Bd. XXI, p. 172, 203, 199 f.; Bd. XXVII, p. 431; Bd. XXX, p. 227, 291 u. s. w. Vgl. hierüber Dr. R. Durrer „Einheit“ S. 143 ff. besonders 147 bis 155.

<sup>2)</sup> Das beleuchtet trefflich eine Urkunde vom 5. Jänner 1464. Die Sarner verlangten von Beromünster die freie Pfarrwahl, da bisher immer das Stift den Pfarrer bestimmte. Dieses beklagte sich bei einem Schiedsgerichte in Luzern. Die Kirchgemeinde Sarnen entgegnete: „der Kirche und Pfrund von Sarnen ging so viel ab, die Gütten und Zinsen des Leutpriesters waren so klein und arm, daß er nicht seine Nahrung hatte und großen Mangel leiden mußte. Daher haben fromme Leute aus den Kirchgenossen Almosen, Renten und Gütten an die Kirche um Gottes willen gegeben, in der Meinung, daß sie das Recht haben sollten, einen Leutpriester nach ihrem Belieben zu wählen. Sollte das ihnen aber nicht gestattet werden, so würden sie die Almosen, die sie der Kirche gegeben hätten, wieder nehmen und an andere Pfründen verschenken, wogegen dann die Lehnherren den Leutpriester geziemend erhalten, seine Behausung und den Chor der Kirche laut Verpflichtung decken sollten.“ Pfarrlade von Sarnen.

Infolge des immer größern Besitztums, der in den Händen, der Gotteshäuser sich vereinigte, wurden die Obwaldner, wie ihre Bundesgenossen in Schwyz (1294), Uri (1360), Nidwalden (1363), und Zug (1376) schließlich gezwungen, wenn sie ihre Freiheiten behaupten wollten, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, um diesem Uebelstande zu steuern. Zu diesem Zwecke schuf ein Landesartikel vom 24. Hornung 1382 energische Maßregeln, um die Verkehrsstockungen und die übergroße Ansammlung von Gütern in toter Hand zu verhindern. Dieses Gesetz gegen die donationes ad manum mortuam setzte fest, daß kein Landmann oder Landweib irgend welches liegende Gut in Obwalden einem Gotteshause oder Ausländer verkaufen oder sonstwie veräußern dürfe:<sup>1)</sup> „künden wir an, das unser an kein lantman noch lantwib anthein liegent güt, so in unserem land gelegen ist ankein gotzhus noch usslendisch man noch wyb oder frömdem ussert unser lantmarch ob dem kern wald ze kouffen geben, versetzen, noch in kein weg verendren sollen und dasselbe ze halten zechen jar und darnach alle die wil so es der merteil under unss nit wider rett etc.“<sup>2)</sup>

Im Kampfe mit den Grundherren und mit dem allmählichen Siege über dieselben wuchsen auch die anderweitigen Interessen der Landleute, und nicht am wenigsten die Interessen an der Nutzung des Gemeinlandes. Diese wuchsen umso mehr, als infolge Verkleinerung der Allmende<sup>3)</sup> und infolge der Zunahme

<sup>1)</sup> Zelger: l. c. p. 44. f. Er begründet diese Maßnahmen auch mit der kaiserlichen Gesinnung der Waldstätte gegenüber den päpstlichen Klöstern. Allein in allen genannten Ständen waren es aktuelle Streitigkeiten, die solche Maßregeln unmittelbar hervorriefen. Für Obwalden war es der Ringgenberger Handel. Vgl. Durrer: im Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 21 und „die Einheit Unterwaldens“ p. 146—148 ff.

<sup>2)</sup> Obwaldner Landbuch l. c. p. 41. Geschichtsfrd. Bd. 30, p. 235. Vgl. über den Ursprung dieser Urkunde Dr. R. Durrer „Einheit“, S. 134 mit Hinweis auf S. 129. —

<sup>3)</sup> Die Verkleinerung der Allmende erklärt sich durch die vielen „Rütenen“, die um diese Zeit an der Tagesordnung waren, sowie durch die zahlreichen Hofstätten, welche zum Baue von Häusern und Ställen durch Kauf oder Schenkung veräußert wurden. Die Genehmigung

der Bevölkerung, das Land nicht mehr allen Bedürfnissen zu genügen vermochte. Die Kilchöry Sarnen, als Mark, war nunmehr zu groß, um alle Interessen in genügender Weise befriedigen zu können. Von alters her hatten die Genossen die Mark da genutzt, wo es für sie am leichtesten und besten war, also in der Nähe ihrer Weiler oder einzelnen Höfe. Sarnen eignete sich mit seinen verschiedenen Weilern und Bezirken ausgezeichnet für eine solche Trennung. Vorerst wurden die Steuern und „Bräuche“ sowie die Militärlast der Gemeinde verteilt,<sup>1)</sup> was uns ein Geschwornen-Urteil vom 20. Februar 1443 deutlich beweist:<sup>2)</sup> „wie sich disse sach ie gefügt hetti, das were jnnen nit eigenlich ze wüssen, wand wenn die lantlüt jr brüch und söllichs schieden, so teilten die kilcher von Sarnen jren teil und nemen die in der swendi und die von Ramersberg zwen teil . . . desselben glich were es umb söld, harnasch und stür, das würdi auch also geteilt.“ Diese Steuer und Militärbezirke sind nicht erst durch die Teilung ins Leben gerufen worden, sondern sie bestanden schon vorher als grundherrschaftliche Zentren, die sich immer mehr entwickelten. Wenn die alten Urkunden vom Jungzehnten von Ruckiswil, vom Haferzehnten in Kägiswil etc. sprechen, so bringt das die Ansicht nahe, daß diese Steuerbezirke mit den Zehntgebieten und diese mit den grundherrschaftlichen Oberhöfen zusammenfallen.

Bei der Teilung der Markgenossenschaft Sarnen, die sich allerdings nicht mit einem Akte vollzog, sondern durch jahrelange Entwicklung, gaben diese Steuerbezirke den Grundstock für die im Entstehen begriffenen Teilsamen. Die Aufteilung des Gemeinlandes geschah sodann teils auf Grund freiwilliger

zum Häuserbau auf der Allmende wurde gewöhnlich nur unter ausdrücklicher Wahrung der Allmendqualität der area erteilt: „sobald er erfult oder sonst abgat so sol die Hofstatt wider alment sin.“ Wie leicht dann diese Hofstatt in Privateigentum überging, beweist der Umstand, daß in Sarnen heute noch eine Reihe von Gebäuden auf Allmendboden stehen.

<sup>1)</sup> Vgl. oben p. 41 f.

<sup>2)</sup> Freiteilarchiv Sarnen.

Vereinbarungen der Kirchgenossen, teils auf Grund faktischer Trennung, die schließlich durch den richterlichen Spruch sanktioniert wurde.

In dieser Zeit der Zersplitterung der Mark Sarnen finden wir sieben verschiedene Teile am Gemeingut interessiert, die bald einzeln, bald mehrere mit einander als Prozeßparteien auftreten. Die „dry teil obrent den blatten“,<sup>1)</sup> oder die „dryn teil forst, in der schwendi,<sup>2)</sup> zu Diegischwand enent dem blattibach“<sup>3)</sup> erscheinen in keiner uns bekannten Urkunde einzeln, sondern anfänglich immer so einzeln benannt, hernach als die „drei Teile in der Schwendi“ und zuletzt nur noch als Teilsame Schwendi. Hier haben sich also die drei Steuerbezirke bald wieder zu einem Ganzen zusammen geschlossen.

Anders freilich, und zwar äußerst interessant sind die Verhältnisse im alten Teile Ruckiswil.<sup>4)</sup> Der Vierteil zu Ruckiswil<sup>5)</sup> tritt im Jahre 1434 noch selbständig auf in einem Streite mit den Schwandern um die Etzweide: „zu einem teil Heinrich Kiser, Ueli im Hof, Hensli Gebli, Klaus Lendi, Werni Wirt, ze handen ir selbers und des fierteils ze Ruggischwil etc.“ Ein Gerichtsurteil vom 5. November 1491 gibt sogar die Grenzen des Teils zu „Ruggyschwill“ an:<sup>6)</sup> „und

<sup>1)</sup> Urkunde vom 8. Juni 1390.

<sup>2)</sup> „Schwendi“ ist der Teil hinter dem Stalden, der Bezirk Gassen und Obstalden, in älteren Urkunden auch „Tatischwand“ genannt, von einem Heimwesen daselbst; „Diegischwand“ ist namentlich Wilen und ein Teil von Oberwilen, während „Forst“ sich mit Hintergraben deckt.

<sup>3)</sup> Geschwornen-Urteil vom „sant Ulrichstag“ 1434.

<sup>4)</sup> An den in seiner alten Bedeutung verschollenen Namen Ruckiswil, Ruggiswil erinnert heute nur noch der einem kleinen Gute innerhalb der einstigen Teilsame zukommende Name „Ruggerli.“ — Küchler „Chron. v. Sarnen“ 199 f. identifizierte, wie schon Kiem es getan, Ruckiswil mit dem in einer Urkunde von 1234 genannten „Richiswile“ und versucht unter Heranziehung einer Stelle des „Weißen Buches“ eine abenteuerliche Etymologie des Namens. Durrer I. c. 66 Anm. 3 weist aber nach, daß es sich bei jenem Beromünsterer Benefizialgut „Richeswile“ um das heutige „Richisbüel“ in Kerns handelt. —

<sup>5)</sup> „Vierteil“ im Vergleich zu den „drei teilen in der Schwendi.“

<sup>6)</sup> Dieses Urteil entstand infolge eines Streites des „kilchherr Christoffel Spatz“ mit den Bewohnern des einstigen Teiles Ruggischwil

sind daz die an stöss des teill; des ersten zuo kilchhoff hinder des pfaffen mattan an das bächly und von dem bächly dem se nach uffe untz in das Niderholtz an das bächly das gat hinder der schünen apper in se, dem sälben bächly nach uffe die richte untz an die Ittenflü und der sälben fluo nach under dem güt zu Brünyschwand durch ob der Gewandt an den holtzwäg und dem holtzwäg uffe untz an den wäg der von Brünyschwand vom huss gan Lantzenmatt gadt und dem Ramersperg wägt (sic) nach oben durch untz gan Lantzenmatt für das huss hin ein armrost schutz an den graben an Ruoffs Rüggen und dem graben nach nider in das bächly, das im nempt den Schwertz-bach und dem sälben bächly nach hinen durch den Langenacher nider untz in den se hinder des kilchhern mat, wie vor statt.<sup>1)</sup> Dieser Vierteil besaß jedoch kein Gemeinland mit Ausnahme eines kleinen Allmendstückes<sup>2)</sup> und mußte gleich allen andern Teilen Steuern und Bräuche aushalten, was sie jedoch als unbillig empfanden. Ein Geschworenen-Urteil vom 27. April 1435 führt uns mitten in die Streitigkeiten hinein, durch welche die Ruckiswiler Anschluß an irgend eine Teilsame suchten: „wie das sie geben stür und brüch und weren in der schatzung<sup>3)</sup> von Ramersberg wegen eines Zehnten, den diese vorgaben abgelöst zu haben. Das Gericht schützte die Ruckiswiler.

1) Die vorkommenden Ortsbenennungen stimmen alle mit Gütern in der Teilsame Schwendi: Ruoffs-Rüggen, Schwertzbach und Langenacher und Pfaffenmatte sind in der Teilsame Freiteil oder es gehen die Grenzen zwischen Schwendi und Freiteil durch diese Liegenschaften. Vgl. topographischer Atlas. (Mühleberg, zwischen Blattibach und dem Flüelibächli früher Schwertzbach, wie auch ein anstoßendes Heimwesen heute noch Schwerzli benannt wird.)

2) Ein Stück liegt hinter dem Wilerbad; dazu kommt das sogenannte „Giglenallmendli.“

3) Der Charakter der Schatzung erklärt ein Urteil vom 1. März 1464: Klaus Switer verlangt die Alpnutzung für ein Gut im Ramersberg. Die Ramersberger weisen ihn jedoch ab, das Gut „lige nit in schatzung;“ wenn er dasselbe in Schatzung legen wolle und es versteuern, so würden sie ihm nichts darein reden. Im andern Falle jedoch könnten sie ihm den Alpnutzen nicht aushändigen, da er an die Steuern und Bräuche verwendet werde. Das besagte Stück Land ist nicht in der Schatzung, weil es früher Allmende war und erst von

und werin eben jn einer söllichen schatzung nach dem vierteil geschetzt, als sie und hetten auch die von Ramersberg die brüch dick und vill von jnnen jngezogen und were ein halb teil ze Rückiswil, der hörti villichter jn den Fryen-teil, das ander vierteilti, das hörti aber gan Ramersberg . . . . und hetten sie nirgentz allmend und alpen und truwyten got und dem rechten, das sie irgend wohin gehören.“ Das Gericht wies sie jedoch mit ihrem Gesuche ab. Keine weitere Urkunde gibt über den Verlauf der ganzen Angelegenheit Aufschluß. Die Ruckiswiler werden aber ihre Anstrengungen erneuert haben, denn Ruckiswil, dessen Grenzen wir kennen gelernt, gehört heute ohne jede Benachteiligung zur Teilsame Schwendi.<sup>1)</sup>

Neben den genannten vier Teilen der heutigen Schwendi treffen wir in dieser Zeit Ramersberg, Freiteil (Dorfleute von Sarnen, Kirchhofen und Bitzikofen) und Kägiswil (Dorfleute von Schwarzenberg und Kägiswil) als autonome Teilsamen.

Zwischen diesen letztlich resultierenden vier Teilsamen vollzieht sich nun die Aufteilung der Gemeinmark. Schwendi erscheint nach dem 8. Juni 1390 resp. 9. Oktober 1450<sup>2)</sup> noch mehrmals vor Gericht wegen der Grenze zwischen ihm und dem Ramersberg, so im Jahre 1481. Beide verlangen für sich das auf der Mitte liegende „Kalberwengen“. Sie berufen sich auf alte Briefe, die sie jedoch verloren hätten, und auf das Zeugnis der alten Leute. Das Gericht sprach das streitige Gebiet den Ramersbergern zu, welche aber die Schwander mit 5 Pfund „an barem gelt“ entschädigen sollten; „und damit sol gricht

---

Heini Jakob gekauft worden sei: „ze koufen gen eins güt, heist der Bül, umb eins ewigs liecht, das were gesin almend, und hetten jm das geben mit nütz und schaden, mit wun und mit weid“ etc.

<sup>1)</sup> Das Andenken an diesen Streit lebt fort, indem der an Ruckiswil angrenzende Teil des Freiteilbezirks, nach weitverbreiteter Ansicht, heute noch keiner Teilsame zugehören soll, was jedoch durchaus unrichtig ist.

Dieser ganze Bezirk gehört zum Gebiete des Freiteils und wenn ein Freiteiler daselbst wohnt, ist er nutzungsberechtigt, was andernfalls gar nicht möglich wäre.

<sup>2)</sup> Vgl. oben p. 41, Anm. 1.

und gschlicht sin.“<sup>1)</sup> An diese Streitigkeiten erinnert noch lebhaft die Volkssage, daß die Ramersberger bei der Teilung so viel beanspruchen konnten, als sie in einem Tage „auszuhagen“ vermochten.<sup>2)</sup>

Zum Schluße verweisen wir nochmals auf die oben erörterten Eigentumsverhältnisse an den Wäldern von Ramersberg, Freiteil und Kägiswil.<sup>3)</sup>

### 3. Die neuere Zeit.

Wenn wir die Entwicklung der genannten Teilsamen resp. Weiler, welche den Filialgemeinden, den Korporationen, ihre Namen gegeben haben, näher betrachten, so sehen wir das unansehnliche Dörflein Sarnen, welches im XIII. und XIV. Jahrhundert sich bescheiden gebildet hat, im XV. Jahrhundert zu einem stattlichen Hauptorte des Landes heranwachsen. Das Dorf Sarnen, das mit Kirchhofen und Bitzgkofen zusammen bis in das Jahr 1442 nur  $\frac{1}{18}$  der Kirchspielkosten trug,<sup>4)</sup> hatte um diese Zeit die andern Teilsamen an Bedeutung bereits weit übertroffen.<sup>5)</sup> Die Landesgemeinde selbst förderte seine Entwicklung, indem sie nach dem Brande vom 13. August 1468, wo 22 Wohnhäuser den Flammen zum Opfer fielen, bestimmte: „und sond die hofstat nit ze garten gemacht werden, besonder zü einem dorff.“

Seit dem Wiederaufbau des abgebrannten Fleckens nahm seine Bevölkerung bedeutend zu. Männer von Ansehen und

<sup>1)</sup> Ein ähnliches Urteil aus einem Streite mit den Freiteilern datiert vom „Fritag nach sant Jorientag“ 1421, wegen der Weide in den „Welden.“ Die Sarner traten zurück, da sie keine Briefschaften vorweisen konnten.

<sup>2)</sup> Die Ramersberger-Allmende reicht bedeutend in das Gebiet der Schwendi hinein, auch abgesehen von der Alp Käsern, welche das Gericht am 25. Juli 1395 den Ramersbergern zuerkannte und den Schwandern absprach.

<sup>3)</sup> Vgl. oben p. 41 und 42.

<sup>4)</sup> Vgl. oben p. 42 und 43.

<sup>5)</sup> Teilenarchive Freiteil, Schwendi, Ramersberg und Kägiswil.

Vermögen stiegen von ihren Bergen herab und ließen sich in Sarnen nieder,<sup>1)</sup> denn dort war der Sitz der Regierung und des Gerichtes. Gutbeleumundete Fremde, namentlich Handwerker<sup>2)</sup> fanden bereitwillige Aufnahme und erhielten gegen eine billige Entschädigung das Land- und Korporationsrecht. Wer ein Haus bauen wollte, dem gaben die Freiteiler, manchmal sogar unentgeltlich, einen Hausplatz; so bekamen am Donnerstag vor St. Urbanstag 1511 Hansli Willem und Jakob Glaser Hausplätze vom Freiteil, die wieder Allmende werden, wenn das Gebäude „erfault oder sonstwie abgt.“

Während die wachsende Bevölkerung von Sarnen sich durch Handel und Gewerbe den Lebensunterhalt verschaffte,<sup>3)</sup> wandten sich die bergigen Teilsamen Schwendi, Ramersberg und auch Kägiswil hauptsächlich der Alpwirtschaft zu, den Ackerbau immer mehr vernachlässigend.<sup>4)</sup> Ramersberg, Kägiswil und Schwarzenberg litten am meisten unter dem Rückgang der Agrikultur. Die wenigen Alpen, welche sie besaßen, vermochten den Ausfall nicht zu decken. Kägiswil sah sich schließlich genötigt, sein dringendes Bedürfnis an Alpen durch den Ankauf der Alp Spiß im Kirchspiel Buochs zu befriedigen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Kiem: „Kulturhistorisches des XVI. Jahrhunderts der Pfarrei Sarnen.“ Aus dem Programm von 1870 und 1877.

<sup>2)</sup> Schmiede, Müller und Gerber werden bevorzugt.

<sup>3)</sup> 1551 wurde im Melchtal sogar ein Eisenwerk eröffnet. Niklaus Imfeld, Heinrich zum Weissenbach, Johann Wirz, Sebastian Omlin, Simon Imgrund, Joachim Halter, Burkhard Rohrer waren die Unternehmer, die Imfeld und Wirz sind Sarner.

<sup>4)</sup> Wie stark Obwalden im Mittelalter, bis ins XVI. Jahrhundert hinein, den Ackerbau betrieben hat, weist P. M. Kiem nach in G.-Frd. Bd. XXI, p. 144 f.

<sup>5)</sup> Barbara Kretz die Tochter des Vogtes Sebastian von Nidwalden hatte sie ihrem Manne, Landammann Nikolaus Imfeld zugebracht. Dieser verkaufte sie am 28. September 1545 um 5000 Pfund an die Teilsame Kägiswil.

Ramersberg erhielt am 25. Juli 1495 und im Jahre 1482 die Alp Käsern und das Kalberwengen vom Gerichte zugesprochen.

Zahlreicher und ausgedehnter als in Ramersberg und Kägiswil, waren die Alpen und die Allmendgebiete der Teilsame Schwendi. Diese hat sich schon sehr früh durch Kauf und Tausch in den Besitz ausgedehnter Alpgebiete zu setzen gewußt.<sup>1)</sup>

Mit der Entwicklung der einzelnen Korporationen von Sarnen änderte sich auch deren Beitragspflicht an die Ausgaben der Kirchgemeinde. So zahlte im Jahre 1686 der Freiteil 600 Pfund, Schwändi 550 Pfund, Ramersberg und Kägiswil je 175 Pfund an das Schulgebäude, das dem Kapellvogt Niklaus Imfeld abgekauft worden ist. Beim Kirchenbau von Sarnen anno 1742 übernahmen die Schwander 2542 Gulden 23 Schilling von den letzten Schuldabtragungen (10. Jan. 1758) und der Freiteil, Ramersberg und Kägiswil zusammen bezahlten ebensoviel, wobei jedoch der Freiteil am meisten und Ramersberg am wenigsten zu tragen hatte.<sup>2)</sup>

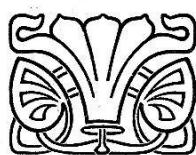
Für die ganze Entwicklung der Verhältnisse der Allmendkorporationen finden wir hauptsächlich einen charakteristischen Zug, die Stabilität. Die Verfassung dieser Genossenschaften besitzt ein so festes Gefüge, daß sie trotz der größten Veränderungen des sie umgebenden Lebens und trotz der auf die Erschütterung ihres Bestandes gerichteten Tendenzen, fast unverändert bis ins XIX. Jahrhundert hinein, teilweise sogar bis auf die Gegenwart sich zu erhalten vermochte.<sup>3)</sup> Die grundlegenden Bestimmungen der jetzt geltenden Einungen und Vorschriften sind alle schon im XV. und XVI. Jahrhundert wenn nicht ganz entwickelt, so doch in ihren Anfängen vorhanden.

<sup>1)</sup> Um diese Zeit muß der Viehstand in Obwalden ganz bedeutend gewesen sein, denn am St. Georgentag 1590 sieht sich die Landsgemeinde veranlaßt zu verordnen, daß keiner mehr als 50 Kühe halten dürfe bei einer Buße von 100 Gulden. Staatsprotokoll von Obwalden.

<sup>2)</sup> Der große Anteil des Freiteils an den Schulhausschulden rechtfertigt sich dadurch, daß derselbe auch am meisten Nutzen hatte von einer in seinem Gebiet befindlichen Schule.

<sup>3)</sup> Miaskowski: „Verfassung“ etc. p. 3.

Inbezug auf die innern Verhältnisse der Korporationen von Sarnen verweisen wir auf den dritten und vierten Abschnitt unserer Arbeit, wo die Nutzungsberechtigung, die Nutzung, sowie die Organisation und Verwaltung der Allmendgenossenschaften näher beleuchtet werden sollen.



## Zweiter Abschnitt.

# Begriff und rechtliche Natur der Sarner-Allmendkorporationen.

### **1. Begriff der Allmende und der Allmendkorporationen.**

Die mannigfache Gestalt der Allmendverhältnisse ist als ein Erzeugnis der natürlichen Entwicklung zu betrachten, das zur Tatsache geworden ist, bevor die Rechtswissenschaft auf diese Entwicklung einzuwirken vermochte. Diese Rechtsverhältnisse bildeten sich aus, unberührt von juristischen Begriffen und erreichten, wie Heusler<sup>1)</sup> bemerkt „einen wunderbar anziehenden Grad von praktischer Lebensfülle, die sich in die verschiedenartigsten Gestaltungen einkleidet, überall den jeweiligen Bedürfnissen sich anschmiegend, daneben aber einer juristischen Fassung sich ganz entzogen.“

Wir versuchen zunächst einen Begriff von unserer Allmende zu geben, um nachher auf das Wesen der Allmendkorporationen überzugehen und sie einerseits als Rechtssubjekt und anderseits als Rechtsobjekt zu behandeln.

Die „Allmende“ ist der aus der alten Mark und Hofverfassung stammende, nicht aufgeteilte Rest der gemeinen Mark. In der Gemeinde Sarnen befindet sich nunmehr das gesamte Allmendareal im Eigentum von öffentlichen Korpora-

---

<sup>1)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse etc.“ p. 29.

tionen, die aus den Rechtsnachfolgern der früheren Mark- und Hofgenossen sich zusammensetzen.<sup>1)</sup> In andern Gemeinden

<sup>1)</sup> „Unter Allmendgenossenschaften verstehen wir Genossenschaften, die auf früheren wirtschaftlichen Zuständen und Gemeinschaften beruhen, der Gestalt, daß sie in ihrem Ursprung auf frühere Agrarverhältnisse zurückzuführen sind und sich bis jetzt erhalten haben.“

Die gemeine oder freie Mark treffen wir schon an in den ältesten Verhältnissen nach der Besiedelung und Urbarmachung des Landes. Die Art der Ansiedelung vollzog sich meist in der Weise, daß einzelne Familien, vielleicht auch Sippen, sich als eine Dorf- oder Markgenossenschaft (auch Gehöferschaft) längs eines Baches, oder an einer Berghalde niederließen. Um das Haus herum lag etwas Gartenland, das wohl von Anfang an Privateigentum des Familienhauptes gewesen ist. [Nach anderer Auffassung stand es im Gesamteigentum der Familie, so daß die Hauskinder ein sogenanntes latentes Eigentumsrecht hatten an den Gütern des Hausvaters.] An der Peripherie der Ansiedlung befanden sich die Aecker, die nach den Prinzipien des Flurzwanges bewirtschaftet wurden. Außer diesem Ackerlande gehörten zur Mark noch Weideflächen und Wald, die gleichfalls gemeinsam nach Bedarf verwertet würden. Beide zusammen machten den Hauptbestandteil der Allmende aus, bei welcher die Nutzung den Berechtigten privatwirtschaftlich überlassen und von ihnen in natura verwendet wurde. Daneben blieben noch größere Strecken Landes, meist Wald, unbenutzt liegen, die sogenannte „gemeine Mark.“

Bei dem spärlichen Quellenmaterial ist es unmöglich, die alte Mark in Obwalden, und somit den Allmendbegriff genauer zu verfolgen, ohne sich auf Analogien zu stützen, die allerdings die größte Glaubwürdigkeit besitzen, da sie aus Gebieten hergeholt sind, welche der gleichen Grundherrschaft unterstanden haben. Sarnen war bis in die neuere Zeit hinein Murbach-Luzern zinspflichtig und daher ist es einleuchtend, daß die Offnungen der murbachischen Höfe Kriens und Malters auch einiges Licht über die Zustände am Gemeinland daselbst verbreiten können. (Vgl. Segesser: in Geschichtsfrd. Bd. I, p. 239 f. und Grimm „Rechtsaltertümer“ p. 494.) Die Offnung von Malters (Grimm l. c.) sagt folgendes: „waz nu inrent dien vorgenannten ziln lit, dz ist des gotzhus von Luzern recht eigen und der genossen erbinrent dien ziln ist ein Allment, da sullen die Genossen ussrent der allment steg und weg han unz gen fürttag an die Türli und sol da nüt irren, kein zun noch türli unz in den hochwalt u. s. w.“

Bei dem urkonservativen Charakter der Gebirgsbevölkerung ist es nicht anders denkbar, als daß wir heute noch auf dem Gebiete der

Obwaldens ist die Bürgergemeinde die Eigentümerin der Gemeingüter; immer jedoch drückt der Name Allmende einen Gegensatz aus zum Sondereigen (aigenthumb) und zum Erbe.

Im Laufe der Zeit hat sich die Nutzungsart der Allmende vollständig geändert und mit ihr, teilweise wenigstens, auch der ursprüngliche Sinn, den man mit dem Ausdrucke „Allmend“ zu verbinden gewöhnt war. Die Sondernutzung gewann immer mehr an Boden und wenn auch das von ihr beschlagnahmte Areal vielfach belastet war und so eine gewisse Allmendqualität bewahrte, so pflegte man doch in unsren Gegenden, wie anderorts, nur denjenigen Teil des Gemeinlandes als Allmende zu bezeichnen, der auch gemeinsam von allen Genossen genutzt wurde. So haben wir in einzelnen Gegenden einen verschiedenen Umfang des Begriffes Allmende zu verzeichnen; eines jedoch ist sicher, daß Allmenden immer Liegenschaften sind. Während theoretisch der ganze Grundbesitz der Allmendkorporationen als Allmende aufzufassen ist, so werden doch z. B. die Gemeinalpen<sup>1)</sup> und Wälder nie als Allmendgebiete bezeichnet. Wir verstehen darunter, namentlich in der neuern Zeit, seit der teilweisen Aufteilung der Bodenallmenden, überhaupt nur das im Tale, oder bei gebirgigen Teilsamen das in der Nähe der Gehöfte gelegene Gemeingut. Dabei ist es durchaus gleichgültig, ob dasselbe als Pflanzland, Wiese oder Weide benutzt zu werden pflegt, nur die Waldungen sind ausgeschlossen.

Die Allmende als Rechtsinstitut ist von den beinahe ausschließlich römisch-rechtlich gebildeten Juristen lange Zeit entweder völlig ignoriert oder doch in ihrem Wesen mißverstanden worden. Sie versuchten das rein deutschrechtliche Institut unter die römischen Begriffe des dominium und der universitas einerseits oder des Condominium und der societas

---

Allmendkorporationen ähnliche, teilweise sogar gleiche Verhältnisse antreffen, wie sie im XIV. und XV. Jahrhundert bestanden haben. Vgl. Miaskowski „Allmende“ p. 1 und 2.

<sup>1)</sup> Die im Privatbesitze befindlichen Alpen und Wälder werden Eigenalpen und Eigenwälder genannt.

anderseits zu zwängen. Allein wenn man bedenkt, daß in einer Gegend, wo keinerlei Verfeinerung des Denkens und Lebens stattgefunden hat, man sich mit den einfachsten Einrichtungen zu begnügen gewöhnt ist, so begreift man, daß diese Institute sich nicht in irgend eine Kategorie des römischen Rechtes einfügen lassen. Man übersah den Unterschied der hochentwickelten Kulturstufe Roms, die einer so großartigen Rechtsentwicklung gerufen hat, und des sehr primitiven Wirtschaftslebens der Schweiz.<sup>1)</sup> Nur die genaue Kenntnis der historischen Entwicklung der Allmende und ihrer Nutzung wirft Licht in das Wesen dieses Rechtsinstitutes.

Das Rechtsverhältnis an der Allmende gestaltete sich nach der normalen Entwicklung des deutschen Rechtes dahin, daß einerseits die Genossame, Teilsame (anderorts die Bürgergemeinde) als Einheit Eigentümerin der Allmende ist, daß aber anderseits die in dieser Einheit begriffene Vielheit der Nutzungsberchtigten gewisse im Eigentum liegende Befugnisse als iura singulorum in universitate oder körperschaftliche Sonderrechte ausgibt.<sup>2)</sup> Der einzelne Nutzungsberchtigte hat durchaus nicht ein ius in re aliena, denn die Gesamtheit der Genossenschaft ist keine den einzelnen Genossen fremde juristische Persönlichkeit.<sup>3)</sup> Eine dingliche Belastung des Allmendgutes mit den Nutzungsrechten der Genossen<sup>4)</sup> war und blieb ausgeschlossen, da man je und je an der Erkenntnis festhielt, daß dieselben in ihrer Eigenschaft der Zugehörigkeit zur Korporation nutzungsberchtigt seien. Es können daher die Ansprüche nur solange bestehen, als die beiden Voraussetzungen

<sup>1)</sup> Man erinnere sich an die in Unterwalden heute noch vor kommenden Einrichtungen bei der Alpwirtschaft, wie die Stuhlung, das Auflag, die Schwänttage, sodann die sogenannte Stangenrechnung und endlich die Art und Weise der Verteilung des Allmendobstes durch Einiger und Schätzer. Vgl. Miaskowski: „Allmende“ p. 4 f.

<sup>2)</sup> Rosin: Vorlesungen über deutsches Privatrecht. (Diktat.)

<sup>3)</sup> Huber: „Schw. Pr. R.“ Bd. 4, p. 769.

<sup>4)</sup> Anders verhält es sich nach unserer Ansicht mit den Nutzungsrechten der Beisaßen von Sarnen.

gegeben sind, nämlich das Nutzungsgut als Eigentum der Genossenschaft und abseiten der Nutzungsberchtigten die Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den Kern der ganzen Frage hat von Wyß<sup>1)</sup> präzisiert. Alles kommt nach ihm darauf an, ob sich die Allmende im Eigentum einer Kollektivperson befindet, der gegenüber die einzelnen physischen Personen, die ihr Substrat bilden, so bedeutend zurücktreten, daß in zweifelhaften Fällen die Präsumtion für das Recht der Einheit d. h. für die uneingeschränkte Dispositionsbefugnis der Korporation spricht. Anderseits frägt es sich, ob das Miteigentum einer Mehrheit von physischen Personen vorliege, deren Rechte durch die Rücksicht auf die Einheit nur so weit eingeschränkt sind, als dies ausdrücklich festgestellt ist, daß also hier die Präsumtion für das intakte Recht des Einzelnen besteht.

Für die Korporationen von Sarnen hält es nicht schwer dieses Recht der Einheit nachzuweisen und zu verfolgen, da sich, überall deutlich ausgebildet, für die Vereinigung der einzelnen Genossen eine herrschende Gewalt geltend gemacht hat. Von Wyß bemerkt, daß diese Gewalt immer zur Ausbildung gelangen müsse, wenn ein öffentliches Interesse gebieterisch die Unterordnung der Einzelnen unter dasselbe verlangt. Bluntschli weist zwar wiederholt darauf hin, daß bei den altdeutschen Genossenschaften, Genossamen, weder das Prinzip der Einheit, noch das der Vielheit zur vollständigen Ausbildung gelangt sei, sondern daß bald dieses, bald jenes mehr hervortrete.

In dieser Hinsicht besonders bedeutend ist das verfassungsgemäße Recht der Korporationen von Obwalden zur Deckung ihrer Auslagen z. B. für Erhaltung und Verbesserung von Wegen, Brücken etc. Steuern und Auflagen bei ihren Genossen zu erheben.<sup>2)</sup> Wenn wir endlich wissen, daß die

---

<sup>1)</sup> Friedrich v. Wyß: „Abhandlungen“ p. 47 f. und 76 f.

<sup>2)</sup> Nachdem im Art. 57 der Kantonsverfassung von 1902 das Vermögen der Teilsamen gewährleistet worden ist, fährt dieser Artikel

Allmendgenossenschaften polizeiliche Anordnungen treffen und geradezu eine Strafgerichtsbarkeit ausüben über diejenigen, welche sich gegen die Einungen und Teilsamebeschlüsse verfehlten, so werden wir nicht mehr anstehen, eine herrschende Gewalt in den Korporationen anzuerkennen, welche das Interesse der Einheit vertritt gegenüber den verschiedenen Sonderinteressen der Genossen. Diese Strafgerichtsbarkeit<sup>1)</sup> ist sogar in den Organismus der Gerichtsverfassung des Kantons eingereiht und wird durch eine in den einzelnen Teilsamen verordnete Strafinstanz ausgeübt.

Nicht nur das Besteuerungsrecht der Teilsamen und deren Strafgerichtsbarkeit dokumentieren den Einfluß des öffentlichen Interesses bei unsren Allmendgenossenschaften, sondern in ganz besonderem Maße sind es die Nutzungsvorschriften selbst, die bereits in den ältesten Einungen enthalten sind. Sie reichen bedeutend weiter als die Nutzungsrechte der Einzelnen es erfordern und fassen sehr bestimmt den Nutzen der Teilsame und in früheren Zeiten sogar des ganzen Landes ins Auge. Neuere Urkunden, gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts, sprechen es direkt aus, daß die Einungen und Ordnungen der Teilsamen

weiter: „Wo der jährliche Ertrag des Vermögens zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht hinreicht, hat anderweitige Kostendeckung stattzufinden.“ Diese Vorschrift deutet auf Steuern und Auflagen hin, wenn nicht durch Veräußerung von Korporationsland das nötige Geld beschafft werden will, was jedoch durch die Verfassungsbestimmung, daß Gemeinde- und Korporationsgut nicht wesentlich vermindert werden dürfe, ausgeschlossen erscheint.

<sup>1)</sup> Art. 53 der Kantonsverfassung von 1902: „Die Bestrafung wegen Frevel am Korporationsgute oder wegen Uebertretung von Korporationsverordnungen bleibt den zuständigen Ortsbehörden vorbehalten, insofern nicht Klagestellung bei der kantonalen Strafbehörde vorgezogen wird. Eine solche Strafe darf jedoch mit Inbegriff des Schadensersatzes 80 Fr. nicht übersteigen und sie kann unter Vorbehalt des Art. 55 an die kant. Strafbehörde rekuriert werden.“ Dieser Weiterzug ist jedoch gemäß Art. 55 nur gestattet, wenn die auferlegte Buße 5 Fr. übersteigt. Art. 56 bestimmt endlich noch, daß diese Bußengelder in die Teilenkasse fallen.

die richtige Benutzung ihres „gemeinen Wesens“ regeln sollen.<sup>1)</sup> So enthält eine Urkunde vom 10. Juni 1793 den Passus: „dieweil jede Teilsame befugt ist, zu Benutzung ihres gemeinen Wesens Ordnungen zu errichten.“<sup>2)</sup>

Heusler<sup>3)</sup> geht sogar so weit, daß er den Genossen ein allgemeines Nutzungsrecht an der Allmende bestreitet; er meint dieses existiere freilich inbezug auf die bestehenden Statuten und Gewohnheitsrechte, aber eben nur solange, als diese die Grundlagen dazu bieten; denn jederzeit kann die Genossenschaft ihre Statuten ändern und damit auch die Nutzungsberechtigung.<sup>4)</sup> Dadurch weist Heusler alle Einzelzwecke der Genossen zurück, die durch die Allmendnutzung erfüllt werden sollen und läßt einzig den genossenschaftlichen Gesamtzweck gelten. Alle persönlichen Wünsche und Privatinteressen bleiben nach ihm unberücksichtigt und selbst wenn ein Beschuß aus durchaus egoistischen Beweggründen herbeigeführt wird, so wagt man nicht dieselben ins Feld zu führen, sondern als im Gesamtinteresse stehend sucht man sie hinzustellen oder sorgsam zu verhüllen.

Eine solche Erklärung der rechtlichen Natur der Allmendnutzung geht jedoch über die realen Verhältnisse hinaus, indem sie den Interessen der Genossen, die innerhalb gewisser Grenzen zu schützende Rechte besitzen können, nicht gerecht wird. Heusler selbst muß ja zugeben, daß bei den Mehrheitsbe-

<sup>1)</sup> In der Beisaßen-Ordnung der Schwendi vom Jahre 1782, 18. Januar lesen wir: „wie daß die Herren Bey- und Hindersäß daselbst schohn eine lange Zeit in unterschiedlicher Nutzung der Theilsamen wider einige alt geschworne Urthel zur Beschwert und Zerstehrung des „gemeinen Wesens“ gehandelt haben!“

<sup>2)</sup> Teilenkasten Schwendi.

<sup>3)</sup> Heusler: „Institutionen“ Bd. I p. 275 f. Von Wyß: „Abhandlungen“ p. 59 und 60.

<sup>4)</sup> Diese Auffassung des Basler Privat-Rechts Lehrers ist rein konstruktiv gedacht, theoretisch. In Wirklichkeit hat die Genossenschaft sicherlich das Recht ihre Statuten zu ändern, keinesfalls aber in dem Sinne, daß die Nutzungsberechtigungsfrage in einer der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ganz zuwiderlaufenden Weise gelöst würde.

schlüssen der Allmendgenossenschaften „allerdings“ formelle und „materielle“ Anfechtungsgründe bestehen, die er aber nicht weiter untersucht.<sup>1)</sup> Wenn z. B. seit uralter Zeit eine Allmende güterrechtlich genutzt wird, so wäre die Teilenversammlung nicht legitimiert in den Korporationsstatuten Nutzungs vorschriften zu erlassen, wonach beispielsweise für die Zukunft der Nutzen nach Köpfen verteilt werden sollte.

Die Interessen und Rechte der einzelnen Glieder sind eben nicht in der juristischen Person der Gesamtheit untergegangen, sondern werden von ihr umfaßt.<sup>2)</sup> „Der einzelne Genosse ist mithin wohl des Gegensatzes sich bewußt, der zwischen seiner individuellen Rechtssphäre und seiner Rechtsstellung als Genosse besteht. Er sieht die Genossenschaft als ein anderes Vermögenssubjekt sich selbst gegenüber, das er mitbilden hilft, ohne selbst, mit seiner ganzen Person, darin aufzugehen.“<sup>3)</sup>

## **2. Die Allmendgenossenschaften als Rechtssubjekte.**

Die Allmendkorporationen, als organisierte Personengesamtheiten, setzen sich aus ihren Mitgliedern zusammen. Der körperschaftliche Charakter dieser Genossenschaften geht besonders hervor aus der rein körperschaftlichen Organisation derselben. Die Mitglieder der Genossamen und ihre Organe treten nach außen als Einheit auf, deren Wille durch die Genossenschaftsorgane seinen Ausdruck findet. Diese zur Einheit organisierte Gesamtheit finden wir bereits in den ältesten Quellen, die bald von „gemeinen Märkern,“ von den „Dorfleuten, den Gemärkern gemeinlich,“ bald von einer „communitas villanorum, universitas commarcanorum sprechen.<sup>4)</sup> Alle Verfügungen der Teilsamen erfolgen auf Grund von Ge-

<sup>1)</sup> Heusler: l. c. p. 276 und vgl. unten „vierter Abschnitt“: Die Strafbestimmungen und die Gerichtsbarkeit.

<sup>2)</sup> Huber: schw. Pr. R. Bd. 4 p. 275 f. speziell 276.

<sup>3)</sup> Huber: schw. Pr. R. Bd. 4 p. 275 f. speziell 276.

<sup>4)</sup> Vgl. Heusler: „Institutionen“ Bd. 1 p. 268 f. und Gierke „Deutsches Genossenschaftsrecht“ Bd. 2 p. 170—176.

meindebeschlüssen, welche den Willen der Genossenschaft zum Ausdrucke bringen.

Daß die obwaldnerischen Allmendkorporationen im Rechtsverkehr als Rechtssubjekte, als juristische Personen auftreten, wird wohl niemand zu bestreiten wagen, da alle einschlägigen Artikel der Kantonsverfassung sich in diesem Sinne äußern.<sup>1)</sup> Die Teilsamen werden sogar mit und neben den Bürgergemeinden und als mit diesen wesensverwandte Institute behandelt. Dadurch, daß der Staat von den Allmendkorporationen für ihre Genossengüter Steuern<sup>2)</sup> verlangt, anerkannt er sie als selbständige Einheiten, als Rechtssubjekte, wie die physischen Personen.

Die obwaldnerische Rechtsanschauung, wie die Praxis beweisen, daß die Allmendgenossenschaften, da sie in eigenem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, juristische Personen, Rechtssubjekte sein müssen. Wir erinnern an dieser Stelle<sup>3)</sup> nur an die Forderungen, welche den Korporationen jährlich bis Martini oder auf die Mairechnungen eingegeben sein müssen, und auf der andern Seite an die Forderungen der Genossamen (Zinsen, Auflagen etc.; Erlös aus

<sup>1)</sup> Unter dem fünften Titel „Gemeindewesen“ beginnt beispielsweise der erste Artikel (57): „den Gemeinden, Korporationen, Teilsamen und Genossamen wird die Verwaltung ihres Vermögens und die zweckentsprechende Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet.“ Dadurch wird offensichtlich die Gemeinde und die Teilsame auf die gleiche Stufe gestellt, was übrigens auch die Alinea 4 und 5 dieses Artikels, sowie die Art. 59, 61, 62, 63 beweisen.

<sup>2)</sup> K.-Verfassung Art. 18 . . . es ist aller im Kanton gelegene Grundbesitz, alles Vermögen und Einkommen, ferner aller Erwerb der Kantonsbürger, Niedergelassenen und Aufenthalter, sowie der im Kanton erwerbenden Gesellschaften steuerpflichtig.“ Steuergesetz vom 20. April 1908 Art. 3, auch Art. 6. Steuerpflichtig ist alles innerhalb oder außerhalb des Kantons befindliche Vermögen von Kantonseinwohnern, Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Gemeinden, Korporationen etc.

<sup>3)</sup> Im Uebrigen verweisen wir auf den Titel: „Die Pflichten der Genossen“, dieser Arbeit.

dem Verkaufe von Allmendland oder Produkten desselben). Alle diese Rechte und Pflichten gehen einzig und allein die Teilsame an, kein Genosse ist dafür irgendwie berechtigt oder haftbar.

Die Rechtssubjektivität der Allmendkorporationen lässt sich auch sehr klar nachweisen, wenn man bedenkt, daß das volle Eigentum der Genossen an ihren Sondergütern Beschränkungen erfahren hat, die herbeigeführt worden sind durch die Rechte der Gesamtheit in verschiedener Richtung.<sup>1)</sup> Bald steht der Genossenschaft das Atzungsrecht auf den Privatgütern zu;<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. Heusler: „Rechtsverhältnisse“, p. 56 f.

<sup>2)</sup> Für dieses sogenannte Trattrecht führen wir das Geschwornen-Urteil vom 6. Juli 1434 an, über die Etzweide auf Gütern in der Schwendi (Teilenkasten Schwendi; abgedruckt in Heusler „Rechtsquellen“ p. 96). Kläger der Vierteil zu Rüggischwil. Beklagte: die drei Teile Forst, Schwändi und Diegischwand. Streitfrage: Welche von beiden Parteien hat an Furrersegg, Hedwigsegg und Bodme Etzweide? Es wurde erkannt „dz die drü teil, Forst, in der Schwendi und Diegischwand an dien obgenannten etzweiden, so die obgenannten von Rugischwil da ansprechig wärin gesin, haben wärin, doch hett jeman daselbs dehein eigenschaft, die haben wir nieman uf noch abgesprochen.“

Besonders gibt aber die folgende Urkunde Zeugnis: Geschwornen-Urteil vom 11. November 1437 (Teilenkasten Schwendi. Abgedruckt bei Heusler „Rechtsquellen“ p. 97). Kläger: Peter von Deschwanden; Beklagte: die Teile in der Schwendi: „Peter von Tesswant offnet, das sin swer selig, Rudi am Heimgarten, ein matten gehebt hetti im enen bodmen gelegen, oben in dem wald; das weren im sine kind ze erbe kommen, also trüwi er, er und sine kind solten die mattan han und nießen als ir eigen gut. des weren inen nu die drej teil in der Schwendi vor und retten inen darin, es were war, Heimgartner selig der hetti ein mattan in emen bodmen, da were die eigenschaft sine gesin, die etzweid were aber ira und hettens auch vor ziten behebt an heilgen“ etc. Das Gericht erkannte: „ist das die biderben lüt an den heilgen swerend, die den Schwandern gezüget hand, so süllend die dry teil in der Schwendi die mattan etzen fürhin als untzar, doch ist, das Peter von Tesswant oder sine kind üt vindent ze ergriffen mit der segissen, das süllen sy megen, und also giengen der vorgenannten dryen teilen gezügen dar und gaben truw und swuren einen eit zu den heilgen, was sy gerett hetten, als jnen erteilt was, das das ein warheit were.“

bald sind die Grundbesitzer in der freien Verfügung über das auf ihrem Gute wachsende Holz beschränkt;<sup>1)</sup> endlich sind die Genossen gehalten, zu den Gemeingütern und Alpen Wege über ihre „Gerechtigkeit“ zu geben.<sup>2)</sup> Alle diese Beschränkungen sind keineswegs wie Servitute auf die Sondergüter gelegt worden, sondern sie sind Ueberreste eines Zustandes, in dem auch die heutigen Privatbesitzungen noch Gemeinland waren. Diese Anschauung gewinnt an Wahrscheinlichkeit auch besonders durch die allgemeine Annahme, daß in den Gebirgslandschaften das Gemeinland bei den ersten Ansiedlungen das Wesentliche war. Es allein erlaubte eine naturgemäße Bewirtschaftung des Bodens; das Sondergut entstand erst in zweiter Linie, soweit es dem Hauptzwecke diente.

---

Das gleiche Recht finden wir auch in einem Geschworenen-Urteil vom 25. April 1822, das Verhältnisse der Gemeinde Kerns regelt.

<sup>1)</sup> Diese Verfügungsbeschränkungen treffen wir in neuerer Zeit hauptsächlich bei den Waldungen auf Privatalpen, z. B. auch bei den in der Gemeinde Kerns gelegenen, aber von der Teilsame Schwendi gekauften Alpen, die natürlicherweise in Kerns als Eigenalpen betrachtet werden. Solche Wälder werden durchwegs als der Teilsame gehörig angesehen, insofern nicht der Eigentümer der Alp, oder des Bodengutes auch für den Wald einen ganz zweifellosen Titel beibringen kann.

<sup>2)</sup> Zahlreiche Urkunden vertreten den Grundsatz, daß die Sondergüter verpflichtet seien den passenden Weg zu Gemeinland zu gewähren. So erzählt ein Urteil vom 11. Oktober 1483 (Teilenkasten Schwendi) daß 9 Teiler der Schwendi „an allen enden durch die güeter hingekehrt“ seien und die Wege ausgegeben hätten. Auf Beschwerden des Heini Grisinger, wegen den ihm angewiesenen Wegen, bestimmte das Gericht dieselben von sich aus. (Heusler Rechtsquellen p. 102.) Das Obwaldner Landbuch erklärt sogar die Wegrechte im Gegensatz zu andern Rechtsamen für unverjährbar, wohl darum, weil sie Ausflüsse des Rechts am Gemeinland und der alten Agrarverfassung sind. Das älteste Landbuch, G. Frd. Bd. 8 p. 50 sagt: „Item um steg und weg, besonder um trenkweg sol eyner über das sin und dem anderen zum allerunschedlichisten gan, faren und bruchen, es seye zü kilchen oder zü markt oder ander weg und so jeman mit dem andern speng der wegen halb wirt, also das sy underhädinges oder das gericht harum bruchent, sol man sy die weg allwegen heißen bruchen den nächsten und ouch den unschedlichisten, so jener sin mag. Dan weg und steg gant ab und an und verlöbrisent sich nitt, als andere rechtsame.“

J. E. Kopp<sup>1)</sup>) faßt das Gesagte zusammen: „Die Genossame entstand und entwickelte sich also im Anschluß an das Gemeinland und mit dem Zwecke einer naturgemäßen Nutzung desselben.“ Er nennt die Allmende das „national-ökonomische Kapital“ um das sich die Grund- und Bodenverhältnisse entwickeln und das der Mittelpunkt der Bodenbewirtschaftung bleibt. Aus diesem Grunde dürfen wir keineswegs die Einheit der Korporation zurückdrängen, um die Rechte der Genossen am Gemeinland in den Vordergrund zu rücken.

Der korporative Charakter der Sarnerallmendgenossenschaften tritt so stark hervor, daß sie schlechthin „Korporationen“ genannt werden. Wenn die Rechtsanschauung und infolgedessen auch das Gesetz<sup>2)</sup> die Allmendkorporationen gleichsam als juristische Personen par excellence behandelt, kann wohl kein Zweifel mehr bestehen, daß dieselben Rechtssubjekte sind, wie die natürlichen Personen und so angesehen werden müssen, obschon sie nirgends als solche aufgeführt werden.

### **3. Die Allmende als Rechtsobjekt.**

Dem Rechtssubjekte steht selbstverständlich die volle Herrschaft über das Rechtsobjekt, es steht ihm das Eigentum zu. Aus dem Gesagten haben wir bereits gesehen, daß über die Frage des Eigentums an der Allmende die verschiedensten Meinungen sich geäußert haben.

Wenn die Allmendkorporationen als juristische Personen anerkannt sind, so ist eine doppelte Lösung der Frage möglich. Die Allmendgenossenschaft als juristische Person kann Eigentümerin der Allmende sein, oder sie hat nur ein dingliches Recht an derselben, während das Eigentum einem anderen Rechtssubjekte zusteht. Da gerade für die Gemeinde Sarnen die Verhältnisse infolge des Ineinandergreifens von Personal-

---

<sup>1)</sup> Vgl. J. E. Kopp: „Geschichte der eidgenössischen Bünde“ und speziell Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 62 f.

<sup>2)</sup> Kantonsverfassung von 1902 Art. 57. Gewährleistet den Gemeinden, Korporationen, Teilsamen etc. die Verwaltung u. s. w.

und Realrechten etwas unklar sind, so lohnt es sich, die Eigentumsfrage eingehender zu behandeln.

Eigentümer eines Rechtsobjektes ist kein anderer als derjenige, welcher den Inhalt der Befugnisse, die aus dem Eigentum ihm zustehen, ausübt und zwar zu Recht ausübt. Diese Befugnisse bestehen nach allgemeiner Rechtsanschauung in einem an sich unbeschränkten Dispositions- und Nutzungsrecht. Durch Vertrag und Gesetz sowie durch historische Entwicklung ist das Eigentum zwar häufig beschränkt.<sup>1)</sup> Es dürfte kaum bestritten werden, daß die Teilsamen die erwähnte Dispositionsbefugnis voll und ganz ausüben, da ja sämtliche Verfügungen, welche die Allmende und deren Nutzung betreffen, von den Teilenversammlungen oder vom Korporationsrate, also von den Organen der Genossenschaft ausgehen.<sup>2)</sup> Diese Organe allein verfügen ohne jede anderweitige Einmischung über die Allmende und ihre Nutzung. (Verkauf von Allmendland; Ankauf von Alpen und Bodengütern; Durchführung von Prozessen u. s. w.)

Wenn das Eigentumsrecht der Teilsamen an den Gemeingütern irgendwie bestritten wäre, hielten wir es für unmöglich, daß die Einungen und Korporationsverordnungen stetsfort von „Teilengütern, Teilenalpen etc.“ sprechen. Alle Teilsamen von Sarnen zählen die Alpen, Allmenden und Wälder, innerhalb des Korporationsbezirkes ausdrücklich als ihr Eigentum auf. So lautet der Art. 19 des Einungs der Schwendi wie folgt:<sup>3)</sup> Die Teilsame Schwendi besitzt folgendes Eigentum:

- a. Die Alpen in und außer der Teilsame mit ihren Rechtsansprüchen.
- b. Die untere Allmende.

<sup>1)</sup> Eine solche Beschränkung ist das Verbot die Allmendgüter zu verkleinern durch Verkauf oder Aufteilung etc. Vgl. K.-Verfassung Art. 57, Alinea 3.

<sup>2)</sup> Vgl. unten Kapitel: Die Korporationsversammlung, der Korporationsrat und die übrigen Verwaltungsbeamten.

<sup>3)</sup> Einung von 1878. Der Kägiswiler Einung ist diesem nachgebildet.

c. Die obere Allmende, deren Nutzung güterrechtlich beschränkt ist.

d. Die Waldungen. (Abkommen vom 11. Juni 1859 mit den Beisitzenden vorbehalten.)

e. Kapitalien, Werttitel, öffentliche Gebäude und Foundationen.

Auf ähnliche Weise haben alle Korporationen ihr Eigentum aufgezählt, ohne daß jemand Einspruch erhoben hat. Der Staat selbst sanktioniert in seiner Verfassung von 1867 Art. 10 und von 1902 Art. 7 das Korporationseigentum, indem er sagt: „das Eigentum der Privaten, Korporationen, Teilsamen, Genossamen und Gemeinden ist unverletzlich.“ Durch diesen Artikel wird das Gemeingut der Teilsamen auf die gleiche Stufe gestellt, wie das Privateigentum, was sowohl für die Allmendkorporationen als Rechtssubjekte, wie für die Allmende als Rechtsobjekt die weitgehendsten Schlüsse zu ziehen erlaubt.

Endlich beweisen eine Reihe von Urteilen das Eigentumsrecht der Teilsamen an der Allmende. Sogar das Bundesgericht hat in neuerer Zeit entschieden: „Die Allmendgüter sind Eigentum der Korporationsgemeinden, nicht der Korporationsgenossen.“<sup>1)</sup> Das Zivilgericht von Obwalden hat in der Streitsache der Einwohnergemeinde von Alpnach gegen die dortige Bürgergemeinde unterm 23/27 II. 1880<sup>2)</sup> in der zweiten Erwägung sich ausgesprochen wie folgt: „Diese Güter und ihre Ausbeute haben rein wirtschaftliche Zwecke und schon deshalb einen durchaus privatrechtlichen Charakter.“

Wie im angrenzenden Alpnach, das gleich Sarnen aus einem murbach-luzernischen Hofe sich entwickelt hat, liegen auch die Verhältnisse in der von uns behandelten Gemeinde.

#### **4. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Allmendkorporationen.**

Den besten Einblick in den öffentlich-rechtlichen Charakter der Allmendkorporationen gewährt die historische Entwicklung

<sup>1)</sup> B.-G.-E. Band 21, p. 379 f. speziell Erwägung 6.

<sup>2)</sup> Zeitschrift für schweiz. Recht. Band 23, p. 435 f.

des Landes und seiner Teilsamen. Schon in den grundherrlichen Gemeinden lag öffentliches und privates Recht ungetrennt neben einander, denn die wenigen öffentlichen Aufgaben, die bestanden, wurden von der Allmendgenossenschaft übernommen. Für die Gemeinde Sarnen bestanden diese Verhältnisse, in vollem Umfange, bis die Bundesverfassung von 1848 den Anstoß gab zur endgültigen Trennung der öffentlichen Gemeinde von der Teilsame. Vor dieser Verfassung bestand eine Kirchgemeinde Sarnen, deren Aufgabe es war, die Geschäfte der Pfarrei d. h. der Pfarrgemeinde zu besorgen (Kirchen- und Kapellenvögte). Daneben hatte diese Gemeinde den Spendvogt<sup>1)</sup> und die Ratsherren<sup>2)</sup> zu wählen. Alle übrigen

<sup>1)</sup> Damals waren die Armen auf den Hausbettel angewiesen, denn eine staatliche Armenfürsorge bestand noch nicht. Man besaß einen Armenfond, der vom Spendvogt verwaltet wurde und woraus der Gemeinderat die Unterstützungen an die Armen von Fall zu Fall bestimmte. Die staatliche Armenpflege begann eigentlich erst mit der Einführung der Armensteuer im Jahre 1856.

<sup>2)</sup> Die Zahl der zu wählenden Ratsherren war je nach der geltenden Verfassung eine verschiedene. Ursprünglich beanspruchte die Schwendi die Hälfte der Sitze und die andere Hälfte fiel auf Ramersberg, Kägiswil und Freiteil. Die ersten zwei Korporationen mußten sich mit je einem Ratssitz begnügen und der Freiteil stellte den Rest der Plätze. Um allfällige Differenzen zu begleichen bestand ein freier Sitz, der keiner Teilsame direkt zufiel, der sogenannte „Umgänger-Ratsherr.“ Alle Ratsherren wurden jedoch von der Gemeinde, aber nach diesem Schema erkoren. Noch in der Gegenwart werden die Ratsplätze je nach der Einwohnerzahl auf die Teilsamen verteilt, ohne daß jedoch eine gesetzliche Vorschrift bestände. Daß ein solcher Usus ab und zu nicht den besten Einfluß auf die Besetzung der Ratsplätze ausübt, braucht nicht näher erörtert zu werden, aber es ist doch äußerst interessant zu wissen, daß gerade die „verantwortlichen Politiker“ immer und immer wieder ihre Vorschläge diesem Schema anpassen. Einem Geschwornen-Urteil vom 30. März 1787 entnehmen wir die Stelle: „also solle besagte Theillsame fürbaß und gemäß undänklicher Uebung den sechsten Theill an denen jährlich gewohnten Ausgaaben abfüehren und bezahlen, also auch in ansehung der Rathsplätzen und anderen Aembten es by alter Uebung . . . verbliven solle.“ (Freiteilarchiv). Geschwornen-Urteil vom 22. April 1762 zwischen

öffentlichen Funktionen, wie die Sorge für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Brücken, Gewässerwuhren etc., sowie der Unterhalt der Pfarrkirche und der Filialkapellen mit ihren Pfrundhäusern u. s. w. fielen den Teilsamen zu. Sogar die für den Heeresdienst notwendigen „Harnische“<sup>1)</sup> waren auf die Teilsamen verteilt, sowie auch die gesamten Auslagen der Gemeinde aus dem Teilensäckel beglichen wurden<sup>2)</sup>. Wie an der zitierten Stelle ausgeführt wird, sind diese Verhältnisse heute noch teilweise zu Recht bestehend, so daß an der öffentlich-rechtlichen Bedeutung der Allmendkorporationen von Sarnen kein berechtigter Zweifel aufkommen kann.

Als sprechendes Zeugnis für diesen Charakter der Teilsamen betrachten wir auch die vielen ähnlichen Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung mit den Einungen und Verordnungen der Korporationen. Das Prinzip des Mehrheitsbeschlusses, das Erfordernis der Haushäblichkeit u. s. w. treten uns an beiden Orten gleichmäßig ausgebildet entgegen. So bestimmt das alte Landbuch von Obwalden Blatt 3 im

---

Freiteil und Kägiswil: „als solle denen Herren Theilen von Kägiswyl laut unerdenklicher Uebung jederzeit allein ein Rathplatz nebst dem zufolg alter Gewohnheit in denen vier Theilsammenen umbgehenden, dem Kehr nach zukommen, in Gericht und übrigen geringeren Kilchgang-Aemtern; aber sollen selbe nach Gebühr und Anständigkeit des Kilchgangs betrachtet werden.“ (Freiteilarchiv.)

<sup>1)</sup> Die Zahl der Krieger, welche die Gemeinde Sarnen zu stellen hatte, war auf die Teilsamen verteilt worden, wie die Steuern und Bräuche. Ein Geschworenen-Urteil vom 9. März 1500 sagt: „wie die ußer der Schwendy der halb teill der kilchery sig und solly den halb teill tun mit stür und brüch, mit soldnern und anderm.“ (Teilenkasten Schwendi). Ferner Geschworenen-Urteil vom Mitwuchen nach Othmari 1499. Ruggischwil gegen Freiteil: „nu so müssen sy han vierd halben mann wen im mit der panner zie da wussen sig nüt anders dan das der frue tell inen einn man abnehmen söllin etc.“ Die Freiteiler beriefen sich auf ihre Schriften und meinten, daß ihre Gegner die  $3\frac{1}{2}$  Mann behalten sollten „die von alterhar inen zuo geteilt sigen etc.“ Das Gericht erkannte, „daß die von Ruggischwill by jra urtell brieff blichen der jnen vor von den fünfzechenen worden ist etc.“

<sup>2)</sup> Vgl. oben Einleitung.

Eid für die neuen Landleute: „ouch unser alten guotten gebruch und eynung, uffsätz, Rechten und was die lantlütt der mererteill machent, zuo sagent, zuo hallten, derby ze bliben und darwider nüt ze thuon jn theinen weg.“<sup>1)</sup> Es verordnet 1570: „das man fürr hin keinen zuo einem lantman an nemen sol, er habe den vorhin Jar und tag jm landt Huss gehebt.“<sup>2)</sup> Das Landrecht schreibt vor, daß ohne Erlaubnis der Kirchgenossen (für die Gemeinde Sarnen ist das die Versammlung der stimmberechtigten Teiler) kein Fremder ein Handwerk ausüben dürfe.<sup>3)</sup> „Und damit die bysäß sich under dem Jar desto besser verhalten und in mehrerer forcht bleiben, sollen syn jährlichen schuldig sein ein mal vor Ihren Kirchgenossen anzuehalten, ob sie syn weiters bei ihnen zu wohnen gedulden wollen.“<sup>4)</sup> Selbst die Verkehrsbeschränkungen, die wir bei den Teilsamen so vielfach vorfinden, sind ganz analog den kantonalen entwickelt: „so dan auch den fremden, ob sie schon für hindersäß angenommen werden, solle alpen und matten zue khauffen und zue lehen geben verboten seyn bei 50 gl. bues.“<sup>5)</sup>

Bei dieser Entwicklung erscheint es als selbstverständlich, daß auch den heutigen Allmendgenossenschaften ein öffentlich-rechtlicher Charakter nicht abgesprochen werden kann. Sehen wir, wie Bund und Kanton sich zu der Frage stellen. Vor dem Z. G. B. hat das schweizerische O. R. in Art. 719 die Regelung dieser Verhältnisse in die Kompetenz der Kantone verwiesen: „Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (Allmendgenossenschaften u. s. f.)“ Dieser gesetzgeberische Erlaß des Bundes kann durch jedes spätere Bundesgesetz durchbrochen werden,

<sup>1)</sup> Anzeiger für schweiz. Geschichte Bd. 6, p. 483.

<sup>2)</sup> Geschichtsfrd. Bd. VIII. „Rechtsquellen von Obwalden“ p. 45, Nr. 25.

<sup>3)</sup> Ratsbeschuß vom 13. Juni 1676.

<sup>4)</sup> Staatsprotokoll Bd. XVIII, p. 387.

<sup>5)</sup> Staatsprotokoll Bd. XIX, p. 589.

was auch der Fall sein würde hinsichtlich der kantonalen Vorschriften, welche das betreffende genossenschaftliche Verhältnis regeln.<sup>1)</sup>

Schon die helvetische Republik erließ am 4. Mai 1799 ein Gesetz betreffend die Anpflanzung der Gemeindegüteranteile. Dasselbe sprach die Tendenz aus, „die Hindernisse, die der zweckmäßigen Benutzung des Bodens an mehreren Orten in den Weg gelegt werden“ hinwegzuräumen. Dieses Gesetz verlor jedoch bald seine rechtsverbindliche Kraft.<sup>2)</sup>

Ein zweites Mal wurde der Versuch gemacht die Verhältnisse der Allmendgüter von Bundes wegen zu regeln im Jahre 1871. Am 28. November, bei Beratung des Art. 42 der Bundesverfassung, stellte im Nationalrat der Waadtländer Rambert den Antrag, diesem Artikel folgenden Zusatz zu geben: „Die Gemeinde- und Bürgergüter sind vor Allem zur Deckung der öffentlichen Ausgaben bestimmt. In den besteuerten Gemeinden<sup>3)</sup> dürfen unter keiner Form Verteilungen von Gemeinde- und Bürgergütern stattfinden.“ Aehnliche, teilweise sogar gleichlautende Anträge stellten auch Schaller, Hold, Nagel und Sahli. Nur durch Stichentscheid des Präsidenten fiel dieser Antrag. Er wurde aber bei nachmaliger Beratung des Entwurfes am 19. November 1873 im Wesent-

<sup>1)</sup> Vgl. Rüttimann: I. c. Kap. „Verhältnis der Korporationen zum Bund.“

<sup>2)</sup> Bevor das Gesetz vom 4. Mai 1799 erlassen war, sah sich das Direktorium veranlaßt in einem Rundschreiben sich zu rechtfertigen gegen den Vorwurf, daß dieses Gesetz bestimmt sei, die Gemeindegüter einzuschränken. Am 13. Juli 1798 schrieb die Republik: „Ein Vermächtnis euerer Väter, die Frucht einer langen Reihe von Jahren sind diese Güter nicht allein für Euch, sondern eben so sehr für Euere Enkel bestimmt. Ihnen ist es daher die Regierung schuldig, über die Verwendung derselben Aufsicht zu führen.“ (Teilenkasten Schwendi.)

<sup>3)</sup> D. h. in den Gemeinden die ständige Steuern erheben. Aus einer derartigen Lösung der Frage würden natürlicherweise nur die Reichen, die Steuerzahler, einen großen Gewinn ziehen, während die ärmern Klassen, die wenig zu versteuern haben, auf diese Weise um ihren Korporationsnutzen gebracht würden.

lichen gleichlautend vom Abgeordneten Berthoud neuerdings gestellt. In erster Lesung wurde dieser neue Antrag mit 51 gegen 48 Stimmen angenommen, in zweiter Lesung jedoch mit 56 gegen 36 Stimmen verworfen. Das Schicksal dieser Anträge erklärt sich nur durch die Rücksicht auf diejenigen Kantone, deren Gemeindegüter bereits nach ihren Verwendungszwecken getrennt waren.<sup>1)</sup>

Das schweizerische Z. G. B. vom 10. Dezember 1907 bestimmt in Art. 59, Alinea 3: „Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.“ Dies erklärt sich aus zwei Gründen: Einmal stehen sie in enger Beziehung mit dem öffentlichen Recht (Flurordnung, Straßenordnung, wirtschaftliche Verhältnisse des Landes überhaupt); sodann handelt es sich hier um Gebilde, die aus früheren rechtlichen Ordnungen und zwar wirtschaftlichen Ordnungen, die mit den Bodenverhältnissen im Zusammenhang stehen, entstanden sind. Diese Ordnungen sind durch das

---

<sup>1)</sup> Miaskowski: „Allmende“ p. 162 f. und „Uebersicht über die bei den letzten Bundes-Revisions-Berathungen gestellten Anträge.“ Es ist unseres Erachtens ein schwerer Mißgriff der Korporationen, wenn sie nicht freigebig und weitsichtig an den öffentlichen Lasten sich beteiligen wollen. Nur durch kluges Mitarbeiten an den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden können sich die Allmendkorporationen ähnlicher Angriffe auf ihre Existenz erwehren. Die Korporationen, auf deren Schultern bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die gesamten Staatslasten, also namentlich auch die Geldauslagen ruhten, haben wahrlich keinen Grund sich über allzu große Inanspruchnahme ihrer Finanzen dem Staate, bezw. der Gemeinde gegenüber zu beklagen. Die Abkürzungen der Gemeindelasten sind durchwegs zu Gunsten der Teilsamen erfolgt, was bei der damaligen Zusammensetzung der Gemeinderäte gar nicht verwundern kann. Allein diese Verträge sind von Zeit zu Zeit kündbar und einer künftigen Regelung der Leistungen unserer Korporationen weist der Art. 57, Alinea 4 der Kantonsverfassung vom Jahre 1902 deutliche Bahnen: „Wo hinsichtlich der Kostendeckung für Zwecke der Einwohnergemeinde über die Ausscheidung und Nutzung des Korporations- (Bürgergemeinde) Gutes sich Anstände erheben, ist die bisherige Verwendungsart und die Rechtliche Natur desselben je nach Zulässigkeit der veränderten Verhältnisse maßgebend, sowie im Streitfalle für den Richter wegleitend.“

kantonale Recht alt überliefert und lassen sich nicht vereinheitlichen, weil sie lokal außerordentlich verschieden sind.<sup>1)</sup>

Wir sehen also, daß mit dem schweiz. Z. G. B. die ganze Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Allmendkorporationen Sache der Kantone bleibt.<sup>2)</sup> Obwalden gibt seinerseits den einzelnen Allmendkorporationen das Recht, ihre Verordnungen und Vorschriften über das Gemeinland und dessen Nutzung selber zu erlassen.<sup>3)</sup> Die Obwaldner Teilsamen haben also das Recht der Autonomie, die jedoch der staatlichen untergeordnet ist. Die Korporationen üben infolgedessen gesetzgebende, verwaltende, richterliche und polizeiliche Befugnisse aus. Demgegenüber hat der Kanton unbestritten das Recht, ja sogar die Pflicht, darauf zu achten, daß die Allmendgenossenschaften diese autonome Stellung nicht mißbrauchen. Dem kantonalen Regierungsrate steht diese Aufsichtsbefugnis

<sup>1)</sup> Huber: „Erläuterungen zum Vorentwurf“, Heft 4, p. 90 und 91.

<sup>2)</sup> Hiebei ist jedoch die Einschränkung zu machen, daß diese Gebilde dem Bundesprivatrecht doch unterworfen sind. Vgl. Huber, „Erläuterungen etc.“ l. c. Der Kanton hat die Frage nach der juristischen Persönlichkeit dieser Gebilde zu entscheiden und event. die Mitgliedschaftsrechte in denselben zu regeln, wenn er dies nicht der Korporation selbst überläßt. Für die Rechtsgeschäfte die von Allmendkorporationen mit anderen physischen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften des Z. G. B., beispielsweise würden Dienstbarkeiten einer solchen Korporation hinsichtlich Entstehen und Erlöschen unter den Vorschriften des Z. G. B. stehen.

<sup>3)</sup> Art. 57 der Kantons-Verfassung: „Den Gemeinden, Korporationen, Teilsamen und Genossamen wird die Verwaltung ihres Vermögens und die zweckentsprechende Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet. Sie erlassen die bezüglichen Verordnungen und wählen das Verwaltungspersonal.“ Art. 53 und 56 behandeln die Strafbefugnis der Teilsamen. Art. 59 spricht sich aus über die Stimm- und Wahlfähigkeit an Teilsameversammlungen. Art. 60: „Gegen Beschlüsse von Gemeinde oder Korporationsversammlungen kann, soweit eine Verletzung von Privatrechten in Frage steht, der Schutz des Richters angerufen werden; über anderweitige Beschwerden entscheidet der Reg.-Rat“ etc. Das Einführungsgesetz zum Z. G. B. für Obwalden bestimmt in Art. 25, Ziff. 3: „Juristische Persönlichkeit erlangen gemäß Art. 59 des Z. G. B.; 3. Die Korporationen und Teilsamen, soweit sie ein Statutarrecht besitzen.“

zu.<sup>1)</sup> Der Regierungsrat hat daher vor allem die Einungen und Verordnungen der Teilsamen zu genehmigen und dafür zu sorgen, daß sowohl sie, als die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung genau eingehalten werden.

In wirtschaftlicher Hinsicht erstreckt sich die staatliche Aufsicht vornehmlich auf die Erhaltung des Korporationsvermögens,<sup>2)</sup> speziell seiner Liegenschaften, wobei namentlich die Wälder hervorzuheben sind. Wir erwähnen die staatliche Oberaufsicht über das Forstwesen, welche durch Art. 24 der Bundesverfassung begründet wird. Hierbei ist von besonderem Interesse der Art. 35 des eidgenössischen Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902, der eine Teilung von öffentlichen Waldungen zu Eigentum oder zu Nutznießung nur mit Bewilligung der Kantonsregierung gestattet. Obwalden hat von dieser Kompetenz die bereits im früheren Forstgesetze statuiert war, Gebrauch gemacht und schon in Art. 21, Alinea 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1877, die Teilung zu Eigentum verboten und diejenige zu Nutznießung für außerordentliche Fälle zugelassen. Die Vollziehungsverordnung zum Forstgesetze vom 13. Februar 1906 verbietet in Art. 53, Alinea 1 die Veräußerung von Korporationswaldungen ohne reg.-räätliche Bewilligung. In Alinea 2 wird die Verteilung nur zugelassen, wenn sie mit Bewilligung des Reg.-Rates und zu öffentlicher Hand erfolgt.

Wie wir gesehen, hat der Kanton den Korporationen innerhalb der Schranken der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen die Autonomie überlassen. Die Teilsamen haben daher in weitgehender Weise ihr althergebrachtes

---

<sup>1)</sup> Neben Art. 59 der Kantons-Verfassung ist dies ausgedrückt in Art. 34, lit. g. „In den Geschäftskreis des Reg.-Rates fällt vorzüglich: Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden, Teilsamen, Korporationen und Genossamen; er trifft die nötigen Vorkehrungen gegen übeln Haushalt derselben unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Kantonsrat.“

<sup>2)</sup> Art. 57 der Kantons-Verfassung, Alinea 3: „Das Vermögen der Gemeinden, Teilsamen etc., darf nicht verteilt, zweckwidrig verwendet oder wesentlich vermindert werden.“

Recht angewendet. Analog dem öffentlichen Rechte des Staates regeln die Korporationsstatuten die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, die Bildung und Zusammensetzung der Organe, sowie deren Aufgaben und Kompetenzen; ferner das Verhältnis der Mitglieder zu den Organen und zur Korporation. Sie ordnen ferner die Art und Weise des Zustandekommens von Teilsame beschlüssen und treffen Bestimmungen über Beratung und Abstimmung.<sup>1)</sup>

Einen besondern Komplex von Vorschriften bilden, analog dem Verwaltungsrecht des Staates, die sogenannten „Ordnungen“, welche sich mit der Verwaltung des Korporationsgutes befassen.

Endlich gibt es innerhalb der Genossenschaften besondere Strafbestimmungen, ja sogar ein besonderes Strafverfahren, die auch für Delinquenten zu Recht bestehen, welche nicht Korporationsbürger sind.

Auf das Einzelne kann hier nicht eingetreten werden, da es besonderen Abschnitten vorbehalten bleibt.

Alle diese Bestimmungen werden getroffen durch die Einungen und Reglemente und nicht zu vergessen, durch das Gewohnheitsrecht, das manchmal sogar bestehende Einungsvorschriften zu durchbrechen vermag.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. unten die Abschnitte über „Nutzungsverhältnisse“ und „Organisation und Verwaltung.“

<sup>2)</sup> In früheren Jahrhunderten ging die Gesetzgebungsgewalt der Teilsamen noch bedeutend weiter. Wir erinnern an eine Reihe von Verboten des Holzliegenlassens auf öffentlichen Plätzen, an die Wächterordnungen, Wuhrenreglemente, die Verbote des Waschens in der Aa und in den Dorfbächen, die uns in allen Einungsbüchern der Teilsamen begegnen. Sogar für den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und Moral erließen die Teilsamen Vorschriften. In dieser Hinsicht besonders interessant ist ein Erlaß der Teilsame Schwendi vom 18. Mai 1723:

„1. Den Bauern, Sennen und Hand- und Hirtenknaben ist alles spielen mit Karten, Kegeln und Blattenschießen verboten.

2. Sodann auf Klegten des Pfarrherrn von Sarnen wird verboten, aus gewissen genugsamen und erheblichen Ursachen, daß den Sommer hindurch auf der Allmend, in den Stäffeln und in den Teilenalpen kein Weibervolch seie, es seien ledige oder verheiratete, junge oder alte, den Sommer hindurch oben wohne und sich darin aufhalte.“

## Dritter Abschnitt.

# Die Nutzungsverhältnisse in den Allmendkorporationen von Sarnen.

### Erstes Kapitel.

#### Die Nutzungsberechtigung.<sup>1)</sup>

##### 1. Die historische Entwicklung.

Unter „Geschichte der Teilsamen von Sarnen“ haben wir bereits dargetan, daß die Besiedler und Eroberer unseres Landes nur einen sehr kleinen Teil desselben, nämlich das unmittelbar um ihre Hofstätten herum liegende, in Sonderbesitz und damit in Kultur genommen haben. Das übrige Gebiet ließen sie unverteilt und in gemeinsamer Nutzung. In dieser gemeinen Mark nahm und nutzte jeder unbeschadet der fiktiven Idee eines Stammes- oder Königseigentums, was und wo er das Passende fand, da Holz und Weide im Ueberflusse vorhanden war. Deswegen erklärt sich Heusler<sup>2)</sup> das voll-

<sup>1)</sup> Wenn wir von „Nutzungsberechtigung“, „Nutzungsrechten“ sprechen, soll damit nicht ein „dem Eigentum selbständig gegenüberstehendes Recht“ bezeichnet werden. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 69. „Die Nutzungen am Gemeinland stellen sich dar als die aus dem Eigentum fließenden und in ihrer Summe die Aeußerung des Eigentumsrechts bildenden Rechte, also als Nutzungsrechte, nicht an fremdem Eigentum, sondern behufs Verwirklichung des eigenen Eigentumsrechts.“

<sup>2)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 26.

ständige Fehlen von Bestimmungen aus älterer Zeit über Genossenrecht, Nutzung u. s. w. nicht bloß durch den Verlust von Urkunden, sondern vornehmlich dadurch, daß solche Vorschriften nicht notwendig waren, weil genügend Wald und Feld für alle Bedürfnisse zur Verfügung stand. Wer sich im Lande niederließ hatte um diese Zeit das Recht und zwar das unbeschränkte und unbestrittene Recht, das Gemeinland, sei es Wald oder Weide zu nutzen wie jeder Angesessene.<sup>1)</sup> Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Landbevölkerung<sup>2)</sup> und speziell diejenige der Gebirgsgegenden damals noch beinahe „stabil“ war; da wohl äußerst selten in diesen unwirtlichen Tälern ein Fremder sich niederließ. Aus diesem Grunde mochte bei den so umfangreichen Gemeingütern ein Unterschied zwischen angesessenen Landleuten und eingewanderten Fremden zwecklos sein.

Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, im späteren Mittelalter und noch heute das Hauptrequisit der Nutzungsberechtigung, war für die damalige Zeit ein unbekanntes Institut. Der „lantman“<sup>3)</sup> war in jeder Teilsame des ganzen Landes nutzungsberechtigt, wenn er mit „für und liecht“ dorthin zog und daselbst „husheblich“ sich niederließ.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Miaskowski: „Allmende“ p. 86; Moosberger: „bündnerische Allmende“; Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 27.

<sup>2)</sup> Die Gebirgsbevölkerung ist noch heute beinahe keinen Veränderungen ausgesetzt, abgesehen von den Dörfern, wo die Industrie mehr zur Geltung gelangt.

<sup>3)</sup> „lantman“ hießen alle Bürger des ganzen Kantons.

<sup>4)</sup> Diese Erscheinung läßt sich kaum anders, als durch die alte Markgenossenschaft erklären, welche das ganze Tal umfaßte. Eine ähnliche Erscheinung tritt uns entgegen, wenn wir sehen, daß bis ins XVI. Jahrhundert hinein die sogenannten „alten Landleute“ von Ob- und Nidwalden in beiden Teilen des Kantons das Bürgerrecht besaßen und zwar bezog sich dasselbe nicht blos auf die „autochthonen Geschlechter, die vor die Landesteilung zurückreichten,“ sondern auch auf die nur von einem Teil angenommenen Landleute, sofern sie dorthin zogen und daselbst säßhaft wurden. (Durrer, „Einheit Unterwaldens“, p. 249 ff.) Das älteste Landbuch (G. Frd. Bd. VIII, p. 93, Nr. 286) enthält einen bezüglichen Aufsatz: „Wyter so hand

Zwei Umstände waren es hauptsächlich, welche in der Folgezeit bewirkten, daß die Nutzungsberechtigung genauer fixiert und die Voraussetzungen derselben höher geschraubt wurden, einerseits die Verminderung des Allmendareals infolge des vielfachen Uebergangs von Gemeinland in Sondereigentum<sup>1)</sup> und anderseits die große Vermehrung der Bevölkerung, für welche die Allmendnutzungen nicht mehr ausreichten.<sup>2)</sup> Diese Bevölkerungsvermehrung läßt sich hauptsächlich auf die Bewegung zurückführen, welche durch die vielen Kriege, die Reformation mit ihren freiheitlicheren Ideen und durch die Entwicklung des Handels hervorgerufen worden war.<sup>3)</sup>

Um die Fremden von den Nutzungen auszuschließen erschwerte man die Aufnahme neuer Landleute und Genossen.

---

wir uns auch mit einandern ver einbaret und erlütteret, der gelt theylung also, das fürohin in einer Gelttheillung ein jeder theyl die sinen ufzeichnen und bezalen sol, welche under dem anderen theyl wohnent zü der zit, es sigen kint, die verdinget oder daselbst am Dienst, wie sich dan fint, unde fürdes hin, so etlich phersonen uß eim theil in den andern zogen und mit für und liecht da seßhaft, die erboren und nit erkoufft lantlüt sind, die sollent in dem theil, da sy sitzend der geldtheillung gnoß sin und für lantkind geachtet werden, wie von alter har gebracht.“ Das Gleiche beweist auch das älteste Landbuch durch einen Beschuß vom Jahre 1558: „aber welche fürohin zü lant lütten angenommen, es sige das es inen geschenkt oder erkoufft, die selbigen söllend allein in dem theil, da sy angenommen, lantlüt sin, und so der selbigen einen uss dem theil in den audern zuge mit für und liecht, sol er daselbst nit ein lantman sin, sy haben inne dan gern darfür oder er erkouffe das wie brüchlich an jedem ort.“

Eine treffliche Analogie für diese Verhältnisse bilden die Zustände im Blenio und in der Leventina wie sie Dr. Karl Meyer im cit. Werke S. 42 uns schildert.

<sup>1)</sup> Das bewirkten die vielen Rodungen und der Bau von Häusern etc. auf Allmendland.

<sup>2)</sup> Diese Bevölkerungsvermehrung ist hauptsächlich zum Ausdruck gekommen bei der dörflichen Entwicklung. Sie hatte also einen speziellen Einfluß auf die Verhältnisse im Freiteil, weniger in den andern Teilsamen.

<sup>3)</sup> Miaskowski: „Allmende“ p. 77 f. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 27 f.

Landsgemeinde und Korporation wetteiferten mit einander im Erlaß von Bestimmungen, welche geeignet waren, die Fremden vom Allmendnutzen fernzuhalten. Während früher jede Landsgemeinde befugt war neue Landleute anzunehmen, beschloß man 1478:<sup>1)</sup> „hand wir nun gemacht, das man kein lantman me nemen sol, den an eim Meyentag, so man einen amman setzt.“ 1568 setzte die Landsgemeinde das Mindestalter der Aufzunehmenden fest: „das man fürohin keinen mer zü einem lantman annemmen sol, der under fierzächen jaren alt sige.“<sup>2)</sup> Im Jahre 1570 wurden die Aufnahmebedingungen noch einmal verschärft, indem man beschloß keinen mehr als „lantman“ anzunehmen: „er habe dan forhin jar und tag im landt huß gehept.“

Unter den einzelnen Teilsamen wurde besonders der Freiteil von der erwähnten Bevölkerungsbewegung getroffen. Nicht allein kamen am meisten Fremde dahin, als nach dem Hauptorte des Landes, sondern eben weil das Dorf Sarnen der Sitz der Regierung und des Gerichtes war, nahmen auch sehr viele Landleute aus andern Kirchspielen oder von den Nachbarsteilsamen dort ihren Wohnsitz. Begreiflicherweise trachteten diese alle danach im Freiteil nutzungsberechtigte Korporationsbürger zu werden, denn die Bei- und Hintersassen bezogen daselbst, wie aus einer Urkunde vom 22. Juni 1477<sup>3)</sup> deutlich hervorgeht, durchaus keinen Korporationsnutzen. So finden wir denn im Laufe der Zeit beinahe alle Geschlechter von Obwalden für kurz oder lang als Freiteiler, sei es, daß ein hochgestellter Sprosse aus einem solchen Geschlechte seine Person, oder sich und seine Nachkommen einkaufte, sei es, daß die Korporation, vielleicht in kluger Berechnung, ihm das

<sup>1)</sup> Aeltestes Landbuch von Obwalden: Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 8. Rechtsquellen p. 14, Nr. 24 und p. 15, Nr. 25.

<sup>2)</sup> Dieses Alter von 14 Jahren war auch die Voraussetzung, um an der Landsgemeinde stimm- und wahlfähig zu sein.

<sup>3)</sup> Der Freiteil schenkt einem Symon Schümacher unter obigem Datum eine Hofstatt mit der Bemerkung: „und sol kein rechthung wyter dar zü han, ich werde den gnoss, ich sol och das wasser helfen weren und dar jnn den Dorflütten gehorsam sin ungevarlich.“

Bürgerrecht schenkte.<sup>1)</sup> Die Freiteiler sahen sich schließlich genötigt, mit dieser Uebung zu brechen. 1576 beschlossen sie, „daß man fürderhin in 10 jaren keinen mer zum theylen annemen sol, derjenige der innerhalb 10 jaren für einen andern anhielte, der sol dises oder das nechste jar die allment zebruchen verwürkt haben ane gnad.“<sup>2)</sup>

Neben dem Streben nach Verminderung der Aufnahmen in den Korporationsverband zeigt sich, vielleicht noch deutlicher, die Tendenz, die Bei- und Hintersäßen von jeglicher Nutzung auszuschließen,<sup>3)</sup> und wo das nicht mehr möglich war, ihre Rechte wenigstens zu beschränken. Auch hiebei leisteten der Rat und die Landsgemeinde treue Hülfsdienste.<sup>4)</sup> So mußten

---

<sup>1)</sup> Eingekauft haben sich: Felix Burrach 1562; Heinrich Wolf 1563; Christian zur Mülli 1569; Wolfgang von Flüe 1569; Wolfgang Britschgi 1587; Joh. Josef Buocher 1794; Franz Fruontz 1632 um 1000 Pfund für ihn und seinen Sohn und im gleichen Jahre Niklaus Jordj; das Frauenkloster in Sarnen 1654 um 1600 Pfund. Als letzter wurde in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts Landammann und Pannerherr Spichtig ins Freiteil aufgenommen.

Die Berechnung war insofern klug, als die neuen Freiteiler gewöhnlich „Ringherren“ d. h. hohe Staatsmänner waren, welche ihren Einfluß nicht zum Schaden der Teilsame geltend machten. Aus einem ähnlichen Grunde soll auch Pannerherr Spichtig ins Freiteil aufgenommen worden sein; das Protokoll schweigt sich hierüber begreiflicherweise aus.

<sup>2)</sup> Erster Freiteil-Einung von 1539. Schon 1587 treffen wir jedoch wiederum Neuaufnahmen und am „letzten Tag märtzen 1603“ schenken die Freiteiler dem Ammann Jakob das Bürgerrecht. Im Einung A findet sich der interessante Nachsatz: „dagegen hat er ein gantzin frügen Deill zu gast ghan.“ Vgl. dazu die Ausführungen auf Seite 88 ff.

<sup>3)</sup> Freiteilbeschuß vom „jngenden Abrelen“ 1576: „uss höschender notturft“ wird bestimmt, daß in Zukunft niemand, er sei Frau oder Mann, der nicht Freiteiler ist, etwas auf die Allmend zu treiben begehrn oder bitten solle, es soll ihm es auch kein Dorfvogt anbringen, sondern jedem soll es abgeschlagen sein in Ewigkeit. Wenn ein Freiteiler für einen solchen bitten würde, der „selbig sol hie mitt sin theilrecht gentzlich ane gnad verloren han und verwürkt jn ewyigkeit.“

<sup>4)</sup> Vgl.: 4. Der öffentlich-rechtliche Charakter etc.“

die Beisaßen um den „Beisitz“ anhalten und zwar 1670 vor der Landsgemeinde.<sup>1)</sup> Jede Kirchgemeinde konnte „erdauren“, welche Beisaßen ihnen beschwerlich seien, „damit der Rat bei offener Türe erklären kann, ob ihnen der Beisitz zu bewilligen sei oder nicht.“

Von den Hintersäßen wurde ein „gutes Mannrecht“ verlangt, d. h. sie mußten sich ausweisen, daß sie ehelich seien; sogar eine Bescheinigung der fröhern Obrigkeit wurde gefordert, daß diese den Aufzunehmenden und eventuell auch seine Kinder im Falle der Armut anerkennen werde.<sup>2)</sup> Desfernern hatten sie 5 Gld. „Einzug“ zu bezahlen.<sup>3)</sup> Erst nach Erfüllung dieser Vorschriften sollen sie „ohne Hindernis hussen“, sonst nicht.<sup>4)</sup> Die so angenommenen Hintersäßen waren noch vielfach in ihren Rechten eingeschränkt; sie durften nicht mehr als ein Gewerbe treiben,<sup>5)</sup> nur für sechs Kühe Winterung empfangen<sup>6)</sup> u. s. w. Die Nachgemeinde vom 11. Mai 1693 setzte sogar fest: „so dann auch den fremden, ob sie schon für Hintersäß angenommen werden, solle alpen und matten zu khauffen und zu lehen geben verboten seyn bei 50 Gld. bues.“<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Staatsprotokoll Bd. XVIII, p. 20.

<sup>2)</sup> Vgl. altes Landbuch l. c. p. 94 und 95; Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 47 f.; Businger: „Kanton Unterwalden“ p. 41. Diese Bestimmungen deuten auf die Auffassung der „Bei- und Hintersäßen“ als Kantonsbürger, aber nicht Teilenbürger und als Kantonsfremde. Vgl. dazu meine Ausführungen: Die Bei- und Hintersäßen.

<sup>3)</sup> Im Jahre 1579 sind es 20 Gulden Einzug.

<sup>4)</sup> Landsgemeindebefluss von 1564.

<sup>5)</sup> Landsgemeindebefluss von 1558.

<sup>6)</sup> Landsgemeindebefluss von 1564.

<sup>7)</sup> Staatsprotokoll Bd. XIX, p. 589. Dieses Verbot ist schon ins alte Landbuch aufgenommen worden im Jahre 1568, scheint aber dann in Vergessenheit geraten zu sein: „das fürrohin keiner in unserm lant keinem hinder sässen keinycher leig weder hüser noch ligent güt zue kouffen geben sol uff mine herren hie, auch kein antrag noch pott geschechen keins wegs, es sige den jnen zuvor von einer gantzen lantz gemeindt erloupt und bewillget, und welcher das übersicht, sol das so verkoufft und die schuld so darum versprochen, beide an gnad dem

In gleichem Sinne erließen die Teilsamen ihre Beisaßenordnungen und sonstigen Bestimmungen. Schon der erste Einung der Schwendi von 1471 enthält, von einer späteren Hand geschrieben, solche Verbote: „wer der ist, der in unsren teillen gesessen ist, der dhein ussern dhein gaden oder dhein weyd in unsren weiden liet, der ist kommen umb 5 ♂.“<sup>1)</sup>

Wie rigoros man verfuhr bei der Aufnahme von Hintersäßen beweist das alte Landbuch durch einen Beschuß von 1573; danach durfte niemand einen solchen in sein Haus aufnehmen, bevor er vom Landammann und Rat einen Erlaubnisschein erhalten hatte, den er nur an einem Samstage sich erbeten konnte.

Waren diese genannten Vorschriften alle erfüllt, so konnte ein Fremder sich im Lande und in der Teilsame niederlassen. Damit hatte er aber noch durchaus keine Rechte an der Nutzung der Allmende. Wenn heute die Beisaßen beinahe in allen Korperationen von Obwalden größere oder kleinere Nutzungsrechte ausüben, so sind diese meist nur auf die Güte und Gnade<sup>2)</sup> der früheren Teiler zurückzuführen. Im Laufe der Zeit freilich sind diese Nutzungen der Beisaßen zu Recht erwachsen und können ihnen von keiner Macht mehr entzogen oder auch nur beschränkt werden.

Daneben kam es häufig vor, daß die Gerichte mehr nach Gutdünken als nach Recht entschieden. Sogar auf direkte Fälschungen von Urkunden lassen sich Beisaßenrechte zurück-

---

aman und den lantlütten gefallen sin.“ Das zweite Landbuch p. 25 gibt den Landleuten den „Zug“ innerhalb 10 Jahren. Erst 1641 wird das „Fahrende“ vom „Zuge“ befreit.

1) Teilenkasten Schwendi.

2) Freiteileinung B, Nachschrift vom 10. Mai 1767 fol. 49 erneuert das Verbot des Holzens der Hintersäßen (fol. 43): „dagegen aber ist ihnen auch bewilligt in bedürftigem Falle bei den Herren Freitheilern um etwas holtzens anzuhalten, in welchem Falle die Herren Freiteiler dann ihnen nach ihrem Gutdünken etwas Holtzens bewilligen oder aber nach altem Recht und Uebung abschlagen können.“

führen.<sup>1)</sup> Die Freiteilordnung vom Jahre 1635 bestimmte noch: „wenn die Beisassen Holtz wollen, sollent griens nichts abhauen, sond überbliben holz old dolden, äst und der glich.“ Am 17. Juni 1641 entschied jedoch das Geschwornen-Gericht: „den Holzhau belangend sellend und mögend die Beisaßen ußenthalb der Freiteilern eigenthumlichen Wälden, mit und neben den Freitheilern jedoch nit mehr als zum gebührlichen Häusgebruch, mögen Holzen und abhauen im Zimmertal, wie auch Buwholz, dieweil in andern Kilchgängen dieß ein üblicher Brauch ist“<sup>2)</sup> Das Gleiche finden wir auch in der Teilsame Schwendi, wo der erste Einung vom Jahre 1471 festsetzte: „wer under uns ziet in die dry teil mit für und mit liecht, der sol an vähen und unser almenden und etzweiden niessen, und wenn dann einer wider von uns ziedt, so sol dan einer von der wintrung nüt niessen, noch nieman von sinent wegen als vil das gut gewintren mag, das einer ingezogen hat.“ Dieser Artikel des Einungs stellt die Beisaßen in der Schwendi den Teilern durchaus gleich. Spätere Bemühungen diese Gleichstellung zu beschränken, hatten nur mehr teilweisen Erfolg und bis heute beziehen die Beisaßen<sup>3)</sup> daselbst ansehnliche Nutzungen vom Korporationsgute.

Die Fixierung der Nutzungsberichtigung für die Angehörigen der Korporationsgeschlechter d. h. der Umstand, daß eine Reihe von Bedingungen aufgestellt wurden, ohne deren

---

<sup>1)</sup> Die Abschrift einer Ruckiswiler-Urkunde setzte für „Ruckiswil“ „Kägiswil“ ein und diese Urkunde begründete einen Teil der Rechte der Beisaßen von Kägiswil.

Ein Beispiel für die richterliche Willkür ist auch das Geschwornen-Urteil vom 5. Juni 1590, das den güterbesitzenden Beisaßen von Kägiswil das Nutzungsrecht an Altenhusen zuspricht, trotzdem die Teiler „aus ihrem Seckel“ diese Allmend selbstständig und für sich gekauft hatten. Eine Begründung dieses Spruchs gibt das Gericht nicht an.

<sup>2)</sup> Wir verweisen auf die Motivierung dieses Urteils, „dieweil in andern Kilchgängen dieß ein üblicher Brauch ist“, die sich wohl selbst wiederum richtet.

<sup>3)</sup> Wir meinen damit natürlicherweise nur die güterbesitzenden Beisaßen.

Erfüllung kein Anteil an der Nutzung möglich war, ist zum großen Teile aus ähnlichen Motiven zu erklären, wie die Abschließung der Korporationen nach Außen. Wohl sind einige dieser Erfordernisse durchaus althergebracht, wie das Requisit von „eigen für und liecht“, die nähere Ausbildung derselben und namentlich die gestrenge Anwendung erklären sich aber sicherlich ebenfalls aus der Bevölkerungsbewegung, die in diesem Falle mehr durch die Söldnerkriege hervorgerufen worden war.<sup>1)</sup>

## Die Requisite der Nutzungsberechtigung.

---

### 2. Das Korporationsbürgerrecht.

Als erste Bedingung für die Nutzungsberechtigung stellen alle Teilsamen die Mitgliedschaft auf, die sich äußert im Korporationsbürgerrecht.<sup>2)</sup> Aus dem früher Gesagten ist noch

<sup>1)</sup> Heutzutage sind alle Korporationen streng gegen Außen abgeschlossen und die Rechte der Genossen und Beisaßen genau fixiert. Vgl. die folgenden Titel 2—5 und 1—9 des zweiten Kapitels.

<sup>2)</sup> Die Nutzungen der Beisaßen erklären sich nicht durch die Mitgliedschaft. Sie sind eine Art Servituten auf dem der Korporation gehörigen Grund und Boden, namentlich in Korporationen, wo die Nutzungsberechtigung der Beisaßen nicht auf Güterrecht beruht wie im Freiteil. Für Teilsamen mit Güterrecht ist es äußerst schwierig die Nutzungsberechtigung der Beisaßen unter ein rechtliches Institut zu subsumieren. Man kann dieselbe als ein Ausfluß eines Mitgliedschaftsrechtes auffassen das freilich insofern rückgebildet ist, als diese Beisaßen kein Mitspracherecht besitzen, sondern nur ein Nutzungsrecht, das historisch begründet ist. Es finden sich auch noch Beweise dafür, daß z. B. im Ramersberg und in der Schwendi in alter Zeit die Beisaßen berachrichtigt werden mußten, wenn an Teilenversammlungen Nutzungsvorschriften abgeändert werden sollten. Die Beisaßen konnten dann an den Versammlungen teilnehmen und hatten sogar ein Mitspracherecht. Ob ihnen auch ein Stimmrecht zuerkannt wurde für solche Ausnahmefälle, kann nicht nachgewiesen werden. Vgl. die Korporationsversammlung, Anfang. Wir neigen aber mehr der Ansicht zu, daß es sich auch hier um eine Art Servituten handelt am Gemeinlande, das der Teilsame eigentlich zugehört.

hervorzuheben, daß zuerst nur der Erwerb des Landrechts erforderlich war, um in jeder „Kilchöry“ nutzungsberechtigter Genosse werden zu können. Mit der Ausbildung der Teilsamen und deren Abschluß nach Außen genügte jedoch das Landrecht allein nicht mehr, um als Genosse anerkannt zu werden, man verlangte ein Kirchgangsbürgerrecht und sogar ein Korporationsbürgerrecht,<sup>1)</sup> wo die Gemeinde aus mehreren Teilsamen bestand. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß jeder Kilcher oder Korporationsbürger zugleich auch nutznießender Genosse sei; vielmehr bestehen noch eine Reihe von Vorschriften, die alle erfüllt sein müssen, um nutzungsberechtigt zu werden;<sup>2)</sup> z. B. Seßhaftigkeit, eigen Feuer und Licht, bestimmtes Alter u. s. w.<sup>3)</sup>

Korporationsbürger sind die Angehörigen bestimmter Landesgeschlechter, die meist von altersher in der betreffenden Teilsame ansäßig waren. Schwendi und Kägiswil geben in ihren gegenwärtig geltenden Einungen<sup>4)</sup> Art. 1 ausdrücklich an, wer Korporationsbürger ist: „Die Teilsame besteht:

1. Aus den alten Familiengeschlechtern und ihren rechtmäßigen Abkömmlingen.
2. Aus den eingehiratenen Frauen resp. ihren rechtmäßigen Abkömmlingen.
3. Aus den infolge Bundesbeschuß in sie inkorporierten Tolorierten oder ihren Abkömmlingen.
4. Aus solchen, die sich allfällig später einkaufen oder von der Teilsame als Teiler aufgenommen werden.“

---

<sup>1)</sup> Ein Landsmann, der in einer andern als seiner Heimatgemeinde wohnte, konnte nicht einmal seine politischen Rechte ausüben. Die Mediation erteilte sodann auch den Beisaßen das Stimmrecht. Es wurde aber schon durch einen Landsgemeindeschluß von 1806 wieder verkümmert durch die Bestimmung, daß die Beisaßen nur in den Gemeinden das Wahlrecht ausüben können, wo sie Anteilhaber am Gemeindenutzen sind.

<sup>2)</sup> Der nutzungsberechtigte Korporationsbürger heißt „Teiler“.

<sup>3)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 32 f.

<sup>4)</sup> Schwendi Einung vom 24. März 1878 resp. von 1876, Kägiswil Einung von 1878.

Es kommt vor, daß ein Geschlecht an verschiedenen Orten nutzungsberechtigt ist infolge Bürgerrechts. So sind z. B. die „Dillier“ im Freiteil und in Kerns Korporationsbürger. Hiebei gilt jedoch der Grundsatz, daß man nicht in verschiedenen Teilsamen „nutzen“ könne, sondern nur am Wohnort.<sup>1)</sup>

**Erwerb:** Das Korporationsbürgerrecht wird erworben vornehmlich durch Abstammung von einem alten Bürgergeschlecht der betreffenden Teilsame. Einen Unterschied zwischen den Rechten der männlichen und weiblichen Korporationsbürger kennt keine der Allmendgenossenschaften von Sarnen.

Betreffend die Unehelichen gibt Art. 41 des Bundesgesetzes betreffend Zivilstand und Ehe, sowie Art. 2 der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen den geheirateten Eltern des unehelichen Kindes das Recht der Legitimation, (per subsequens matrimonium), wodurch dasselbe eo ipso Korporationsbürger wird.<sup>2)</sup> Für die nicht legitimierten unehelichen Kinder stellt „das Gesetz betreffend die unehelichen Kinder“<sup>3)</sup> in Art. 20 fest, daß sie alle bürgerlichen und politischen Rechte genießen, „die jedem andern Bürger zu kommen.“ Um allen Streitigkeiten zuvorzukommen, wird das Korporationsbürgerrecht dieser Kinder so geregelt: „Ein unehe-

<sup>1)</sup> Verordnung „betreffend Aushingabe eines Teiles des Korporationsnutzens an außer dem Freiteilbezirke wohnende Freiteiler“ vom 22. Dezember 1874 sagt in § 8: „Doppelbürger, d. h. jene Freiteiler die noch in einer andern Gemeinde zur Benutzung der Korporation berechtigt sind, bleiben vom Bezug jeden Betrages aus dem Korporationsgute Freiteil für so lange ausgeschlossen, als sie in jener andern Gemeinde wohnhaft sind.“ Vgl. unten 8. Die übrigen Nutzungsarten der Allmenden.

<sup>2)</sup> Hingegen gibt es nach Obwaldner-Recht keine Legitimation durch obrigkeitlichen Erlaß (per principis rescriptionem). Vgl. Rüttimann: l. c. p. 3.

<sup>3)</sup> Erlassen vom dreifachen Rate am 28. Mai 1866 kraft der ihm von der Landsgemeinde erteilten Vollmacht.

liches Kind wird in derjenigen Gemeinde Anteilhaber<sup>1)</sup> und Nutznießer des Korporationsgutes, in welcher solches der Mutter bei der Geburt des Kindes zukommt.“

Sehr häufig hat die Genößigkeit der Unehelichen zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geboten. Man versuchte nicht ihnen das Bürgerrecht abzusprechen, wohl aber den Bürger-nutzen oder doch einen Teil desselben. Von besonderem Interesse ist ein Geschworen-Urteil vom 25. Februar 1623: „daß dieweil der Vogt Wolfgang Imfeld selig ihne für seinen Sun, wie auch die ganze Landsgemeinde ihne für ein Landtman erklärt habent, auch die Muotter vor ihrem Bychtvater zyget, daß er des Vogts seligen Sun sige und sich anerboten, in der ussersten Noth den Eyd darumb ze thuon, auch dieweyl es bis dato nit anders in unserm Landt gebracht, das ein unehelicher von kheinem Theyller noch Kilcherrächt verworffen worden sye, Er Lütenampt Marquard und sine Nachkommen für einen Fryentheyller solle gehalten und zält werden.“<sup>2)</sup>

Wenn nun die Einungen von Schwändi und Kägiswil heute noch die unehelichen Nachkommen von Korporations-bürgerinnen („ihre rechtmäßigen Abkömmlinge“) vom Teilen-rechte ausschließen wollen, so gehen diese Bestimmungen unbedingt zu weit, da sie dem Art. 20, Abs. 3 des kantonalen Gesetzes „betreffend die unehelichen Kinder“ wiederstreiten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „Anteilhaber“ ist sehr unglücklich gewählt und darf daraus ja nicht geschlossen werden, daß das Korporationsgut im Miteigentum der Teiler stehe. Hiezu vgl. oben Abschnitt II.

<sup>2)</sup> Streitigkeit zwischen Lieut. Marquard Imfeld, einem unehelichen Sohne des Vogtes Imfeld und dem Freienteil. Freiteilarxiv. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 46. In diesem Streite entstand aller Wahrscheinlichkeit nach der Ausdruck: „ein ächter Felder“.

In den 60er Jahren entschied das Gericht aus andern Gründen, als im angeführten Urteil von 1623 wiederum gegen die Teilsame Freienteil. Es bekannte sich hiebei zum Mutterrecht, das heute in Obwalden zur Anerkennung gelangt ist.

<sup>3)</sup> Der Artikel spricht durchwegs von „rechtmäßigen Abkömmlingen“, worunter nur Ehelichkeit der Geburt oder nachträgliche Legitimation verstanden werden kann.

Unbescholteneit wird nur insoweit verlangt, als sie auch Requisit der Ausübung des öffentlichen Bürgerrechts ist d. h. insofern einer nicht im Aktiv- und Passivstimmrecht eingestellt ist. Einen ähnlichen Fall enthält das Stansstader Protokoll, wo am 27. Dezember 1716 eine Salome Engelberger im Uerthe-recht abgewiesen wurde wegen ihres schlechten Leumundes; sie hatte in Henkersstamm geheiratet.<sup>1)</sup>

An dieser Stelle sei des historischen Interesses halber eine Erscheinung erwähnt, die früher sogar im Gesetze ihre Grundlage hatte. Der Freiteil stellte im Jahre 1551 den Satz auf:<sup>2)</sup> „welchen Fryentheiler uß dem Fryentheil in ein andern teil züchen ist und villicher allda etliche zite beliben wär und kindle überkhäme, deren wär danne fill ald wenig. und er oder die kindle wider inne gan Sarnen in den Fryentheille-züchen, die sollend also Fryentheiler sin, in aller Gestalt als ob sy in dem Fryentheile erzogen und erboren gesin würden gewesen.“ Für unsere Zeit wäre eine solche Bestimmung unnötig, weil durchaus selbstverständlich. Im XVI. Jahrhundert jedoch war der Grundsatz „jeder Teiler muß im Teile seßhaft sein“, so stark entwickelt, ja teilweise noch nicht einmal bei den letzten Konsequenzen angelangt, daß sich diese Vorschrift leicht erklären läßt. Im Jahre 1572 schon erfolgte eine Ver-schärfung der Bestimmung,<sup>3)</sup> welche besagte: „aber so er etliche khind hette, die ihme in der Zeit worden (sind), so er usserhalb dem theill gehauset, dieselbigen sölleint kein theil noch ansprach am Fryentheil Recht haben, sie erkhauffen es danne wie brüchlich.“ Eine derartige Vorschrift wurde jedoch bald als zu ausschließlich und hart empfunden und dahin abgeändert, daß die außer der Teilsame geborenen Kinder von Kor-porationsbürgern beim Teilenvogte angemeldet werden mußten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 46.

<sup>2)</sup> Freiteileinung A. fol. 16. Vgl. dazu bezüglich des Landrechts: Obwaldner Geschichtsblätter II. Heft S. 90.

<sup>3)</sup> „Diser Artikel ist geendert im 72. Jahr als nachfolgt und gilt diser nützit mer.“

<sup>4)</sup> Diese Anmeldung hatte in der Teilsame Schwendi laut Be-schluß vom Jahre 1771 innerhalb einem Jahre zu geschehen „man soll

Diese Vergünstigung konnte auch vor dem Wegzuge aus der Korporation erbeten werden; so wurde 1644 Aerny Herlig, Niklaus Burrach und Jakob Bucher von der Teilenversammlung in Kägiswil erlaubt: „wans sach wäre, das der almächtig gietig gott inen Kinder gäbj, so si usen dem Deill wurde, so sind si wie Deiller angenommen, als wenn sie in dem Deil wurdet.“ Heute sind alle diese Vorschriften außer Geltung, es genügen überall die Ausweise nach Zivilstandsregister.

Das Obwaldnerrecht kennt das Rechtsinstitut der Adoption nicht, wohl aber kommt dasselbe mit dem neuen Z. G. B. auch bei uns zur Geltung.<sup>1)</sup> Das Adoptivkind eines Teilers erhält jedoch unmöglich das Korporationsbürgerrecht in der Teilsame seines Adoptivvaters; denn die Kindesannahme hat keine Einwirkung auf das Bürgerrecht; „das kantonale, öffentliche Recht soll auch künftig hiefür maßgebend bleiben.“<sup>2)</sup> Auch abgesehen hievon würde schon der Umstand gegen ein Korporationsbürgerrecht des Adoptierten sprechen, daß durch die Adoption keine Rechte Dritter geschmälert oder verletzt werden dürfen.

Frauenspersonen erwerben das Teilenrecht durch Heirat mit einem Genossen.<sup>3)</sup> Sie sind sodann Mitglieder der Korporation bis zu ihrer Wiederverheiratung mit einem Nichtteiler.

Eine früher sehr häufig vorkommende Erwerbsart des Korporationsbürgerrechts ist der Einkauf. Die Teilsamen haben das Recht neue Bürger aufzunehmen für sie und ihre Nachkommen. Anno 1710 wollte dieses Recht zwar der Korporation Schwendi bestritten werden. Niklaus Seiller verwahrte sich dagegen, daß die Schwander „zum Schaden der Beisäßen und Aeußern“ Teiler aufnehmen. Die Teilsame beruft sich jedoch auf ihr altes Recht und der Rat beschließt am 23. Brachmonat 1710 nach Untersuchung der Briefschaften der Schwander:

---

aber um den Eintrag (ins Buch-Teilenprotokoll) bei der Gemeinde anhalten müssen.“ In den Einungsbüchern und Protokollen der Korporationen findet man sehr häufig solche Anmeldungen.

<sup>1)</sup> Z. G. B. Art. 264–269.

<sup>2)</sup> Huber: „Erläuterungen zum Vorentwurf“, 1. Heft, p. 238.

<sup>3)</sup> Einungen von Schwendi und Kägiswil Art. 4.

„daß die gesamte Theiller in der Schwändi künftig hin wie jeder Zeit gleich andern Kilchgängen und Theilsammenen in dem Rechte stehen, Theiller aufzunehmen oder nit.“<sup>1)</sup> Tatsächlich treffen wir in allen vier Sarnerkorporationen zahlreiche Aufnahmen ins Teilenrecht, besonders jedoch im Freiteilbezirk so: Stockmann 1597; das Landrecht hatten sie seit 1568. Anderhalden 1569 und 1593; Imfeld 1541; Omlin 1574; Anderhirsern 1611; Dillier und Heymann 1633 u. s. w.<sup>2)</sup>

Diese häufigen Neuaufnahmen ins Korporationsbürgerrecht stießen mit der Zeit auf heftigen Widerstand. Wie in den Städten „das Bürgerrecht geschlossen wurde“, so stellten auch die Landgemeinden dieser Art von Bürgervermehrung Schranken. Bei der ganzen Bewegung muß der alte verderbliche Korporationseigennutz die führende Rolle gespielt haben. Man fürchtete für seinen „Nutzen“ und darum mußte das von den Vätern ererbte Gut auch nur den „wirklichen Nachkommen“ voll und ganz erhalten bleiben. Interessant ist, wie konsequent und rücksichtlos und ungeschmückt diese Erscheinung, die von größter Tragweite wurde, gerade in Sarnen so frühe einsetzte. Wir verfolgen nur die Entwicklung im Freiteil, denn in den übrigen Teilsamen, wie auch in andern Kantonen, z. B. Nidwalden, war sie eine durchaus analoge.

1576, am 1. April faßte der Freiteil den Beschuß: „daß man fürohin in zechen jaren keinen mehr zum theylen annemen sol weder um fyl noch wenig und welchen theiler innerhalb X jaren für ein solchen pätte old anbrächte, der selbig sol das

---

<sup>1)</sup>) Teilenkasten Schwendi.

<sup>2)</sup>) Mark Imfeld hat als Seelgerät für seine verstorbenen Eltern den beiden Pfrundherren das Freiteilrecht gekauft mit Zustimmung der Teiler: „also sind sy beyd für ein gantzen theil angenommen, das sy bed 1 theil holtz und allmendt bruchen mogent alls obstatt.“ Einung A. 23. Hornung 1567. Wenn jetzt die Korporation dem Pfarrer und dem Helfer je eine Summe Geldes, 10 Fr. jährlich ausbezahlt, so wird eine spätere Vereinbarung getroffen worden sein, die uns allerdings bei Durchsicht des Freiteilarchivs nicht zu Gesicht kam, denn einer ungerechtfertigten Benachteiligung der beiden Pfründen würde sicherlich von verschiedenen Seiten opponiert worden sein.

selbig oder nächstkünftig jar die allment ze bruchen verwürkt haben ane gnad. — Dieser Beschuß wurde 11 Jahre später, 1587 erneuert. Trotzdem sind aber innerhalb dieser Frist 1593 und 1597 wieder Freiteiler angenommen worden und 1603 dem Amman Jakob das Freiteilrecht geschenkt. Im gleichen Jahre 1603 jedoch, „den letzten Tag Mertzen hett ein Dorfvogt und gmeine Frügendeiler alss sy iren Aempter besetzendt mitt einheligem Rath gemerett, dz man in 10 Jaren keinen weli annän zunem fryen Deiler, soli auch kein Dorfvogt noch Frygendeiler solichess nitt anbringen by Verlierung der Allmend dess selben Jars.“

Diese Bestimmung wurde auch jetzt nicht durchgeführt, weil offenbar nicht jedermann mit solcher Abschließung einverstanden war, oder weil eine Umgehung des Beschlusses Einzelnen oder dem Ganzen mehr Vorteile brachte. 1607 wurde Altammann Peter Imfeld angenommen, 1609 Melcher Baer, doch steigerten sich jetzt die Einkaufssummen plötzlich ums fünffache und mehr. Landammann Imfeld zahlte 100 Kronen, Melcher Baer sogar 1000 ♂ (500 gl.)

1617 wurde das Verbot wieder erneuert mit dem späteren Zusatz: „So ist geender worden in den zaechen Jaren, das man ließ bitten um das Friien Theilräch und er frien Deiler wurde, so sol er dri (Treue) gän, das ers wäder koufft noch blifen heig. (D. h. daß er nicht Bestechung geübt!)“

In der Folge aber „den 5. Tag Abrell 1627 habent gemeine Fryentheiler den obgemelten Artikul widerum bestettiget, dz vor 10 Jaren man keinen welle ums Fryentheilrecht bitten lassen.“ Auch diesmal blieb es nicht beim Buchstaben, 1632 und 1633 erfolgten noch die Aufnahmen der Fruonz, Dillier und Schwarber um 1000 bezw. 2000 ♂, von da an aber bleibt das Teilrecht geschlossen. Die Aufnahmen des Frauenklosters (1654) und die reine Ehrenaufnahme der kinderlosen und darum nicht den Stockgenossen-Eigennutz bedrohenden Landammänner Bucher (1727) und Spichtig können nicht als Aufhebung des Grundsatzes gelten, sondern weit eher als Bestätigung. Eine Modifikation erfuhren die erwähnten Beschlüsse insofern, als

gegen Ende des 18. Jahrhunderts zwar nicht mehr das unbedingte Verbot aufrecht erhalten, aber für eine Neuaufnahme Einstimmigkeit der Genossen verlangt wurde. Wie wenig Aenderung diese neue Fassung des Verbotes bringen konnte ist leicht ersichtlich.

Im Freiteil wurde am 1. Mai 1794<sup>1)</sup> „wiederum von dem bey Threuen versammelten Freytheyll ganz einmütig erkennt und beschlossen, daß wann die Aufnahme eines neuen Freytheilers nicht einmüthig und zwar nur eine einzige Stimme darwider seyn sollte, das ergangenə Mehr ungültig seyn solle.“ Erst am 1. Mai 1874 ward diese Bestimmung abgeändert, so daß eine qualifizierte Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmenden zur Aufnahme neuer Teiler genügen muß. Dabei ging man von der Ewägung aus, „daß die geforderte volle Einmuth der Stimmen es einem Einzigen ermöglichen würde, aus noch so nichtigen dem Freitheil zu selbst offenbarem Vortheil gereichende, dahin bezügliche Schlußnahme zu verhindern.“ Bei dieser Einungsrevision ist es seither geblieben.

Die Helvetik erstrebte durch ihre Gesetze vom 13. Febr. 1799 „über die Bürgerrechte“ und vom 15. Februar 1799 „über die Organisation der Munizipalitäten“ eine Umänderung des ganzen Gemeindewesens. In erster Linie sollte dadurch der erzwingbare Einkauf ins Gemeindebürgerrecht eingeführt werden. Allein schon durch das Gesetz vom 9. Oktober 1800 wurde dieser Erlaß wiederum zurückgenommen.<sup>2)</sup>

Die Einkaufssummen waren ursprünglich sehr klein, stiegen jedoch mit dem Streben der Teilsamen, sich nach

<sup>1)</sup> Vierter Einung p. 83. Diese Erscheinung, daß der Eigennutz gegen die bisherige Entwicklung, gegen alles Recht den Sieg davon trug läßt sich auch heute noch vielfach verfolgen. Die alten „Gnösseler“, die mit zäher Eigenart am „Alten“ hingen, weil sie befürchten persönlich eine Einbuße zu erleiden, sind noch immer nicht ausgestorben. Sie sind auch in der Gegenwart die Ursache vieler, leider allzu oft nicht ganz unberechtiger Angriffe auf die Allmendkorporationen.

<sup>2)</sup> Von Wyß: „Abhandlungen“ p. 138.

Außen möglichst abzuschließen.<sup>1)</sup> Der erste Einung des Freiteils verordnet: „wär fürhin Fryentheiler wärdenn wollte und man in annemmen will, soll und ist ein jeder zu lüder (d. h. Einstuer) schuldig unnd ime der nammenn gebenn 50  $\text{fl.}$ “ Eine Nachschrift von 1563 setzte hinzu: „und ist jetzt XXX gl.; im meygen jm 1572 jar ist 30 kronen.“ (1593 werden 50 gl. verlangt.) 1633 bezahlt Niklaus Dülger, der Stammvater der herren Dillier 1000  $\text{fl.}$  Hauptgut, das in Teilzahlungen von 100  $\text{fl.}$  abgelöst werden soll bei einem Zins von 4  $\text{fl.}$  vom Hundert.<sup>2)</sup>

Die Kantonsangehörigen waren bedeutend besser gestellt als Fremde, die auch je nach ihrem Heimatort verschieden behandelt wurden. Der Rodel von Beckenried<sup>3)</sup> enthält ein ganzes Schema derartig ungleich hoher Einkaufsgelder: so bezahlte ein Obwaldner 200  $\text{fl.}$ , ein Nidwaldner 100  $\text{fl.}$ , ein Zürcher 300  $\text{fl.}$  etc.

Gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts verschwinden die Einkäufe ins Korporationsbürgerrecht und heute besteht eigentlich nur noch die Möglichkeit, eines derartigen Erwerbes des Korporationsbürgerrechtes die nicht sobald wird verwirklicht werden.

Neben dem Einkauf kennt man die Schenkung des Teilenrechts,<sup>4)</sup> welche besonders verdienten Staatsmännern gegenüber häufig erfolgte, heute jedoch kaum mehr vorkommen wird. Diese völlige Abschließung der Teilsamen nach Außen ist als der geschichtlichen Bedeutung und dem Zwecke dieser

<sup>1)</sup> Es kommt auch vor, daß Teilenrechte nur für eine bestimmte Person verkauft oder verschenkt werden: z. B. an Moritz Flury „und wenn schon sach wär, das si kind überkämen, so ssynd si nitt frienteiller.“ Oft begegnet man bei solchen Neuaufnahmen der Bestimmung, daß die schon geborenen Kinder, deren Namen angegeben werden, nicht Teiler sein sollen, wohl aber „die noch fürderhin würden.“

<sup>2)</sup> Hauptmann Windly und Wolfgang Stockmann bezahlen am 8. Tag Abrelen 1597 100 Gld. und das Frauenkloster 1654 bereits 1600 Pfd.

<sup>3)</sup> Rodel von 1480, Einschrift von 1535.

<sup>4)</sup> Vgl. oben p. 77.

Gebilde durchaus widersprechend anzusehen. Je mehr infolge Auswanderung etc. die Anzahl der Teiler sich mindert und anderseits die Zahl der Beisäßen sich mehrt, erwachsen dem Fortbestehen unserer Korporationen nicht zu unterschätzende Gefahren, die mit dem Erlass eines kantonalen Gemeinde-organisationsgesetzes erstmals bestimmte Gestalt annehmen könnten. Die Teilsamen verfolgten eine viel klugere Politik, wenn sie seit Menschengedenken ortsangesessene Familien, gegen einen billigen Einkaufsschilling in ihre Gemeinschaft aufnehmen würden, wenn sie überhaupt sich nicht so ausschließlich zeigten, wie dies seit Jahrzehnten nun der Fall ist. Die alten „Barrieren“ zwischen den einzelnen Teilsamen sollten wenigstens unter bestimmten Bedingungen, die sich durch gegenseitiges, einsichtiges Vorgehen aufstellen ließen, geöffnet werden, so daß die Bürger der gleichen Gemeinde doch mindestens die Möglichkeit besitzen würden, am ehemals, vor Jahrhunderten, gemeinsamen Bürgergute mit zu „nutzen“, auch wenn sie nicht in ihrer Teilsame wohnen, sondern in einer der drei Anderen. Auch betreffend Neuaufnahmen wäre es ratsam, wenn die Teilsamen etwas weitsichtigere Ideen an den Tag legen würden. Die Teilsamen, als Institute, die mit dem öffentlichen Rechte in engem Zusammenhange stehen, dürfen sich nicht zu einer nach Außen abgeschlossenen Genossenschaft durch die historische Entwicklung, — nicht durch eigenes Verdienst, — bevorzugter Staatsbürger rückbilden, denn sowohl Geschichte als Volksempfinden sprechen eine andere Sprache.

Der Verlust des Korporationsbürgerrechtes war früher eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, sei es infolge Landesabwesenheit, sei es als Strafe; so bestimmte Alpnach: „wan der angenommene nüwe Kilcher anrüwig sein wolte und stür und brich nit wolte helffen halten wie ein andern kilcher, wollendt wier gemeinkhlich gwalt han, demselbigen niwen kilcher sein luetter“<sup>1)</sup>) wider ussen zu geben und von dem kilchen Rächt verstossen.“

---

<sup>1)</sup> Luetter-Luder, Einkaufssumme, Einsteuern.

In der Gegenwart geht das Teilenrecht hauptsächlich verloren durch Verzicht auf dasselbe<sup>1)</sup> und bei den Frauen durch Heirat mit einem Nichtkorporationsbürger. In diesem letzteren Falle lebt es mit der Auflösung der Ehe nicht wieder auf. Erst im Jahre 1686 wurde diese Bestimmung getroffen, als die Landsgemeinde den Landestöchtern, welche Fremde heiraten würden, das Kantonsbürgerrecht für immer abgesprochen hat:<sup>2)</sup> „so einen frömden eine Landmannß dochter heurathet, sol sie frömd seyn und bliben, auch nach desselben ihres Mannß Abstärben, bis sie widerum einen Landmann heurathet.<sup>3)</sup>

Allein noch bis in die neuere Zeit hinauf wurde solchen Frauen unter gewissen Bedingungen der Allmendnutzen verabreicht. Am 2. Hornung 1785 beschloß der Freiteil,<sup>4)</sup> „daß fürohin, wann eines Freiteilers Tochter einen Beisassen heirathet und ihr schon der Mann gestorben und selbige von ihm Kinder hat, nicht solle befuegt sein, das Freiteil zu nutzen, oder es sei dann, die Mutter von den Kindern unter dem Dach hinweg züge und allein haußet“.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Eine hie und da vorkommende Erscheinung, speziell zu dem Zwecke, um eine Beamtung in der betreffenden Teilsame zu umgehen; es wird dabei aber dann nicht auf das Teilenrecht als solches, als vielmehr auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

<sup>2)</sup> Blumer: „Demokratien“ Bd. 2, p. 320. Landbuch von 1792 fol. 141.

<sup>3)</sup> Diesem Gesetze wurde keine rückwirkende Kraft verliehen.

<sup>4)</sup> Vgl. 3. Einung des Freiteil, sog. „Schnallenbuch“ p. 13 b.

<sup>5)</sup> Eine solche Bedingung kommt dem förmlichen Verbote gleich. Eine Erläuterung vom 10. Mai 1812 (Einungsbuch von 1812, p. 19) sucht diesen Erlaß zu mildern; er sagt, „daß nur dann eine Freiteilerin, wenn sie Witwe eines Nichtfreiteilers ist, von ihren Kindern hinwegziehen müsse, um das Freiteilrecht nutzen zu dürfen, wenn nicht genügend nachgewiesen werden kann, daß die Haushaltung auf der Mutter und nicht auf den Kindern stehe.“ Am 13. März 1836 wird ferner erläutert: „nach dem Absterben ihres Mannes kann sie, insofern sie kein Mannrecht ausser Land genießen kann, wieder in das Freiteilrecht treten. Wenn sie vor der Heirat eine gesteuerte Freiteilerin war, muß sie nicht mehr einsteuern.“

Der Verlust des Korporationsbürgerrechts tritt auch ein durch den Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht, ohne welches ein Teilenrecht bei uns gar nicht denkbar ist.

Hingegen würde eine Ablegung des Familiennamens und Annahme eines fremden nach unserer Ansicht den Verlust des Teilenrechts keineswegs nach sich ziehen, weil nicht der Familienname, sondern die Abstammung von einem alten Bürgergeschlechte die Hauptbedingung des Korporationsbürgerrechts ist. Besondere Bedeutung könnte dies erlangen mit der Einführung des Instituts der Adoption. Hier jedoch ist daran festzuhalten, daß diese keine Einwirkung auf das Bürgerrecht ausübt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bei der Verteilung der sogenannten Tolerierten auf die einzelnen Teilsamen, nach Beschuß des Landrates und gemäß Kreisschreiben des Bundesrates vom Jahre 1866 mußte der Freiteil 29, Schwendi 60, Kägiswil 45 und Ramersberg deren 7 übernehmen, welche von da ab Korporationsbürger geworden sind. Der bezügliche Beschuß des Freiteils stützt sich auf Art. 4 des Bundesgesetzes von 1850 betreffend Heimatlosigkeit und namentlich auf eine Einladung des h. Landrates vom 24. November 1866 dahingehend: „es wolle den nachgeborenen Kindern der in den Gemeinden eingebürgerten Landsassen und Tolerierten das volle Bürgerrecht, wie solches die Korporationsangehörigen genießen, von den resp. Korporationsgemeinden erteilt werden.“

Dies wurde sodann am 29. Juni 1867 einstimmig von der Freiteilversammlung beschlossen, jedoch unter der Bedingung:

1. Haben sie an allen Lasten und Verbindlichkeiten der Freiteiler teilzunehmen und jederzeit den Einungsvorschriften sich zu unterziehen.
2. Bleibt insbesondere der Entscheid über die Frage dem Freiteil vorbehalten, ob in Ansehung der §§ 1 und 3 der Einungsvorschrift über den Eintritt eines Freiteilers in die korporative Nutznießung das nachgeborene Kind eines eingebürgerten, aber nicht eingekauften Vaters, wenn es schon bei dessen Lebzeiten eigen Feuer und Licht hält, bereits bei erlangter Volljährigkeit oder aber erst nachher in die Nutznießung aufzunehmen sei.
3. Wird überhaupt das durch Art. 5 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit der Korporation eingeräumte Recht vorbehalten, diejenigen Eingebürgerten, welche hinreichendes Vermögen besitzen, je

Mit der Zugehörigkeit zur Korporation infolge des Bürgerrechtes, das wir kennen gelernt haben, ist noch nicht das volle „Teilenrecht“ gegeben, d. h. wenn auch alle Erfordernisse für die Nutzungsberichtigung erfüllt sind, so muß doch noch eine sogenannte „Einstuer“ entrichtet werden. Erst der „gesteuerte Teiler“ ist vollberechtigter Korporationsbürger, der „nicht gesteuerte“ hat nur die größte Möglichkeit es zu werden. Diese Einstuer wurde anfänglich als eine Art Steuer den Teilern auferlegt:!<sup>1)</sup> „ein jeder Fryentheiler sol künftig hinyst 50  $\text{fl.}$  stür an einer schuld nach Landrecht bezahlen; auch alle nüwe Fryentheiler so nächst kommend 10 Jahr sich insetzen, solches im ersten Jahr sines hußhaltens bezahlen soll.<sup>2)</sup>

Heute beträgt die Einstuer im Freiteil 100  $\text{fl.}$  (= 71,40 Fr.) zahlbar in zwei Raten, im 1. und 2. Jahre des Eintritts. Schwendi bezieht 30 Fr., welche bis zum 20. März beim Teilevogt erlegt sein müssen;<sup>3)</sup> und in Kägiswil beläuft sich die Einstuer auf 70 Fr.,<sup>4)</sup> in Ramersberg auf 20 Fr. Freiteil nach dem Belange desselben zur gänzlichen oder teilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht anzuhalten.

Vgl. Freiteil-Einung von 1812, p. 451.

<sup>1)</sup> Freiteileinung A, fol. 71. Beschuß von 1662 uff der 10,000 Ritteren Tag. Die Einstuer wurde erhoben „zu Nutzen und Wohlfahrt unser und unserer prosperität.“

<sup>2)</sup> Die Höhe der Einstuer wechselte hauptsächlich im 2. Einung des Freiteils: 1677 wird beschlossen, daß einer im ersten Jahre 25 Pf. bezahlen müsse, 1672 im ersten Jahre nur 10 Pf., 1697 zwei Jahre nacheinander 40 Pf.; 50 Pf. betrug sie in den Jahren 1730 (2. Einung fol. 62); 1735 (fol. 73); 1759 (fol. 78); 1761 (fol. 78 b). Der dritte Einung (Schnallenbuch) fol. 51 setzt sie auf 100 Pf. oder 37 gl. 20  $\text{fl.}$  „zu zahlen ist in einer oder zwei schulden.“ Diese Erhöhung erfolgte aus dem Grunde, weil die Freiteiler am 2. April 1806 dem Hauptmann Niklaus Stockmann, das hinter dem Kapuzinerkloster gelegene „Ridli“ um 30,000 Pf. abgekauft hatten und zu diesem Behufe Geld benötigten. Freiteil Schnallenbuch p. 16.

Kägiswil: Einung von 1587: „wenn es junge Deiller gäbe, so soll ein jedtwäderer 2 gl. sin ze gäben. Wenn einer sich dargägen wehre, so sol ihm die Alp abgeschlagen sin.“

<sup>3)</sup> Einung von 1878, 24. März, Art. 3.

<sup>4)</sup> Einung von 1902, Art. 3. Die Summe muß bis zum 1. Januar bezahlt sein.

und Kägiswil verlangen dieses Einzugsgeld auch von den Kindern oder der Witwe eines verstorbenen Teilers, während Schwendi für diesen Fall dasselbe erläßt.

Für einen gesteuerten, also nutzungsberechtigen Teiler, der seine Korporation längere Zeit verläßt, indem er in einer andern Gemeinde seßhaft wird, nachher aber in seine Teilsame zurückzieht, kennt Kägiswil die etwas harte Bestimmung, daß er die volle Einstuer von 70 Fr. wiederum bezahlen muß.<sup>1)</sup> Das Gleiche gilt auch für einen Teiler, der auf sein Korporationsbürgerrecht vorübergehend verzichtet hat.

Solcher eingesteueter Teiler, also Nutzungsnießer, zählt der Freiteil gegenwärtig 93 aus den Geschlechtern:<sup>2)</sup> Abegg, Anderhalden, Anderhirsern, Dillier, Heimann, Imfeld, Omlin, Seiler, Stockmann, Wirz und Zurgilgen.<sup>3)</sup> Schwendi hat 313 nutznießende Korporationsbürger, welche folgenden Familien geschlechtern angehören: von Ah, Amstalden, Andermatt, Bannwart, Berwart, Britschgi, Burch, Etlin, Fanger, Fenk, Herlig, Huser, Jakober, Kathriner, Küchler,<sup>4)</sup> Ming, Müller, Nufer, Sigrist. Die 43 nutzungsberechtigten Teiler der Korporation Ramersberg gehören zu den Geschlechtern: Frunz, Riebli und Kiser, auch Küchler.<sup>5)</sup> Die 49 gesteuerten Teiler von Kägiswil sind Abkömmlinge der Geschlechter: Amstalden, Bucher, Burach, Küchler, von Wil, Zurmühle und Nufer,<sup>6)</sup> (letztere teilweise auch in Alpnach eingekauft.)

<sup>1)</sup> Einung von 1902, Art. 7.

<sup>2)</sup> Diese Zahl wechselt natürlich alle Jahre, möglicherweise sogar alle Tage. Die Angaben stimmen auf Neujahr 1909.

<sup>3)</sup> In letzter Zeit ausgestorben ist das Geschlecht der Schwarber und Fruntz. Die Abegg sind Nachkommen von Tolerirten, ebenso die Zurgilgen.

<sup>4)</sup> Küchler sind ehemalige Tolerirte, ebense Fenk und Huser. Die Jöry sind nicht mehr in der Schwendi seßhaft.

<sup>5)</sup> Das Geschlecht der Glimet existiert nur mehr in Amerika.

<sup>6)</sup> Die Geschlechter Huser und Küchler wurden im Jahre 1866 der Teilsame zugewiesen. Der Mannrecht- oder Bürgerrechtsbrief der Nufer, aus dem Thurgau stammend, soll im historischen Museum von Obwalden liegen.

Der Vollständigkeit halber sei noch beigefügt, daß in der Schwendi und in Kägiswil die Kapläne gleichfalls nutzungsberechtigt sind, wie die gesteuerten Teiler, was aus den Stiftungsbriefen vom 2. November 1617, resp. 22. November 1666 deutlich hervorgeht.<sup>1)</sup>

Zum Schluß heben wir nochmals hervor, daß nur die Zugehörigkeit zu einem dieser Geschlechter die Möglichkeit bietet, Mitglied einer Allmendkorporation von Sarnen zu werden.<sup>2)</sup> Die Veräußerung der Nutzungsberechtigung ist daher ausgeschlossen, weil dieselbe nicht an den Besitz einer „Gerechtigkeit“,<sup>3)</sup> sondern an die Zugehörigkeit zu einem Bürgergeschlechte der betreffenden Teilsame geknüpft ist. Es ist aber möglich, daß ein gesteuerter Teiler auf eine größere Zahl von Jahren, ja auf Lebenszeit seinen Korporationsnutzen veräußert, was durchaus nicht gleichbedeutend ist mit der Veräußerung der Nutzungsberechtigung.

### **3. Die übrigen Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung.**

#### **a. Alter, Geschlecht und Stand.**

Im Gegensatz zu vielen Allmendgenossenschaften, z. B. zu den zugerischen<sup>4)</sup> stellen unsere Obwaldner-Teilsamen durchwegs Bestimmungen auf über das Mindestalter der Nutzungsberechtigung; d. h. während anderorts vielleicht schon mit der Geburt die Nutzung der Korporation beginnt, wird in Obwalden für gewöhnliche Verhältnisse ein bestimmtes Alter verlangt,

---

<sup>1)</sup> Am 8. Oktober 1731 schlichtete der Fürstbischof von Konstanz einen Streit zwischen dem Kaplan von Kägiswil und der Teilsame. Kägiswil mußte dem Kaplan den Allmendnutzen wiederum gewähren. Teilenkasten Kägiswil. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß besagte Kapläne stimmberechtigte Teiler seien; so wenig als nutznießende Beisaßen zu Teilenversammlungen zugelassen werden. Sie haben lediglich einen Teillennutzen zu beanspruchen.

<sup>2)</sup> Eine allfällige Aufnahme, sei es auf Grund einer Schenkung oder eines Einkaufs, lassen wir außer Betracht.

<sup>3)</sup> Vgl. Rüttimann: l. c. p. 9 f.

<sup>4)</sup> Rüttimann l. c. p. 14.

vor dessen Erfüllung durchaus keine Nutzung bezogen werden darf. Dieses vorgeschriebene Alter ist in den einzelnen Teilsamen verschieden hoch, in Kägiswil und Ramersberg 20 Jahre,<sup>1)</sup> Freiteil und Schwendi 25 Jahre. Die erwähnte Vorschrift gilt jedoch nur für diejenigen neuen Teiler, deren Eltern noch am Leben sind und die Korporation „nutzen“. Dabei ist der Fall nicht in Erwägung gezogen, daß ein Familienvater seine Frau und Kinder auf längere Zeit verläßt. Nur die Schwendi gestattet hiefür ausdrücklich, daß die Frau, Kinder oder Geschwister an seine Stelle treten,“ was jedoch auch die andern Teilsamen aus Billigkeitsgründen zugestehen müßten. Nach dem Tode der Eltern kann ein Kind auch ohne Erfüllung des vorgeschriebenen Alters<sup>2)</sup> nutznießender Teiler werden. Für diesen Fall besteht jedoch die Einschränkung, daß nur ein Kind an die Stelle des verstorbenen Familienhauptes treten kann. Dasselbe muß überdies ausdrücklich angeben, daß das „Teilenrecht auf ihm ruhe.“<sup>3)</sup> Diese Bedingung eines gewissen Alters tritt energisch den zu frühen Heiraten entgegen, welche nur zu häufig durch den ziemlich ausgiebigen Gemeindenutzen gefördert werden.

Der Unterschied des Geschlechtes ühte in den Teilsamen der Gemeinde Sarnen nie einen Einfluß aus auf die Nutzungs-berechtigung und ebensowenig auf die Art und Weise, oder die Größe der Nutzung.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Einung von Kägiswil 1902, Art. 3 b. Für Ramersberg: mündliche Mitteilungen von Hrn. Teilenvogt Frunz.

<sup>2)</sup> Freiteilverordnung vom 14. Oktober 1849, Nr. 2. Der Einung der Teilsame Schwendi von 1878 verlangt außerdem ungetrennten Haushalt mit dem Familienvorstand vor dessen Tode. Kägiswil Einung (1902) Art. 6.

<sup>3)</sup> Freiteilbeschuß vom Jahre 1779. 4. Einungsbuch p. 77. Schwendi Einung von 1876 und 1878.

Kägiswil beschloß schon 1720, „daß diejenigen, welchen der Vater stirbt, die Frau oder die Kinder für niwe Deiller geachtet wärden.“

<sup>4)</sup> Anders in Sachseln, wo diesbezügliche Streitigkeiten erst 1851, am 30. Mai entschieden wurden: „Das Kilcherrecht muß als ein Personalrecht angesehen werden.“ Die Frauenspersonen erhalten aber

Der ledige Stand war in früheren Zeitperioden indirekt vom Bezug einer Allmendnutzung ausgeschlossen, da es kaum vorkam, daß ein lediger Korporationsbürger von seiner Familie wegzog. Die Schwendi<sup>1)</sup> verordnete im Jahre 1684: „daß fürohin keiner das Theillrächt nutzen oder niessen solle, die noch ledig siud und der Vatter noch lebt und das Theillrächt selbst nutzt, es seyen Söhn oder Döchtern oder sie geben und bezahlen 50 ₣, das ist 18 gl. 30 ℥. Falls aber ein solcher Vatter freiwillig das Theillrächt aufgeben würde, oder aus der Theilsame ziehen würde, in disem Fall soll nicht mehr als ein lediges Kind das Theillrächt ohne Auflage nutzen können, solange es der Vater nicht selbst wiederum nutzt.“

Von den heutigen Einungen der Sarner-Allmendkorporationen stellt einzige Kägiswil in Art. 4 (1902) in dieser Hinsicht eine Bestimmung auf: „Kinder eines nutznießenden Vaters können im ledigen Stande die Nutzung des Korporationsgutes nicht beanspruchen.“ Eine solche Vorschrift würde wirklich ein Lockmittel vorstellen für die frühen Heiraten; dem begegnet aber Art. 3 des Einungs dadurch, daß er das Mindestalter der Nutzungsberechtigung auf 20 Jahre festsetzt.

#### b. Eigener Wirtschaftsstand.

Die Führung eines eigener Haushaltes ist ein Erfordernis für die Nutzungsberechtigung, das wir in allen Korporationen des Landes antreffen, welches aber auch in allen Einungsbüchern die sorgfältigste Ausgestaltung gefunden hat. Besonders die Verordnungen des Freiteil sind reich an detaillierten Bestimmungen über die Haushäblichkeit. Die immerwiederkehrende Vorschrift des „eigenen für und liecht“ finden wir schon in den ältesten Einungen aller Korporationen<sup>2)</sup> „daß dennoch nur die Hälfte der Nutzung einer Mannsperson, weil die Gemeinde als Eigentümerin des Gemeindegutes allein das Dispositionsrecht über dasselbe hat. Heusler: „Rechtsverhältnisse“. Quellen Nr. 16 und 17.

<sup>1)</sup> Der zweite Einung der Schwendi enthält dieses Zitat.

<sup>2)</sup> Vgl. das altgermanische Feuerstättenrecht. „Feuer und flamme haben“ bedeutet „angesessen sein“ etc. Grimm „Rechtsaltertümer“ (1889) I. p. 53, 268 f. etc. II. 97 etc.

fürohin zue ewigen Zeiten khein einiger Fryentheiler, gäl wer er sig, rich oder arm, jung oder alt, der nit mit eigener haußhaltung versehen, weder Feür noch liecht hat, niemahlen sol gewalt haben einige Stimb oder mehr zue machen, weder an der jährlichen ordinarj Gemeind, noch durch das ganze Jahr bei straff des ganzen Fryentheils und Anklag der hohen Obrigkeit.“<sup>1)</sup>

Sodann verlangen alle Teilsamen von ihren Mitgliedern, daß sie die Gerätschaften besitzen, welche für die Führung eines eigenen Haushaltes notwendig sind. Kägiswil bestimmte 1666 sogar:<sup>2)</sup> „das fürthin, welcher das thrib rächt bruchen wil nit allein sole eigen für und licht haben, sondern ein eygen herdt blatten und das us der ursach, das es kein streit und gspän gäbe etc.<sup>3)</sup>

Diese Vorschrift des „eigenen Feuers und Lichtes“ wollte natürlicherweise nichts anderes bestimmen, als daß alle Genossen einen selbständigen Haushalt besitzen, auf eigene Rechnung leben sollen. Der Einung von Kägiswil vom Jahre 1587 verlangt auf Seite 1, daß ein junger Teiler ein Jahr „vorendt Ehr ein hus heige“ und auf Seite 6:<sup>4)</sup> „welcher die allmendt nutzet und bruchet, das er besundrig welle sin mit für und liecht und mit gwin und verlust, darin kein trug und gfar bruchen.“ Die Ausdrücke „mit gwin und verlust“ sprechen den ganzen Sinn aus, den die Korporationen in die Vorschrift

<sup>1)</sup> Freiteileinung A fol. 56 (28. tag Mertzen 1644). Auch das Landbuch verlangte von einem neuen Landman, daß er „mit für und liecht“ im Tale angesessen sei und vorher „jar und tag im landt huß gehept“ habe. Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 8, Nr. 24.

Der erste Schwander-Einung von 1471 sagt: „wer under uns ziet in die dry teil mit für und mit liecht“ etc. Der zweite Schwander-Einung (1684) setzt als Bedingung fest: „bis zue mitten Meyen hausählich sich befinden und absönderlich Feyr und Liecht erhalten.“

<sup>2)</sup> Einung von 1587.

<sup>3)</sup> Freiteilverordnung vom 25. März 1845; Kägiswiler-Einung von 1902 Art. 3 d und Schwander-Einung (1878) Art. 3 bestimmen das Gleiche.

<sup>4)</sup> Beschluß von 1616.

des „eigen für und liecht“ legten, und der noch heute, auch bei den veränderten Rechtsverhältnissen, darin liegt.

Für die neuen Teiler wird allgemein verlangt, daß sie schon eine bestimmte Zeit vor ihrer Aufnahme in die Korporation eine eigene Haushaltung geführt haben; so im Freiteil ein Jahr,<sup>1)</sup> in Kägiswil seit Martini.<sup>2)</sup>

Um bessere Gewähr zu haben, daß diese Vorschriften eingehalten werden, bestimmen die Teilsamen, daß in demselben Hause höchstens zwei nutznießende Genossen wohnen dürfen,<sup>3)</sup> wobei kein Verdacht vorliegen soll, daß diese bei einander Wohnenden nicht eigene Haushaltung führen. Kägiswil stellt sogar für den Fall, daß eine Umgehung dieser Vorschriften vermutet wird, eine eigene Untersuchungskommission von drei Mitgliedern auf.<sup>4)</sup>

Mit den erwähnten Vorschriften über die eigene Haushaltung sind alle diejenigen, welche sich nicht selbst das Essen zubereiten, vom Bezug jedes Gemeinnutzens ausgeschlossen. Schon früher sah man jedoch ein, daß eine derartige Bestimmung gewaltige Härten in sich schließt. Der arme Taglöhner, der gewiß auf eigenen Gewinn und Verlust lebt, ist gezwungen alle Abende nach Hause zu gehen, um sich sein karges Mahl herzurichten. Diesem Uebelstande suchte man dadurch entgegen zu treten, daß man beschloß, die frühere Vorschrift insofern abzuändern, daß nur mehr verlangt wurde alle acht oder vierzehn Tage von seinem „eigenen Feuer und Licht“

<sup>1)</sup> Vierter Einung p. 73. Beschuß vom 25. März 1793.

<sup>2)</sup> Einung (1902) Art. 2. Die Schwendi verlangt nur, daß jeder Teiler das Jahr hindurch eigene Haushaltung führe.

<sup>3)</sup> Die Freiteilordnung vom 25. März 1845 schreibt sogar vor, daß im Hause eines Beisäßen nur ein nutznießender Freiteiler wohnen dürfe. Kägiswil Einung (1902) Art. 43: „Es ist grundsätzlich nicht statthaft, daß in einem Hause Glieder einer Familie mehrere Teiletrechte nutzen, außer wenn durch Teilbrief oder Kaufakt der genügende Ausweis geliefert ist, daß sie in getrennter Haushaltung leben.“ Das Gleiche bestimmt der Schwander-Einung (1878).

<sup>4)</sup> Einung von 1902 Art. 5.

Gebrauch zu machen.<sup>1)</sup> Allein die Kostgänger, die vielleicht ebenso gut auf eigene Rechnung leben, wie einer, der an seinem Tische ißt, sind durch besagte Bestimmung von jedem Korporationsnutzen gänzlich ausgeschlossen. Im Freiteil ist man allerdings seit wenigen Jahren dazu gekommen, die Einungsvorschriften in dieser Beziehung zu ignorieren, sie abzuändern, hat man jedoch bisher nicht den Mut gezeigt. Die übrigen Teilsamen von Sarnen halten an diesem alten Zopfe der jetzt doch lange genug wäre, um einmal beschnitten zu werden, noch krampfhaft fest.<sup>2)</sup>

### c. Wohnsitz in der Teilsame.

Das Requisit des Wohnsitzes im Teil und dasjenige des eigenen Haushaltes greifen vielfach in einander über, obwohl das letztere bedeutend härtere Bestimmungen kennt. Von altersher verlangen die Allmendkorporationen von Obwalden und speziell diejenigen von Sarnen, von ihren nutzungsbe-rechtigten Genossen, daß sie in der Teilsame wohnen. Im Jahre 1602 beschlossen die Freiteiler<sup>3)</sup>, nachdem sie noch die Kinder des Hauptmann Marxen und Hans Jorgi angenommen, „daß fürderhin keiner, der nitt im frygen Deil mit Huß ist, mehr darum bytten soll; es wäre denn, daß einer auf einer Vogdy oder sonst von den gnädigen Herrn ausgeschickt würdi.“ Der Freiteil verlangt heute noch von einem neuen Genossen, daß er ein Jahr vor der Aufnahme in die Korporation bereits im Teile „haushäblich“ gewesen sei.<sup>4)</sup>

Durch die Vorschrift des Aufenthalts in der Teilsame<sup>5)</sup> ist eine längere Abwesenheit vom Gebiete der Korporation

<sup>1)</sup> Vgl. Freiteileinung von 1812. Kägiswil (1902), Art. 12, früher (1878) alle Samstage, jetzt (1902) alle 14 Tage.

<sup>2)</sup> Hiezu vgl. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 38 f.

<sup>3)</sup> Laut Einungsbuch A.

<sup>4)</sup> Einung A. fol. 56 (1644); vierter Einung p. 73 (1793) 10. Ma 1812; speziell Freiteilordnung vom 25. März 1845.

<sup>5)</sup> Kägiswil: Einung (1902) Art. 3 d. „in den Marken der Teilsame.“ Schwendi: Einung (1878) Art. 3: „im Teile wohnen.“

ausgeschlossen. Früher bestimmte man gewisse Tage, gewöhnlich hohe Feste, an denen sich einer im Korporationsbezirke aufhalten mußte; z. B. Lichtmeß, Aschermittwoch, Mitte-Fasten, Maiabend, Peter und Paul, Weihnachten u. s. w.

Hier sah man die Beschränkung des Individuums ein, welche eine solche Bestimmung mit sich brachte. Schon frühzeitig treffen wir deshalb Spezialfälle, in denen von der Vorschrift Umgang genommen wurde. So erlaubt Kägiswil am ersten Tag Mai 1741 dem Wolfgang Bucher: „das er meg etlich wuchen in daß Walliß gah. Jedoch sol er der Kapelle ein maß Ehl gäben.“

Die gegenwärtigen Einungen und Verordnungen aller Teilsamen enthalten Bestimmungen, welche dahin zielen, die schärfsten Spitzen dieses Institutes abzustumpfen. Kägiswil gestattet<sup>1)</sup> dem Familievater  $\frac{1}{2}$  Jahr sich außer der Teilsame aufzuhalten, wobei der Einung den Zweck dieser Erleichterung genau fixiert; er sagt „um etwas zu verdienen.“ Die Familie des anderwärts sich aufhaltenden Vaters muß während der Zeit seiner Abwesenheit alle für den Bezug des Allmendnutzens vorgeschriebenen Requisite erfüllen.<sup>2)</sup> In der Schwendi ist der Korporationsrat kompetent für „nutznießende Professionisten, Taglöhner und Aelpler, die außer dem Teil zeitweilig ihren Verdienst suchen“ Ausnahmen zuzulassen, wenn sie vorher beim Teilevogt sich dafür anmelden.<sup>3)</sup>

Eine zeitgemäße und etwas einheitliche Regelung aller dieser Vorschriften wäre ebenfalls am Platze. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen haben wir eine durchaus verschiedene Beurteilung gleicher Interessen.

<sup>1)</sup> Einung (1902) Art. 12.

<sup>2)</sup> Einer alleinstehenden Person kann dies nur gegen eine Zahlung von 10—20 Fr. in die Teilenkasse erlaubt werden. Der ganze Art. 12 ist gegenüber dem Einung von 1878 eine Neuerung, die sehr zu begrüßen ist.

<sup>3)</sup> Im Freiteil werden die bestehenden Vorschriften nicht mehr genau eingehalten. Man beurteilt die einzelnen Fälle nach den Verhältnissen, in denen der Petent sich befindet.

Das so scharf ausgebildete Requisit des Wohnsitzes im Teil hat in zwei Richtungen einen Durchbruch erlitten.

Innerhalb den Grenzen des Freiteilbezirkes liegt ein Heimwesen, „Breitholz“ genannt. Im Jahre 1696, am 28. Dezember hat nun der damalige Besitzer desselben, Hans Niklaus Kiser von der Korporation Ramersberg um 500  $\text{fl}$  das Recht gekauft, daß ein Bürger genannter Teilsame, der „auf diesem Gute sitze,“ im Ramersberg nutzungsberechtigter Teiler sein solle. Es liegt somit dieses Gut gleichsam in zwei Marken: wohnt ein Freiteiler daselbst, so nutzt er den Freiteil; ein Ramersberger hingegen ist „triebberechtigter Teiler“ im Ramersberg; während ein anderer als die Genannten, Beisäße im Freiteilbezirk sein muß.<sup>1)</sup>

Durch die Freiteilverordnung vom 25. November 1874 betreffend „Aushingabe eines Teiles des Korporationsnutzens an außer dem Freiteilbezirke wohnende Freiteiler“ wird das Erfordernis des Wohnsitzes innerhalb der Korporation ebenfalls unberücksichtigt gelassen. Danach erhalten „gesteuerte Genossen,“<sup>2)</sup> welche in der Gemeinde Sarnen wohnen jährlich 55 Fr., wenn sie außerhalb Sarnen ihren Wohnsitz haben 40 Fr.<sup>3)</sup> Die Berechtigten haben jedoch die Pflicht sich jeweilen für ihre Nutzung beim Freiteilpräsidenten anzumelden. Eine anderweitige Nutzungsberechtigung wird diesen außer dem Teil Wohnenden in § 6 der Verordnung ausdrücklich abgesprochen.

### Anhang zu obigem Kapitel.

Eine interessante Bestimmung enthält das Freiteileinungsbuch von 1812<sup>4)</sup> „Wer dem Freiteil etwas schuldig ist, soll

<sup>1)</sup> Aus diesem Grunde herrscht heute noch vielfach die Ansicht, daß diese Güter zu keiner Teilsame gehören. Vgl. oben 2. Der Zerfall der Gemeinmark und die Bildung der Teilsamen.

<sup>2)</sup> Die übrigen Erfordernisse der Nutzungsberechtigung müssen aber genau erfüllt werden, z. B. eigener Wirtschaftsstand u. s. w.

<sup>3)</sup> Vgl. cit. Verordnung § 4.

<sup>4)</sup> L. c. p. 71. Beschuß von 1712. Die Stelle ist im Einungsbuche nicht gestrichen, wird aber nicht mehr angewendet.

keine Gewalt hahen das gemeine Wesen zu benutzen.“ Aehnliche Vorschriften finden wir schon im XVII. Jahrhundert, wo verordnet wird, daß „derjenige die alp undt allment“ nicht nutzen dürfe,<sup>1)</sup> welcher bis zu einem bestimmten Tage (gewöhnlich Maiabend, 30. April, oder Martini 11. November) seine „Luoder und Auflagen etc.“ nicht an den Teilensäckel bezahlt habe.<sup>2)</sup> Diese Vorschrift ist weniger als Requisit der Nutzungsbe rechtigung aufzufassen, denn als Mittel die Korporationsmit glieder zu zwingen, ihren Verpflichtungen genau nachzukommen.

Unter dem Paragraphen, welcher die Vorschriften der Nutzungs berechtigung behandelt, soll auch das Recht der Erben in Hinsicht auf die Nutzungen der Allmende erwähnt werden.

Bis in die neueste Zeit hinein wurde das Nutzungsrecht, als ein Personalrecht so enge aufgefaßt, daß mit dem Tode des nutzenden Korporationsbürgers sofort jedes Recht an der Nutzung aufhörte. Die Erben<sup>3)</sup> erhielten also von den Früchten des Gemeingutes, welche dem verstorbenen Genossen für das laufende Jahr zufallen sollten, durchaus keinen Anteil. Noch am 2. Hornung 1785 beschloß der Freiteil: „daß, wenn ein Freiteiler oder eine Freiteilerin absterben und nur entferntere Verwandte hinterlasse, diese nicht befugt seien, etwas vom Freiteil zu nutzen. Wenn der Verstorbene aber Kühe auf die Allmend getrieben hatte, so dürfen diese dort belassen werden. Wenn hingegen etwa eine Arbeit auf der Allmend zu verrichten ist, so haben diese Erben daran mitzuhelfen.“<sup>4)</sup>

Mit der Verteilung von Allmendstücken an die Genossen, behufs Nutzung auf Lebenszeit, hatte diese Ausschließung der

<sup>1)</sup> Man gab auch dem Teilevogt das Recht, solche Schuld beiträge bei Geldverteilungen den Schuldern abzuziehen und sich auf diese Weise bezahlt zu machen.

<sup>2)</sup> Die Schwendi verlangte die Gelder nach dem ersten, höchstens aber nach dem zweiten Herbstmarkte, wo die Aelpler ihre Produkte und ihr Vieh verkauften.

<sup>3)</sup> Anders liegt die Sache, wenn Kinder oder eine Witwe des Verstorbenen an dessen Stelle in die Korporation eintreten.

<sup>4)</sup> Schnallenbuch p. 43 b.

Erben sich überlebt. Der Freiteil setzte im Jahre 1848 fest, daß inskünftig jeder gesteuerte Korporationsbürger, der den Neujahrstag erlebt, für das laufende Jahr zur Nutzung der Allmende berechtigt sei.<sup>1)</sup> Der Einung der Korporation Schwendi bestimmt den 2. Mai als Beginn des Nutzungsjahres:<sup>2)</sup> „wer diesen Tag überlebt, ist zum Bezug des vollen Jahresnutzens berechtigt mit Ausnahme des Alprechtes von Erben, die nicht Teiler sind; wohl aber gehört ihnen das Alpgeld.“ In Kägiswil beginnt das Nutzungsjahr mit dem 1. Januar und Ramersberg läßt das Nutzungsjahr mit dem 1. Mai beginnen.

Für den Fall, daß ein Teiler während des Jahres aus dem Genossenverbande austritt, gibt Kägiswil<sup>3)</sup> der Teilenversammlung das Recht, auf die Korporationsnutzung zu greifen und „je nach Vorbehalt der Zeit und Beschwerden den Nutzungsbeitrag zu verabfolgen.“

#### **4. Der Einfluss des Grundbesitzes.<sup>4)</sup>**

In frühester Zeit ist wohl kein Unterschied gemacht worden zwischen Kopfrecht und Güterrecht im Sinne der Berechtigung an der Nutzung der Allmende. Es nutzte nur derjenige die Gemeinmark, welcher sie benötigte. Einzig die Viehbesitzer hatten aber die Möglichkeit, den vollen Nutzen aus dem Gemeingute zu ziehen, denn ein Handel mit Holz oder Heu bestand in dieser Zeit noch nicht. Bei dem großen Reichtume an Wald und Weide war einerseits die Aufnahme neuer Markgenossen durchaus mit keinen Schwierigkeiten verbunden,<sup>5)</sup> und anderseits gestatteten die Genossen ihren Besaßen leicht eine immerhin beschränkte Nutzung des Gemeinlandes,<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Jetzt geltendes Einungsbuch von 1812.

<sup>2)</sup> Einung von 1878 Art. 8.

<sup>3)</sup> Einung von 1902 Art. 9.

<sup>4)</sup> Vgl. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 28 f.; 32 f. Von Wyß: „Abhandlungen“ p. 80 f. Moosberger: „Die bündnerische Allmende“ p. 68. Heusler: „Institutionen“ Bd. I, p. 289 f.

<sup>5)</sup> Vgl. oben 1. Die historische Entwicklung.

<sup>6)</sup> Von Wyß: l. c. p. 82.

ohne welche eine Ausbeute des Privateigentums rein unmöglich gewesen wäre.

Das Bestreben der Teilsamen im XVI. und XVII. Jahrhundert ihre Besitzungen sich zu erhalten durch größt möglichen Ausschluß aller Nichtteiler vom Allmendnutzen stieß nun besonders auf Widerstand bei denjenigen, welche Güter in der betreffenden Teilsame besaßen. Sie beriefen sich auf die alte Gewohnheit, die zu Recht erwachsen sei, und fast durchwegs mußten die Teilsamen nachgeben und den im Teile Güterbesitzenden wenigstens gewisse Rechte an der Nutzung des Gemeingutes einräumen.<sup>1)</sup>

Es bildeten sich daher zwei Grundsätze der Nutzungs-berechtigung aus, wovon aber keiner zur vollen Geltung gelangte.<sup>2)</sup> Das Nutzungsrecht am Gemeinlande ist ohne Korporationsbürgerrecht nicht denkbar; und keiner, der nicht Grundeigentümer ist, hat ein Anrecht auf Nutzung des Genossengutes, oder die Allmende gehört den Gütern „so im Teil liegen“. Diese zwei Maximen vertreten einerseits das reine Kopfrecht und anderseits das reine Güterrecht, enthalten aber Wahres und Falsches mit einander vermischt.

Einmal ist die Korporation allein Eigentümerin der Allmende und die Nutzungsrechte der güterbesitzenden Teiler

<sup>1)</sup> Einzig im Freiteil haben die güterbesitzenden Beisäßen kein Nutzungsrecht, mit Ausnahme des oben p. 80 und 81 erwähnten Holzrechtes und des Güterrechtes für die Ramersberger Grundbesitzer.

<sup>2)</sup> Bei der ganzen Erörterung fällt der Freiteil außer Betracht, denn in ihm kennt man kein Güterrecht. Das Geschwornen-Urteil vom 4. Hornung 1598 hat zwar ein solches konstatiert, welches aber nur mit Bezug auf das Zimmertal gilt und auch nur in Hinsicht auf die Teiler von Ramersberg. Die Freiteiler erhoben zwar die Einrede, „daß sie zu ihren Gütern weder Alpen noch Allmenden hätten, und daß die Bodenallmenden den Freiteilern und nicht den Gütern gehören.“ Allein, da die im Ramersberg güterbesitzenden Freiteiler daselbst Auftrieb in den Hochwald hatten, so entschied das Gericht, daß Gegenrecht bestehen solle: „wenn die Ramersberger Güter haben, die in der frühen Duelleren stür rodell sügen, sie auch gewalt haben sollen das Zimmertal zu nutzen wie die frühen Dueller.“

oder nicht Teiler, sind bloß eine Art Servituten,<sup>1)</sup> die durch jahrhundertelange Uebung ihre rechtliche Begründung erhalten haben. Diese Rechte der Güterbesitzer können nicht mehr aus der Welt geschafft werden.

Sodann kann die Allmende und speziell die Alp wirklich nur von denjenigen, welche Güter besitzen, auf denen sie ihr Vieh überwintern, voll und ganz „genutzt“ werden, denn ein Auftrieb von fremdem Vieh ist beinahe überall verpönt.

Diese erwähnten Sätze sind jedoch in keiner Teilsame zu vollständiger oder dauernder Anerkennung gekommen. Ueberall haben einerseits die nicht güterbesitzenden Genossen eine gewisse Nutzung wegen ihres Kopfrechtes und anderseits die Güter besitzenden Beisaßen ein Nutzungsrecht wegen ihres Grundbesitzes, das allerdings auf bestimmte Teile der Allmende beschränkt ist. Das Verhältnis dieser Nutzungen zu einander ist aber in den einzelnen Teilsamen ein verschiedenes. In den einen herrscht die Rücksicht auf das Genossen- oder Kopfrecht vor, während in den anderen das Güterrecht überwiegt. Eines jedoch muß festgehalten werden, daß der Grundbesitz<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die kantonalen Gerichte sind in ihren Ansichten diesbezüglich divergierend. Das Zivilgericht nahm im unten zu behandelnden Schwander-Streueprozeß an, daß die Nutzungsrechte der Güterbesitzer Servituten seien; das Obergericht sagt jedoch ausdrücklich, entgegen dem Zivilgerichte, es seien keine Dienstbarkeiten, sondern „bloße untergeordnete Mitnutzungsrechte.“ Das Zivilgericht erklärte überdies schon unterm 23./27. Februar 1880 (Erwägung 5): „Es ist durch verschiedene Gerichtsurteile festgestellt, daß die Rechte der Beisäßen (in Alpnach) an den dortigen Genossengütern durchaus als ein Recht an fremder Sache anzusehen sind.“

Im erwähnten Streueprozeß behaupten beide Parteien des öfters, daß die Güterrechte der Beisitzenden auf Ersitzung beruhen, was nur bei Rechten an fremder Sache möglich ist. Vgl. über diese Frage oben Zweiter Abschnitt, 1. Begriff der Allmendkorporationen.

Renaud: „Die Gemeindenutzungen etc.“ in Zeitschrift für d. R. Bd. 9, p. 1 ff. sieht überhaupt in allen Rechten an der Allmende, also auch in den genossenschaftlichen Nutzungsrechten Servituten.

<sup>2)</sup> Als Grundbesitz gelten selbstverständlich auch die Häuser; jedoch das bloße Recht auf eine Behausung und Garten werden nicht

nicht eine condicio sine qua non des Nutzungsrechtes ist, wenigstens nicht für die Korporationsbürger, wohl aber für die Beisaßen.

Dieses Güterrecht ist jedoch wohl zu unterscheiden von den sogenannten „Gerechtigkeiten“, „Gerechtigkeitshäusern“, wie sie anderorts, z. B. in den Kantonen Zürich und Zug,<sup>1)</sup> vielfach auftreten. Während dort der Besitz einer Gerechtigkeit das volle Mitgliedschaftsrecht zur Genossenschaft in sich schließt, bedeutet er hier nur eine mehr oder weniger ausgedehnte Nutzungsberechtigung. Sodann ist dieses Recht nicht an den Besitz gewisser, bestimmter Häuser oder Grundstücke gebunden, sondern an den Besitz irgend einer Liegenschaft innerhalb den Marken der Teilsame.“ Jedes Gut das im betreffenden Korporationsbezirke liegt, besitzt diese Berechtigung, gleichgültig ob es von einem Teiler oder Beisaßen genutzt werde.<sup>2)</sup> Der Genosse, welcher Güter in der Teilsame besitzt, nutzt mehr als der bloße Güterbesitzer, oder als der Teiler, welcher nur aus Kopfrecht berechtigt ist.

Die weitgehenste Entwicklung dieses Instituts findet sich in der Korporation Schwendi. Daselbst hat um das Jahr 1900<sup>3)</sup> ein großer Streit, der sogenannte Streuprozeß, die ganze Ausgestaltung zur Vollendung geführt.

---

als solchen anerkannt; so gemäß Siebengerichtsurteil vom 15. Weinmonat 1788: die Teilsame Schwendi beklagt sich, daß Jos. Kichler, der sein Haus, Garten, Matten auf Arben und Oberfang verkauft und sich bloß lebenslang eine Behausung und Garten vorbehalten habe, doch auf der obern Allmend Streue sammle, „das seien doch keine Güter im Teil, wie die alten Briefe sie verlangen.“ Das Gericht schützte die Klage.

<sup>1)</sup> Rüttimann: l. c. p. 9 f. Auch der Kanton Schwyz kennt die sogenannten Gütergenossamen; z. B. Muschelberg-Altendorf und Schübelbach.

<sup>2)</sup> „Gelehnte“ Güter und eigene werden durchaus gleich behandelt. Einung der Schwendi (1878) Art. 12.

<sup>3)</sup> Zivilgerichtliche Urteile vom 12./16. III. 1898; 27. IV. 1898; 17. IX. 1898; 10. VI. 1899; 8. VII. 1899; 21. VIII. 1900.

Obergerichtliche Urteile vom 31. VII. 1899; 5. VIII. 1899; 5. X. 1899; 22. X. 1899.

Bundesgerichtliche Urteile vom 15. II. 1900 und vom 7. VI. 1900.

Am 31. Oktober 1897 legte der Korporationsrat der Schwendi der Teilenversammlung einen neuen Entwurf für eine Verordnung über die Oberallmendstreue vor. Nach der früheren Ordnung der Dinge<sup>1)</sup> war nämlich jeder Teiler<sup>2)</sup> und güterbesitzende Beisaße gleichgestellt in der Berechtigung an der Streuenutzung auf der obern Allmende. Die neue Verordnung wollte statuieren, daß der Streuenutzen proportional dem Heuertrage der Güter, nicht mehr in gleichen Losen abgegeben werde, wobei aber auch das Kopfrecht der Teiler berücksichtigt werden sollte. Die genannte Versammlung vom 31. Oktober 1897 verwarf jedoch mehrheitlich diesen Entwurf und genehmigte die alte Verordnung von 1881. Die Güterbesitzenden Korporationsbürger<sup>3)</sup>, resp. ein Teil derselben, die am stärksten Interessierten, forderten die Teilsame ins Recht über die Rechtsfrage: „Sind inbezug auf Streuerecht auf der obern Allmende nicht alle in der Teilsame Schwendi liegenden Güter nutzungsberechtigt und gehört jedem Gut ein Streuerecht nach Verhältnis seines Heuertrages oder nicht und ist daher die bestehende Verordnung über die Oberallmendstreue für die nächste Versammlung nicht in diesem Sinne abzuändern?“ Das Zivilgericht zog in Erwägung, daß der Einung der Teilsame Schwendi selbst ein Güterrecht aufstelle. Daher erscheint es ihm nicht als gerechtfertigt, vielmehr als inkonsequent, wenn nur einzelne Güter tatsächlich nutzungsberechtigt sind und wenn der Teiler, auch als Güterbesitzer, nur ein einziges Streuelos erhält. Das eine Los gebührt ihm vermöge seiner Eigenschaft als Teiler, infolge des bestehenden Kopfrechtes<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Verordnung von 1881.

<sup>2)</sup> Gleichglückig ob er Güter im Teile besitze oder nicht.

<sup>3)</sup> Es waren fast alle Korporationsräte beteiligt.

<sup>4)</sup> In diesen Prozeßen wurde öfters behauptet, das Kopfrecht der nicht güterbesitzenden Teiler beruhe auf Ersitzung, was jedoch durchaus unrichtig ist. Das primäre ist und war die Zugehörigkeit zur Korporation und nicht der Grundbesitz. Freilich haben diejenigen, welche keinen Viehstand, also keine Güter besaßen, die Allmende nicht genutzt, weil sie dieselbe gar nicht brauchten und deren Produkte nicht einmal in den Handel bringen konnten.

und das andere Los gebührt ihm vermöge seiner Eigenschaft als Güterbesitzer infolge des mit dem Kopfrechte verbundenen Güterrechts. Gegenwärtig waren im Grunde genommen nur die Güter der Beisitzenden nutzungsberechtigt, der Teiler erhielt ein Streuelos als Teiler und nicht als Güterbesitzer. Das Gericht entschied, daß die Ertragsfähigkeit der Liegenschaft in angemessene Berücksichtigung fallen müsse; es sei jedoch zum vornehmerein jedem nutzungsberechtigten Teiler und Beisaßen, mag ersterer Güterbesitzer sein oder nicht, ein ganzes Streuelos nach dem jeweilen verordnungsgemäß festzusetzenden Maßstabe zuzuscheiden.<sup>1)</sup> Ein Erläuterungsurteil bestimmte ferner, daß den Beisaßen ein Recht auf Streuenutzung nur kraft des Güterrechtes, aber nicht vermöge eines Kopfrechtes zukomme.<sup>2)</sup>

Unterm 30. Mai 1898 beschloß nun die Teilenversammlung, die bereits eingelegte Appellation zurückzuziehen und am 25. März 1899 nahm sie die neue Verordnung mit 74 gegen 60 Stimmen an.<sup>3)</sup> Das Obergericht setzte überdies fest, daß Zweidrittel des gesamten Streuenutzens für die Einheitslose verwendet werden müssen und nur Eindrittel nach der Leistungsfähigkeit der Güter verteilt werden dürfe.<sup>4)</sup>

Nachdem wir die Grundsätze des Güterrechts, das in den Sarner-Allmendkorporationen heute von so großer Bedeutung ist, betrachtet haben, bleibt uns noch die Aufgabe, eine ihm sehr nahe stehende Bestimmung aller Einungen und Verordnungen unserer Teilsamen<sup>5)</sup> im Rahmen dieses Paragraphen zu behandeln. Von den Beisaßen<sup>6)</sup> verlangten die Korporationen

<sup>1)</sup> Urteil vom 12./16. III. 1898.

<sup>2)</sup> Urteil vom 27. IV. 1898.

<sup>3)</sup> Es entstanden weitere Prozeße mit einer Minderheit von Teilern, sowie mit den güterbesitzenden Beisaßen. Alle Gerichte schützten jedoch prinzipiell das einmal gefällte Urteil.

<sup>4)</sup> Urteil vom 5. VIII. 1899.

<sup>5)</sup> Für den Freiteil gelten diese Bestimmungen nicht mehr, weil daselbst heute weder Vieh auf die gemeinsamen Allmenden getrieben wird, noch die Korporation eigentliche Alpen besitzt.

<sup>6)</sup> Diese Vorschriften galten auch für die Korporationsbürger, wenngleich hier Ausnahmen zugelassen wurden.

nicht bloß, daß sie Güter im Teile besitzen, um nutzungsberechtigt zu sein, sondern für den Auftrieb von Vieh bestand immer auch die Vorschrift, daß dieses auf den Liegenschaften, welche in den Marken der Genossame liegen, „gewintert“ worden sei.<sup>1)</sup> Anfänglich tritt uns das Güterrecht ausschließlich in der Form entgegen, daß die Teilsamen bestimmen, nur das in der Korporation „gewinterte Vieh“ habe Zutritt zu Allmend nnd Alp. Schon 1421 sagt ein Geschworen-Urteil,<sup>2)</sup> daß die Sarner das Vieh, „das sie in den güetren gewintren megen, die zu den Schwandern gehören, dz si dz wol tun megen [nämlich auf die Weide treiben.]<sup>3)</sup>

Diese Vorschriften über das „gewinterte Vieh“ treffen wir in allen Erlassen der Teilsamen seit dem XV. Jahrhundert aufgenommen. Auch die Teiler durften nur dasjenige Vieh auf Alpen und Allmenden treiben, das sie auf ihren Liegenschaften gewintert hatten. Dadurch sind die ärmeren Genossen, welche keine Güter besaßen, von einem erheblichen Teile der Allmendnutzung ausgeschlossen worden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, setzten die Teilsamen für jedes auf die Gemeinweide aufgetriebene Stück Vieh ein gewisses „Luder“ fest, das jedoch nur so hoch berechnet wurde, daß die Viehbesitzer dennoch eine billige Sömmierung für ihre Vierfüßer fanden. Das so erzielte Alp- und Allmengeld soll unter alle Teiler gleichmäßig verteilt werden, damit auch die minderbemittelten Korporationsbürger eine gerechte Nutzung vom Gemeingute beziehen können.

Ein weiteres Mittel zur Sanierung der ursprünglich ungesunden Verhältnisse fand man auch darin, daß unbe-

<sup>1)</sup> Der Schwander-Einung von 1471 bestimmte schon, daß nur das auf eigenen Gütern gewinterte Vieh zur Sömmierung berechtigt sei: „welcher usser under uns zu acher gat, das er vom ze acher gan an der summige nüt haben sol.“

<sup>2)</sup> Freitag nach sant Jörgentag 1421. Teilenkasten Schwendi.

<sup>3)</sup> Ein ähnliches Urteil ist ergangeu am 10. V. 1417; ersichtlich aus einem Vidimus von 1481.

mittelten Genossen gestattet wurde für ihr Auftriebrecht Vieh von andern Teilern „zu Lehen“ zu nehmen.<sup>1)</sup>

Endlich kamen die Teilsamen auch dazu, gegen eine geringe Entschädigung<sup>2)</sup> Heu einführen zu lassen und ebenso zu gestatten im Frühjahr gegen Entgelt außerhalb den „Teilengütern“ zu weiden. Die Alpordnung der Schwendi, vom 22. Oktober 1905 verlangt nur mehr, daß die Alpen mit eigenem oder gelehntem Vieh besetzt werden, welches vom 1. November bis 30. April in der Teilsame und mit in derselben gewachsenem „Blumen“ gefüttert wurde.<sup>3)</sup>

### 5. Die Bei- und Hintersassen.

In einer Abhandlung über die Allmendkorporationen von Sarnen dürfen die Rechte und Pflichten der Beisaßen nicht unberücksichtigt bleiben, denn in allen Teilsamen dieser Gemeinde spielen sie eine mehr oder weniger wichtige Rolle. Schon die ältesten Rats- und Gerichtsprotokolle, sowie die Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts sprechen sich über die Rechtsverhältnisse dieser Volksklasse aus.

Wenn heute mit dem Ausdrucke Beisaßen alle Nicht-korporationsbürger zusammen gefaßt werden, welche sich in einer Teilsame mit eigenem Haushalte, und eigenen oder „mit richtigem Akkord“ gepachteten Gütern niedergelassen haben,<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Der Grundsatz, daß nur eigenes Vieh aufgetrieben werden dürfe, findet sich von Beginn der Quellen bis zur Gegenwart und wurde nur durchbrochen, um den ärmeren Genossen die Allmende und die Alpen zugänglich zu machen.

<sup>2)</sup> Schwendi: Beschlüß vom 20. Mai 1785: „es soll für ein Klafter äußeres Heiw 20 s gerechnet und wann es 2 gl. betrifft, so soll eine Kuhschweri abgerechnet werden, für äußere Weide soll von der Kuhschweri im Frühjahre zur Woche 4 s 40 gerechnet werden.“

<sup>3)</sup> Im Uebrigen vide Kapitel „Nutzung.“

<sup>4)</sup> Bloße Aufenthalter fallen natürlich hier nicht in Betracht, sondern nur solche, welche Güter auf längere Zeit gepachtet haben, im Gegensatte zu Bauern, die in einer andern Teilsame wohnhaft sind und z. B. in der Schwendi nur einen Graswuchs gekauft haben. Vgl. Einung der Schwendi (1878) Art. 12. Nach dem Sprachgebrauche ist

so muß gleich bemerkt werden, daß dieser Begriff durchaus nicht immer fest stand. In früheren Verordnungen, Beschlüssen oder Einungen machte man vielmehr einen Unterschied zwischen Bei- und Hintersäßen.<sup>1)</sup> Bishin betrachtete man die Hintersäßen allgemein als die Kantonsfremden, welche sich in einer Teilsame niedergelassen hatten; während die Beisaßen Landleute, d. h. Kantonsbürger seien, aber in einer andern Korporation wohnen, z. B. wäre nach dieser Ansicht ein Freiteiler in der Schwendi Beisaße, ebenso ein Sachsler u. s. w. hingegen ein dort wohnhafter Luzerner müßte als Hintersäß angesehen werden.

Diese Ansicht hat vieles für sich, besonders wenn man berücksichtigt, daß die Quellen und vornehmlich die kantonalen Erlasse fast durchwegs die Hintersäßen in Verbindung mit den Landesfremden, den „usseren“ anführen.<sup>2)</sup> Allein die verschiedenen Begriffe sind in dieser Zeit noch nicht scharf gegen einander abgegrenzt. Das bloße Nebeneinanderstellen der beiden Ausdrücke beweist noch lange nicht, daß die Begriffe Hintersäß und „Usserer“ inhaltlich sich decken. Vielmehr sind die Hintersäßen „Hausleute“, welche im „hintern Teile des Hauses saßen.“ Sie hatten keine eigene Wohnung oder Liegenschaft und waren gezwungen „hinter den Teilern zu hausen.“<sup>3)</sup> Es ist leicht begreiflich, daß die Urkunden sehr häufig „Hintersäß“ und „Usserer“ neben einanderstellen oder gar gleichbedeutend gebrauchen, denn die große Mehrzahl aller Hintersäßen waren Landesfremde. Das geht hervor aus

---

jedoch das Requisit der „eigenen oder gelehnten Güter“ nicht erforderlich zum Begriffe „Beisäß“. In allen Korporationen gelten nur diejenigen als nutzungsberechtigte Beisaßen, welche aus Güterrecht die Allmende nutzen.

<sup>1)</sup> Businger: „Kanton Unterwalden“ p. 41. Snell: „Handbuch des schweiz. Staatsrechts“ Bd. 2, p. 258; Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 47 f.; von Wyß: „Abhandlungen“ p. 128 f.

<sup>2)</sup> Die bezüglichen Quellen sagen meistenteils: „wenn ein Hintersäß oder Usserer.“

<sup>3)</sup> Wir verweisen auf die Hintersäßen der Grundherren, die auf den Ländereien derselben ansäßig waren.

den damaligen Familienverhältnissen von Obwalden, bei denen es kaum denkbar ist, daß Familienglieder vom väterlichen Heim sich entfernten, ohne einen Hausstand auf einem andern Hofe zu gründen. Dabei ist namentlich auch der Umstand zu berücksichtigen, daß in der Zeit des XIII. und XIV. Jahrhunderts jeder „Landmann“ noch als Genosse angesehen wurde, auch wenn er sich in einer andern als seiner Burgerteilsame niederließ. Noch heute sind die Nichtkorporationsbürger großteils Landesfremde. Wenn man ferner weiß, daß der Verkauf von Häusern und Matten an Aeußere „vielzeitig“ verboten war, so daß dieselben, wenn anders sie nicht das Land verließen, genötigt waren, bei Landleuten eine Wohnung zu mieten, so hält es nicht mehr schwer zu begreifen, weshalb „Hintersäßen“ und „Aeußere“ vielfach gleichbedeutend in Urkunden sich finden.

Zur angeführten Erklärung der Ausdrücke Bei- und Hintersäß gelangt man durch eine Reihe von Urkunden, welche den Unterschied zwischen Hintersäß und Aeußerer deutlich statuieren; so das Geschwornen-Urteil vom 10. Dezember 1541<sup>1)</sup>, wenn es sagt: „und sich auch kein ussrer noch hindersess.“ Das nämliche Urteil und ein späteres vom 4. Juni 1731<sup>2)</sup> stellen ausdrücklich die Rechte der Beisaßen und der Aeußern, welche Güter im Teile besitzen gleich, während die Hintersäßen in allen Teilsamen nicht die geringsten Nutzungsrechte besaßen.<sup>2)</sup> Für unsere Ansicht spricht vornehmlich eine Stelle im Freiteileinung A<sup>3)</sup> Der Freiteil verbietet darin den Hintersäßen neuerdings ihre „schwin auf unser holtz nnd feldt ze triben.“ Die Stelle beginnt mit den Worten: „von wegen der hinder-sässen, so hinder uns wonend, die uns beschwerlich sind mit iren schwinen.“ Es wird sodann eine Buße von fünf Pfund

<sup>1)</sup> Teilenkasten Schwendi: Ein Urteil vom 7. März 1650 spricht sich in gleichem Sinne aus. Hier sind unter dem Ausdrucke „Ussere“ aber alle Nichtteiler verstanden.

<sup>2)</sup> Einschrift von 1592: Jeder Holzhau wird den Hintersäßen streng verboten.

<sup>3)</sup> Nachschrift von 1592.

festgesetzt für Uebertretungen der Verordnung und bestimmt; wenn sie diese Buße nicht entrichten können, so sollen diejenigen haftbar sein, „der ihn bhuset und bhofet hedd.“

Schließlich fällt noch in Betracht, daß heute faktisch kein Unterschied in der Nutzungsberechtigung besteht, ob einer Kantonsbürger sei oder nicht, wenn er nur Güter in der betreffenden Teilsamen besitzt. Nur für die Kantonsfremden im Freiteil ist die Nutzungsberechtigung auch an die Bedingung geknüpft, daß im selben Falle ein Teiler am Heimatsorte des betreffenden Beisaßen ebenfalls nutzungsberechtigt wäre. (Art. 1 der Holzverordnung von 1878 und 1887.<sup>1)</sup>

Aus dem Gesagten geht so viel mit Sicherheit hervor, daß im Freiteilbezirk Sarnen, zum mindesten um das Jahr 1592, ein Hintersäß nichts anderes war, als ein Nichtfreiteiler, der von einem andern „behaust und behoft“ wurde, d. h. der in einer gemieteten Wohnung lebte. Daraus ziehen wir den Schluß, daß ein Hintersäß nach der Obwaldner Rechtsanschauung nicht unbedingt ein Aeußerer sein mußte, sondern ein Nichtkorporationsbürger, der kein eigenes Heim besaß und bei einem andern wohnte. Der Beisaß hingegen war ein Nichtkorporationsbürger, der auf seinem eigenen Haus oder Hofe saß und daher auch vielfach besser gestellt war als der Hintersäß. Freilich waren dank der rigorosen Bestimmungen hinsichtlich der Landesfremden, wir erinnern an die Verbote des Liegenschaftskaufes, die Beisaßen in ihrer überwiegenden Mehrzahl Landleute und die Hintersäßen Aeußere, denn die letzteren waren zeitweilig gar nicht im Stande Haus und Hof sich zu erwerben und konnten so nur von einem „lantman bhausen und bhofet werden.“

---

<sup>1)</sup> Unsere Auffassung ist insofern praktisch von Bedeutung, als danach alle diejenigen, welche nicht eigenen Grund und Boden besitzen auch nicht als nutzungsberechtigte Beisaßen angesehen werden dürfen, weil die Hintersäßen nie eine Nutzung erhielten. Nur in der Schwendi sind auch in neuester Zeit (Einung 1878 Art. 12, 1876 Art. 14) die, welche „mit richtigem Akkord gelehnte Güter“ besitzen, nutzungsberechtigt, wobei jedoch als „Güter“ nur Liegenschaften angesehen werden.

In allen Teilsamen der Gemeinde Sarnen waren die Beisaßen vom Korporationsnutzen ausgeschlossen, wenn nicht ein Güterrecht ihnen denselben zuwandte.<sup>1)</sup> Auch heute haben die Beisaßen, welche keine Güter besitzen, in keiner Korporation einen Anteil am Allmendnutzen.<sup>2)</sup>

Dieser Grundsatz ist in allerneuester Zeit durch ein kantonsgerichtliches Urteil vom 11. Dezember 1909 und 17. Juni 1910 durchbrochen worden. Die ältern Urkunden sprechen schlechthin von Beisäßen und Hintersäßen, Benennungen die im besprochenen Sinne gedeutet werden müssen.

Erst die Holzordnung von 1863 für Freiteil, Kägiswil und Ramersberg spricht sich unzweideutig aus, indem für den Sarnerhochwald als anspruchsberechtigt neben den Freiteilern, Kägiswilern und Ramersbergern die im Freiteilbezirke wohnenden, eigene Haushaltung führenden Beisaßen genannt werden. Die Holzordnungen von 1878 und 1887 sprechen nur mehr von Beisaßen. Das zitierte Urteil vom 11. Dezember 1909 und 17. Juni 1910 hat nun in seinen Erwägungen den Unterschied zwischen Bei- und Hintersäßen, wenigstens für den streitigen Fall, dahin festgestellt, daß als Hintersäßen die kantonsfremden Beisaßen zu betrachten seien. Gestützt auf diese Erklärung kam das Kantonsgericht dazu, allen „Beisaßen“, des Freiteilbezirkes also den güterbesitzenden, wie denjenigen, welche kein eigenes „Heim“ besitzen, ein Nutzungsrecht am Sarnerhochwalde zuzusprechen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Unter Beisaßen sind nach heutigem Sprachgebrauche alle Nichtkorporationsbürger verstanden.

<sup>2)</sup> Ausgenommen im Freiteilbezirke sind die Beisaßen auch fast ausschließlich Güterbesitzer. Auch in Kägiswil gibt es noch einige Beisaßen, die nicht Grundeigentümer sind.

<sup>3)</sup> Der bezügliche Passus im Urteile lautet: „Im Jahre 1906, als der vorliegende Prozeß bereits in Vorbereitung war, wurde in der Holzkammer mehrheitlich der Beschuß gefaßt, „die Holzberechtigung der Beisaßen am Sarnerhochwald auf den Boden eines mehr güterrechtlichen Prinzips zu stellen.“ Damit hat die Holzkammer klar und deutlich zugestanden, daß bisher das güterrechtliche Prinzip nicht maßgebend war. Tatsächlich ist auf Grundlage der bisherigen Praxis

Für die Nutzungen der Beisaßen lassen sich folgende Punkte als ziemlich allgemein geltend aufstellen.

1. In Hinsicht auf das Recht am Waldnutzen sind die Beisaßen auf bestimmte Wälder angewiesen, meist die entfernteren, sogenannten Hinterbergwaldungen, z. B. in der Teilsame Schwendi. Hierbei gilt der Grundsatz, daß nur Holz für den eigenen Gebrauch abgegeben werde und gewöhnlich wird ein Unterschied zwischen Bau- und Brennholz gemacht. Jedenfalls konnten die Beisaßen nie Verwahrung einlegen, wenn die Teiler Waldungen „bannten“.<sup>1)</sup>

2. Was den Alpauftrieb anbelangt, so haben die Beisaßen nirgends ein Recht dazu. Nur auf die Rinderalpen, eigentlich sind es hochgelegene Allmenden und Hochwälder, dürfen sie eine beschränkte Anzahl Vieh auftreiben.<sup>2)</sup>

3. An der Nutzung der Bodenallmenden haben die Beisaßen ebenfalls nirgends ein Recht, hingegen die vorerwähnten oberen Allmenden nutzen sie, wenn auch in beschränktem Masse, mit und neben den Korporationsbürgern.<sup>3)</sup>

---

der Nachweis geleistet worden, daß bisher auch nicht güterbesitzenden Beisaßen, mit und neben den Korporationsgenossen, Holz aus dem Sarnerhochwald verabfolgt worden ist. Aus den angeführten Gründen gelangt das Kantonsgericht dazu, die Hintersäßen mit den außerkantonalen Beisaßen zu identifizieren.“ Diese hatten grundsätzlich nur unter der Bedingung Anrecht am Sarnerhochwald, daß sie den Nachweis des Gegenrechts in ihrer Heimatgemeinde erbrachten. Vgl. dazu auch die Ausführungen in Einleitung (b) Anm.

<sup>1)</sup> Geschwornen-Urteil vom Jahre 1541: ferner sollen die Teiler auch Wälder, an denen die Beisaßen vermöge ihrer Güter auch Nutzung haben, in den Bann legen dürfen, jedoch wenn Holz aus diesen Wäldern ausgeteilt wird, müssen auch die Beisaßen berücksichtigt werden.

<sup>2)</sup> Diese hochgelegenen Allmenden und Rinderalpen sind entstanden aus dem „allgemeinen Schitwald“ z. B. Hinteregg-Schwendi, Hinterberg-Kägiswil etc.

<sup>3)</sup> Geschwornen-Urteil vom 10. Dezember 1541. Beisaßenordnung der Schwendi, wonach ein Beisaße nicht mehr „als 2 melche Küe uf unsere Allment und wald triben möge, daß jedoch ein Teiler alles, was er auf eigenen gütern oder leninen wintren mag, uftriben kann“ etc. Ebenso Beisaßenordnungen der Schwendi vom 4. Juni 1731 und vom 18. Januar 1782.

4. Für die übrigen Allmendnutzungen waren die Beisaßen lediglich auf den guten Willen der Genossen angewiesen. Wenn diese nichts gestatten wollten, z. B. Hausplätze etc., so gingen die Beisaßen leer aus, denn ein Recht auf solche Nutzungen konnten sie nicht vorweisen. Gegenwärtig werden den Beisaßen keine Nutzungen zugewiesen außer die urkundlich verbrieften.

Wenn die Teilsamen ihren Bei- und Hintersäßen auch keine oder nur sehr geringe Nutzungen an der Allmende zuerkannten, so wurden dieselben doch zu allen Leistungen an die Gemeinde zugezogen. Sie waren militärflichtig und standen auf dem Steuerrodel wie die Teiler. An den Fronarbeiten und sonstigen öffentlichen Lasten hatten sie mitzuhelfen wie die vollberechtigten Korporationsgenossen. Ein „Landraterkanntnuß“ vom 23. Hornung 1665 bestimmt: „betreffend die gemeinen wärkh sollen die Beysässen schuldig sin dieselben zu verrichten, wie vor disem ist gebrucht worden, also dass sye dieselbe fleissiger alls hievor beschechen, erstatten sollen.“

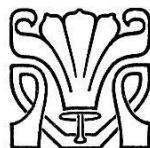
---

In Kägiswil sind die Güterbesitzenden (Beisaßen) „in den Hochwälden“ den Teilern ebenfalls gleichgestellt, was aber unter dem „Kreuzweg“ liegt, nutzen die Teiler allein. Geschwornen-Urteil vom 5. Juni 1590.

Ramersberg: Geschwornen-Urteil vom 14. Juli 1578. Die Ramersberger lassen den Wald „jeden bruchen mit galtem Veh;“ sie wollen aber den güterbesitzenden Beisaßen die Alp Käsern verwehren. Das Gericht entschied, daß sie dem im Teile gewinterten Vieh die Alp Käsern nicht verbieten dürfen: „sie megen ätzen und mäyen, wie ein andere Deiller, doch daß er nitt stäfflen sol;“ d. h. sic durften keinen Staffel, keine Hütte errichten, um dort die Milch gemeinsam zu nutzen. Das obergerichtliche Urteil vom 7. November 1874 war zwar anderer Meinung, es sagte. „staffeln“ d. h. „mit melkem Vieh dort säßen und ätzen.“ Damit verbot das Obergericht den güterbesitzenden Beisaßen melkes Vieh auf die Alp Käsern zu treiben, was zu weitgehend ist. Daß „stäffeln“ nichts anderes besagen will, als „die Milch zusammen nutzen“ beweist auch eine Allmendordnung des Freiteil von 1776. Diese Ordnung rügt den Mißbrauch, daß die Genossen drei bis vier Kühe auf die Allmend treiben „oder die Milch zusammen nutzen und sozusagen auf der Allmend stäffeln.“ Freiteil-Archiv.

Damit die Beisaßen um so gewissenhafter ihre Pflichten der Gemeinde gegenüber erfüllen, verlangen alle Teilsamen von ihnen, daß „sie truw gän sollen,“ die Vorschriften der Korporation zu befolgen. Laut Einung A des Freiteil<sup>1)</sup> sollen auch diejenigen, welche nicht Freiteiler sind und im Freiteil wohnen, „thruw gän, der fryentheilleren Uffsätz ze halten, oder von uns ziechen.“ Das Gleiche schreiben auch die Einungen und Verordnungen der übrigen Sarner-Teilsamen vor.<sup>2)</sup>

Gegenwärtig sind sowohl Beisaßen als Teiler von allen diesen Lasten befreit, die teilweise auf die Gemeinde, teilweise auf den Staat übergegangen sind; einzig die Fronarbeiten sind noch auf dem Papier bestehend, ausgeführt werden sie aber beinahe nie mehr.




---

<sup>1)</sup> Einschrift vom 3. Dezember 1606.

<sup>2)</sup> Kägiswiler-Einung (1587) p. 2: „so einer gieter under uns häte, der sol vorendt ehr triw gän, ob er in den wald tribt sonst ist jm der wald verboten und abgeschlagen und das bi der triw, das er uns nit wölle übernutzen.“

## Zweites Kapitel.

### Die Nutzung.

#### 1. Geschichtliche Einleitung.

Inbezug auf die Nutzungsberechtigung wurde bereits ausgeführt, daß ursprünglich jeder Markgenosse das Gemeinwesen nutzte, wann und wo er es benötigte. Was die Art und Weise dieser Nutzung anbelangt, muß unbedingt daran festgehalten werden, daß damals keine Vorschriften bestanden, welche die Benutzung der Allmenden einschränkten, vielmehr nutzte jeder in der Mark Angesessene Holz und Feld in dem Masse, als er dieselben gebrauchte. Die näheren Bestimmungen über die Größe des Allmendnutzens begegnen uns erst gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts. Bis zu dieser Zeit war kein Grund vorhanden die freie Benutzung des Gemeinlandes einzuschränken, da dessen Wälder und Weiden leicht ausreichten um alle Bedürfnisse der Genossen zu befriedigen.

Erst sehr spät treffen wir die Alpen im Besitze der Allmendgenossenschaften.<sup>1)</sup> Beinahe ausnahmlos befinden sich dieselben im Privateigentum wohlhabender Genossen und mußten daher von diesen vorerst käuflich erworben werden. Dem Weidgange dienten die Bodenallmenden und der allgemeine

---

<sup>1)</sup> Am 30. April 1370 verkaufte das Kloster Engelberg den zwölften Teil der Alp Melchsee dem Ulrich von Rüdli und Klaus Wirtz. 1525 kauften die Kägiswiler die Alp Spieß am Buochserhorn. Am 9. Dezember 1609 kauften die Schwander für 24 Kühe Alp zu Drittannen; 1666 Unterwengen; 1674 Ruodsperrli; 1696 Ruodlen und Blaki; 1723  $\frac{3}{4}$  von Thuren; 1736 Neunalp; 1786 Schnabel; 1840 Remsiboden. Vgl. Küchler: „Chronik von Sarnen“ p. 344 und 345.

„Schitwald“, wo zahlreiche unbewaldete Flächen und „Rütinen“ reichliche Nahrung boten für das Vieh, welches den Sommer über im Tale entbehrt werden konnte. Es mag dies sonderbar klingen, erklärt sich aber leicht aus dem Umfange der damaligen Agrikultur, die einen bedeutenden Teil der Talsohle und der tiefer gelegenen Anhöhen für sich beschlagnahmte. Die ältesten Urbarien und Zinsrodel erwähnen eine Reihe von Aeckern, die alle zu Wiesland geworden sind, deren Namen sich aber erhalten haben. Die Sage erzählt uns sogar, daß Schwarzenberg, ein Plateau ob Kägiswil, ehemals die üppigsten Kornfelder gehabt habe und daß die Getreidehändler des Marktes von Luzern den Kornpreis durch die Ankunft des Obwaldner-Nauens bestimmen ließen.<sup>1)</sup>

Die Freiheitskriege und nachher die Söldnerzüge nahmen jedoch die Arbeiter vom Pfluge weg und drückten ihnen Spieß und Hallebarde in die Hand. Die wenigen Genossen, die zu Hause blieben, verfügten nicht mehr über genügende Arbeitskräfte, um Ackerbau und Alpwirtschaft damit zu versorgen und wandten sich mehr der letzteren zu, die wegen ihrer extensiven Bewirtschaftung weniger Kraftaufwand erforderte. Auf diese Weise ging der Ackerbau immer mehr zurück. Alle Bemühungen der Regierung zur Unterstützung der Agrikultur blieben fruchtlos und mit den Ablösungen der Kornzehnten an die Kirchen im XVI. und XVII. Jahrhundert<sup>2)</sup> fielen auch noch die letzten Stützen des ehemals so blühenden Ackerganges.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Dieser Obwaldner-Nauen war das größte Frachtschiff auf dem Vierwaldstättersee. Kiem in Geschichtsfrd. Bd. XXXI p. 144 f. Die zahlreichen Kornzehnten von Obwalden beweisen deutlich das Vorhandensein eines starkentwickelten Ackerganges.

<sup>2)</sup> Hauptsächlich im Jahre 1619.

<sup>3)</sup> Gaud I. c. p. 6. „C'est à l'époque de la guerre avec Charles le Téméraire, vers la fin du XV. siècle, que cette transformation s'est produite: à ce moment les Suisses prirent goût à la guerre et quittèrent en masse le pays pour s'enrôler dans les armées étrangères. L'agriculture manquant de bras, les habitants renoncèrent à la culture intensive.“

Erst in Folge des Verlassens der Agrikultur und des Ueberganges zur Land- und speziell Alpwirtschaft, als dem einzigen Erwerbszweige für die obwaldnerische Bevölkerung begann der Wert der Allmendnutzung zu steigen. Die Politik der Teilsamen ging nun dahin, die völlige Nutzung von Wald und Feld sich zu erhalten, und deshalb mußten eine Reihe von Vorschriften erlassen werden, welche durchwegs die freie Benutzung des Gemeinwesens einzuschränken bestimmt waren.

Die Normierung der Nutzungsart hat eine ähnliche Entwicklung durchlaufen, wie diejenige der Nutzungsberechtigung. Von der völligen Freiheit in der Benutzung der Mark wurden zunächst die Bei- und Hintersäßen ausgeschlossen, und hernach bestimmte man den Umfang der Nutzung auch für die Korporationsbürger.

Hier greift der Kampf zwischen den Viehbesitzern und den Besitzlosen ein. Ursprünglich dienen wohl alle Allmenden und Wälder, sich gegenseitig ergänzend, demselben Zwecke. Das Vieh, das im Tale bleibt, ist dazu bestimmt, die Dorfbewohner mit Milch zu versehen. Es ist nicht zu verwundern, wenn die Besitzlosen, deren Zahl durch die Bevölkerungszunahme und durch das Entstehen „der ärmeren Klasse“, welche kaum eine Milchkuh besaß, sich stark vermehrte, es nicht dulden wollte, daß die Allmende fast ausschließlich von den Wohlhabenden, d. h. den Vieh und Güterbesitzenden genutzt werde. Erwähnenswert ist hiebei ein Schiedsspruch aus der Schwendi vom Jahre 1713, „dem 10. Tag Jenner“: Die Mehrheit der Teiler beschloß eine Auflage für die zwei Allmendkühe, zu deren Auftrieb jeder nutznießende Korporationsbürger berechtigt war. Die Minderheit widersetzte sich dem und der Schiedsrichter Niklaus Imfeld entschied: daß einer nicht solle gehalten werden diese Auflage zu bezahlen, wenn jedoch ein Genosse nicht mehr als eine Kuh auftreibe, „so soll man ihm

---

Die Regierung suchte mit allen Mitteln dem Untergange des Ackerbaues entgegen zu arbeiten; anfänglich mit Bußen für Vernachlässigung der Felder, hernach mit Prämien für Landleute, die noch Korn pflanzen.

dafür 10 Batzen entschädigen; wenn aber einer mit zwei Kühen stäffelt, so sol er sich darnit vergniegen und aus dem gemeinen Wesen nichts zu fordern haben.“ Damit war der Grundsatz ausgesprochen: „die Allmende ist gleich des Reichen und des Armen“,<sup>1)</sup> denn wer nicht zwei Kühe besaß, die er auftreiben konnte, erhielt für die entgangene Allmendnutzung 20 Batzen als Entschädigung. In gleicher Weise wurde auch die Alp für die nicht güterbesitzenden Genossen nutzbar gemacht,<sup>2)</sup> während die Nutzung des Waldes als Brennholz

<sup>1)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 86 f.

<sup>2)</sup> Schwander-Einung (1878) Art. 14: „Die Teilenalpen sind mit einem Atzungsgeld per Kuhschwere so zu belegen, daß einerseits die nicht alpenden Teiler eine billige Nutzung (Alpgeld) daraus ziehen, und anderseits die Aufreibenden ihre Rechnung auch dabei finden können.“

Der Freiteil hat vollständiges Kopfrecht. Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich des Auftriebes ins Zimmertal, welcher nur den Viehbesitzern zusteht. Die bezügliche Auflage wird ausschließlich für Alpverbesserungen angewendet, so daß auch die Nichtviehbesitzer Nutzen daraus ziehen für die Streuclose, welche daselbst verteilt werden. In letzter Zeit hat der Freiteil durch Ankauf von Berggütern und umfangreiche Hüttenbauten, sich eine vorzügliche Alp erworben bzw. geschaffen. Die Nutzung derselben ist nur dann eine gleichmäßige und gerechte, wenn die Auflage so berechnet wird, daß neben den Betriebskosten eine ordentliche Verzinsung des Ankaufskapitals und der Kosten der Umbauten und Ameliorierung herausschaut. Die Viehbesitzer sollen keinen Vorteil aus den Genossengütern ziehen, dem gegenüber ein anderer keinen Ausgleich hat. In einer Korporation mit reinem Kopfrechte müßte das als direkte Ungerechtigkeit angesehen werden. 1802/3 waren die unbegüterten Freiteiler und diejenigen, welche Vieh zum Auftriebe besaßen uneins betreffend der Nutzung der Allmende. Der Vereinigungsakt vom 6. Mai 1803 bestimmt: daß jeder gesteuerte Freiteiler 2 Kühe aufreiben dürfe, dafür aber 10 Gld. bezahlen müsse. Wer nur 1 Kuh aufreibt, soll nichts bezahlen, aber auch nichts zu fordern haben. Wer keine Kuh aufreibt, kann vom Freiteilvogt, sobald das Vieh aufgetrieben ist, 10 Gld. (1805 12 Gld.) beziehen. Wenn einer aber etwas in das Freiteil schuldig ist, soll das zuerst abgezogen werden.

Am 30. April 1779 erhielten diejenigen, welche auf die Allmende, aber nicht ins Zimmertal treiben 20 ♂ Entschädigung. Kägiswil-Einung (1587) p. 43: „Undt der will alp undt allmendt gemeinen Deillern ist,

schon sehr frühzeitig für alle Korporationsmitglieder eine ziemlich gleichmäßige war.<sup>1)</sup> Der Grundsatz, daß der Wald nur zum eigenen Gebrauche der Nutzungsberechtigten sein Holz abgebe, ist zu allgemeiner Geltung gelangt.<sup>2)</sup>

Hand in Hand mit der Normierung der Art der Nutzung ging der Erlaß von Vorschriften, welche den freien Verkehr mit den Erträgnissen von Wald und Feld beschränken sollten. Zur Erhaltung der Viehzucht in den Teilsamen wurden öfters Ausfuhrverbote für Heu und Streue erlassen, während man den Wald dadurch zu schützen suchte, daß der Verkauf von Holz aus Korporationswaldungen außer die Teilsame mit hohen Strafen und Wegnahme des fraglichen Holzquantums belegt wurde.<sup>3)</sup> Damit begnügte man sich nicht; sogar den im Teile angesessenen Fremden wurde verboten von Genossen Holz zu kaufen. Man ging so mißtrauisch vor, daß ein solcher nicht einmal in den Wald geschickt werden durfte, um für einen Korporationsbürger daselbst Holz zu rüsten.<sup>4)</sup>

---

so soll einem, der die allmendt nit besetzen kann, für eine kue ein guter guldj gegeben werden und so die alp an einen kommt, der sie nicht besetzen kann, so sol ihm für jede Kue 20 S aus dem gemeinen Seckel verabfolgt werden. (1627).

<sup>1)</sup> In der Schwendi nutzt jeder Bürger ein Einheitslos; die Güterbesitzenden jedoch noch ein  $\frac{1}{2}$  Los mehr, je nach dem Heuertrage ihrer Güter. Alle diese Streitigkeiten beweisen deutlich, daß auch in Teilsamen mit starkentwickeltem Güterrecht das wesentliche und ursprüngliche, die Zugehörigkeit zur Genossame, zur Mark ist, daß also auch hier das Teilenrecht die Grundlage bildet. Bezuglich der Nutzung haben sich dann freilich im Laufe der Zeiten die Vorschriften geändert; vielfach nicht ohne den Einfluß bestimmter „herrschender“ Familien, denen gerade Wohl und Wehe des Gemeinwesens anvertraut war.

<sup>2)</sup> Vgl. Waldreglement für den Freiteil, Ramersberg und Kägiswil (1887) Art. 29.

<sup>3)</sup> Vgl. 9. Die allgemeinen Bestimmungen über die Nutzung.

<sup>4)</sup> Freiteilprotokoll I, Nr. 23 p. 18 f. vom 25. Mai 1779. 1804 setzte eine Holzordnung zwischen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil sogar fest, daß keiner einen Ramersberger in den Kägiswilerwald schicken solle, um Holz zu fällen. Wohl dürfe ein Kägiswiler oder Freiteiler einen Ramersberger als Taglöhner mitnehmen. Die gleiche

Neben alledem finden wir eine Reihe von Vorschriften über das Erfordernis der „im Teile gewinterten Kühe,“ die allein Zutritt zu Alp und Allmende haben; und damit im Zusammenhange Bestimmungen über das Heu, welches von Außen eingeführt worden ist. Alle diese kleineren Vorschriften werden uns im Verlaufe der Arbeit da und dort entgegentreten.

Die verschiedenen, die Nutzung beschränkenden Normen, welche noch immer den Bedürfnissen der Alpwirtschaft entsprechen, haben sich aber dem Einflusse der wirtschaftlichen Theorie und Praxis nicht ganz entziehen können. Auch in die Alpen hinein sind der Individualismus und die freie Konkurrenz vorgedrungen und haben einen Teil der genannten Rechtsbestimmungen zerstört. Sie alle mußten aber wieder durch andere ersetzt werden,<sup>1)</sup> denn kein Wirtschaftsgebiet erträgt die Herrschaft des *laisser-faire*-Prinzips weniger als die Alpwirtschaft.<sup>2)</sup>

Auf der anderen Seite ist aber aber die träge Macht des Beharrens ein unversöhnlicher Feind der Alp- und Forstwirtschaft.<sup>3)</sup> Diese Macht ist umso verhängnisvoller, weil sie eben im Charakter unserer Bergbevölkerung ihren Sitz hat und ihre nachteiligen Folgen auch erst von späteren Generationen eingesehen werden. Die Befolgung bestimmter, vom „Aetti“ überkommener alpwirtschaftlicher Regeln genügt heute nicht mehr.<sup>4)</sup>

---

Bestimmung wird auch gegenüber den Kägiswilern für den Ramersbergerwald aufgestellt.

Geschworenen-Urteil vom 6. Mai 1539: „wenn einer holz kauffen will, so soll er es vorab von einem Theiler kaufen und nitt von einem hindersessen, erst wenn einer keines bekommt von theilern, kann er von hindersessen kauffen.“ Es handelte sich um einen Streit zwischen Ramersberg und Freiteil, denen das Gericht diese Vorschrift als Wegweiser gab.

<sup>1)</sup> Gewöhnlich geschah dies durch obrigkeitliche Erlasse, Forstgesetze etc., welche dem Ruin der Forst- und Alpwirtschaft steuern müssen.

<sup>2)</sup> Die Sucht rasch reich zu werden, hat zur Entholzung ganzer Wälder und damit zur Verwüstung schöner Alpen geführt.

<sup>3)</sup> Miaskowski: „Verfassung“ p. 73 f.

<sup>4)</sup> Vgl. Schatzmann: Schweiz. Alpenwirtschaft.

Es wäre zu wünschen, daß sämtliche Vorschriften und Reglemente betreffend die Benutzung der Allmendgüter dem Regierungsrate, resp. dem Landwirtschaftsdepartemente zur Genehmigung eingereicht werden müßten, damit eine Aufsicht bestünde, die verhindern könnte, daß durch unglückliche Bewirtschaftung der Korporationsgüter, dieselben im Werte immer sinken. Namentlich eine Reihe von Ameliorationen wären am Platze, ohne deren Vornahme unsere Alpwirtschaft nicht mehr konkurrieren kann, was einem teilweisen Ruin des Landes gleich käme.<sup>1)</sup>

## 2. Die Allmendatzung.<sup>2)</sup>

Die Allmende (mit Ausschluß des dichten Waldes) war bis ans Ende des letzten Jahrhunderts, der Zeit der Einbürgerung der Kartoffel und vermehrter Gartenkultur, beinahe ausschließlich Weideland und als solches zur freien Benutzung der Markgenossen bestimmt.<sup>3)</sup> Man behandelte sie wie Alpland, nahm also von ihr, was sie gab. Der Ertrag war nicht sehr groß, aber die Nutzungsart brachte den Vorteil, daß sie nur geringe Arbeit erforderte und die Dorfbewohner doch im Sommer während die großen Viehherden auf den fernen Alpen weideten, genug Milch zur Verfügung hatten.

Anfänglich trieb jeder Teiler so viel Vieh auf die gemeinsame Allmende, als er besaß; daher finden wir in alten Urteilen sehr oft den Ausdruck „allgemeine Etzwaid“. Bald jedoch wurde diese freie Atzung beschränkt, indem jeder nur

<sup>1)</sup> In einzelnen Teilsamen von Obwalden wäre es bitter nötig, daß eine höhere Instanz Vorschriften aufstellte über die Bewirtschaftung der Korporationsgüter, da gegenseitiger Neid und Mißgunst innerhalb der Genossame jedes Fortschreiten mit der Zeit verhindern.

<sup>2)</sup> Unter „Atzung“ verstehen wir die Nutzung von Grasflächen durch den Weidgang des Viehes. Allmendatzung ist also diejenige Art und Weise der Nutzbarmachung der Allmendwiesen, wobei die Korporationsbürger ihr Vieh direkt auf die Allmende hinaus treiben und so dieselbe nutzen (etzen, ätzen).

<sup>3)</sup> Rüttimann: l. c. p. 33 f. Ming: l. c. Bd. 4 p. 250 f.

mehr so viel auftreiben durfte, wie er auf seinen im Teile gelegenen Gütern überwintern konnte. Sehr früh finden wir auch die Vorschrift, daß das aufgetriebene Vieh dem Nutznießer der Allmende gehören müsse und z. B. im Freiteil, wo nur kleine Bodenallmenden vorhanden waren, läßt man nur das „mälche Vieh“<sup>1)</sup> auf die Allmende treiben, wodurch sehr deutlich hervortritt, daß die Allmende da ist, um den Genossen den Sommer über den Milchbedarf zu decken, wenn die Herden fernab auf den Bergen sich aufhalten.<sup>2)</sup> Um diesen Allmendauftrieb und somit auch die Nutzung zu regeln beschloß man bis zu einem bestimmten Tage die Allmenden „zu freien“, d. h. bis zu diesem Termine ihre Atzung zu verbieten. (Gewöhnlich war es der Maiabend, oft aber auch der sant Jörgentag, 23. April).<sup>3)</sup> Auch die Tage der Abfahrt von der Allmende

<sup>1)</sup> „Mälch“ d. h. Vieh das Milch gibt, während „galt“ das entgegengesetzte bezeichnet.

<sup>2)</sup> Am 2. Hornung 1785 wird im Freiteil beschlossen: „da gegen den Einung die Allmende mit galtem Vieh besetzt werde, daß fürderhin kein galtes Vieh mehr aufgetrieben werden dürfe, wie im Einung stehe, ausgenommen diejenigen, so zu dem Kalb galt seyen.“

In früherer Zeit ließ man das Vieh den Sommer über nicht auf die Allmende treiben, sondern ins nahgelegene Zimmertal, damit dieselbe dem Alpvieh im Herbste genügend Nahrung biete. Ausnahmsweise wurde gestattet, daß die Klosterfrauen, der Organist, der Schullehrer oder der Sigrist, zwei melke Kühe den Sommer über auf der Allmende belassen. Die gegenwärtig ziemliche Ausdehnung annehmenden Freiteil-Allmenden sind großteils durch spätere Landkäufe in den Besitz dieser Teilsame übergegangen.

<sup>3)</sup> Schwendi: Erster Einung 1471: „daß die allmeind sol gefreyt sin, daß niemand darf uftriben untz sant Jörgen tag.“ Als Bedingung für den Auftrieb wird auch aufgestellt, daß einer vorher „geschwentet“ habe, ansonst er seine Sömmerung verliert.

Freiteil-Einung A (ca 1539): . . . „das keiner wäder ros noch rinder jnn das Zimmertal triben sol vor santt Jörgenaben und welcher das übersicht, ist kommen umb 1 Pfds. von jedem Stuck. Sodaann soll jeder bis mitte mertzen die allmend rumen von Holtz, mist und anderen dingen.“ Gleiche Bestimmungen finden sich auch in den Jahren 1709, 1770 u. s. w. Fast jährlich werden Allmendordnungen aufgesetzt.

wurden bestimmt und die jeweiligen Räumungsarbeiten auf die Nutznießer verteilt. Wer den Bestimmungen nicht gehorsamte ward bestraft, eventuell verlor er sogar das Recht des Auftriebs für den kommenden Sommer.

Mit der Entwicklung der Viehzucht in unserem Lande, wie sie namentlich der ausgedehnte Handel ins Italienische mit sich brachte,<sup>1)</sup> sah man sich genötigt noch weitere Beschränkungen des Rechts zum Allmendauftrieb eintreten zu lassen. Das Maximum der Kühe, die auf der Allmende gesömmert werden durften, wurde bestimmt und möglichst niedrig angesetzt. So konnte ein Freiteiler bis zum Jahre 1848, wo die Allmende ganz aufgeteilt wurde, nur zwei „melke Kühe“ auftreiben, alles übrige Vieh mußte er ins Zimmertal und nach Teuffimatt schicken,<sup>2)</sup> wo die gesamte Herde „gealpt“ wurde. Der zweite Schwander-Einung gestattet drei Sommerkühe „ob den hegen,“<sup>3)</sup> wenn einer aber mehr auftreiben will, so soll er mit dem übrigen Vieh in die Staffel auffen fahren,“ d. h. auf den obern Teil der Allmende, wo die Alphütten sich befinden und die Milch gewöhnlich gemeinsam „genutzt“

<sup>1)</sup> Man erinnere sich an die Züge der Urner und Obwaldner ins Livinaltal etc.

<sup>2)</sup> Teuffimatt liegt in der Gemeinde Giswil, an der Kantonsgrenze gegen Luzern, ungefähr eine Stunde von Flüeli entfernt und wurde am 29. Mai 1880 um 32000 Fr. an den Staat Luzern verkauft. Seitdem kommt das Freiteilvieh im Hochsommer auf Melchsee-Frutt, wo die Korporation eine eigene Alphütte besitzt, die Weide aber von den Melchseegenossen von Sarnen pachten muß. Vgl. dazu auch Anm. 2 auf S. 134 bezüglich der Alp Iwy in Giswil.

1776 wurde im Freiteil eine neue Allmendordnung aufgestellt, „da einige Freiteiler ohngeacht daß gemeinen Weßens 3 und 4 Kühe auftreiben oder die Milch zusammen nutzen und sozusagen auf der Allmende stäffeln.“

Kägiswil: Einung (1587): „nach der Kilwy“ darf einer auf die Allmend treiben 1 kue, 1 maisrind undt 1 kalb.“ Ramersberg gestattet im Frühling den Auftrieb von einem Mais- und einem Zeitrind, im Sommer zwei Kühe.

<sup>3)</sup> „Es mag aber wohl einer um die vierte Kuh anhalten.“ Ebenso die heutige Allmendordnung von 1881 § 6.

wird. Diese Bestimmung erklärt sich wiederum einzig aus der Sorge der Teilsamen für genügend Futter, um die nötigen Milchkühe in der Nähe der Wohnungen behalten zu können. Für die obere Allmende bestehen keinerlei Einschränkungen des Auftriebs; alles in der Teilsame gewinterte Vieh darf dort gesömmert werden, wobei der § 16 der Verordnung sogar bestimmt, daß Dürftigen und Armen entsprechende Vergünstigungen angediehen werden sollen.<sup>1)</sup> Der Korporationsrat kann auch gegen Bezahlung von 10 respektive 15 Franken pro Kuhschwere Vieh auftreiben lassen, das den gewöhnlichen Vorschriften in keiner Hinsicht genügt, wenn nur die Allmende nicht durch solches „Eindingen“ „überstuhlt“ wird.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Sogar nicht in der Teilsame gewintertes Vieh kann auf der oberen Schwander-Allmende gesömmert werden, wenn dafür pro 6 Klafter Heu eine andere Kuhschwere abgesetzt, d. h. nicht aufgetrieben wird.

<sup>2)</sup> Eine Allmende oder Alp „stuhlen“ heißt die Ertragenheit derselben ermitteln und sodann festsetzen, mit wie viel Vieh daselbst einen Sommer hindurch geweidet werden kann. Bei dem verschiedenen Alter und der verschiedenen Art des Viehes, ist es notwendig eine Einheit zu finden, von der ausgehend die ganze Berechnung vorgenommen werden kann. Diese Einheit ist die Kuhschwere, das Kuhessen etc. d. h. diejenige Quantität von Gras, oder die Fläche Alpboden, welche notwendig ist, um eine Kuh während einer Saison zu ernähren. Diese Einheit wird alsdann auf die Kuh selber übertragen und von da aus die einzelnen Vieharten eingeschätzt. Der Schwander-Einung von 1878 Art. 17 enthält folgende Angaben:

1 Zeitrind (altes Rind) =  $\frac{2}{3}$  Kühe; 2 Meisrinder (junge Rinder) = 1 Kuh; 4 Kälber = 1 Kuh; 8 geschorene Schafe = 1 Kuh; 10 Ziegen = 1 Kuh; 1 Stute mit Füllen =  $2\frac{1}{2}$  Kühe; ein dreijähriges Pferd = 2 Kühe; ein zweijähriges Pferd =  $1\frac{1}{2}$  Kühe; ein einjähriges Pferd =  $\frac{2}{3}$  Kühe.

Den ältesten Spuren einer Stuhlung begegnen wir in Obwalden im Jahre 1454 für den Kleinteil Giswil (Geschwornen-Urteil). Der Schwander-Einung von 1471 gibt eine Art Stuhlung zu erkennen: „welcher schaf uf unsren allmenden hatt, der mag 5 schaf für 1 kubriuen.“ Vide auch Geschichtsfrd. Bd. XXI p. 226 eine Stuhlungs-vorschrift aus dem Jahre 1487, 15. V.

In den verschiedenen Verordnungen finden sich wohl kleine Abweichungen, aber immer sind die genannten Kuhschweren die Einheitsquoten der Alp- und Allmendnutzung.

Während die übrigen Teilsamen auf ihre Allmenden nur Kühe auftreiben ließen, bestand diese Vorschrift in der Schwendi nicht und noch heute ist die Hinteregg (zur oberen Allmende gehörig) für alle Gattungen von Vieh offen, einzig auf Vorderegg und „ob den Hägen“ dürfen keine Pferde und bloß eine beschränkte Zahl von Schafen und Ziegen unter Aufsicht eines Hirten gesömmert werden.<sup>1)</sup>

Neben den Korporationsbürgern genießen die güterbesitzenden Beisaßen und die Güterbesitzer, welche nicht im Teile wohnen, ein Auftriebrecht, das allerdings bedeutend beschränkt ist. In der Schwendi, welche die weitgehendsten Beisaßenrechte kennt, treiben die berechtigten Nichtteiler zwei Kühe auf Vorderegg, „ob die Häge“, und das „galte Vieh“ auf Hinteregg.<sup>2)</sup> Im Freiteil haben die Beisaßen gar kein Auftriebrecht.<sup>3)</sup>

Für dieses zur Allmendatzung zugelassene Vieh besteht heute die Vorschrift nicht mehr, daß es dem Auftreibenden eigentlich zugehören müsse. Schon der dritte Freiteileinung sagt<sup>4)</sup>: „wan einer nit selbst Kühe hat, mag er zwo Kühe zu lehn nehmen, wo er selbe bekommen mag, die milch muß er aber zu eigenen handen nehmen, besonders nicht außer das Freiteil verkaufen.“<sup>5)</sup> Ein Teiler, der kein Vieh besitzt, ist befugt, solches von einem andern Teiler, ja sogar von einem

<sup>1)</sup> Zweiter Schwander-Einung: „wenn einer 5 Kühen Winterung hat, der soll nicht mehr als 12 Geiß haben und einer der 10 Kühen Winterung hat, soll nicht mehr als 6 Ziegen haben. Es mag einer haben so viel er will, wenn er sie nicht auf die untere oder obere Allmend läßt, bis man anders Vieh auch darauf läßt.“

<sup>2)</sup> Verordnung über die Benutzung der oberen Allmende vom 3. April 1881, Art. 8—10.

<sup>3)</sup> Vgl. die Ausnahme der Ramersberger im Zimmertal oben S. 107 Anm. 2.

<sup>4)</sup> L. c. fol. 14 Eintrag vom 27. Dezember 1776.

<sup>5)</sup> Verboten ist nur das „jn halben fech“ d. h. solches Vieh, das von einem andern gepachtet wurde, dem als Pachtzins die Hälfte der Nutzung ausgehändigt wird. Als Grundsatz gilt: „die Allmende soll die Teiler erhalten.“

Beisaßen zu pachten.<sup>1)</sup> Einzig Ramersberg gestattet nicht, daß gepachtetes Vieh auf die Allmende getrieben werde.<sup>2)</sup>

Um das Vieh auf den entfernteren Allmenden in Ställe unterbringen zu können,<sup>3)</sup> sorgt die Teilsame für die notwendigen Gebäulichkeiten und stellt sie gegen angemessenen Zins den Hirten zur Verfügung, oder die Privaten erbauen sich selber Hütten, was jedoch einer Genehmigung durch die Genossenschaft bedarf und für Beisaßen ganz ausgeschlossen ist.<sup>4)</sup>

Für die Allmendatzung wurde früher, als man noch kein gepachtetes Vieh anerkannte, eine mehr oder minder hohe Auflage erhoben, womit die nicht viehbesitzenden Teiler entschädigt wurden. Mit der Beseitigung der Vorschrift, daß nur „eigenes Vieh“ auftriebberechtigt sei, fielen auch diese Auflagen weg und nur Ramersberg kennt beide genannten Vorschriften noch.<sup>5)</sup>

Jeder Nutznießer der Allmende hatte die Pflicht an dem „gemeinen Wärch“ teilzunehmen. Die Schwendi stellt ein völliges Regulativ auf über die Arbeiten, die in den „Stäffeln“ vorgenommen werden müssen; den Sommer über, im Herbst beim Verlassen der Allmende und im Frühling beim Auftrieb. Es werden sogar Prämien im Betrage von zusammen fünfzig Franken ausgesetzt. (Schwendi.)

<sup>1)</sup> Allmendverordnung der Schwendi von 1881, I. c.

<sup>2)</sup> Verordnung über die Benutzung des Teilenallmendl.

<sup>3)</sup> Die entfernteren Allmenden sind oft stundenweit von den Wohnungen der Genossen entfernt. Dies ist besonders in der Schwendi und bei den Rinderalpen von Kägiswil der Fall.

<sup>4)</sup> Das Gesagte stimmt speziell für Schwendi, das die ausgedehntesten Allmendgebiete besitzt.

<sup>5)</sup> Ramersberg: Allmendauflagen: 4 Fr. für ein Zeitrind, 2,50 Fr. für ein Maisrind; 8 Fr. für die erste und 10 Fr. für die zweite Kuh. Wer weder im Frühling, noch im Sommer aufstreibt, erhält 5 Fr. Entschädigung, anstatt der früheren 2 Gld.

### 3. Die Allmendteile.<sup>1)</sup>

Die Ungleichheit in der Nutzung der Allmende<sup>2)</sup> führte dazu, daß man schon sehr frühzeitig auf den Gedanken kam, diejenigen Genossen, welche kein Vieh auf die Allmende treiben konnten, dadurch zu entschädigen, daß größere oder kleinere Parzellen Gemeinland als Gärten den einzelnen Korporationsbürgern in Sondernutzung gegeben wurden.<sup>3)</sup> Diese Allmendgärten blieben jedoch im Eigentum der Teilsame und waren nur auf bestimmte Zeit einem Genossen zur Nutzung übergeben worden.<sup>4)</sup> Solche Gärten wurden damals auch mit Vorliebe den Gemeindeangestellten übergeben als Aufbesserung ihrer spärlichen Besoldungen.<sup>5)</sup>

Diese Allmendteile als Hanfgärten u. s. w. finden wir schon verhältnismäßig sehr früh; z. B. im Jahre 1620 gibt der Freiteil an Wolfgang Hirsimann, Sigrist, einen Garten und 1650 werden solche „an der Melchen zu lehen geben“, die alle im Freiteileinungsbuch aufgezeichnet und nummeriert sind: „der erst, zweit, dritt etc. an der Melchen.“ Auch die Beisaßen erhielten im Freiteil Allmendgärten, mußten aber alljährlich darum bitten, „sonst werden sie einem andern verliehen.“<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die Entwicklung dieser Nutzungsart der Allmende, speziell über die helvetischen Gesetze betreffend die Gemeindegüteranteile vom 4. Mai 1799 vergl. Miaszkowski: „Allmende“ p. 135 f. Rüttimann: l. c. p. 33 f. Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 92 f.

<sup>2)</sup> Die Viehbesitzer und die Handwerker z. B. bezogen, wie aus dem Gesagten erhellt, eine sehr ungleiche Nutzung.

<sup>3)</sup> Freiteilprotokoll I Nr. 23, p. 34 sagt in einer Einschrift vom 24. Februar 1781: „diejenigen, welche 2 Kühe auf die Allmend treiben, bezahlen 1 gl. 10 S. Auflage; diejenigen, welche nur 1 Kuh aufstreiben, sollen 25 S. verzinsen und diejenigen, welche gar nichts auf die Allmende treiben, den Garten sollen ohne Zins haben und nutzen mögen.“

<sup>4)</sup> Der erste Kägiswiler Einung bestimmt in einer Einschrift vom Jahre 1648: „daß, wann einer einen Hanfgarten ritj und er dann absterbe bevor die Jahre, für die er den Garten habe, verflossen sind, so sol der garten wieder zur allment fallen.“

<sup>5)</sup> Besonders an die Geistlichen, Schullehrer, an Sigristen und Organisten.

<sup>6)</sup> Freiteilordnung vom Jahre 1642.

Im Jahre 1640 wurden die verliehenen Gärten wiederum gemessen, „bis jeder drei Klafter in der Breite habe“ und sodann bestimmt, wenn ein Freiteiler seinen Garten einem Fremden leihe und andere Freiteiler keine Gärten haben, so sollen diese letzteren den „Zug“ haben.<sup>1)</sup> Hatte die Teilsame Geldmangel, so wurde eine Auflage für die Gärten beschlossen, die bald niedriger, bald höher ausfiel.<sup>2)</sup> Noch am 27. Februar 1805 beschloß die Freiteilversammlung, das gekaufte „Ridli“ zu Gärten aufzutun und jedem Freiteiler deren zwei zu zuteilen.<sup>3)</sup>

Der Kampf des Güterrechts mit dem Kopfrechte fand erst in neuerer Zeit seinen Abschluß. Inbezug auf die unteren Allmenden siegte überall das Personalrecht.<sup>4)</sup> Sie wurden zu gleichen Stücken den nutzungsberechtigten Genossen zur freien Bewirtschaftung ausgehändigt. Wegleitend ging der Freiteil voran mit seiner Verteilungsverordnung vom 10. und 28. August 1848. Die besagte Verordnung motiviert trefflich ihr Vorgehen,

<sup>1)</sup> In der Nähe des Kapuzinerklosters waren eine Anzahl solcher Gärten, die immer von Ratsherren und Korporationsräten genutzt wurden und daher bis in die neuere Zeit hinein den Namen „Herrenlinge“ trugen.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1781 betrug sie 1 Gl. 10 ⠼.

Für die Berechnung der damaligen Münzen und des Münzsystems diene Folgendes: 1. System: Pfund, (ℳ) Schillig (ℳ); Angster (a).

2. System: Guldi (gld.); Schillig (ℳ); Angster (a). 1 (ℳ) = 15 Luzerner ℳ. [71,43 Rp. heutiger Währung]. 1 ℳ = 6 Angster. [1 ℳ = 4,762 Rp. heutiger Währung]. Der Angster ist gleich 0,793 Rp. heutiger Währung. Das (ℳ) ist also 15 ℳ à 6 (a) = 90 Angster. 1 Gld. = 40 ℳ = [1 Fr. 90,548 Rp. heutiger Währung.]

Umrechnung auf alte Franken:

1 alter Fr. = 10 Luzerner-Batzen à 3 ℳ also 30 ℳ = 1 alter Franken (Luzerner Währung) auf neue Franken:

1 alter Franken = Fr. 1,43 neuer Währung.

<sup>3)</sup> Für die Teiler von Bitzighofen sollen dort Gärten aufgetan werden.

<sup>4)</sup> Einzig Ramersberg hielt mit den übrigen Teilsamen nicht Schritt und nutzt seine Gemeingüter noch heute in gleicher Weise, wie im XV. Jahrhundert.

indem die bisherige Nutzung der Allmende sich als nicht zweckmäßig erwiesen habe. Bei bester, geordneter Benutzung und Pflege könnte ein größerer Vorteil und höherer Ertrag erzielt werden, abgesehen davon, daß die einen bedeutenden Flächenraum einnehmende Allmende auf eine höhere Stufe der Kultur gebracht werden müsse. Die Verordnung verweist sodann auf die überhandnehmende Armut und Dürftigkeit vieler Genossen und damit auf das dringende Bedürfnis, das Anpflanzen von Lebensmitteln zu fördern. Dies alles kann am besten verwirklicht werden, wenn man jedem Genossen eine möglichst große Parzelle Landes zur Bebauung und Nutznießung überweist.

Die Zuteilung von Allmendland geschieht jedoch keineswegs im Sinne der „Beeignung“, sondern lediglich zur Nutznießung.<sup>1)</sup> Jedem Teiler wird ein Stück von 1000 Klaftern zugeteilt,<sup>2)</sup> das er nach freiem Ermessen zu nutzen berechtigt ist, wenn nur die Bonität des Allmendteils nicht sinkt.<sup>3)</sup>

Um dem Raubbau zu steuern, werden diese Allmendstücke auf mehrere Jahre, im Freiteil sogar auf Lebenszeit verlost.<sup>4)</sup> Hiebei kann es vorkommen, daß zu wenig solcher Allmendteile vorhanden sind, um allen neuen Teilern einen abgeben zu können. In diesem Falle werden diejenigen, welche nicht mehr losen konnten, mit einer Geldsumme entschädigt,<sup>5)</sup> sie haben jedoch das Vorrecht, sobald wieder ein Teil ledig fällt.

<sup>1)</sup> Verteilungs-Projekt des Freiteil 1848; Verordnung für die untere Allmende, Schwendi 1881; Verordnung über die Allmend, Grabi und Schwandi, Kägiswil.

<sup>2)</sup> So im Freiteil. Die Allmendteilungen vollzogen sich in der Schwendi im Jahre 1864 und in Kägiswil 1853. Die Schwendi verteilt 400 Klafter und in Kägiswil sind die Teile nicht vermessen.

<sup>3)</sup> Art. 3 der Schwander-Verordnung sagt: „sie sind derart zu bearbeiten, daß sie nicht verwildern.“

<sup>4)</sup> Im Freiteil kann man Wies- oder Gartenland auslosen, in Kägiswil beides.

<sup>5)</sup> Die Entschädigungssummen betragen im Freiteil 80 Fr., in Kägiswil 70 Fr. und in der Schwendi 8 Fr.

Wenn oben gesagt wurde, daß die Genossen ihre Allmendteile nach freiem Ermessen zu bewirtschaften berechtigt seien, so sind dabei mehrere Einschränkungen anzubringen.

Zum vornehmerein ist ein Verkauf der Allmendteile ausgeschlossen. Ebenso verbieten alle Teilsamen ihren Mitgliedern, die auf sie gefallenen Teile mit Hypotheken zu belasten und es fallen diese Landparzellen beim Konkurse des Nutznießers auch nicht in die Konkursmasse, denn das Eigentum an denselben steht nicht den einzelnen Genossen zu, sondern der Korporation.

Was die Möglichkeit anbelangt, die Allmendteile zu verpachten, so gehen die Teilsamen hierin auseinander. Schwendi<sup>1)</sup> und Kägiswil<sup>2)</sup> gestatten ihren Teilern nicht die gelosten Allmendstücke zu verpachten, während im Freiteil die sogenannte „Verlehnung“ auf keinen Widerstand stößt, wenn dadurch das „gemeine Wesen“ nicht beeinträchtigt wird. Bevor jedoch ein Allmendteil an einen Beisaßen verpachtet wird, muß dies den Genossen mitgeteilt werden, damit sie von ihrem „Zugrechte“ Gebrauch machen können, das den Korporationsbürgern bei jedem Verkaufe von Allmendnutzen zusteht.<sup>3)</sup>

Die Benutzung der Allmendteile ist insofern eingeschränkt, als der Weidgang des Viehes verboten ist, was aber heute nicht mehr gehandhabt wird, wenn nur die anstoßenden Teile keinen Schaden erleiden, mit anderen Worten, wenn die „Teile“ richtig verschirmt werden.

Ebenso ist es nicht gestattet ohne Erlaubnis der Korporation Gebäude irgend welcher Art auf der Allmende zu errichten.

Der Austausch der Allmendteile unter den einzelnen Genossen ist erlaubt, muß aber in das sogenannte „Allmendbüechli“ eingetragen werden, wo alle Stücke und deren Besitzer verzeichnet sind. Kägiswil verbietet auch den gegenseitigen Austausch.

<sup>1)</sup> Verordnung für die untere Allmende von 1881, Art. 2.

<sup>2)</sup> Verordnung über die Allmende, Grabi und Schwandi.

<sup>3)</sup> Von diesem Zugrechte wird allerdings nie mehr Gebrauch gemacht; die nicht an Genossen zu vergebenden Teile werden regelmässig öffentlich zur Pacht versteigert.

#### 4. Die Alpnutzung.

Die Alpen sind fast durchwegs erst in neuerer Zeit von den Allmendkorporationen erworben worden.<sup>1)</sup> Einzig „Käsern und Wengli, auch Siwelenbrunnen“ treffen wir schon im XIV. Jahrhundert im Besitze der Teilsame Ramersberg, resp. Schwendi. Bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts hinein kommen vielfach Alpkäufe vor, wobei gewöhnlich reiche Private wegen Aufgabe der Viehzucht ihre Alpen an die Korporationen veräußern.<sup>2)</sup>

Was die Nutzung der Alp anbelangt, so kannte die frühere Zeit nur eine Vorschrift, daß alles Vieh, welches in der Teilsame gewintert worden sei, Anspruch auf die Alpsömmerei habe.<sup>3)</sup> Die nicht viehbesitzenden Teiler entschädigte man dadurch, daß die Alpgelder gleichmäßig unter alle Genossen verteilt wurden.<sup>4)</sup>

Infolge des großen Aufschwunges der Viehzucht waren aber bald alle Alpen so stark „übersetzt,“ daß irgend ein Ausweg gefunden werden mußte. Neue Alpen anzukaufen war nicht mehr möglich und so sah man sich genötigt, die Auftriebberechtigung der Genossen zu beschränken. Die Vorschrift, daß das aufgetriebene Vieh mit „im Teile gewachsenem Blumen“ gewintert sein müsse, blieb bestehen,<sup>5)</sup> in seiner Anwendung

<sup>1)</sup> Die Kägiswiler Hinterberg-Alpen, sowie die Schwander Vorder und Hinteregg sind nicht Alpen im eigentlichen Sinne, sondern das sind nur Weidebezirke innerhalb des „allgemeinen Schitwaldes.“

<sup>2)</sup> Vgl. oben 1. Geschichtliche Einleitung, Anm. 1.

<sup>3)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 72 f.

Der erste Schwander-Einung von 1471 sagt: „item aber hand wir uffgesetzt, wer der ist, der dann in unsren Teilen gesessen ist, der me inhin näme den er gwintren mög in den dryn teillen, der ist kommen um 5 ~~fl~~ . . . näme aber dheiner an sin wintrung hinein, der sol sin achten und es selben us und in triben, als sin eigen gut und nit lassen louffen.“

<sup>4)</sup> Vgl. oben 1. Geschichtliche Einleitung und 2. Die Allmendatzung.

<sup>5)</sup> Schwander-Einung (1878) Art. 14. Im Ramersberg muß laut obergerichtlichem Urteil vom 17. August 1874 das Vieh mindestens 14 Tage in der Teilsame „gehirtet“ sein.

war man aber nicht mehr so scharf. Die gegenwärtigen Einungen und Verordnungen enthalten alle Durchbrechungen dieser heute beinahe nur mehr historisch bedeutsamen Vorschrift.

Es wurde ein Maximum aufgestellt und bestimmt, daß unter gewöhnlichen Umständen nur diese festgesetzte Zahl von „Kuhsschweren“ von einem Teiler aufgetrieben werden dürfe: „die gemeinen Teiler haben ufgesetzt, daß sich einer mit fünf kienen alpig begniege, wan aber einer mer als fünf kienen alpig hette, so mag mans ihm bis zu mitten mertzen zichen.“<sup>1)</sup> In der Schwendi ist noch gegenwärtig ein Genosse nur berechtigt acht eigene oder „geliehene“ Teilenkühe auf die Alp zu treiben, in keinem Falle jedoch mehr als er selber besitzt.<sup>2)</sup> Der Korporationsrat kann jedoch bewilligen, mit mehr als acht Kühen zu alpen.<sup>3)</sup>

Die Alpen werden auf bestimmte Zeit unter die Teiler, welche Kühe besitzen, verlost.<sup>4)</sup> Nicht gezogene Alpen werden zu Handen der Teilsame verwendet. Eine Anzahl Teiler treten zu einer sogenannten „Bauersame“ zusammen, welche dann als solche um eine bestimmte Alp lost.<sup>5)</sup> Die Bauersame als Gemeinderschaft nutzt gemeinschaftlich den herausgelosten Alpplatz.

Die verschiedenen Alpen sind auf eine bestimmte Zahl „Kuhsschweren gestuhlt“, d. h. es ist ausgerechnet, wie viel Vieh auf jeder Alp ohne Nachteil gesömmert werden kann.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Zweiter Schwander-Einung von 1668. Freiteilordnung von 1643: „die Alpen soll man nutzen wie andere Jahre, ein jeder 5 kühe und wer nichts auftreibt soll 20 ♂ zu beziehen haben.“ In das Zimmertal durfte jeder 3 Kühe auftreiben.

<sup>2)</sup> Gegenwärtig kann ein Freiteiler sein gesamtes Vieh im Zimmertal sömmern, das im Freiteilbezirk gewintert worden ist. Ebenso Kägiswil und Ramersberg für ihre Alpen.

<sup>3)</sup> Alpverordnung von 1905 Art. 9.

<sup>4)</sup> In der Schwendi z. B. auf 4 Jahre.

<sup>5)</sup> Schwendi: Alpverordnung vom 22. Oktober 1905.

<sup>6)</sup> Die eigentlichen Alpen werden durchwegs nur mit Kühen genutzt. In den Schwanderalpen dürfen z. B. höchstens 5 Kälber gehalten werden und die Pferde sind nur behufs Ausführung der nötigen Arbeiten in Alpen- und Allmendstäffeln geduldet.

Eine Änderung des „Satzes“ nach oben oder unten ist um höchstens zwei Kuhschweren gestattet und um darüber eine Kontrolle zu haben, ist jede „Bauersame“ verpflichtet, der Alpkommission schriftlich ihre „Stuhlung“ einzureichen.

Die Bauersamen haben die Möglichkeit ihre Alpen gegenseitig auszutauschen und ebenso ist es gestattet, daß alpberichtige Teiler ihre Alplätze mit einander vertauschen oder abtreten, wenn nicht die Bauersame selber diesen Platz übernehmen will. Solche „Abtäusche“ und Abtretungen müssen jedoch schriftlich dem Teilenvogte mitgeteilt werden.<sup>1)</sup>

Je nach der Lage der Alp ist ihre Bonität natürlicherweise eine verschiedene und daher sind die Alpzinsen nicht überall gleich hohe. Die Korporation Schwendi bezieht von ihren 11 Kuhalpen mit 314 Kuhschweren ein jährliches Alpgeld von 6841 Fr. Der Alpzins variiert zwischen 42 Franken und 5 Franken pro Kuhschwere. Dieses Geld wird verwendet einerseits für Unterhalt und Meliorationen der Alpen, anderseits wird es zur Verteilung gebracht, damit, wie der Einung sich ausdrückt, „auch die nicht alpenden Teiler eine billige Nutzung aus den Alpen ziehen.“<sup>2)</sup> Für jede Kuh wird ein Franken vom Alpzins abgezogen und verarbeitet; ebenso müssen die Alpenden noch weitere zwei Franken pro Kuh entrichten, die auch zu Arbeiten verwendet werden.

Nebst diesen drei Franken, welche in den Alpen verarbeitet werden, hat jede Bauersame die Verpflichtung, die gewöhnlichen Alparbeiten zu verrichten, damit ihre Nachfolger die Alp in richtigem Zustande übernehmen können; sie haben also die nötige Streue zu sammeln für Bett<sup>3)</sup> und Stall, den Dünger zu besorgen, die Häge zu unterhalten und im letzten Jahre wenigstens drei Ster Brennholz bei der Hütte zu lassen.

---

<sup>1)</sup> Schwander-Alpverordnung (1905) Art. 11.

<sup>2)</sup> Schwander-Einung (1878) Art. 14.

<sup>3)</sup> Die Aelpler schlafen nicht in „Federbetten“, sondern in der Streue, wofür sie allerdings besonders feine Qualitäten oft weit herholen. Diese Schlafstätten heißen „Dastern“. (Dasternheu; Dasternstreue).

Für das Inventar der Alphütten, das beim Bezug der Alp geschätzt und in ein Verzeichnis eingetragen wird, ist am Ende der (vierjährigen) Alpzeit ein allfälliger Mehrwert der Bauersame zu entschädigen, während dieselbe für den Minderwert aufzukommen hat.<sup>1)</sup>

Die Bauersamen sind ähnlich organisiert, wie die Korporation selbst. Gebildet wird sie von allen Teilern, die um eine bestimmte Alp mit einander gelost haben. Als Vorstand wählt die Teilenversammlung für jede Bauersame einen Alpvogt, der zu sorgen hat, daß alle derselben überbundenen Verpflichtungen gehörig erfüllt werden. Für den Alpzins, die Auflagen etc. haften die Alpgenossen, auch Gemeinder genannt, solidarisch. Ueber dem Alpvogte steht die Alpkommission für die sämtlichen Teilenalpen, welche wiederum dem Korporationsrate verantwortlich ist.

Im Innern der Bauersame bestehen die ganz gleichen Einrichtungen wie bei der Teilsame. Alle Beschlüsse werden durch bloße Mehrheit gefaßt, die Minderheit hat sich zu fügen; z. B. wenn die Mehrheit die Alpabfahrt beschließt, darf die Minderheit nicht noch länger daselbst verweilen. Sogar die Nutzungsart der Milch u. s. w. kann von der Majorität bestimmt werden.<sup>2)</sup>

### 5. Die Streuenutzung.

Ein für die Landwirte ziemlich wichtiger Teil der Allmendnutzung besteht in dem Bezug von Streue ab den Riedern d. h. den sumpfigen Stellen der Bodenallmende, und ab den höher gelegenen Allmenden, welche den Sommer über vom Teilenvieh geäbtzt worden sind.<sup>3)</sup> Ursprünglich wurde die

<sup>1)</sup> Schwander Alpordnung (1905) Art. 13—17.

<sup>2)</sup> Schwander Alpordnung (1905) Art. 22 f.

Die beschriebenen Verhältnisse gelten für die Teilsame Schwendi, welche einzig verschiedene Alpen besitzt; sie sind aber mit Ausnahme der „Bauersamen“ auch in den andern Korporationen, wenn nicht gleich, so doch sehr ähnlich.

<sup>3)</sup> Die Streue ist für die Landwirtschaft der Gebirgsgegenden von hohem Werte, weil sie das Stroh ersetzt, das daselbst, beim Mangel fast jeglicher Agrikultur, nicht gewonnen wird.

Allmende hinsichtlich der Streuenutzung rein güterrechtlich genutzt;<sup>1)</sup> ein Korporationsbürger, der kein Vieh besaß, hatte auch gar kein Interesse an dieser Art der Allmendnutzung, denn ein Verkauf der Streue war ausgeschlossen bis ins XVIII. Jahrhundert hinein und höchstens unter Genossen zulässig.<sup>2)</sup>

Mit der Zeit fielen die Verkaufsverbote und machten dem Zugrechte der Genossen Platz. Die Bodenallmenden d. h. die Streuenutzungen derselben sind überall in gleichen Losen auf alle Genossen verteilt und nur die Streue der oberen Allmenden wird nach gewissen güterrechtlichen Grundsätzen genutzt.<sup>3)</sup>

In Hinsicht auf die Streuenutzung der Bodenallmenden ist zu bemerken, daß in Kägiswil die Allmenden d. h. das Ried und Schwandi wie die Allmendteile unter die Genossen zur lebenslänglicher Nutznießung ausgeteilt sind. (Die Streuteile werden zugleich mit den Allmendteilen an die Genossen verlost, so daß ein Allmendteil immer seine bestimmten Streuteile hat.) Im Freiteil werden alle Jahre Streuelosungen vorgenommen, wobei jeder Korporationsbürger das Recht auf ein Los hat, das er entweder zum eigenen Bedarfe gebrauchen, oder frei veräußern kann.<sup>4)</sup> Ramersberg kennt nur die Streuenutzung an der oberen Allmende, auf die Güter verteilt,

<sup>1)</sup> Es wird aus diesem Grunde sogar verboten, daß Streue gefüttert werden dürfe, bei 10 Gl. Strafe. Zweiter Einung der Schwendi vom 3. Mai 1688. Diese Bestimmung kann auch gegen die Grundbesitzlosen gerichtet gewesen sein, damit sie nicht Vieh halten können und es auf der Allmende sömmern.

<sup>2)</sup> Am 8. Herbstmonat 1709 wurde im Freiteil noch verboten, daß „nieman kein Streifi uſ den Firkauf hi machi oder ferkaufi, bis so lang, das ein jedtwädter Fritheiler zwen Theil kauft hadt. Item usen das Fritheil zu verkaufen ist es abgeschlagen.“

<sup>3)</sup> Am besten ausgebildet in der Schwendi.

<sup>4)</sup> An der Zimmertalstreue sind auch die Ramersberger, welche im Freiteil Güter besitzen, nutzungsberechtigt.

Die neuen Teiler werden am Ende der Liste für die Streuelose angemerkt und rücken nach, sobald ein Platz frei wird.

während die Streue ob der Boden-Allmende nach Kopfrecht verteilt wird. Die Teilsame Schwendi mit ihren ausgedehnten Gemeindegütern, hat die Nutzung des Streuelandes genau geordnet durch eine Anzahl von Verordnungen und neuerdings durch den bereits erwähnten Streueprozeß von 1899 und 1900.<sup>1)</sup> Die untere Allmende ist in gleichen Teilen unter alle Korporationsbürger, gleichgültig ob sie Güter im Teile besitzen oder nicht, verteilt. Die obere Allmendstreue aber ist laut „Verordnung betreffend die Oberallmendstreue vom 25. III. 1899<sup>2)</sup> und Abänderung von der Teilenversammlung vom 20. August 1899 infolge Urteils vom 5. August 1899 nach zwei leitenden Grundsätzen verteilt: berechtigt sind die Güter der Schwendi aus Güterrecht und die Korporationsbürger aus Kopfrecht. Es erhalten danach alle Teiler ein Einheitslos auf Grund ihres Korporationsbürgerrechts und ferner erhalten alle grundbesitzenden Nichtteiler, sowie die grundbesitzenden Teiler, ein bestimmtes Streuequantum auf Grund ihres Güterbesitzes in der Teilsame.<sup>3)</sup> Die Größe des Streuenutzens aus Güterrecht richtet sich nach dem Heuertrage der Liegenschaften.

Neben den Einheitslosen werden auch  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{3}{4}$  Lose gemacht. Die verschiedenen Streuebezirke sollen alle sechs Jahre von einer Kommission von zwei Mitgliedern ausgemacht und in eine bestimmte Anzahl solcher Lose eingeteilt werden, welche an einem festgesetzten Tage zu ziehen sind.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl oben 4. Der Einfluß des Grundbesitzes.

<sup>2)</sup> Es handelt sich hauptsächlich um die Vorderegg.

<sup>3)</sup> Für die Nichtkorporationsbürger ist das Minimum des Streuequantums festgesetzt gleich dem Einheitslos, das ein Bürger aus Kopfrecht bezieht. Wenn die Nutzung aus Güterrecht dieses Einheitslos übersteigen würde, so ist die Letztere maßgebend.

<sup>4)</sup> Für die Verteilung der Streue als Güterrechtsnutzen wird folgende Stufenleiter aufgestellt:

1. Für 30—98 m<sup>3</sup> Heuertrag  $\frac{1}{4}$  Los.
2. „ 98—163 m<sup>3</sup> „  $\frac{1}{2}$  „
3. „ 163—238 m<sup>3</sup> „  $\frac{3}{4}$  „
4. „ 238—323 m<sup>3</sup> „ 1 „
5. „ 323—418 m<sup>3</sup> „  $1\frac{1}{4}$  „

Ein Verkauf oder Vertausch der Streueplätze ist den Losbesitzern unter sich gestattet, nicht aber mit Drittpersonen.<sup>1)</sup>

Die Art und Weise der Streueverteilung im Freiteil und auch in den übrigen Teilsamen ist bedeutend patriarchalischer. Eine Kommission schätzt die verschiedenen Plätze ein und bestimmt auch, wie viele Lose daselbst zu machen seien. Hernach werden alle Lose gezogen und die an den einzelnen Streuebezirken Beteiligten nehmen selbst die nähere Abteilung vor, indem sie mit einander den gesamten Platz in Unterabteilungen zerlegen und dieselben wiederum verlosen. Auf diese Weise bekommt jeder Streueberechtigte seinen Teil zugewiesen, den er frei verkaufen oder für sich behalten kann.<sup>2)</sup>

## 6. Die Nutzung der Allmendbäume.

Das Recht der freien Okkupation des Obstnutzens der Allmendbäume, das in früheren Zeiten allgemein in Geltung war, ist heute nirgends mehr gebräuchlich. Einzig die Waldbeeren unterliegen immer noch der Okkupation. Das alte

---

6. für 418—518 m<sup>3</sup> Heuertrag  $1\frac{1}{2}$  Los

7. „ 518—632 m<sup>3</sup> „  $4\frac{3}{4}$  „

8. „ 632—750 m<sup>3</sup> „ 2 „

Um die Ertragsfähigkeit der Liegenschaften zu ermitteln, wird das gesammelte Heu gemessen, die Atzung und Grünfütterung berechnet u. s. w. Diese Feststellung hat alle 12 höchstens 18 Jahre neuerdings zu erfolgen, oder ein Teiler kann sie für sich verlangen.

In ähnlicher Weise ist die Hintereggstreue geordnet: jeder Berechtigte hat das Recht alljährlich nach der festgesetzten Zeit Hinteregg-Nachstreue zu sammeln und zwar nach dem Streuerecht von Vorderegg:

- a. bis auf  $\frac{1}{2}$  Los ein Mäder:
- b. bis auf 1 Los zwei Mäder:
- c. über 1 Los drei Mäder.

<sup>1)</sup> Sollten zu wenig Lose vorhanden gewesen sein, so sind diejenigen, welche kein Los erhielten, berechtigt hinter der Egg auf 1 Los 12 Stunden durch 1 Mann mähen zu lassen. Bleiben Streuelose zurück, so sind dieselben vom Teilevogte für die Korporationskasse zu verwerten.

<sup>2)</sup> Die Schwändi hatte vor 1900 auch diese Art und Weise der Streueverteilung.

Landbuch, wie auch dasjenige von Schwyz, enthält die Vorschrift, daß ein Kirschbaum, „der in der Weite stehe“ von demjenigen genutzt werden dürfe, welcher zuerst einen „Dorn“ an seine Aeste aufgehängt hätte.<sup>1)</sup>

Schr bald gestatteten nun die Teilsamen ihren Genossen und Beisaßen, ja sogar den Hintersäßen, Fruchtbäume auf ihren Allmenden zu pflanzen und dieselben zeitlebens zu nutzen. Nach dem Tode desjenigen aber, der sie gepflanzt hatte, fielen diese Bäume der Teilsame zu.<sup>2)</sup>

Die Nichtteiler mußten um diese Vergünstigung nachsuchen, die ihnen sehr leicht gewährt wurde.<sup>3)</sup>

Im XVIII. Jahrhundert war die Entwicklung so weit gediehen, daß man jeden neuen Korporationsbürger verpflichtete, einen Obstbaum auf die Allmende zu setzen, der sodann dem

<sup>1)</sup> Altes Landbuch c. 185.

<sup>2)</sup> 4. Abrilis 1611 beschlossen die Freiteiler, „was zwar schon lange beschlossen war, aber nicht aufgeschrieben“, daß einer, er sei Freiteiler oder Hindersäß, auf unsere Allmend „beim zwyen und pflanzen wönd“, es tun möge.

Sie sollen aber nicht mehr als ihr Leben lang den Nutzen davon haben. Dann gehört der Baum „gegen die Meinung einiger“ dem Freiteil. Wenn ein solcher Baum abstirbt, gehört er auch dem Freiteil und niemand soll keinen Anspruch daran haben, „denn allein die frytheiller.“ 1661 „hierüber ist noch die erleuterung gemacht, daß allein ein haußhäblicher, der eigen feür und liecht erhält, uff der Allmend bäum zue pflanzen haben solle.“ Der zweite Schwander-Einung vom 9. Abrellen 1664: „haben die gemeinen Theillen bewilligt, welcher einen fruchtbaren Baum auf die Allmende setzt und denselben fleißig pflanzt und erhaltet, es sei was für einer es wolle und wie viele er welle, so mag er dieselben sein Leben lang nutzen und dannethin sollen sie wiederum allmend sein und gemein.“

Der erste Einung von Kägiswil sagt: „Item es soll keiner zwyet beim dannen thuon undt die in der witj standt oder fruchtbarr beim undt das sol Eigen gut sin.“

<sup>3)</sup> Am 27. Brachmonat 1738 wird dem Kaplan Bannwarth gestattet einen Birnbaum auf der Allmende zu pflanzen und lebenslänglich zu nutzen. „Dagegen muß er jährlich für das gemein Frytheil ein mäß zuo lassen verbunden syn.“

Gemeinwesen gehörte, aber dessen Nutznießung dem Pflanzer zustand.<sup>1)</sup>

Diejenigen Fruchtbäume, welche durch Anfall oder aus anderen Gründen der Korporation gehörten und in keines Genossen Nutznießung sich befanden, wurden gemeinsam genutzt. Die Obsteiniger schätzten den Gesamtertrag an Aepfeln, Birnen, Nüssen u. s. w. und verteilten das ganze Quantum auf eine Anzahl Genossen. Damit keiner übervorteilt werde, war man darauf bedacht, Jahr für Jahr ungefähr gleiche Haufen zur Verteilung zu bringen. Die nutznießenden Genossen waren im „Obstbüchlein“ eingetragen und kamen nach einem bestimmten Turnus für die verschiedenen Obstarten zur Nutzung.<sup>2)</sup>

In Folge der Verteilungen des Allmendlandes an die Genossen zur freien Nutznießung erachteten die Korporationen das Recht, Fruchtbäume auf die Allmendteile, z. B. auch auf diejenigen eines Nebengenossen, zu pflanzen, als zu weitgehend. Allgemein ist es erlaubt auf den Allmendteil, welchen man selbst nutzt, Fruchtbäume aller Art zu pflanzen; im Freiteil jedoch „ohne Benachteiligung desselben oder anstoßender Teile.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Am 14. Herbstmonat 1776 hatte man im Freiteil diesen Schritt noch nicht gewagt, man beschloß, „daß fürderhin ein jeder, oder eine jede, so das Freiteilrecht zu nutzen verlangte, ein Fruchtbäumlein auf die Allmend zu setzen soll befiegt sein; dieser Baum soll aber lebenslänglich dem Setzer zu Nutzen kommen, „nach dessen Absterben aber dem Freiteil zufallen.“ Am 26. Christmonat 1783 ordnete sodann die Freiteilversammlung an (laut Schnallenbuch p. 43): „daß ein jeder nutzbahre freytheiler soll schuldig sein ein obs baum, als Nus oder bihr oder epfählbaum auf die Allmend zu sötzen; was auch fürderhin jeder, der das Freyteil zu nutzen beginne thuen müsse.“ Es werden nähere Bestimmungen aufgestellt betreffend der Nähe der Bäume an den Hägen, Wegen u. s. w. „Wenn sie abgehen, sollen diejenigen, deren sie waren, andere an ihre Stelle setzen. Es hat einer das Recht, 40 Jahre die Frucht von denselben zu nehmen.“

<sup>2)</sup> Je nach der Größe des Ertrages kamen in den verschiedenen Jahren mehr oder weniger viele Teiler an die Obstnutzung.

Gemäß mündlichen Mitteilungen von a. Landammann Omlin.

<sup>3)</sup> Verordnung über die Verteilung von Allmendland etc. im Freiteil; von 1848 § 31.

Die Teilsame Schwendi weist die Besitzer von Fruchtbäumen in Allmendparzellen an die Nutznießer derselben, behufs Abfindung mit ihnen.<sup>1)</sup> Kägiswil hingegen läßt die Frage offen, obschon man aus der Verordnung eher entnehmen könnte, daß eine derartige Nutzung nur auf „eigenen Allmendteilen“ statthaft sei.<sup>2)</sup>

Alle Fruchtbäume der gesamten Allmende sind jedoch Eigentum der Korporationen und die Allmendteil-Besitzer haben nur den Obst- und Laubnutzen derselben.<sup>3)</sup> Die Teilsamen lassen diese Bäume schlagen und beeignen das Holz, wie es ihnen gefällt,<sup>4)</sup> und überlassen den Teilbesitzern höchstens die Aeste und die Baumkrone als Entschädigung für die Räumungsarbeiten, welche ihnen obliegen.

Was den Unterhalt dieser Allmendbäume anbelangt, so ist derselbe in der Schwendi und in Kägiswil den Nutznießern überbürdet, während im Freiteil die Korporation diese Arbeiten übernimmt.<sup>5)</sup> Allerdings läßt dann dieser Unterhalt ab seitens der Korporation sehr zu wünschen übrig, vielleicht weil die Allmendvögte die Arbeiten nicht mit eigenem Werkzeug und eigenen Angestellten zu besorgen in der Lage wären.

## 7. Die Nutzung des Waldes.<sup>6)</sup>

### a. Allgemeine Nutzungen.

In einem Lande, das vom Walde seinen Namen herleitet ist es nichts Sonderbares, wenn die Teilsamen aus ihren reichen

<sup>1)</sup> Schwendi: Untere Allmendverordnung von 1881 Art. 8 Ainea 2: „sie haben sich mit den Teilbesitzern wegen Benutzung derselben selbst abzufinden.“

<sup>2)</sup> „Die Teiler dürfen auf ihre Allmendteile Obstbäume pflanzen.“ Verordnung über die Allmende etc.

<sup>3)</sup> Freiteil: citierte Verordnung § 28; Kägiswil: cit. Verordnung; Schwendi: cit. Verordnung Art. 8.

<sup>4)</sup> Freiteil: cit. Verordnung § 28; Kägiswil l. c.

<sup>5)</sup> L. c. § 29.

<sup>6)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse etc.“ p. 94 f. Miaskowski: „Verfassung“, p. 79 f. Ming: l. c., Bd. 4, p. 252 f. Rüttimann: l. c., p. 60 f.

Holzvorräten den Genossen beinahe den ganzen Bedarf an Brenn- und Baumaterialien decken. Bis in die heutige Zeit hinein läßt sich der Unterschied von Wald und Weide nicht überall feststellen und liegen auch die Interessen der Wald- und Landwirtschaft im Gemenge.<sup>1)</sup>

Bis tief ins XVII., teilweise sogar ins XVIII. Jahrhundert hinein war der sogenannte „Freiholzhieb“ gebräuchlich, d. h. jeder Genosse war berechtigt sämtliches Holz, dessen er zum eigenen Gebrauche bedurfte, wo er wollte innerhalb der Korporationsgrenzen zu fällen und zu nutzen. Dieser Freiholzhieb wurde höchstens für die Bei- und Hintersäßen modifiziert und wo es noch möglich war, später ganz beseitigt.<sup>2)</sup>

Die Waldnutzung erfolgte, wie die Allmend- und Alpnutzung, nach einem gewissen Güterrechte, indem jeder nutzte, was er eben nötig hatte und dabei der Güter- und Viehbesitzer einen ungleich größeren Bedarf decken mußte, als der Handwerker etc. Allein die Nutzung des Waldes nimmt von selbst einen mehr kopfrechtlichen Charakter an, indem jeder Genosse wenigstens das Brennholz für den Haushalt bedarf und nur

<sup>1)</sup> Wir erinnern an die Schwierigkeiten, mit denen das Forstpersonal zu kämpfen hat bei der Ausscheidung von Wald und Weide, welche durch das eidgenössische Forstgesetz und die kantonale Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze gefordert wird. Die Landwirte wollen sich die Weide nicht einschränken oder verkürzen lassen, die im früheren „Schitwald“ jedem zustand.

<sup>2)</sup> Im ersten Freiteileinung (ca. 1539) wird das Verbot des Holzhaues „under denn holtz flüenen“ allen gegenüber aufgestellt, „usgenommen welcher fryentheiler old theiler am Ramersberg ist.“

Eine Zuschrift aus dem XVII. Jahrhundert sagt jedoch: „es ist nach m. g. H. Meinung, daß man in dißem artikul nit zu streng sin solle, wyll die Bysessen in andern den Kilchren glichghalten werdent.“ Kägiswiler-Einung (1587) p. 9. „Wenn ein Fremder im Teil zu Haus ist, der soll ob dem Kritz wäg holtzen und nit darunter, wäder dirs noch griens, wäder wenig noch vill.“

Der Einung A des Freiteil stellt schon die Vorschrift auf, daß die Beisaßen um das Holz anhalten müssen: „wer auf der Allmend oder im Erneried, ausgenommen im Zimmertal etwas haut ohne Erlaubnis des Freiteils, der ist kommen um 5 **fl** von jeglichem Stock.“

das Bau- und Hagholtz für die Güter Verwendung findet.<sup>1)</sup> Ueber diesem Güterrechte steht jedoch das Interesse der Teilsame. Solange für den hinreichenden Bestand des Waldes zur Deckung der Bedürfnisse der Genossen nichts zu fürchten ist, sind die Teilsamen freigebig; sobald aber der Wald unter der Nutzung zu leiden scheint, sehen sie sich genötigt, denselben zu schonen und damit das Kapital der Teilsame zu erhalten.<sup>2)</sup>

Die erste Beschränkung des Holzschlages, abgesehen vom allmählichen Ausschluß der Bei- und Hintersäßen, mochte die Ausscheidung von Bannwäldern gewesen sein.<sup>3)</sup> Solche Waldbannungen kommen sehr häufig vor, bald auf einige Jahre, bald auf ewige Zeiten.<sup>4)</sup> Die güterbesitzenden Beisaßen haben sich

<sup>1)</sup> Die Beisaßen genossen daher oft das gleiche Recht für ihre Güter wie die Korporationsbürger. So erklärt das Geschworenen-Urteil vom 26. September 1634, daß die Beisaßen in der Schwendi, welche Güter besitzen, „zum holtzhauw, was in iho gütern von nöten, ze bruchen fuog und recht haben.“

<sup>2)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 95.

<sup>3)</sup> Bannwälder sind solche, in denen der Holzhau ganz oder teilweise verboten ist, sei es damit die Wälder Schutz gegen Lawinen, Bergrutschungen, Ueberschwemmungen etc. bieten, sei es zur Erhaltung der nahe gelegenen Waldungen. Vgl. Reichlin: L. c., p. 126; Brunner: Bd. II, p. 34 f.

<sup>4)</sup> In Kägiswil wurde 1655 der „buchwaldt und das schlierholtz gebannt bei 5 lib. buße ab jedem stock.“ 1729 wurde ebenfalls im vordersten „bach talli, das dem Dellenbach zu beiden Seiten hinaufgeht,“ das Holz gebannt, „damit der Dellenbach desto weniger Schaden anrichte.“ 1782 verbieten die Schwander die „Schärmannen“ auf der Allmend zu fällen.

Ein Bannwaldbrief von Kerns vom Jahre 1557 sagt: „es hat uns gut beducht etlich flächen und wald ze freyen und ze bannen, also das ane unser verwilligung niemand kein holtz darin hauwen noch schedigen sol etc.“ Bisweilen wurde der Bann nur auf einzelne Holzarten gelegt.

Betreffend dem Erneriet (jetzt Ennetrieder-Wald) erklärt der erste Freiteileinung: „daß früher nichts anderes gebannt war als eichen und Tannen, welche grün waren; nachher seien etlich leut kommen und haben heimlich die Tannen geschwennet und etlich hand sy dester höher geschnitten, das sy auch erdorret; daher sei nun alles Holz

zwar kräftig gewehrt gegen die Bannvorschriften der Teilsamen, indem sie dieselben als Beeinträchtigung ihrer Holzanrechte hinstellten. Die Gerichte schützten jedoch gewöhnlich die althergebrachten Rechte der Korporationen, die aus dem Eigentumsrechte hergeleitet werden.

Aus dem Satze, daß die Wälder den Teilsamen gehören und ihrer Notdurft dienen sollen,<sup>1)</sup> erklärt sich die teilweise oder ganz durchgeführte Schließung der Korporationen für den Handel mit Produkten des Waldes, bevor der sämtliche Holzbedarf der Genossen gedeckt war. Besonders wird es verboten sein Haus zu verkaufen und nachher Bauholz für ein neues zu verlangen.<sup>2)</sup>

Auch innerhalb der Teilsame mußte der Holzverbrauch beschränkt werden, wollte man nicht, daß eines Tages die Korporationsbürger von ihren ehemals so reichen Waldungen nichts mehr besitzen, als den Boden, auf dem sie gestanden hatten. Man verordnete deshalb zunächst, daß jeder Bürger sein Holzquantum im Walde selbst verarbeiten müsse; immerhin geschah dies nach Weisung des Waldvogtes.<sup>3)</sup>

Damit wurden jedoch keine erheblichen Verbesserungen herbeigeführt und so bestimmte man kurzerhand, wie viel jeder Genosse jährlich beziehen dürfe, was ihm dann von den

---

gebannt auf aller Allment.“ Es folgen dann ca. fünf verschiedene Bannartikel.

<sup>1)</sup> Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 95 f.

<sup>2)</sup> In den Jahren 1764, 1768, 1791 und 1793 hat die Landsgemeinde selbst in Rücksicht auf den Schutz der Waldungen den Verkauf von Holz außer Landes gänzlich verboten.

<sup>3)</sup> Hierbei war man sehr mißtrauisch, was vielleicht durch die vielen Prozesse um den Waldbesitz, welche beinahe alle zehn bis zwanzig Jahre wiederkehrten, zu erklären ist. Daß man den Bei- und Hintersäßen gegenüber zurückhaltend war, begreift man; (am 25. Mai 1779, Freiteilprotokoll I. p. 18 f. „die Teiler dürfen den Bei- und Hintersäßen nicht Holz zu fällen verdingen oder es bei der betreffenden Teilsame schriftlich anmelden“); hingegen ganz unverständlich ist es für unsere Zeit, wie man den eigenen Kirchgenossen gegenüber ähnliche Bestimmungen aufstellen konnte.

Einigern angewiesen wurde. Im Jahre 1779, am 25. Mai bestimmte eine von Ramersberg und Freiteil aufgestellte Kommission,<sup>1)</sup> daß keiner mehr als zehn Bäume jährlich schlagen dürfe in allen Wäldern zusammen (welche im Miteigentum der drei Teilsamen stehen); dagegen ist es ihm frei gestellt, „schwentelen“, oder anderes umgefallenes Holz zu nehmen. Den Freiteilern und Kägiswilern ist es überdies gestattet zwei Bäume „hinter dem Grat“ zu fällen, und den Ramersbergern werden jährlich vier Bäume Bauholz bewilligt, während die Bürger der andern Teilsamen, sich hiefür speziell anzumelden verpflichtet sind.

Das Holz wurde nur zum eigenen Gebrauche verabreicht und wenn einer seine zehn Bäume für sich nicht verwenden wollte, so war es ihm nicht gestattet, seinen „Hau“ an einen anderen Genossen zu verkaufen.<sup>2)</sup>

Die Teilsame Schwendi verteilte das Holz nach Losen, auf die Teiler und guuterbesitzenden Beisaßen.<sup>3)</sup> Diese Lose wurden einfach aus stehenden Bäumen, ohne Kubierung, nach bloßer Schätzung, zusammengestellt. Sie waren bald größer, bald kleiner, denn die „fortwährende Erhaltung des Waldbesitzes“ gestattet es nicht, daß die Nutzungen den nachhaltigen Zuwachs übersteigen.<sup>4)</sup> Gemäß diesem Grundsatze gelangt gegenwärtig in allen Teilsamen eine jährlich verschiedenen große Menge Holzes zur Verteilung. In der Schwendi bezieht der Güterbesitzer, der 10 Klafter ( $58,3 \text{ m}^3$ ) Heu sammelt, ebenfalls

<sup>1)</sup> Kägiswil weigerte sich damals eine Holzordnung aufzustellen, trat aber später wohl oder übel bei.

<sup>2)</sup> Das Waldreglement der Teilsamen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil von 1887 enthält noch die Bestimmung, daß der Waldnutzen nur zum eigenen Gebrauche verabreicht werde, eine Vorschrift, welche nur noch auf dem Papier besteht, praktisch jedoch schon Jahre lang nicht mehr von Bedeutung ist.

<sup>3)</sup> Der Wald auf der unteren Allmende sowie in den Teilenalpen gehört ausschließlich der Korporation. Der sogenannte Bannwald, welcher sich ob den Gütern hinzieht, ist Eigentum der Teilsame mit Mitbenutzungsrecht der Beisaßen und güterrechtlicher Belastung.

<sup>4)</sup> Schwendi: Waldreglement Art. 7.

ein Holzlos hinter der Egg, bei größerem Heuertrag sogar ein Doppellos.<sup>1)</sup>

In den eigenen, nicht belasteten Wäldern der verschiedenen Korporationen wurden die Holzanteile immer ausgelost bis auf unsere Tage. Einzig der Freiteil hat hierin eine Änderung getroffen, indem er seit 1908 die Holzschläge selbst vornimmt, das gesamte Holz verkauft und den Erlös unter die Genossen verteilt, eine Nutzungsart, die bei reinem Personalrecht angebracht erscheint.

Alle Teilsamen schreiben ihren Genossen und nutzungsberechtigten Besaßen vor, daß sie sich für die Holzverlosungen anmelden müssen, wenn sie berücksichtigt werden wollen.<sup>2)</sup>

Während früher das Teilenholz bis zu einem gewissen Termine geschlagen, entrindet, ja sogar aus dem Walde weggeführt sein mußte,<sup>3)</sup> besorgt jetzt nach Art. 22 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetze vom 13. Februar 1906 gewöhnlich die Teilsame den ganzen Holzhau. Die Gesamtmenge wird gemessen, in gleiche Lose eingeteilt und verlost. Wer seinen Zeddel nicht innert festgesetzter Frist nach Verlosung bezogen hat, ist für dieses Jahr verfallen. (Waldreglement der Teilsame Schwendi von 1908, Art. 12 und 13.)

Allgemein ist der Grundsatz geltend, daß die Wälder für ihre Kosten (für das Forstwesen etc.) selbst aufkommen sollen. Deshalb werden auf die Lose und alle Holzbezüge kleine Auflagen gesetzt, die vom Förster eingezogen und verrechnet werden. (Waldreglement für die drei Teilsamen Freiteil Sarnen, Kägiswil und Ramersberg von 1887 Art. 19; Waldreglement der Teilsame Schwendi Art. 6, letztes Alinea und Art. 20).

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme der Unteren-Allmendwaldungen sind die Besaßen gleichgehalten wie die Teiler, sie haben sich nur vom 1.--20. April beim Waldvogte (Förster) anzumelden.

<sup>2)</sup> Im Freiteil, Kägiswil und Ramersberg haben diese Anmeldungen in der ersten Woche April zu erfolgen.

<sup>3)</sup> Waldreglement der Teilsamen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil. Bis zum 1. April muß das Holz aus dem Walde sein.

### b. Besondere Nutzungen.

Als besondere Waldnutzung tritt uns namentlich die Abgabe von Bauholz entgegen. Während bis ins XVIII. Jahrhundert hinein je nach dem Bedarfe Baumaterialien dem Walde entnommen wurden, sahen sich die Teilsamen von da ab in die Notwendigkeit versetzt, namentlich die Waldnutzungen zu Bauzwecken einzuschränken. Am 14. Mai 1730 beschlossen die Teiler in der Schwendi:<sup>1)</sup> „wenn einer Bauholz fellen will, soll er vor den Theillern drum anhalten und es soll keiner mer als 3 tannen fällen zu Schindlenholz und das Brennholz.“

Die Gesuche um Bauholz wurden immer einer besonderen Kommission zur Prüfung überreicht, welche auch entschied, ob der Bau ein notwendiger sei oder nicht und dementsprechend Holz gewährte, oder aber verweigerte. Ebenso erließen die Teilsamen sehr bald die Vorschrift, daß bei Wohngebäuden und Stallungen eine möglichst hohe Grundmauer vorhanden sein müsse, und ferner, daß die Bedachung wo möglich aus harten Stoffen hergestellt sein solle.<sup>2)</sup>

Diese Vorschriften zum Schutze der Wälder haben sich bis auf unsere Tage erhalten. In Dörfern wird kein Schindelholz mehr abgegeben, sogar für Ofen und Feuerherde erlassen

<sup>1)</sup> Der zweite Schwander-Einung sagt: „Ausgenommen das Sagholz und 1 Bauholz.“

<sup>2)</sup> Am 20. Mai 1773 bestimmt die Teilsame Schwendi: „wenn ferner einer ein neues Haus oder Gaden bauen will, so muß er vorerst es bei den Eltesten Kirchenräten anmelden. Hernach sollen die drei Herren schauen, ob sie es für nötig finden oder nicht. Erst dann darf er mit dem Gesuch um Bauholz an die Teilergemeinde gelangen“ u. s. w.

Die Gaden sollen aber „stall hechi“ gemauert werden, außer wenn man die Steine nicht bekommen kann. Das Gleiche verordnen im Jahre 1779 schon die Korporationen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil: „Bei Gaden soll man aber möglichst Stall hohe Mauern errichten.“ Am 18. März 1804 bestimmt der Freiteil: „daß man bei Gaden und Ställen Stall Höhe mauern müsse, widrigenfalls einem das nötige Holz abgeschlagen werde.“

die Korporationen Vorschriften, um den Holzverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.<sup>1)</sup>

Das Bauholz wird in allen Teilsamen ohne Entschädigung abgegeben, nur der Freiteil verlangt einen reduzierten Preis ( $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ ) für die verabreichten Stämme.

Zur Deckung der Forstausgaben werden auch hier kleine Auflagen erhoben; z. B. im Freiteil 50 Rp.—12 Fr. je nach Quantität und Qualität des Holzes.

Was die übrigen, besonderen Waldnutzungen anbelangt, so sind es durchwegs sogenannte Nebennutzungen.<sup>2)</sup>

Das Sammeln von Heu, Streue und Laub in den Waldungen ist grundsätzlich verboten, außer in den Fällen, wo Art. 33, Abs. 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetze es ausdrücklich gestattet.<sup>3)</sup> Das Sammeln der Waldbeeren hingegen ist jedermann, Genossen und Beisaßen, gestattet.

Die Durchforstungserträge, abgestandenes und umgewehtes Großholz, werden entweder in die Verlosung hineinbezogen, oder zu freier Versteigerung gebracht. Das abgestorbene und abgefallene Kleinholz, sowie die Ueberreste an Aesten, „Dolden“, Wurzeln etc. wird den Armen der Gemeinde zurückgelassen, wenn dieses Holz nicht von der Korporation selbst als Reisewellen verkauft oder den Losteilen zugerechnet wird.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Schwendi gibt laut Waldreglement Art. 33 nur mehr an dürftige Genossen Schindelholz ab.

<sup>2)</sup> Rüttimann: L. c., p. 62 f.

<sup>3)</sup> In diesen Fällen erteilt der Revierförster gegen eine geringe Entschädigung die Erlaubnis. Schwendi: Waldreglement Art. 28.

In Kägiswil wird im Jahre 1739 verboten vor St. Martinstag im Buchwalde Laub zu sammeln für die Betten; „die Beisaßen sollen erst uff den alten Martj“ (12. XI.); sie müssen noch eigens darum anhalten. Das Laub in die Ställe soll erst am St. Andrestag zu sammeln gestattet sein.

<sup>4)</sup> Alles Miteigentum an Korporationswaldungen wird in Sarnen, gestützt auf das eidgenössische Forstgesetz Art. 34, auf Verlangen des Freiteil aufgelöst und durch Richterspruch verteilt, vgl. dazu was in der Einleitung unter b gesagt wurde.

Häufig werden Holzschläge vorgenommen, deren Ertrag zur Versteigerung gelangt, um die Teilenkasse zu öffnen, oder um aus dem Erlös ganz bestimmte Arbeiten vornehmen zu können, z. B. Bau von Straßen etc.<sup>1)</sup>

### **8. Die übrigen Nutzungsarten der Allmende.**

In früheren Jahrhunderten war man sehr freigebig mit der Nutzung der Allmende als Bauland, einer Nutzungsart, die wir heute gar nicht mehr kennen, welche aber des historischen Interesses halber doch hieher gehört. Man gestattete sehr häufig auf Allmendboden Gebäude zu errichten, oder veräußerte die Hausplätze gegen ganz geringe Entschädigungen, oft gegen bloße Uebernahme gewisser Bedingungen und Pflichten zu Wuhren, Straßenbau etc. ab seiten des Käufers. Der veräußerte Grund und Boden sollte jedoch, „wenn das gebüw abgeht, oder erfühlte, davor got sin möge“, wiederum zu Allmende werden.

Unsere gegenwärtigen Teilsamen geben ihr Land nur mehr kaufweise ab, wobei freilich der Genosse gegenüber einem Fremden bedeutend besser wegkommt, und im schlimmsten Falle noch den „Zug“ für sich beanspruchen kann.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Alles Holz soll bis 1. April, also innert Jahresfrist aus dem Walde entfernt werden. (Art. 25 der kantonalen Vollziehungsverordnung.) In der Schwendi verlieren die „Losholzbezüger“ vom 1. April an das Eigentumsrecht an den Aesten. Diese Vorschrift wird jedoch nie mehr aktuell werden infolge der gemeinsamen Holzschläge, wobei auch die Aeste in Haufen verteilt werden.

<sup>2)</sup> 1587 verkauften die Freiteiler ein Stück Allmende im „Forybach“ mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Bach die Straße beschädige, der Besitzer dieser Matte „stāg und wāg gäben müesse nach der notturft, das man gefaren megy.“

1626 wird einem Hans Brändlj ein Stück Land verkauft: „wen er es wider verkaufe, so habe jeder Frytheiler den zug vorbehalten und das ze kouffen um den pfenig wie es kouft wurdi.“

Am 30. März 1739 wird dem Meister Ignati von Rotz gestattet, eine Schlosserwerkstatt zu bauen. Dieselbe muß aber durchaus feuersicher gebaut werden. Wenn dies nicht geschieht, haben die Freiteiler das Recht, deren Entfernung zu verlangen. Die Freiteiler haben den

Eine ähnliche Art und Weise der Allmendnutzung war das Verschenken oder der billige Verkauf von Waldboden zum Zwecke der Reutung, der Rodung, sogenannte „Rüthen, Rüthinen.“ Diese Veräußerungen geschahen meist auf einige Jahre, nach deren Ablauf der „gerüthete Boden“ entweder gekauft wurde, oder wiederum an die Teilsame zurückfiel.<sup>1)</sup>

Die gegenwärtig allgemeinste Form außergewöhnlicher Allmendnutzungen ist die Verteilung von Geldbeträgen an alle nutzungsberechtigten Korporationsbürger. In einigen Teilsamen speziell im Freiteil, finden diese Geldnutzungen beinahe Jahr für Jahr statt. Die bezüglichen Geldmittel fließen aus Verkäufen von Holzschlägen und überhaupt von Allmenderträgnissen aller Art. Auch die Allmend- und Alpauflagen fallen hier hinein. Im Freiteil sind diese Geldbeträge für alle Genossen gleich. In den übrigen Teilsamen aber, wo dieselben einen Ausgleich zwischen der Nutzung der Viehbesitzer und

---

Zug um den Kaufpreis. (Er baute nicht auf Korporationseigentum, sondern auf dem „Mätteli des Ignaz Stockmann und Melk Egger.“)

Schon 1469 kommen derartige Verschenkungen und Verkäufe von Hausplätzen vor. (Freiteil-Archiv). Der erste Freiteil-Einung enthält eine Einschrift von 1544—1576, wo einige Seiten nur solche Aufzählungen enthalten. Die Ueberschrift lautet: „was hüseren old anders uff unser allmendt gebuwen old är koufft old verzinset wirt und ist und um welchen pfenig und wie das wider allmendt wirt.“ Der Schluß heißt jeweilen: „und wenn das huß abgeschlossen wirt, sol äß widerum allmendt sin und blyben.“

Jakob Trüeben hus; Hans von Ewyl; Hans Schwanen; Hans Meyer (die Gärbi ze buwen); Anni Sillig, Meister Gallin; Jörgi Müller 1514; Hensli Willem 1511; Jakob Glaser u. s. w.

<sup>1)</sup> Laut Freiteilbeschuß von 1594 gestattet der Freiteil „dem Jakob Hofer und Baltzer von A und Bartli Sturm jedem eine Ritj ze machen in dem Zimmerthal und mögen die Rit 20 jar nutzen und brüchen; wenn diese Zeit widerum vorbj ist, so ghört die Ritj dem Frytheill.“ Ebenso 1597 an Heini Wirtz. Beiden Beschlüssen wurde beigelegt; wenn „die Rittj in 20 Jahren nit gesüberet sei“, so lasse der Freiteil sie säubern auf Kosten der vorigen Nutznießer.

1598 an Baltzer Fruntz und Hans von A; dem Ammann Wirtz und dem Disli und Kurath Pfister; 1580 an Moritz Jordj.

der Nichtviehbesitzer herbeiführen sollen, erhalten die Letzteren ungleich mehr.<sup>1)</sup>

Als letzte Nutzungsart, die zwar von sehr untergeordneter Bedeutung ist, der Vollständigkeit halber doch hierher gehört, sei der sogenannte „Freiteilschoppen“ erwähnt.<sup>2)</sup> Jeder Korporationsbürger des Freiteils ist berechtigt, am Tage der „Ordinärj-Versammlung<sup>3)</sup> in einer bestimmten Wirtschaft einen kleinen Imbiß auf Rechnung der Teilsame zu nehmen. Es beruht diese Institution auf alter Uebung und die Teiler fühlen sich nicht wenig, das erste Mal an einem solchen „Schoppen“ teilnehmen zu dürfen.<sup>4)</sup> Gegenwärtig scheint es jedoch, als hätte dieser Freiteilschoppen vornehmlich den Zweck, die säumigen Genossen durch eine Lockspeise in die Freiteilversammlung zu bringen. Der Schoppen wird nämlich nur denjenigen verabreicht, welche an der Versammlung der Korporation teilgenommen hatten.

## 9. Allgemeine Bestimmungen über die Nutzung.<sup>5)</sup>

### a. Die Verkaufsverbote.

Die verkehrsbeschränkenden Bestimmungen inbezug auf die Allmendprodukte konnten erst aufkommen, als der Abschluß

<sup>1)</sup> Im Jahre 1813 haben die Freiteiler wegen des großen Schadens, welchen der Hagel im verflossenen Jahre verursacht hatte, Kartoffel eingekauft, um sie an die Genossen auszuteilen. Der Betrag wurde vom Freiteilguthaben für das laufende Jahr abgezogen.

<sup>2)</sup> Wie der Name zeigt, ist diese Nutzung nur im Freiteil bekannt.

<sup>3)</sup> Regelmäßig um Weihnachten.

<sup>4)</sup> Am Neujahr 1809 wurde „in dankvoller Erinnerung, daß der allmächtige Gott nicht nur die Herren Freiteiler, sondern auch ihr Gemeinwesen mit häufigem Segen begnadigt und erhalten hat, beim „Schlüssel“ ein gutes Mittagsmahl gehalten.“

An den Freiteilschoppen erinnert schon ein Kaufbrief im Freiteil-Archiv vom Jahre 1603. Die Freiteiler verkaufen dem Landschreiber Johann Wirtz ein Stück Wald im Forst gegen einen „Lagel voll win.“

Im gleichen Jahre wurde laut Einung A „herr amen Jakob als Fryentheiler ufgenommen und ihme die Einkaufssumme geschenkt. Dagegen hat er ein gantzin fryen Deil zu gast ghan.“ (letzten tag märtzen.)

<sup>5)</sup> Rüttimann: L. c., p. 64 und 65.

der Teilsamen nach Außen bereits vollendet war. Auch hier hat die Landsgemeinde den Korporationen den Weg gezeigt für ihre Beschußfassungen. 1566 „uf sant Jörgentag“ beschloß das versammelte Landvolk, „das eine jede Kilchery für sich selbst in der nod wol ein ornung machen mag, wie sich ein kilcher oder hindersäß gegen dem anderen, so in der selben kilchery gesässen, halten solle.“<sup>1)</sup> Die Teilsamen machten je nach der „Notdurft“ von ihrem Rechte Gebrauch.<sup>2)</sup> Schon im gleichen Jahre, am 21. April, verbot die Kirchgemeinde Sarnen ihren Bürgern und Beisaßen Heu ohne Erlaubnis außer die Gemeinde zu verkaufen und alle Teilsamen erließ bis auf die Gegenwart solche Verkaufsverbote.

Während diese Verbote früher auf alle Allmendprodukte ausgedehnt wurden, verschwinden sie in diesem Umfange mit dem Beginne des XIX. Jahrhunderts und heute sind nur mehr die Beschränkungen der Holzausfuhr und einige wenige Bestimmungen betreffend die Streuausfuhr in Geltung. Selbst diese können nicht als vollständige Verbote aufgefaßt werden;<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der besagte Artikel handelt vom Heuverkauf an Nichtkilcher. 1793 wurde es verboten, Heu und Streue außer Landes zu führen ebenso 1790. Verbote des Obstverkaufes außer das Land kamen 1790 vor; inbezug auf den Holzverkauf 1764, 1768, 1791 und 1793.

<sup>2)</sup> Der erste Kägiswiler-Einung bestimmt in einem Beschlusse von 1628 (p. 45): „das keiner kein holtz us dem Deill verkaufe, doch mag er für den Deill har“ scil. verkaufen. 3. Mai 1648 „wenn einer ane Erlaubniß der Theiler Holtz verkouft außer den Theil, so sollen die Theiler Gewalt haben, die Hälfte des Ertrages ihm zu nehmen.“ 1733 wurde in Kägiswil verboten „Holz auf den Fürkauf zu fällen.“ 1709 war es im Freiteil verboten Streue auf den „Firkauf hi“ zu machen. 1570 verbieten schon Freiteil und Kägiswil den Verkauf von Holz aus ihren Wäldern.

<sup>3)</sup> Infolge der stets anwachsenden Holzpreise der sechsziger Jahre des vorigen Jahrhunderts und der Strömung bei den Korporationsgenossen ihre Holzanteile zu veräußern, anderseits aber darauf hinzuwirken immer größere Zuteilungen zu erhalten, sah sich der Landrat genötigt, einzuschreiten. Am 8. Juni 1867 erteilte er den mit den Forstinteressen vertrauten Korporationsverwaltungen die Befugnis, Veräußerungsverbote zu erlassen. Vide Obwaldner-Amtsblatt 1867 Nr. 24. Zeitschrift für schweizerisches Recht alte Folge Bd. 17, p. 17.

denn das von den Teilsamen selbst zu verkaufende Holz sowie vollständig verarbeitete Möbel sind vom Verbote ausgenommen. Der Korporationsrat kann sogar von Fall zu Fall erlauben kleinere Quantitäten außer die Teilsame zu verkaufen.<sup>1)</sup>

Alle Verkaufsbeschränkungen haben nicht den Zweck die Ungültigkeit des abgeschlossenen Vertrages herbeiführen; ein verkauftes Allmendprodukt bleibt verkauft. Die Bedeutung liegt darin, daß der Verkäufer für eine bestimmte Zeit vom Allmendnutzen ausgeschlossen oder doch vom Korporationsrate bestraft wird.

Die Verkehrsbeschränkungen und speziell die Verkaufsverbote von Produkten aus Gemeingütern erklären sich aus der Idee die den Korporationsallmenden zu Grunde liegt, daß sie nämlich dafür zu sorgen haben, daß die Genossen mit den Erträgnissen der Allmende genügend versehen sind.<sup>2)</sup> Diese Bestimmungen stellen sich gemäß Bundesversammlungsbeschuß vom 20./29. Juli 1861<sup>3)</sup> dar, als „Ausfluß der den Eigentümern zustehenden Verfügungsbefugnisse und der zur Handhabung der erstern sowie der Forstordnung erforderlichen Polizeigesetzgebung.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Schwendi : Waldreglement Art. 34.

<sup>2)</sup> Vgl. Rekurs des Regierungs-Rates von Obwalden an die Bundesversammlung (im Jahre 1861) gegen einen Entscheid des Bundesrates. B.-Bl. 1861, p. 339—361.

<sup>3)</sup> Off. Sammlung VII. p. 75.

<sup>4)</sup> Der von der Bundesversammlung gefaßte Beschuß war dem bundesrätlichen vom 15. April 1861 entgegen gesetzt. Auf Bericht des Handels- und Zolldepartements hin betrachtete der Bundesrat die Verkaufsverbote für Allmendprodukte als im Widerspruch mit dem Sinne und Geiste der Art. 4, 29 und 41 [heute 4, 31 und 43] der Bundesverfassung. Seitdem folgte der Bundesrat der Anschauungsweise der Bundesversammlung, was sich aus den Bescheiden an die Regierung von Uri und auf den Rekurs des Holzhändlers Guillet in Treyvaux Kt. Freiburg ergibt. 1861 und 1862.

Ullmer: „Staatsrechtliche Praxis“ Bd. 2, Nr. 736, 737, 738 und 739. Auch im Falle Mitter, 27. Januar 1880 schützt der Bundesrat die Strafbestimmungen der Obwaldner. Teilsamen betreffend verbotener Holzausfuhr.

### b. Die Verpfändung und Pfändung der Allmenderträgnisse.

Die Möglichkeit der Verpfändung des Allmendnutzens durch die einzelnen Genossen ist durch keine Verordnung der Sarner Teilsamen beseitigt. Alle Erlasse der Korporationen schweigen sich hierüber völlig aus. Aus diesem Grunde dürfen wir annehmen, daß die Verpfändung, auch des noch nicht verteilten, aber zu erwartenden Nutzens aus Genossengütern gestattet ist. Faktisch kommen solche Verpfändungen häufig vor, ohne daß abseiten der Korporationen je eine Reklamation erhoben worden wäre.<sup>1)</sup>

Die Pfändung der Allmenderträgnisse ist durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 93, geregelt.<sup>2)</sup> Es steht daher den Teilsamen kein Recht zu, hierüber irgendwelche Vorschriften zu erlassen.<sup>3)</sup>

### c. Das Zugrecht.

Unter dem Zugrechte der Genossen an Allmenderträgnissen verstehen wir das Recht, das einem jeden Korporationsbürger zusteht, Allmendprodukte oder Allmenteile, welche verkauft, respektive verpachtet werden sollen,<sup>4)</sup> zum Kaufpreis (Pacht-preis) vor jedem Nichtbürger für sich verlangen zu können. Es ist dies das sogenannte Näherrecht der Teiler bei sämtlichen Verkäufen oder auch Verpachtungen von Allmendprodukten. Dieser „Zug“ ist in ganz Obwalden sehr ausgedehnt zur Anwendung gelangt. Gegenwärtig besteht er, wo man

<sup>1)</sup> Der Korporationsnutzen wird auch vielfach zum vornehrenein verkauft, so daß sogar der Käufer die betreffenden Lose selbst zieht.

<sup>2)</sup> Vgl. Kommentar zum cit. Gesetze von Weber und Brüstlein (2. Auflage) Art. 93, Anm. 4.

<sup>3)</sup> Rüttimann: L. c., p. 65 f. Die Obwaldner Teilsamen haben diese Frage durchwegs gar nicht berührt.

<sup>4)</sup> Sei es von der Teilsame oder von einem Korporationsbürger.

ihn noch kennt, nur mehr auf dem Papier, niemand macht davon Gebrauch.<sup>1)</sup>




---

<sup>1)</sup> Z. B. Freiteilverordnung betreffend die Verteilung der Allmende § 16.

Ueber das Zugrecht im Allgemeinen vgl. Holtzendorff „Rechtslexikon“ Bd. 2, p. 842 f.

Am 21. April 1566 beschloß der Freiteil: „wenn aber einer unerlaubt sein Heu außer die Kilchery verkauft, mag ein kilcher oder theiler den zug darzü haben.“ 1626 heißt es bei einem Landkaufe: „wenn er es wieder verkouffe, so habe jeder Freiteiler den zug vorbehalten und das ze kouffen um den pfenig wie es kouft wurde.“ Ebenso 1739 beim Kaufe eines Hausplatzes. Kägiswil 1628 (Einung von 1587 p. 45) „sodann für das Holz, das im Teil verkauft wird, ist der zug vorbehan an die Theiler um das Geld, um welches das Holz verkauft wurde.“

## Vierter Abschnitt. Organisation und Verwaltung.

### 1. Die Korporationsversammlung.

Wie bereits gezeigt wurde,<sup>1)</sup> sind die Allmendkorporationen von Obwalden befugt, die Verordnungen, welche die Gemeindegüter betreffen, sei es hinsichtlich Nutzungsberechtigung oder Nutzung, autonom zu erlassen.<sup>2)</sup> Diese Autonomie war jedoch im Mittelalter, ja bis zur französischen Revolution bedeutend allgemeiner in Geltung, so daß die Teilsamen vielfach die Funktionen der modernen Gemeinden versahen. Wie frühzeitig die Teilsamen ihre Einungen sich selbst gaben, zeigt ein Gerichtsurteil<sup>3)</sup> vom 13. Mai 1447, wonach die Ramersberger um das Recht bitten, einen Einung errichten zu dürfen, wogegen sich hauptsächlich die „usseren im teil“ gesträubt hatten; das Gericht erkannte: „wenn sy ein einig wolten machen, dassy denen, so gut under jnnen hetten, das solten verkünden uf ein genampten tag; kemen sy denn, das wäre guet, kemen sy aber nit, so mochten sy ir eynung machen und die han; doch wolti denn ir dheiner das nit halten, der solti das abtriben mit den Rechten u. s. w.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Oben: Zweiter Abschnitt, 4. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Allmendkorporationen.

<sup>2)</sup> Kantonsverfassung von Obwalden. Art. 57.

<sup>3)</sup> Teilenkasten Ramersberg.

<sup>4)</sup> Gerichtsurteil vom 10. Juni 1793 (Teilenkasten Schwendi): „dieweilen jede löbl. Theillsamme befügt ist, zu Benutzung ihres gemeinen Wesens jegliche Gesetz und Ordnungen zu errichten etc.“ Der gegenwärtige Einung der Teilsame Schwendi von 1878 sagt in Art. 22: „Die Teilsame selbst ist die oberste Verwalterin über das Korporationsgut; als solche erläßt sie jeweilig auf die Dauer von bestimmten Jahren zeitgemäße und sachbezügliche Verordnungen.“

Alle Einungen und Verordnungen der Teilsamen werden von der Korporationsversammlung erlassen, als der Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Korporationsbürger. Dieselbe ist die direkte Nachfolgerin der alten Markversammlung. Mit der Christianisierung der Bewohner unseres Landes nahm sie allerdings etwas andere Formen an. Der Bauer unterhielt sich nach dem sonntäglichen Gottesdienst auf dem Kirchen- bzw. Kapellenplatze mit seinem Nebenbauer über Fragen der Wirtschaft und nicht selten auch der Politik. Aus diesen Gesprächen der Genossen entwickelte sich dann die Gewohnheit der Teilsamen, ihre Versammlungen unmittelbar nach dem Gottesdienste bei der Kirche abzuhalten. In früheren Zeiten wurde während der Versammlung, oder wenigstens zum Beginne und zur Beschießung derselben mit den Kirchenglocken geläutet, eine Gepflogenheit, die sich heute nur noch bei der Landesgemeinde, der Versammlung aller Stimmfähigen des Kantons, erhalten hat. Vgl. Karl Meyer, Blenio etc., S. 28.

### I. Die Stimmfähigkeit an der Teilenversammlung.

Die Kantonsverfassung stellt es in Art. 59 den einzelnen Korporationen frei, die Stimm- und Wahlfähigkeit an den Teilenversammlungen entweder nur auf die wirklich nutzungsberechtigten männlichen Korporationsgenossen oder aber auch auf deren männliche, im Korporationsbezirke wohnende Familienglieder auszudehnen; in jedem Falle werden die in Art. 21 der Kantons Verfassung aufgezählten Eigenschaften erfordert.<sup>1)</sup> Es muß einer:

---

Sämtliche Einungen Obwaldens beginnen mit der Anrufung des Namens Gottes; z. B. Freiteil-Einung A von ca. 1539: „In dem namen Gottes amen.“ Der erste Art. der Einungen beruft sich gewöhnlich auf die alten Gebräuche und Aufsätze, „wie sy von alter har an uns und von unseren forderen gewachsen sind“ etc.

<sup>1)</sup> Es sind das die Erfordernisse der Stimmfähigkeit an der Landesgemeinde. Wer nicht stimmberechtigt ist, hat auch keinen Zutritt zur Teilenversammlung.

1. Kantonsbürger oder im Kanton gesetzlich niedergelassener Schweizerbürger sein. Letzterer erhält das Stimmrecht nach einer rechtsförmlichen Niederlassung von drei Monaten.

2. Das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben.

Ausdrücklich von der Stimm- und Wahlfähigkeit ausgeschlossen sind:

1. Durch strafrechtes Urteil Entehrte oder im Aktivbürgerrecht Eingestellte, bis zu ihrer Rehabilitation, bezw. auf eine kürzere Dauer ihrer Einstellung.<sup>1)</sup>

2. Geisteskranke und anerkannt Blödsinnige.

3. Solche, denen der Besuch der Wirtshäuser gerichtlich verboten ist.

Wer an der Landsgemeinde stimmberechtigt ist, hat nach kantonalem Rechte die Fähigkeit, an Teilenversammlungen seine Stimme abzugeben, wenn auch die von der Korporation aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Minderjährigen und die weiblichen Genossen von der Stimmfähigkeit an den Versammlungen der Korporationen ausgeschlossen sind, obwohl sie vielleicht in Hinsicht auf die Nutzung gleichberechtigte Genossen sind.

Neben den kantonalen Vorschriften über die Stimmfähigkeit an den Teilenversammlungen, bestehen noch spezielle Bestimmungen, zu deren Erlaß die Korporationen berechtigt sind. Am Ostermontag, den 28. Hornung 1644 beschloß „die

<sup>1)</sup> Die Ausschließung findet nicht statt bei solchen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten, auf welche sie wegen offensichtlicher Nichtverschuldung nicht anwendbar erklärt wird. Vgl. Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie Art. 83 der kantonalen Vollziehungsverordnung. Landbuch Bd. 3.

Ausgeschlossen sind auch die dauernd Armengenössigen, deren Armengenössigkeit durch liederlichen Lebenswandel herbeigeführt worden ist. Hierüber entscheidet der zustehende Bürgergemeinderat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat. Ferner sind ausgeschlossen die Bevormundeten.

seit Mannsgedenken größte Freiteilversammlung, daß fürohin zu ewigen Zeiten („wie man spricht“) kein einziger Freiteiler, rich oder arm, wer er sig, der nit mit eigener Hußhaltung versächen, weder für noch liecht, niemallen soll gwalt haben einige Stimme oder Mehr ze machen, weder an der jährlichen ordinarj-gmeindt, noch durch dz ganze Jar. Wenn einer doch seine Stimm wollte geben, seine Hand aufhalten, so sollte das nichts nutzen, ungültig, unkreftig und in khein Weg eine angehören bei großer Strafe des ganzen Freiteils und Anklage der hohen Obrigkeit.“<sup>1)</sup>

Die Teilsamen von heute stellen als Grundbedingung für das Stimmrecht auf, daß einer „zur Nutznießung eingeschriebener Teiler“ sein müsse.<sup>2)</sup> Aus diesem Grunde steht auch den güterbesitzenden Beisaßen durchaus kein Stimmrecht zu. Dasselbe ist ja ein direkter Ausfluß des Dispositionssrechtes, das nur der Teilsame, als der Eigentümerin der Allmende, zukommt.<sup>3)</sup>

Wer also nicht alle Erfordernisse zur Nutzungsberechtigung erfüllt hat, ist nicht zur Teilnahme an Korporationsversammlungen berechtigt. Im Freiteil haben die „gesteuerten Genossen“, welche außer dem Freiteilbezirke wohnen und eine Summe Geldes als Allmendnutzung jährlich empfangen, kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Korporation.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Der Bestimmung ist hinzugefügt, „daß daraus vil zank und hader entstehen“, dem man vorbeugen wollte. (Freiteilarchiv.)

<sup>2)</sup> Einung der Schwendi von 1878: „Der Korporationsrat kann jedoch die Uebertragung des Stimmrechtes vom Vater auf den Sohn oder Bruder gestatten.“

<sup>3)</sup> Die Beisaßen und „usseren Güterbesitzer“ wurden von den Versammlungen benachrichtigt, um ihre Meinung äußern zu können und sich gegen allfällige Uebergriffe in ihre Rechte zu verwahren. Schwendi: Vergleich vom 7. März 1650; ebenso 1731. Ramersberg vom 13. Mai 1447.

Ein obergerichtliches Urteil vom Jahre 1880 sagt in einer Streitsache zwischen der Einwohner und Bürgergemeinde von Alpnach: „in keinem Falle hat aber der nutznießende Beisaße ein Stimmrecht, welches mit dem Dispositionssrechte praktisch vollkommen identisch wäre, zu beanspruchen.“

<sup>4)</sup> Beschuß vom 25. November 1874. Einung von 1812 p. 111 f. Verordnung betreff Aushingabe etc. § 6.

Jeder Teiler verfügt nur über eine Stimme, gleichgültig, ob er aus Kopfrecht und Güterrecht an der Nutzung berechtigt ist, oder nur infolge seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft. Wer sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben will, ist nicht befugt, es auf einen andern zu übertragen.

## II. Der Mehrheitsbeschuß.

Die Kantonsverfassung stellt den uralten Grundsatz des Majoritätsprinzips für ihre Abstimmungen auf;<sup>1)</sup> ebenso fordern auch sämtliche Einungen und Reglemente der Teilsamen, daß die Minderheit der Stimmen sich der Mehrheit zu unterziehen habe. Wenn auch die ältern Protokolle sehr häufig erklären, daß die Beschlüsse einhellig gefaßt worden seien, so sind das nur Zufallserscheinungen und diese Einhelligkeit war in äußerst seltenen Fällen zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich.<sup>2)</sup> Ein Geschworenen-Urteil vom 20. August 1460 spricht sich deutlicher aus:<sup>3)</sup> „und die denn zü semmen komment, was die ze räte werdent einhellenklich oder der merteil, das sy fürnemen und tün wollen, . . . . das sol der minder teil stet halten und dem nachgan und tün des sy denn ze rat worden sind.“<sup>4)</sup> Das Gleiche sprechen auch alle ältesten Einungen aus, besonders derjenige von Schwendi, aus dem Jahre 1471: „was der merteil in den dry teillen uffsetzt, das sol der minder teil halten und dem nachgan.“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Schon die alte Sarnerurkunde vom 27. April 1437 spricht dies aus: Die Freiteiler verlangen das Recht einen Einung aufzustellen zur Normierung ihrer Pflichten und Aufgaben: „besonders was denn da der merteil under jnnen ufsetzt und tüt, das sol der minder stett halten.“

<sup>2)</sup> Die gegenteilige Ansicht vertritt Rüttimann: L. c. p. 72 und 73 für den Kanton Zug.

<sup>3)</sup> Die Freiteiler baten das Gericht um das Recht, einen Einung zu errichten, wie 1437. (Freiteilarxiv.)

<sup>4)</sup> Noch heute ist bei uns der Ausdruck „mehren“ (abstimmen) sehr gebräuchlich.

<sup>5)</sup> Freiteileinung A (ca. 1539): „doch sol allwegen ein gantzer gemeiner fryen theil gewalt haben semlich artikel, ein old me, ze minderen old ze meren.“

Die gegenwärtigen Einungen enthalten für die Teilenversammlungen ebenfalls den Majoritätsbeschuß als Abstimmungsprinzip, wie wohl einige Ausnahmen hievon bekannt sind. So bestimmt Art. 28 des Einungs von Kägiswil, daß die Herren Teiler berechtigt seien, Ergänzungen in Artikeln einzureichen, „wenn die Mehrheit dafür einstimmt.“

Das Majoritätsprinzip wird nicht anerkannt vornehmlich im Freiteil, bei Neuaufnahme von Genossen, welche nicht einer Freiteiler-Familie angehören. Bis zum 1. Mai 1874 wurde hiefür Einmut der Stimmen gefordert,<sup>1)</sup> dann wurde diese Vorschrift dahin abgeändert, daß die Zustimmung von zweidrittel aller bei der Verhandlung anwesenden Stimmberechtigten genügen solle.<sup>2)</sup>

Ferner ist laut gegenwärtigem Einung der Schwendi Art. 36 eine Abänderungsmöglichkeit desselben nur dann gegeben, wenn vom dortigen Korporationsrate und der Kommission die gewünschten Abänderungen vorher begutachtet und empfohlen werden.<sup>3)</sup>

---

Kägiswil: Einung von 1587 p. 7: „so der Einiger den Deill zusammen heißt gan, so sendt die gwalt han zu meren, als wan si all darbj wären undt was die mehri handt meret, das sendt die minderj schuldig sin zu halten, doch jedtwäderem sin rächt vorbehalten.“

<sup>1)</sup> Dieser Artikel wurde am 1. Mai 1794 das letzte Mal bestätigt.

<sup>2)</sup> Die Erwagung zu diesem Beschlusse geht davon aus, daß die geforderte volle Einmut der Stimmen es einem Einzigen ermöglichen würde, aus noch so nichtigen oder verwerflichen Beweggründen, gegenüber allen andern, eine dem Freiteil zu selbst offenbarem Vorteil gereichende, dahin bezügliche Schlußnahme zu verhindern. Vgl. auch ein diesbezügliches Siebengerichts-Urteil vom 31. August 1841 betreff das Recht der Mehrheit über die Benutzungsweise des Gemeinlandes Beschlüsse zu fassen. Vgl. Heusler: „Rechtsverhältnisse“, Quellen Nr. 35.

<sup>3)</sup> Eine sehr interessante Ausnahme vom Majoritätsprinzip, zu Gunsten der Pferdebesitzer enthält ein Beschuß der Teilsame Schwendi vom 21. Meyen 1735: „fahls aber diejenigen, welche keine Ross haben bei ungünstigem Wetter oder Mißwax zum Schaden und Beschwerdt der Rossinhabern eine solche Zeit und Tag zu bestellen das Möhr machen wollten, alsdann sich selbige ausstellen und solche Zeit und

In sehr weitgehender Weise war in unseren Teilsamen von alters her der Grundsatz zur Anwendung gelangt, daß der einzelne Genosse sich nicht unbedingt den Wehrheitsbeschlüssen unterziehen muß. Wenn ein Korporationsbürger in seinen Rechten sich irgendwie beeinträchtigt glaubt, kann der Richter darüber angerufen werden.<sup>1)</sup> Schon das bereits erwähnte Gerichtsurteil vom 27. April 1437 sagt: „düchti aber da by dheim, das jnn der einung ze ungemeine wölt sin, der mag das vor jmm zem rechten han.“<sup>2)</sup>

Die Kantonsverfassung von 1850 bestimmte: „wenn sich einer durch Korporationsbeschlüsse verletzt fühlt, kann er dieselben gerichtlich anfechten“, und Art. 62 der heutigen Verfassung setzt fest; daß gegen die Beschlüsse der Korporationsversammlungen die Berufung an den Richter statthaft sei, soweit eine Verletzung von Privatrechten in Frage steht. Anderweitige Beschwerden sind beim Regierungsrate vorzutragen.

Für Beschwerden über die formelle Gültigkeit dieser Beschlüsse gilt eine Frist von sechs Wochen, die mit dem Zustandekommen des Beschlusses zu laufen beginnt. Diese gleiche Frist gilt auch für die Anfechtbarkeit von Teilsamebeschlüssen, welche keine bleibenden Rechtsverhältnisse schaffen.

Die Gerichtspraxis erhellt aus dem Schwander-Streuprozeß,<sup>3)</sup> wobei durch verschiedene Urteile dargetan wurde, daß bei der Revision einer Verordnung die Anteile an der

Tag zu bestellen übrigen den Rosseninhabern allein überlassen sollen. Im Herbste sollen aber die Ross vor St. Mathäi-Abend vor die Egg getrieben werden etc.“

<sup>1)</sup> Blumer: L. c. Bd. 2, p. 343.

<sup>2)</sup> Freiteilarchiv. Ferner: Geschwornen-Urteil vom 13. Mai 1447: „doch wolti denn ir dheiner das nit halten, der solti das abtriben mit dem Rechten.“ Teilenkasten von Ramersberg; sodann Geschwornen Urteil vom 20. August 1460: „wenn man jnnen aber me uferlegen wolti als recht, das man jmm wolti me zuelegen denn billich were, darumb mag er das Recht vor jmm han etc.“ Freiteilarchiv.

<sup>3)</sup> Vgl. oben unter „Nutzungsberechtigung“ und unter „Nutzung“.

Nutzung, trotzdem sie vielleicht Jahrzehnte lang in bestimmter Form und Größe bestanden haben, vollständig geändert werden können. „Das Nutzungsrecht gilt nur dann als ein wohlerworbenes Recht, wenn bestimmte Nutzungen auf eine gewisse Anzahl von Jahren ausdrücklich zugesichert sind.“<sup>1)</sup> Hernach steht es den Korporationen frei, ihre Nutzungen durch bloßen Mehrheitsbeschuß beliebig zu verändern.<sup>2)</sup>

### III. Der Verhandlungsmodus.

Jede Korporationsversammlung muß laut Art. 61 der Kantons Verfassung mindestens fünf Tage vorher bekannt gemacht werden, wobei zugleich alle zu verhandelnden Gegenstände genügend zu veröffentlichen sind.<sup>3)</sup>

Man unterscheidet ordentliche und außerordentliche Teilenversammlungen je nach dem dieselben alljährlich um die gleiche Zeit abgehalten werden, oder je nach Bedarf auf spezielle Aufforderung gewöhnlich von Seiten des Teilevogtes oder Korporationspräsidenten zusammen treten. In früheren Protokollen finden sich immer die sogenannten „Ordinari-Gemeinden“

<sup>1)</sup> Rüttimann: L. c. p. 74. Eine solche Zusicherung kann dadurch erfolgen, daß eine Verordnung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren angenommen worden ist. Vgl. auch oben 1. Begriff der Allmendkorporationen.

<sup>2)</sup> Aus diesem Grunde bezweifeln wir, ob die Obwaldner-Gerichte in besagtem Streueprozesse berechtigt gewesen wären, den von der Mehrheit der Teilsame gefaßten Beschuß abzuändern, gleichviel ob die Berechtigung aus Güterbesitz historisch durchaus begründet ist. Der Beschuß der Teilsame war ja momentan keine Neuerung, sondern der Antrag der Güterbesitzer bedeutete eine Änderung der schon Jahrzehnte in Kraft bestandenen Nutzungsvorschriften.

<sup>3)</sup> Schon im Urteil vom 20. August 1460 heißt es: „wenn die Dorflüt von Sarnen ot wollen machen, sollent sy einander vor zü semmen verkünden“ u. s. w.

Zweiter Schwander-Einung: „Wan die Deillen zusammen wollen, so soll es der herr Weibel an einem Sonntag oder Feyrtag verkünden.“ Die Verhandlungsgegenstände werden gewöhnlich durch öffentlichen Anschlag oder, z. B. im Freiteil durch Zusendung einer gedruckten Traktandenliste bekannt gegeben.

am 1. Mai oder Ostermontag oder z. B. im Freiteil um Weihnachten.<sup>1)</sup> Die Teilsame Schwendi versammelt ihre Genossen jetzt noch regelmäßig am zweiten Sonntage im Mai;<sup>2)</sup> übrigens so oft der Korporationsrat eine solche Versammlung einberuft.

Zur Gültigkeit der Schlußfassung ist es in den Teilsamen Kägiswil und Schwendi notwendig, daß eine bestimmte Anzahl von stimmfähigen Genossen anwesend sei;<sup>3)</sup> ebenso verlangt das Verwaltungsreglement für den Freiteil Sarnen vom 17. Hornung 1866 in Art. 82, die Anwesenheit von 15 Mitgliedern, um gültig verhandeln zu können.

Die Hauptgeschäfte, welche von den Teilenversammlungen erledigt werden müssen, sind: Die Vornahme der Wahlen; die Anhörung und Genehmigung der Rechnungen; der Erlaß von Verordnungen über die verschiedenen Nutzungsarten und Größen; Beschlüsse über wichtigere Ausgaben und überhaupt betreffend die wichtigeren Geschäfte der Korporation.

## **2. Der Korporationsrat und die übrigen Verwaltungsbeamten.**

Für die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Abwicklung der minderwichtigen Angelegenheiten der Teilsamen erwählen die Allmendgenossenschaften einen Korporationsrat, im Freiteil Verwaltungskommission genannt. Um die umständliche Genossenversammlung nicht mit allerlei kleinen Geschäften behelligen zu müssen und überdies um den Markvorsteher in seiner Arbeit etwas zu entlasten, kam man schon frühzeitig dazu, eine größere oder kleinere Anzahl Vertrauensmänner zu erwählen, denen die gewöhnlichen Genossen-

<sup>1)</sup> 1722 beschloß Kägiswil: „das, was man auf Weihnachten aufsetzt und mehrt, daß man das soll 1 Jahr halten und sonst soll niemand anders unter dem Jahr von den Deilern um etwas anhalten, sonst soll er schnürgrad abgewiesen wärden, bis wieder uffen künftigen Weihnacht Deill.“

<sup>2)</sup> Einung von 1878 Art. 23.

<sup>3)</sup> In Kägiswil sind laut Einung 11 und in der Schwendi 20 Teiler dazu erforderlich. Art. 16, resp. 23.

angelegenheiten oblagen. Aus diesen Vertrauensmännern, den Aeltesten, wie sie oft genannt wurden, entstanden die heutigen Teilenräte. Die Wahl erfolgt im Freiteil auf zwei, in der Schwendi auf vier, und in Kägiswil sowie Ramersberg ebenfalls auf zwei Jahre. Ramersberg wählt nur einen Teilenvogt, der die laufenden Geschäfte besorgt. Für wichtigere Angelegenheiten besonderer Art werden eigene Kommissionen von Fall zu Fall bestimmt. Der Korporationsrat besteht gewöhnlich aus fünf Mitgliedern, nur Schwendi wählt deren sieben; Präsident und Rechnungsführer, (Teilenvogt in Kägiswil und Ramersberg) Allmendvogt, Alpvogt, Waldvogt und ein fünftes Mitglied.

In den Korporationsrat kann jeder an der Teilenversammlung stimmfähige Genosse gewählt werden. Faktisch jedoch sind beinahe ausschließlich die von der Gemeinde Sarnen gewählten „Ratsherren“ dazu bestimmt worden.<sup>1)</sup>

Der Korporationsrat soll in erster Linie auf die Förderung der Ehre und des Nutzens, auf Erhaltung und Aeufnung des Vermögens, auf Wahrung der Rechte und würdige Vertretung der Korporation bedacht sein.<sup>2)</sup> Im speziellen besorgt er:<sup>3)</sup>

1. Den Vollzug sämtlicher von der Teilenversammlung gefaßter Beschlüsse.
2. Die Prüfung und Berichterstattung über die verschiedenen Rechnungen (Allgemeine Alprechnung, Waldrechnung und Allmendrechnung.)
3. Die Erledigung der weniger wichtigen Geschäfte, bis zu einer bestimmten Summe (im Freiteil 200 Franken resp. 500 Franken bei dringenden Geschäften, in der Schwendi 100 Franken, in Kägiswil nur 30 Franken.)

<sup>1)</sup> Der Schwander Einung (1878) Art. 26 stellt diese Bestimmung sogar auf.

<sup>2)</sup> Freiteil: Verwaltungsreglement (17. II. 1866) § 6.

<sup>3)</sup> Schwendi: Einung (1878) Art. 26; Freiteil: Verwaltungsreglement (1866) § 6. Kägiswil: Einung (1878) Art. 15.

4. Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung von Freveln an der Korporation oder ihren Besitzungen.<sup>1)</sup>

5. Die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände für die Korporationsversammlungen.

Wie aus dem Kompetenzkreise des Korporationsrates hervorgeht, hat derselbe rechtlich eine nicht sehr bedeutende Machtfülle. Ebenso stehen auch den einzelnen Ratsmitgliedern in ihren „Departementen“ sehr geringfügige Kompetenzen zu. Trotzdem aber nehmen die Teilenvögte und deren Kollegen faktisch oft eine bedeutende Stellung ein; denn die Genossen holen sich „Rat und Tat“ bei ihren Leitern. So kommt es denn, daß, sobald ein solcher Korporationsvorsteher eine bedeutende Mehrheit hinter sich weiß, ihm oft die demokratische Organisation der Teilsamen und namentlich auch der Charakter des Volkes, wenigstens für einige Zeit die Rolle eines eigentlichen Dorfmagnaten zu spielen hilft.

Die Teilsamen haben für die Bestellung ihrer Aemter den Amtszwang eingeführt, so daß jeder Genosse die Pflicht hat, eine auf ihn gefallene Wahl auf zwei Amtsdauren anzunehmen. Wer sich weigert eine solche Stelle zu versehen, verwirkt auf die gleiche Zeit seinen Korporationsnutzen „wegen verweigerter Bürgerpflicht.“

Die Teilsamen sind befugt ihre Beamten zu honorieren, daß sie wegen „Mühewalt und Zeitversäumnis nicht empfindlich in Schaden geraten.“<sup>2)</sup>

Neben dem Korporationsrate kennt man in der Schwendi noch eine sogenannte Korporationskommission, bestehend aus den sieben Korporationsräten und sechs weiteren Mitgliedern, die auf vier Jahre von der Teilenversammlung gewählt

<sup>1)</sup> Er ist auch die entscheidende Instanz bei Streitigkeiten der Genossen um Allmendgefälle.

<sup>2)</sup> Die Schwendi allein hat diese Honorierungsmöglichkeit ausdrücklich aufgestellt. Einen Amtszwang, wobei die Arbeiten gar nicht, oder sehr ungenügend honoriert werden, empfinden wir als eine schreiende Ungerechtigkeit. Schwander-Einung Art. 34. Freiteil: Verwaltungsreglement § 4.

werden.<sup>1)</sup> Diese Kommission bildet die Strafbehörde für die Frevel am Korporationsgute und für Uebertretungen von Verordnungen. Sie wird in wichtigen Fällen vom Korporationsrate zur Schlußfassung und Beratung beigezogen.

Die verschiedenen, in den alten Einungen und Protokollen aufgezählten Korporationsvorsteher haben für die Gegenwart kein Interesse mehr; ihre Funktionen sind großteils die gleichen wie heute, nur die Namen haben sich geändert. So hatten Kägiswil und Schwendi ihre Aeltesten und die wichtigen „Einiger“, die sich in sämtlichen Teilsamen Obwaldens finden. Sehr häufig treffen wir den Dorfvogt, den Bannmeister, verschiedene andere Vögte, z. B. im Freiteil den Melchavogt u. s. w., den Weibel, der in der Schwendi 3 Gl. Jahrlohn bezieht etc.<sup>2)</sup>

Neben diesen einzelnen Beamtungen bestehen gegenwärtig eine Menge Spezialkommissionen, deren wichtigste wohl die Holzkammer ist, welche über die Waldungen der Teilsamen Freiteil, Ramersberg und Kägiswil die Verwaltung und Oberaufsicht ausübt. Die Schwendi hat hiefür eine eigene Forstkommission. Ebenso wählt die Schwendi eine Oberallmendkommission und eine solche für die Unterallmend; für die Alpen sowohl als Gesamtheit; als auch für jede einzelne (Alp) einen Alpvogt.<sup>3)</sup>

Alle Verwaltungsräte, Beamten und Angestellten haben der Korporation oder in deren Namen dem Präsidenten „Treue zu geben“, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, den Vorteil

<sup>1)</sup> Schwendi: Einung Art. 25 und 27.

<sup>2)</sup> Sehr häufig werden auch die Spielleute an der Kirchweihe von der Korporation angestellt: z. B. im Schwander-Einung von 1471 ist der Passus enthalten: „die spilleut, welche an der kilbj am stalden und ze wilen tanz machen, haben 1 gl. lon, am Bläsi tag hand sie nichts.“

<sup>3)</sup> Diese Holzkammer verliert natürlich mit der definitiven Teilung der gemeinsamen Wälder ihre Existenzberechtigung und wird dann durch die Forstkommissionen der drei Teilsamen ersetzt werden.

der Teilsame zu fördern und den Schaden nach Kräften zu wenden. Sie sind dem Korporationsrate rechnungspflichtig und in allen Teilen verantwortlich.

### **3. Die Pflichten der Genossen.**

Den überaus zahlreichen und bedeutenden Rechten und Vorteilen, welche den Korporationsbürgern zukommen, müssen auch Pflichten gegenüber stehen. Die hauptsächlichste und erste Pflicht der Genossen besteht darin, daß sie die Vorschriften der Teilsame, die in Einungen und Spezialerlassen niedergelegt sind, gewissenhaft erfüllen müssen.<sup>1)</sup> In früheren Jahrhunderten waren nicht bloß die Teiler, sondern auch die Bei- und Hintersassen verpflichtet, diese „Ordnungen und Uffsätze“ getreulich zu halten; Genossen und Beisaßen waren sogar gezwungen, „Treue zu geben“, daß sie gemäß den Vorschriften handeln werden.<sup>2)</sup>

Heutzutage ist dieses Treue geben überflüssig, denn jedermann weiß, daß er den legitime aufgestellten Vorschriften zu gehorchen hat, oder doch, daß den gesetzgebenden Organen Mittel zur Verfügung stehen, mit denen sie ihren Erlassen

<sup>1)</sup> Der Nutznießende ist im Zweifelsfalle, daß er nicht alle Requisite der Nutzungsberechtigung erfüllt habe, zur genügenden Beweisleistung verpflichtet. Einung von Kägiswil Art. 3. Freiteilverordnung vom 14. X. 1849.

<sup>2)</sup> Der erste Einung von Kägiswil (1587) p. 2 sagt: die Güterbesitzer, welche in den Wald treiben wollen, müssen „thriw gän uns nit zu übersetzen.“ L. c. p. 5 werden die Teiler noch speziell aufgefordert die Artikel zu halten und „Treue zu geben“, hinweisend auf die großen Vorteile und Nachteile, welche durch diesen Artikel entstehen können. Laut Freiteil-Einung A wird am 3. III. 1606 beschlossen, daß jeder Freiteiler Treue geben solle, die Aufsätze zu halten. So einer etwas, das darin aufgeschrieben ist, übersehen würde, soll er das erste Mal gewarnt werden, wenn er es dann wieder umgeht, soll er von seiner thrüw manglen und thrüwlos sin.“ Ein Zusatz bestimmt ferner: „es sollen auch diejenigen welche nicht Freiteiler sind und im Freiteil wohnen, Treue geben, der Freiteiler Aufsätze zu halten, oder von uns ziechen.“

Achtung verschaffen können. Einzig Ramersberg verlangt jetzt noch für gewisse Angaben an den Teilevogt von ihren Genossen den sogenannten „Treuzeddel“; z. B. für die Angaben über Viehauftrieb, Heuertrag, Heuverbrauch außer Teilsame u. s. f. sind schriftliche Mitteilungen erforderlich, wobei verlangt wird, daß ausdrücklich vermerkt werde: „dafür gebe ich Treue.“<sup>1)</sup>

Als eine der wichtigsten und auch drückendsten Pflichten der Korporationsbürger darf wohl erwähnt werden, daß die Genossen verpflichtet waren und es formell heute noch sind, Fronarbeiten, „Wärch“ zu verrichten. Bis ins XIX. Jahrhundert hinein lag diese Pflicht auch den Beisaßen ob, wie wohl sie vielleicht, wie im Freiteil, beinahe keine anderen Rechte hatten, als im betreffenden Teile zu wohnen.<sup>2)</sup> Im Jahre 1644 beschloß die Teilenversammlung von Kägiswil: „wer über 14 Jahre alt ist, soll 1 tag wärchen bei 1 dicken pfennig buoß an diejenigen, so wärchen“, als Ersatz für ihre Beköstigung.<sup>3)</sup>

Die Fronarbeiten bezogen sich früher beinahe ausschließlich auf die Räumung der Allmende und auf Ausreutungen.<sup>4)</sup> Schon der erste Schwander-Einung (1471) schreibt vor: „so hand wir aber uffgesetzt, wer der ist, der in unser

<sup>1)</sup> Vgl. obergerichtliche Urteile vom 17. August und 7. November 1874; in der Standeskanzlei.

<sup>2)</sup> Laut dem zweiten Freiteileinung p. 14 wurde am 14. Aprellen 1614 beschlossen bei 10 gl. Buße, daß jeder Freiteiler, oder der „im fryentheill feür und liecht hat, er sige frömd old heimbsch, alle Jar ein gemeinen tagmen thuen old 5 batzen darfür gän“ solle. Dieser Artikel wurde vom Landammann und dem großen Landrate bestätigt.

<sup>3)</sup> Das Gleiche bestimmt auch der zweite Schwander-Einung: „die Sommerkie uff der undern Allmend sollen sich selber verwerkhen und welcher für die 14 Jar ist, der muß ein Tagman verrichten.“ Hier sei noch bemerkt, daß die Korporationsbeamten gewöhnlich von diesen Arbeiten befreit waren; so 1802: „der Teilevogt und die Einiger sind für ihre Amtszeit von den Wärchen befreit: ausgenommen vom Alpwärch, wenn sie alpen.“

<sup>4)</sup> Mehrere Verordnungen gebrauchen den Ausdruck: „grotznen“ d. h. kleine Tännchen ausrotten und wegräumen.

wäld oder weyden ütz tribt, der sol ein tag schwändten vor sant Johanns tag (d. h. vor dem St. Johannstag am 24. Juni) ze sungichten, wer aber das nit tätti, wie vorstatt, der sol des jars um ein summrig kommen sin und sond die einiger den ir vech abtriben und nüt me des summers da lassen;“ an anderer Stelle: wer das nit tätti zwischen Missen<sup>1)</sup> und sant Johannstag, der ist kommen um 1 pfund.“

In der neueren Zeit sind diese Fronarbeiten bedeutend zurückgegangen, bestehen aber noch in allen Korporationen außer im Freiteil. Es wird keine persönliche Leistung gefordert und deshalb ist sowohl Vertretung als Bezahlung einer bestimmten Taxe anstatt der Arbeitsleistung angängig. Die Stellung eines Pferdes mit Wagen wird als vermehrte Arbeitsleistung angerechnet, z. B. als vier Tage.<sup>2)</sup>

Die Arbeiten für Straßen, Bäche, Alpen und Allmenden werden in der Gegenwart alle direkt von der Verwaltungsbehörde aus angeordnet. Einzig die Verbesserungen kleineren Stils und die gewöhnlichen Alparbeiten sind von denjenigen zu verrichten, welche z. B. die Alp genutzt haben.

Endlich bleibt noch die Pflicht übrig, die Auflagen und Luder an die Teilsame zu bezahlen. Die Korporationen haben scharfe Maßregeln ergriffen um ihre Genossen zu zwingen, die Beiträge nicht nur zu leisten, sondern sie auch gehörig und rechtzeitig zu leisten. So verordnet der zweite Schwander-Einung um 1666: „wer alpzins schuldig ist, der soll denselben bis an den Sonntag nach dem Viehmarkt oder doch sobald er Reisgeldt empfängt, bezahlen, sonst sind ihm die Alpen und allmenden verbotten. Es soll auch keiner an alpzins dem Teilevogt eine Vorzahlung machen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Missen d. i. das Fest Maria Lichtmeß.

<sup>2)</sup> Schwendi: Unterallmend-Verordnung Art. 46.

<sup>3)</sup> Ein späterer Zusatz vom 3. Mai 1675 sagt: „daß die Alpvögte in den Gemeinalpen dafür besorgt sein sollen, daß obigem Artikel nachgelebt werde, oder sie seien dafür gut und müßten bezahlen.“ Freiteilbeschuß vom 3. Mai 1662: „daß jedem, der die angelegte Steuer nicht bezahle bis Weihnachten, vom Freiteilvogt 10 ♂ zurückbehalten werden und daraus die Steuern bezahlt werden, wenn er dann die

Vielfach treten diese Auflagen als Ersatz für nichtgeleistetes „Wärch“ in die Lücke, indem die Teilsamen den Bemühungen vieler Genossen, die Fronarbeiten zu umgehen, oder von sich abzuwälzen, zuvorkamen. So bestimmte eine Freiteilverordnung vom 17. April 1781: „da einige nur kleine Kinder in das „Wärch“ schicken, daß für diejenigen, welche nicht 16 Jahre alt sind, 15 Luzerner-Schillinge berechnet werden, wie wenn gar kein Werch verrichtet worden wäre.“

Oefters sind die Auflagen vom Allmend- und Alpvieh [oder als Gartenzins]<sup>1)</sup> von den Genossen erhoben worden, weil größere Auslagen ihnen bevorstunden, sei es infolge bedeutender Bauten, sei es, weil sie Alpen etc. ankaufen wollten.<sup>2)</sup> Diese allgemeinen Auflagen werden zuweilen ärmeren oder auch verdienten Genossen ganz oder teilweise geschenkt. Dabei erinnern wir uns eines Freiteilbeschlusses vom 19. April 1723: „daß herr Kirchenvogt Dr. Niklaus Jakob künftighin wägen dem Auflag der 12 £ in Ansäzung seiner Kunst der Medizin, mit dero er dem Fryentheil bedienth ist, für seine Person enthebt sei. Jedoch soll er das alte, angeloffene zahlen und soll in allwäg zu keiner Konsequenz dienen.“

Der allgemeinste Fall, in welchem Steuern oder Luder auferlegt worden sind, ist wohl der schon früher erwähnte, zum Zwecke der Ausgleichung der Allmendnutzung von Reich und Arm, oder besser gesagt, von Viehbesitzern und solchen, welche keines oder nur Kleinvieh besaßen. Die Auflagen lasteten natürlich nur auf denjenigen Stücken Vieh, welche

andern Steuern und Tagmen entrichte, so soll man für dieses Jahr es dabei bewenden lassen.“

<sup>1)</sup> Es sind das die in älterer Zeif allein vorkommenden Arten von Auflagen und Ludern. Alle andern Auflagen sind neueren Datums.

<sup>2)</sup> Freiteil: Am 10. März 1782 wurde auf jede Kuh, welche nach Teufimatt getrieben wird, 15 Schilling Auflage beschlossen, „wegen der bevorstehenden Bauten an der Pfarrkirche.“ Ferner erinnern wir an die bereits erwähnten Ankäufe von Gartenland im Freiteil und von Alpen in Kägiswil und Schwendi.

auf die Allmende und Alp getrieben wurden. Der Erlös ward anfänglich unter die Genossen verteilt, welche gar nicht oder nur beschränkt an der betreffenden Nutzung teilnehmen konnten. Um jedoch den Nichtviehbesitzern unter allen Umständen einen Ersatz für den Ausfall der Allmend- respektive Alpnutzung zukommen zu lassen, waren sie berechtigt, diese Entschädigung aus dem Teilensäkel zu beziehen.<sup>1)</sup> Die Teilsame Schwendi hat diese Einrichtung im sogenannten Atzungsgelde sich erhalten, damit die nicht alpenden Teiler eine billige Nutzung (Alpgeld) aus den Alpen ziehen.<sup>2)</sup>

Die gegenwärtigen Einungen und Verordnungen enthalten ohne Ausnahme, eine Menge verschiedener Auflagen und Luder, die aber beinahe alle bestimmt sind, die laufenden Ausgaben der Teilsamen für die betreffende Nutzungsart zu decken. Dies drückt deutlich das Waldreglement für Freiteil, Ramersberg und Kägiswil aus in dem bereits zitierten Satze: „der Wald soll sich selber erhalten.“ Die Auflagegelder werden verwendet für Weg und Steg, Neubauten und Ausbesserungen an Korporationsgebäuden und sodann für die verschiedensten Meliorationsarbeiten auf Alp und Allmende.

Der Vollständigkeit halber nennen wir die vielen Holzauflagen, für Brenn-, Bau- und Schindelholz etc.; die Streueluder beim Bezuge der Lose; die Alpauflagen, die Allmendaufallen u. s. w.

Wenn alle diese Steuern in den Teilsamen zurückgegangen sind, so erklärt sich das durch den Aufschwung des Handels und Verkehrs, der größere Verkäufe von Allmendprodukten, z. B. von ganzen Holzschlägen, ermöglicht hat, und so den Korporationen vermehrte Geldmittel in die Hand gegeben hat.

<sup>1)</sup> Vergleich der Schwendi vom 10. Januar 1713.

<sup>2)</sup> Schwander-Einung von 1878 Art. 14.

Der zweite Einung der Schwendi sagte: „wenn einer Vieh aufstreben will auf die Allmend, so soll er vorher das Luder erlegen.“

#### 4. Die Strafbestimmungen und die Gerichtsbarkeit.<sup>1)</sup>

Das Recht, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, ist den Teilsamen nie abgesprochen worden. Um aber diesen Erlassen eine Sanktion zu verleihen, sind die Korporationen auch befugt, Strafen festzusetzen und die Gerichtsbarkeit über Vergehen gegen die Genossenschaft oder ihre Güter selbst auszuüben, ein Recht, das ihnen seit ältester Zeit zustand und sich voraussichtlich aus der Versammlung der Markgenossenschaft herleiten lässt.

Anfänglich bestanden nämlich nur die Kilchörengerichte, welche auch die Gemeindegerichtsbarkeit besonders inbezug auf die Nutzungen besaßen. Dieses Kilchörengericht hatte sich aus dem niedern Freiengerichte entwickelt, das mit der Zeit im Gerichte des „Landammann und der Landleute“ aufging.<sup>2)</sup> Das alte Landbuch von Obwalden übergibt die Strafgewalt ebenfalls den Gemeinden und Teilsamen: „ob dhein kilchöry oder dhein teyl oder Dorf einung oder buoß wellen machen über ir allpen und almenden oder von ander sachen wegen etc.“ Diese Gerichtsbarkeit verblieb bei den Korporationen in unverändertem Umfange bis auf unsere Tage. Die alten Protokolle, Verordnungen und Einungen enthalten auf jeder Seite mehrere Strafbestimmungen,<sup>3)</sup> während die neuesten Erlasse nicht mehr die einzelnen Vergehen aufzählen und zu jedem die Strafe festsetzen, sondern den Korporationsbehörden die Strafbefugnis erteilen bis zu einer bestimmten Maximalsumme; d. h. innerhalb einem gewissem Strafrahmen.

Die Tendenz der letzten Kantonsverfassungen ging sogar dahin, diese Befugnisse zu erweitern und auszudehnen. Die Verfassung vom 27. Weinmonat 1867 teilt die Strafgewalt

<sup>1)</sup> Rüttimann: L. c. p. 80 f.

<sup>2)</sup> Niederberger: „Die Gerichtsverfassung von Obwalden.“

<sup>3)</sup> Die früheren Strafbestimmungen erscheinen alle in ähnlicher Form; z. B. „wer der ist, der uns übertrift in unseren wäldern, in unseren weyden und almenden, der ist kuinnen umb 5 ⠄“. I. Schwander-Einung (1471).

wegen Frevel am Korporationsgute oder wegen Uebertretung von Korporationsverordnungen den zuständigen Ortsbehörden zu, sofern nicht Klagestellung bei den kantonalen Strafbehörden vorgezogen wird. Die Strafe darf jedoch mit Inbegriff des Schadenersatzes 50 Franken nicht übersteigen und kann von dem Bestraften jedenfalls an die ordentlichen Gerichte rekuriert werden.<sup>1)</sup> Die Kantonsverfassung von 1902 erhöhte in Art. 53 die Maximalstrafe samt Schadenersatz auf 80 Franken und bestimmte, daß ein Weiterzug an die kantonale Rekursinstanz ausgeschlossen sei, wenn die ausgefallte Buße fünf Franken nicht übersteige.

Was die Frage anbelangt, ob Uebertretungen der Nutzungsreglemente etc. z. B. des Waldreglementes, von Seiten eines Nichtkorporationsbürgers auch einer durch die zuständige Korporationsbehörde auszufällenden Buße unterliegen, so ist dieselbe vom Bundesrate unterm 10. Oktober 1868<sup>2)</sup> in dem Sinne entschieden worden, daß die Strafbefugnisse der Korporationsbehörden sich auf alle Individuen ausdehne, welche sich einer Uebertretung der betreffenden Reglemente schuldig machen, mögen sie nun der Korporation angehören oder nicht.<sup>3)</sup>

Die Strafbestimmungen sind je nach ihrem Inhalte gerichtet gegen unberechtigte Nutznießung, gegen vorschriftswidrige Nutzung, meist Uebernutzung genannt, gegen Ueber-

<sup>1)</sup> Der Kommissionalentwurf setzte in Art. 8 lit. b fest, daß eine solche Strafe mit Inbegriff des Schadenersatzes 30 Franken nicht übersteigen dürfe. Der Bestrafte kann jedoch erst rekurrieren, wenn die Strafe 10 Fr. beträgt.

<sup>2)</sup> In Rekurrssachen des Jos. Röthlin und Joh. Nufer in Alpnach gegen den dortigen Korporationsrat.

Ebenso entschied der Bundesrat im Rekurs Matter am 27. Januar 1880. Vernehmlassung etc. vom 5. Mai 1880.

<sup>3)</sup> Von vielen Gerichtsurteilen heben wir das Siebner-Urteil vom 28. Mai 1793 hervor. Es schützt eine von der Teilsame Schwendi über Wolfgang Burch ausgesprochene Strafe: „als solle er die von der löbl. Theillsamme ihm wegen vor der Egg mehr als Artikul mäßig getriebenen Lehnkühnen angelegte Buß bezahlen.“ (Teilenkasten Schwendi)

tretungen von Verwaltungsvorschriften, z. B. über Stimmrechtfertigung, Nichtannahme von Aemtern und dgl. und endlich gegen eigentliche Frevel am Korporationsgute.

Die Nutznießung ist beispielsweise eine ungerechtfertigte, wenn die geforderten Requisiten des eigenen Haushaltes etc. worüber der Nutznießer beweispflichtig ist, nicht erfüllt werden.<sup>1)</sup> In Kägiswil wird für solche Vergehen im ersten Falle eine Geldbuße von 30 Franken auferlegt, im Wiederholungsfalle von 50 Franken und zum dritten Male wird das Teilenrecht bis auf zwei Jahre strafweise entzogen, wie der Entzug des Korporationsnutzens für ähnliche Vergehen überhaupt ein beliebtes Strafmittel ist.<sup>2)</sup> Hierher gehören auch die vielen Verbote der Aufnahme von Hintersäßen in das Haus eines Teilers, sowie die Bestimmungen, daß bei einem Korporationsbürger höchstens ein anderer wohnen dürfe;<sup>3)</sup> auch die Vorschriften betreffend die Witwe und ihre Kinder, welche das Teilenrecht nutzen wollen, sind hier hinein zu beziehen.<sup>4)</sup>

Die Strafbestimmungen wegen nicht vorschriftsgemäßer Nutzung sind die häufigsten. Es ist verboten Vieh auf Allmende und Alp zu treiben, welches nicht in der Teilsame und mit daselbst gesammeltem Heu überwintert worden ist. Daher finden wir von den ältesten Einungen an zahlreiche Vorschriften betreffend „leihen“ von Matten etc. von und an Bei- oder Hintersäßen, sowie an Aeußere, Ausfuhr- und Einfuhrverbote von Heu u. s. w. Zu widerhandlungen werden nicht selten mit dem Verluste der „Sömmierung“ bedroht. Ebenso ist das Anlegen von Wegen aller Art über die Allmende mit Buße belegt. Das „Uebertreiben von Alpen und Allmenden

<sup>1)</sup> Schwendi: Einung (1878) Art. 11; Kägiswil: Einung (1902) Art. 14.

<sup>2)</sup> Kägiswil: Einung (1902) Art. 14.

<sup>3)</sup> Kägiswiler-Einung von 1587 p. 8: „so einer im Deill will hus lit han, der sol zuvor das den Deilleren anzeigen, ob sis gut heißen oder nidt so etwas schadens daraus erfolget, so wurdt man in darum anlangen; bj 10 lib. zu buoß.“

<sup>4)</sup> Vgl. oben „Erwerb des Korporationsbürgerrechtes.“

wird mit Geldstrafen oder Wegschicken der unberechtigten Stücke gebüßt. Mit mehr oder minder hohen Geldbußen wird ferner bestraft, wer Allmendteile vorschriftswidrig bepflanzt oder nutzt; das Holz im Walde oder auf öffentlichen Plätzen liegen lässt u. s. w. Unter diese Kategorie von Strafbestimmungen zählen wir auch die vielfachen Ausführerverbote von Allmendprodukten, denen wir allerorts begegnen.

Die Verwaltungsvorschriften sind in den Allmendkorporationen von Sarnen nicht besonders zahlreich, weshalb diesbezüglich auch wenige Strafbestimmungen getroffen werden. Die bestehenden Vorschriften, deren Uebertretung mit Buße bedroht ist, beziehen sich auf widerrechtliche Stimmabgabe<sup>1)</sup> und besonders auf den Treubruch, worunter wir alle falschen Angaben betreffend Ertrag der Liegenschaften, „Wintern des Viehstandes im Teil“, Erstellungen von Gebäuden u. s. w. verstehen.<sup>2)</sup> Mit dem Verschwinden der Fronarbeiten sind natürlich auch die einschlägigen Strafen zurückgegangen.

Schließlich erwähnen wir die Strafbestimmungen über den Frevel am Korporationsgute. Alle Entwendungen und Schadenstiftungen in Feld und Wald sind mit schweren Bußen belegt. Für die Forstpolizei sorgen in neuerer Zeit die Förster und Bannwarte, welche die Fehlerhaften den Teilsamen anzeigen oder direkt bei den kantonalen Strafbehörden „verleiden“, wo die Delinquenten zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden.

Wird einer der mit Strafe bedrohten Tatbestände zur Anzeige gebracht, so geschieht die Beurteilung durch die Strafinstanz der Teilsame, in welcher das Delikt begangen worden ist, wenn diese eine Weiterleitung an die kantonalen Gerichte nicht vorzieht.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Verordnung über die Verteilung der Allmende im Freiteil § 6. Vide oben „Stimmberechtigung.“

<sup>2)</sup> Man erinnere sich an die „Treuzeddel“ im Ramersberg und die verschiedenen „Angaben“ in der Schwendi.

<sup>3)</sup> Art. 53 der Kantons Verfassung von 1902.

Im Freiteil, Ramersberg und Kägiswil ist der Korporationsrat der Gerichtshof, welcher für alle „Korporationsvergehen“ aburteilt, und in der Schwendi ist die Kommission Strafbehörde.<sup>1)</sup> Die Korporationen erteilen ihren Verwaltungsräten Strafkompetenzen innerhalb der von der Kantonsverfassung festgesetzten Maximalsumme von 80 Franken.

Eine Begnadigung ist in den Sarner Teilsamen nicht bekannt, einzig beim Entzuge der Nutzung auf bestimmte Zeit kann ein teilweiser Straferlaß vorkommen.<sup>2)</sup>

Ueber das Verfahren beim Korporationsgerichte sind nirgens Vorschriften aufgestellt. Die Teilsamen haben sich an die kantonalen Bestimmungen über das Beweismaterial u. s. w. zu halten.

Auf diese uralten, von der öffentlichen Meinung sanktionierten Strafbestimmungen und deren strenge Handhabnung durch die Teilsamen, sowie auch die Bestimmungen betreffend die Einschränkung der Allmendnutzungen, ist zum guten Teile die glückliche Tatsache zurückzuführen, daß unsere Korporationen ein verhältnismäßig großes Allmendareal besitzen, das bei rationeller Bewirtschaftung und gerechter Nutzung durch die Genossen dem Lande nur zum Nutzen gereichen kann.




---

<sup>1)</sup> Schwendi: Beschuß vom 19. Mai 1812: „die klögten mießen einem der Eltesten kirchen Räth, der noch bey seyner gesundheit ist, eingegeben werden, der sy dann dem kirchen rath vorlegt und von disen nün bestimmten Ehrenmännern aus den dry theilen der Schwendy zur Verantwortung zythiert werden.“

<sup>2)</sup> Einung von Kägiswil Art. 14 Schluß. Dies tritt auch ein beim Entzug von Allmendteilen wegen vorschriftswidriger Bewirtschaftung.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Quellen und Literatur	3
Einleitung	5
Erster Abschnitt	
Die Geschichte der Teilsamen von Sarnen	
Erstes Kapitel	
Die älteste Zeit	
1. Die Besiedelung	18
2. Die Alemannen und Franken	23
3. Die Markgenossenschaft und ihre Verfassung	28
Zweites Kapitel	
Die spätere Entwicklung	
1. Die Ausbildung der Grundherrschaften	33
2. Der Zerfall der Gemeinmark und die Bildung der Teilsamen	40
3. Die neuere Zeit	48
Zweiter Abschnitt	
Begriff und rechtliche Natur der Sarner- Allmendkorporationen	
1. Begriff der Allmendkorporationen	52
2. Die Allmendgenossenschaften als Rechtssubjekte	59
3. Die Allmende als Rechtsobjekt	63
4. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Allmendkor- porationen	65
Dritter Abschnitt	
Die Nutzungsverhältnisse der Allmendkor- porationen von Sarnen	
Erstes Kapitel	
Die Nutzungsberechtigung	
1. Die historische Entwicklung	74

	Seite
<b>Die Requisite der Nutzungsberechtigung</b>	
2. Das Korporationsbürgerrecht	82
3. Die übrigen Voraussetzungen der Nutzungsberechtigung	97
4. Der Einfluß des Grundbesitzes	106
5. Die Bei- und Hintersäßen	113
Zweites Kapitel	
<b>Die Nutzung</b>	
1. Geschichtliche Einleitung	121
2. Die Allmendatzung	127
3. Die Allmendteile	133
4. Die Alpnutzung	137
5. Die Streuenutzung	140
6. Die Nutzung der Allmendbäume	143
7. Die Nutzung des Waldes	146
8. Die übrigen Nutzungsarten der Allmenden	154
9. Die allgemeinen Bestimmungen über die Nutzung	156
Vierter Abschnitt	
Organisation und Verwaltung	
1. Die Korporationsversammlung	161
2. Der Korporationsrat und die übrigen Verwaltungsbeamten	169
3. Die Pflichten der Genossen	173
4. Die Strafbestimmungen und die Gerichtsbarkeit.	178

